

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zu subkulturellen Phänomenen des Jugendstrafvollzugs

<i>Joachim Kretschmer</i>	Das aktive Wahlrecht der Strafgefangenen	131
<i>Joachim Walter</i>	Glen Mills Schools - Versuch einer Entmystifizierung	135
<i>Andreas Meier</i>	Subkultur im Jugendstrafvollzug im Kontext von Jugendlichen- biographien	139
<i>Gabriele Dolde</i>	Spätaussiedler - „Russlanddeutsche“ - ein Integrationsproblem	146
<i>Maida-G. Dietlein</i>	Bilder des GULag im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug von heute	151
<i>Gerd Asselborn / Mechthild Dietrich</i>	Erfahrungsbericht über eine Gruppenarbeit mit russischen Aussiedlern in der JVA Iserlohn	156
<i>Matthias Hollweg / Ulrich Rehder</i>	Dokumentation in sozialtherapeutischen Einrichtungen des deutschen Justizvollzugs	160
<i>Wolfgang Vögele</i>	Hinter Gittern - Vor der Kamera	164
	Aktuelle Informationen	166
	Aus der Rechtsprechung	
	Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2002 - 2 BV 553/01 - Zur nachträglichen gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer zeitweiligen menschen- unwürdigen Unterbringung eines Strafgefangenen	176
	Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. März 2002 - 2 BV 261/01 - Zur nachträglichen gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit zeitweiliger Unterbringung zweier Strafgefangener in einem Einzelhafttraum	178
	Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 17. September 2001 - Ws 931/01 - Zum Sammeln von Medikamenten als Pflichtenverstoß	179
	Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 18. Juli 2001 - Ws 765/01 - Wiederholung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung	180
	Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 05. Juli 2001 - 3 Vollz (Ws) 39/01 - Zur Aktivlegitimation der Insassenvertretung	181
	Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 28. April 2000 - 2 Ws 794/99 Vollz - Verlegung eines Sexualstraftäters in eine Sozialtherapeutische Anstalt	182
	Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stuttgart vom 19. Dezember 2000 - 2 StVK 136/00 - Abbruch der sozialtherapeutischen Behandlung eines Sexualstraftäters Mit einer Anmerkung von Karl Peter Rothhaus	182
	Beschluss des Landgerichts Stuttgart - Strafvollstreckungskammer - vom 29. Dezember 2000 - 2 STVK 130/00 (rechtskräftig) - Keine Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme am Einweisungsverfahren	184
	Beschluss des Landgerichts Hamburg - Große Strafkammer 9 als Strafvollstreckungskammer vom 09. April 2001 - 609 Vollz. 1/01 (rechtskräftig) - Zum Auskunftsbegehren eines Strafgefangenen	185
	Beschluss des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29. März 2001 - 1 Ws 152/01 - Zur Nichtaussetzbarkeit einer restlichen Freiheitsstrafe	186
	Beschluss des Landgerichts Bochum vom 29. Januar 2002 - Vollz F 727/01 - (rechtskräftig) Bezug von Video-CDs zur Freizeitbeschäftigung	186
	Beschluss des Landgerichts Karlsruhe - Strafvollstreckungskammer - vom 18. Februar 2002 - 2 StVK 264/01 - Schutz personenbezogener Daten in Kontoauszügen und Einzahlungsbelegen	187
	Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 1. März 2002 - Ws 210/02 - Zum Erwerb und Besitz eines Telespielgerätes, hier Sony-Play-Station	188
	Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Dezember 2001 - 1 Ws 301/01 - Zur Bindungswirkung bei Rechtswegverweisung	189
	Beschluss des Landgerichts Stuttgart - Strafvollstreckungskammer - vom 30. November 2000 - 2 STVK 156/00 - (rechtskräftig) Zur Einsichtnahme in Therapieakten einer sozialtherapeutischen Anstalt	190
	Für Sie gelesen	190

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Joachim Kretschmer</i>	Wiss. Assistent, Freie Universität Berlin, Lehrstuhl Prof. Dr. Geppert, van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin
<i>Dr. Joachim Walter</i>	Leitender Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 1220, 74738 Adelsheim
<i>Andreas Meier</i>	Dipl.-Soz.-Päd., Domus Misericordiae, Kirchheimer Str. 12, 90408 Nürnberg
<i>Dr. Gabriele Dolde</i>	Kriminologischer Dienst, Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, Pflugfelder Str. 21, 70439 Stuttgart
<i>Maida-G. Dietlein</i>	Oberregierungsrätin, Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 1220, 74738 Adelsheim
<i>Gerd Asselborn</i>	Diplom-Psychologe, JVA Iserlohn, Heidestr. 41, 58640 Iserlohn
<i>Mechthild Dietrich</i>	Diplom-Psychologin, JVA Iserlohn, Heidestr. 41, 58640 Iserlohn
<i>Dr. med. Matthias Hollweg</i>	Ärztl. Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung, Justizvollzugsanstalt München, Postfach 900655, 81506 München
<i>Dr. Ulrich Rehder</i>	Diplom-Psychologe, Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung bei der Justizvollzugsanstalt Hannover, Postfach 5827, 30058 Hannover
<i>Dr. Wolfgang Vögele</i>	Privatdozent, Studienleiter, Evangelische Akademie Loccum, Münchehagerstr. 6, 31474 Rehburg-Loccum
<i>Marcus Rautenberg</i>	Diplom-Psychologe, Neuburger Str. 6, 76287 Rheinstetten-Neuburgweier
<i>Hubert Minges</i>	Erzieher am Arbeitsplatz, Leiter der Arbeitstherapie in der JVA Mannheim, Postfach 103254, 68032 Mannheim
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf
<i>Dr. Klaus Koepsel</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Lünenbrink 3, 59457 Werl
<i>Wolfram Preusker</i>	Oberregierungsrat, Dorfstr. 6, 19412 Alt Necheln

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStV“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Schriftleitung	Verandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harges, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaibach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg		
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Satz und Druck	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.		
Druckunterlagen	6 x jährlich		
Erscheinungsweise	Einzelbestellerin/ Einzelbesteller		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland
		15,60 EUR	Buchhandel Ausland
Buchhandel Inland			13,50 EUR
			16,00 EUR
Bestellverfahren	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten. Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Das aktive Wahlrecht der Strafgefangenen

Joachim Kretschmer

Im September 2002 findet die nächste Bundestagswahl statt. Das bietet Anlass, das -aktive- Wahlrecht von Strafgefangenen näher zu betrachten. Neben der rechtlichen Problematik mit ihren straf-, wahl-, melde- und insbesondere strafvollzugsrechtlichen Bezügen fließen auch tatsächliche Gegebenheiten¹⁾ in den Beitrag ein. Der Beitrag beschränkt sich weitgehend auf das aktive Wahlrecht der Strafgefangenen, die als Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG wahlberechtigt sind.

I. Das aktive Wahlrecht

Am Anfang steht die Frage, ob rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte ihr -aktives oder passives- Wahlrecht behalten oder ob sie es nicht mit rechtskräftiger Verurteilung oder mit Strafantritt verlieren.

Das aktive Wahlrecht regelt § 12 BWG (BundeswahlG)²⁾. Neben dem geforderten Alter des vollendeten 18. Lebensjahres verlangt die Vorschrift grundsätzlich, dass der Betroffene am Wahltage seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung³⁾ innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Besonderheit des Strafvollzugs wird in § 12 Abs. 4 Nr. 3 BWG berücksichtigt. Für die im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Person sowie für andere Untergebrachte gilt die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben. Am Fehlen einer Wohnung scheitert das aktive Wahlrecht nicht. Die Justizvollzugsanstalt gilt gegebenenfalls als Wohnung. Ausschlussgründe für das Wahlrecht finden sich in § 13 BWG. Bezüglich der Freiheitsentziehung ist neben Nr. 3 - die auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten - Nr. 1 der Vorschrift maßgeblich. Das aktive Wahlrecht ist für den ausgeschlossen, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Das verweist auf § 45 StGB. Dieser erweitert den strafrechtlichen Sanktionenkatalog um den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts. Nach dessen Abs. 1 treten die Nebenfolgen des Verlustes der Amtsfähigkeit und des passiven Wahlrechts im Fall der Verurteilung wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne einen besonderen richterlichen Ausspruch ein. Das aktive Wahlrecht bleibt bestehen. Nach dessen Abs. 5 kann das Gericht dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht. Durch strafgerichtliche Entscheidung kann das aktive Wahlrecht aberkannt werden. Es handelt sich bei diesem besonderen fakultativen Ausspruch - wie auch bei § 45 Abs. 2 StGB - materiell um Nebenstrafen, die das Gesetz

als Nebenfolgen bezeichnet, um den nur am Rande mit-spielenden Strafgedanken nicht hervorzuheben⁴⁾. Ihr strafähnlicher Charakter führt dazu, dass die allgemeinen Strafzumessungsregeln des § 46 StGB anwendbar sind⁵⁾. Ein Blick in die Strafverfolgungsstatistik zeigt die geringe Bedeutung der Vorschrift. Für das Jahr 1999 findet sich ein (!) Fall der Aberkennung von Bürgerrechten, im Jahre 2000 weist die Strafverfolgungsstatistik drei Fälle der Aberkennung von Bürgerrechten⁶⁾ gemäß § 45 Abs. 2 und 5 StGB auf. Der äußerst geringe praktische Anwendungsumfang ist durch die wenigen gesetzlichen Möglichkeiten der Anordnung nach § 45 Abs. 5 StGB bedingt: §§ 92 a, 101, 102 Abs. 2, 108 c, 108 e Abs. 2, 109 i StGB. Die Vorschrift insgesamt wird zu Recht als kriminalpolitisch fragwürdig und durchaus entbehrlich angesehen⁷⁾. Auch im Falle der Delikte gegen den Staat und der Straftaten bei Wahlen und Abstimmungen streitet der Gedanke der Resozialisierung des Verurteilten gegen die - ehrenrührige - Aberkennung des aktiven Wahlrechts. Die rechtspolitischen Bedenken gegen Statusfolgen als strafrechtliche Folgen sind berechtigt⁸⁾.

Erstes Fazit: Strafgefangene haben das aktive Wahlrecht.

II. Eintragung in das Wählerverzeichnis

1. Erste - praktische - Schwierigkeiten tauchen für die Strafgefangenen auf, wenn § 14 BWG die Ausübung des Wahlrechts daran bindet, dass der Wahlberechtigte in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Das Wählerverzeichnis wird von der Gemeindebehörde für jeden allgemeinen Wahlbezirk geführt (§ 14 BWO). Die Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis erfolgt von Amts wegen für die Wahlberechtigten, die am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 BWO - BundeswahlO -). Das Gesetz differenziert zwischen der Meldung für eine Wohnung (Nr. 1) und der Meldung für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung (Nr. 4). Zudem erwähnt § 16 Abs. 2 Nr. 1 c BWO die Wahlberechtigten, die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht nach Abs. 1 Nr. 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind. Diese Strafgefangenen werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Hintergrund dieser differenzierten Regelung sind die melderechtlichen Vorschriften der Länder.

2. Einheitlich geregelt ist in den entsprechenden Meldegesetzen der Länder⁹⁾ die allgemeine Meldepflicht: Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden; wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich grundsätzlich dementsprechend abzumelden. Zu klären ist, ob Strafgefangene mit Strafantritt dieser Meldepflicht unterliegen, ob im Strafantritt die Aufgabe der eventuellen ursprünglichen und die Aufnahme einer neuen Wohnung liegt. Die Meldegesetze der Länder enthalten für Strafgefangene spezifische Regelungen. Nach § 20 Abs. 2 MeldeG Berlin wird eine Meldepflicht durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung nicht begründet, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung im Geltungs-

bereich des Berliner Gesetzes gemeldet ist. Weiter wird der Leiter der Anstalt dazu verpflichtet, der zuständigen Meldebehörde unter Angabe entsprechender Meldedaten die Aufnahme oder die Entlassung der Personen mitzuteilen, die nicht für eine solche Wohnung gemeldet sind¹⁹⁾.

Nach diesen Regelungen ist der Strafantritt melderechtlich folgenlos, wenn der Strafgefangene seine bisherige Wohnung beibehält und dort ordnungsgemäß gemeldet ist. Im Antritt einer Freiheitsstrafe liegt nicht zwingend der zur Abmeldepflicht führende tatsächliche Auszug aus einer Wohnung. Der Begriff des Auszuges wird als das endgültige Verlassen einer Wohnung definiert, das in der Absicht erfolgt, sie überhaupt nicht oder jedenfalls in absehbarer Zeit nicht mehr zum Wohnen oder Schlafen zu benutzen¹¹⁾. Die melderechtliche Praxis hat demnach zwischen der nur vorübergehenden Unterbrechung der Benutzung einer Wohnung, die nicht als Auszug zu werten ist, und einem endgültigen Verlassen zu unterscheiden. Die nur vorübergehende Unterbrechung setzt beim Meldepflichtigen die Absicht und die tatsächliche Möglichkeit voraus, die Benutzung der Wohnung in absehbarer Zeit fortzusetzen. Eine zeitliche Begrenzung nennen die melderechtlichen Vorschriften nicht. Die Abgrenzung verlangt eine umfassende Abwägung des Einzelfalls¹²⁾. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder der Untersuchungshaft ist daher grundsätzlich nicht als Auszug aus der Wohnung zu werten¹³⁾. Bei mehrjährigen Unterbrechungen der tatsächlichen Nutzung insbesondere durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe soll dagegen ein tatsächlicher - meldepflichtiger - Auszug angenommen werden. Das wird trotz der Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung im Fall der Anordnung der lebenslangen Freiheitsstrafe und in der Regel auch schon bei einer zeitlichen Freiheitsstrafe von etwa 3 Jahren angenommen¹⁴⁾. In diesen Fällen soll allein der tatsächliche Vorgang entscheidend sein, da der Begriff des Auszuges kein zielgerichtetes Verhalten des Meldepflichtigen verlangt. Dieser praxisbezogenen Richtschnur ist angesichts der strafvollzugsrechtlichen Freigangs-, Ausgangs- und Urlaubsregelungen nicht zu folgen. Auch bei mehrjährigem Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt liegt kein Auszug aus einer Wohnung vor, solange der Betroffene während der Dauer der - langjährigen - Unterbrechung die Wohnung beibehält. Das wird insbesondere gegeben sein, solange der andere Ehepartner oder Lebensgefährte unter Aufrechterhaltung der Beziehung dort wohnen bleibt¹⁵⁾.

Diesem Umstand, dass der Vollzug der richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung grundsätzlich keinen Auszug aus der Wohnung bedeutet, kommen die Meldegesetze nach. Solange der Betroffene nicht aus seiner Wohnung auszieht, besteht für den Strafgefangenen keine Meldepflicht¹⁶⁾. Solange der Strafgefangene für solch eine andere Wohnung gemeldet ist, wird er von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO)¹⁷⁾. Dort ist er wahlberechtigt.

Viele Strafgefangene werden ihre Wohnung etwa aus finanziellen oder familiären - Scheidung - Gründen bei Strafantritt aufgeben; mancher Strafgefangene ist eventuell bisher gar nicht gemeldet. Diese Strafgefangenen trifft an sich die allgemeine Meldepflicht bei Strafantritt¹⁸⁾. Die Vollzugsanstalt gilt melderechtlich als Wohnung. Einige Ländergesetze¹⁹⁾ bestimmen zudem eine Mitteilungspflicht des Leiters der Anstalt. Die Aufnahme und Entlassung der

Personen, die nicht für eine Wohnung gemeldet sind, sind der Meldebehörde mitzuteilen. Solche Mitteilung steht melderechtlich der vom betroffenen Einwohner selbst vorgenommenen An- und Abmeldung gleich²⁰⁾. Diese Mitteilungspflicht ist erforderlich, um für Einwohner, die einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen und ihren eigenen Meldepflichten nicht nachkommen, die melderechtliche Erfassung zu gewährleisten. Meldeanschrift ist in den Fällen, in denen der Strafgefangene selbst seiner Meldepflicht nachkommt oder aber im Fall der Mitteilung durch den Anstaltsleiter die Anschrift der Justizvollzugsanstalt. Diese Personengruppe - gemeldet in der Justizvollzugsanstalt - wird desgleichen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 BWO). Wahlberechtigt ist der Strafgefangene in diesem Fall in dem Wahlbezirk, in dem die Anstalt gelegen ist.

Im Gegensatz zu den vorgenannten - beispielhaft - genannten länderrechtlichen Regelungen bestimmt etwa das MeldeG BW in keinem Fall die Meldepflicht eines Strafgefangenen und enthält auch keine entsprechende Mitteilungspflicht für den Leiter der Anstalt. Meldepflichtig sind daher nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 MeldeG BW auch diejenigen Strafgefangenen nicht, die an keinem Ort melderechtlich erfasst sind²¹⁾. Diesen - nirgends gemeldeten - Personenkreis erfasst § 16 Abs. 2 Nr. 1 c BWO: Wahlberechtigte, die sich in einer Justizvollzugsanstalt befinden und nicht nach Absatz 1 Nr. 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind auf Antrag als Wahlberechtigte einzutragen. Zudem enthält § 16 Abs. 9 BWO für die zuständige Gemeindebehörde die Pflicht, den Leiter der sich in ihrem Gemeindebezirk befindenden Justizvollzugsanstalt rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen, wenn nach dem Landesmelderecht - wie etwa in Baden-Württemberg - eine Meldepflicht für die sich in den Einrichtungen aufhaltenden Personen nicht besteht.

Zweites Fazit: Die einen Strafgefangenen sind noch in ihrer Wohnung, andere am Ort der Justizvollzugsanstalt gemeldet; zuletzt sind einige Strafgefangene an keinem Ort gemeldet. In einem differenzierten Zusammenspiel aus (landes-)melderechtlichen und wahlrechtlichen Vorschriften ist gewährt, dass die wahlberechtigten Strafgefangenen nach § 16 BWO von Amts wegen oder auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

III. Hilfe der Anstalt zur Ausübung des Wahlrechts

Schon in § 16 Abs. 9 BWO ist eine fürsorgliche Hinweispflicht zu finden, mit der dem Strafgefangenen die Ausübung des aktiven Wahlrecht ermöglicht werden soll. Entscheidend ist jedoch die in § 73 StVollzG geregelte Hilfe des Vollzuges. Danach wird der Gefangene in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, neben anderen namentlich sein Wahlrecht auszuüben.

1. Die genannte Ausübung des Wahlrechts bezieht sich in jedem Fall auf das aktive Wahlrecht. Inwieweit die Vorschrift auch die Wählbarkeit als passives Wahlrecht erfasst, ist umstritten²²⁾. Letzteres ist an sich unerheblich, wenn auch der Wortlaut der Vorschrift und die staatsbürgerliche

Stellung des Strafgefangenen eher dafür sprechen. Die Bedeutung des passiven Wahlrechts für die parlamentarische Demokratie, aber auch die resozialisierende Wirkung politischer Mitwirkung führen letztendlich dazu, das passive Wahlrecht als erfasst anzusehen. Jedoch bleiben die Regelungen über die Lockerungen des Vollzugs in § 11 StVollzG und für den Urlaub (§ 13 StVollzG) von § 73 unberührt. Die Schranken der Missbrauchs- und Fluchtgefahr (§ 11 Abs. 2 StVollzG) gelten auch für den Urlaub aus wichtigem Anlass (§ 35 StVollzG)²³⁾. Nichtsdestotrotz sollte die Bedeutung einer Mitwirkung am politischen Meinungsprozess bei Vollzugslockerungen berücksichtigt werden. Faktisch ist die Ausübung des Wahlrechts für den Strafgefangenen eingeschränkt. Die Teilnahme an Wahlveranstaltungen außerhalb der Anstalt ist ihm nur im Rahmen des Freigangs, Ausgangs oder Urlaubs möglich²⁴⁾. Die faktischen Einschränkungen der Wählbarkeit werden durch einen zwingenden, gegenüber dem Demokratieprinzip und dem passiven Wahlrecht gleichgewichtigen Grund - der Sicherung des staatlichen Vollzugsbedürfnisses und der Verhinderung weiterer Straftaten zum Schutz der Allgemeinheit - legitimiert²⁵⁾. Art. 48 GG ändert daran nichts²⁶⁾. Absatz 1 bezieht sich demnach allein auf Personen, die anderen gegenüber öffentlich- oder privatrechtliche Dienstpflichten haben und daher „Urlaubsberechtigte“ sind. Das trifft nach Ansicht des BVerfG auf Strafgefangene nicht zu. Nach zutreffender Ansicht des BVerfG ist Art. 48 Abs. 2 GG desgleichen kein Maßstab für das passive Wahlrecht Strafgefangener. Regelungen, die nur unvermeidlicherweise die tatsächliche Wirkung der Beeinträchtigung der Freiheit der Mandatsübernahme oder -ausübung hätten, seien keine Art. 48 Abs. 2 GG berührenden Vorschriften.

2. Bezüglich des aktiven Wahlrechts und den schon angeführten wahl- und melderechtlichen Regelungen, herrscht Einigkeit: Die Justizvollzugsanstalt trifft aus § 73 StVollzG eine besondere Informationspflicht zur Ausübung des Wahlrechts²⁷⁾. Sie muss dem Strafgefangenen unter Beachtung der wahl-, melde- und datenschutzrechtlichen Vorschriften die Wahlausübung ermöglichen und ihn darin unterstützen, dass er am Wahltag seine Stimme abgeben kann. Das beginnt mit der Information über die Termine der anstehenden Wahlen. Die Anstalt hat auch dabei Hilfe zu leisten, dass der Strafgefangene rechtzeitig seine Wahlbenachrichtigung erhält. Der Strafgefangene ist bei der Erledigung der erforderlichen Formalitäten zu unterstützen. Insbesondere ist der nicht gemeldete Strafgefangene darauf hinzuweisen, dass er seine Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 c BWO beantragen muss. Die in ihrer Wohnung oder in der Anstalt gemeldeten Strafgefangenen werden von Amts wegen in das Verzeichnis eingetragen und erhalten nach § 19 BWO eine entsprechende Wahlbenachrichtigung.

Zur Ausübung des - aktiven - Wahlrechts gehört eine ausreichende Information über die antretenden Parteien, Kandidaten und deren politische Programme. Jedoch ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, Wahlkampfveranstaltungen der Parteien in den Anstalten zuzulassen²⁸⁾. Das allgemeine Informationsangebot über die Medien - Zeitungen und Zeitschriften (§ 68 StVollzG) und Hörfunk und Fernsehen (§ 69 StVollzG) - wird als ausreichend angesehen²⁹⁾. Wahlveranstaltungen aller Parteien in Form gemein-

samer Podiumsdiskussionen erscheinen nichtsdestotrotz empfehlenswert³⁰⁾. Die JVA Moabit teilt jedoch in ihrem Schreiben mit, dass die Möglichkeit, Wahlveranstaltungen der Parteien sowie Podiumsdiskussionen abzuhalten, auf Grund einer Weisung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz in den Vollzugsanstalten nicht besteht. Ein Umdenken ist zu empfehlen.

3. Für die tatsächliche Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten und anderen Einrichtungen sieht die BWO in ihren §§ 8, 64 die Möglichkeit des Beweglichen Wahlvorstands vor. Dieser begibt sich in die Anstalt. In diesem Fall stellt die Anstalt einen Wahlraum bereit und gibt den Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein (§ 64 Abs. 1 BWO) besitzen, Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt. Diesen Strafgefangenen ist das Aufsuchen des anstaltlichen Wahlraums zu ermöglichen. Den Antworten der Justizvollzugsanstalten ist zu entnehmen, dass von dieser gesetzlichen Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt dort ausschliesslich durch die Briefwahl. Vermutlich wird das in den meisten Justizvollzugsanstalten so gehandhabt.

Um das aktive Wahlrecht mittels der Briefwahl auszuüben, muss der Wahlberechtigte nach §§ 25 ff. BWO einen Wahlschein beantragen. Mit diesem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte nach § 28 Abs. 3 BWO die erforderlichen Briefwahlunterlagen (Stimmzettel des Wahlkreises, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, ein Merkblatt zur Briefwahl). Da der Strafgefangene infolge seiner Haft am Wahltag verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, hat er nach § 17 Abs. 2 BWG einen Anspruch auf einen für die Briefwahl erforderlichen Wahlschein. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe gilt als ein wichtiger Grund im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 BWO. Das sieht auch das Gesetz, wenn bei den an keinem Ort gemeldeten Strafgefangenen der Antrag nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 c BWO auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sogleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gilt (§ 27 Abs. 5 BWO). Das wäre nicht berechtigt, wenn der Betroffene nicht auch einen Anspruch auf Erteilung eines solchen hätte. Im Übrigen: Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 BWO muss die zuständige Gemeinde die Leitungen der Justizvollzugsanstalten veranlassen, die wahlberechtigten Strafgefangenen, die sich in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise befinden, darüber zu informieren, dass diese ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dort einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen. Das betrifft insbesondere die Strafgefangenen, die gerade nicht in der Justizvollzugsanstalt, sondern in ihrer Privatwohnung melderechtlich erfasst sind. Bei der Erlangung der Briefwahlunterlagen und der Ausübung der Briefwahl ist der Strafgefangene zu unterstützen³¹⁾. Die Anträge auf Erteilung eines Wahlscheins und die abgegebenen Wahlbriefe sind unverzüglich abzusenden. In der Praxis hat die Anstalt dafür Sorge zu tragen, dass die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Strafgefangenen ihre Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können³²⁾.

Nach den VV zu § 28 StVollzG gehen die Kosten des Schriftverkehrs zu Lasten des Strafgefangenen. Bei dem geringen Einkommen im Vollzug liegt es nahe, dass die Portokosten für die verschiedenen Anträge und für die Briefwahl wahlhemmend wirken. Dem hilft § 36 BWG ab. Danach können Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden. Die Kosten trägt im Fall von Bundestagswahlen der Bund. Darüber hinaus teilten die Justizvollzugsanstalten mit, dass das Porto für die Anforderung der Briefwahlunterlagen und für die Wahlbriefe zu Lasten des Landes³³⁾ gehen. Das Kostenhemmnis ist den Strafgefangenen genommen.

Drittes Fazit: Die wahl- und melderechtlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechts, insbesondere durch die Briefwahl, sind nicht nur für Nichtjuristen kompliziert. Die Justizvollzugsanstalt ist nach § 73 StVollzG verpflichtet, den Strafgefangenen kostenlos die erforderliche Hilfe durch Verteilung von Merkblättern und Informationen zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts zu gewähren.

IV. Der Strafgefangene als Staatsbürger

Der rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte bleibt Bürger mit staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten. Als Staatsbürger nimmt er an der politischen Willensbildung durch Wahlen teil. Das folgt auch aus § 3 StVollzG. Danach soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Die faktischen Schranken des Vollzugs der Freiheitsstrafe dürfen das Wahlrecht nicht aushebeln. Die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl ist der richtige Weg, um das Wahlrecht zu ermöglichen. Alle Hemmnisse tatsächlicher oder rechtlicher Art sind dabei zu vermeiden. Zuletzt zeigen die Zahlen der JVA Moabit in Berlin anschaulich, wie ernst die Strafgefangenen ihr aktives Wahlrecht nehmen: Bei der letzten Bundestagswahl 1998 wurden von der Anstalt 528 Anträge zur Briefwahl von wahlberechtigten Untersuchungs- und Strafgefangenen an die Wahlämter geleitet. 488³⁴⁾ Briefwahlunterlagen wurden durch die Wahlämter erteilt und an die wahlberechtigten Strafgefangenen - soweit wie möglich in der Anstalt³⁵⁾ - ausgehändigt. 411 Wahlbriefe wurden von der Justizvollzugsanstalt Moabit abgesendet. Bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin 2001 ergaben sich folgende Zahlen: 361 wahlberechtigte Untersuchungs- und Strafgefangene beantragten die Erteilung von Briefwahlunterlagen. 328³⁶⁾ Briefwahlunterlagen wurden erteilt. 267³⁷⁾ Wahlbriefe wurden an die Wahlämter abgesendet.

Es zeigt sich eine hohe Wahlbeteiligung unter den wahlberechtigten Untersuchungs- und Strafgefangenen. Die Teilnahme an der politischen Willensbildung ist in ihrer (re)sozialisierenden Wirkung nicht gering zu schätzen, wenn sie mit staatsbürgerlicher und politischer Information der Strafgefangenen einhergeht.

Anmerkungen

1) Ein herzlicher Dank gebührt der Justizvollzugsanstalt Moabit in Berlin und der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow in Brandenburg, die auf mein Anschreiben geantwortet und mir Informationen zu den tatsächlichen Verhältnissen gegeben haben.

2) Der Beitrag (Stand: Januar 2002) beschränkt sich weitgehend auf die Darstellung einer Bundestagswahl. Die Ländergesetze enthalten anlässlich von Landtagswahlen vergleichbare Regelungen.

3) Es gilt der im Vergleich zu Art. 13 GG engere Wohnungsbegriff des § 12 Abs. 3 BWG. Der verfassungsrechtliche Wohnungsbegriff erfasst auch Betriebs- und Geschäftsräume (siehe BVerfGE 76, 83, 88; *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Grundrechte, 17. Aufl., 2001, Rdn. 876).

4) Vgl. *Jekewitz*, GA 1981, 433, 437; *Lackner/Kühl* (StGB, 24. Aufl., 2001), Rdn. 3 zu § 45; LK (StGB, 11. Aufl., 1994) - *Hirsch*, Rdn. 15, 31; *Sch./Sch./Stree* (StGB, 26. Aufl., 2001), Rdn. 4, 13 zu § 45.

5) Siehe *Lackner/Kühl*, Rdn. 3 zu § 45; *Sch./Sch./Stree*, Rdn. 13 zu § 45.

6) Das geschah wegen Bestechlichkeit im Amt (§ 332 StGB). Da nach § 358 StGB in diesem Fall allein die Nebenfolge „Verlust der Amtsfähigkeit“ angeordnet werden kann, gab es keinen einzigen Fall, in dem das aktive Wahlrecht strafrechtlich aberkannt worden ist. Der Katalog des § 45 Abs. 5 StGB und der des § 45 Abs. 2 StGB sind im Übrigen nicht identisch. Die Amtsfähigkeit und die Wählbarkeit können nach Abs. 2 auch bei §§ 358, 264 Abs. 5, 129 a Abs. 6 StGB aberkannt werden.

7) So *Sch./Sch./Stree*, Rdn. 1 zu § 45.

8) Siehe dazu ausführlich *Nelles*, JZ 1991, 17 (23 f.). So ist es folgerichtig, dass der AE einen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts nicht vorgesehen hat.

9) Siehe § 11 MeldeG Berlin; § 15 MeldeG Baden-Württemberg; Art. 13 MeldeG Bayern; § 12 MeldeG Brandenburg.

10) Die betroffenen Personen werden in ihren Persönlichkeitsrechten dadurch geschützt, dass die Meldebehörde deren Daten nur übermitteln darf, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, dass durch die Übermittlung keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden: § 20 Abs. 2 MeldeG Bln. Der Betroffene ist zudem vor Melderegisterrückkünften zu hören.

11) So OVG Lüneburg, DVBl. 1972, 504; *Belz*, MeldeG für BW, 3. Aufl., 1987, Rdn. 16 zu § 15.

12) So *Belz*, MeldeG für BW, Rdn. 17 zu § 15.

13) So *Belz*, MeldeG für BW, Rdn. 17 zu § 15.

14) Siehe *Belz*, MeldeG für BW, Rdn. 17 zu § 15.

15) Vgl. *Böttcher*, Paß-, Ausweis- und Melderecht in Bayern, Stand Okt. 1993, Rdn. 9 zu Art. 25.

16) Siehe § 20 Abs. 2 MeldeG Bln; Art. 25 Abs. 3 MeldeG Bay; § 23 Abs. 2 MeldeG Brand.

17) § 20 Abs. 2 MeldeG Bln; Art. 25 Abs. 3 MeldeG Bay.

18) Siehe *Böttcher*, a.a.O., Rdn. 10 zu Art. 25.

19) § 20 Abs. 2 MeldeG Bln; Art. 25 Abs. 3 MeldeG Bay; § 23 Abs. 2 MeldeG Brand.

20) So *Böttcher*, a.a.O., Rdn. 13 zu Art. 25.

21) Siehe *Belz*, a.a.O., Rdn. 21 zu § 21. Eine freiwillige Meldung bei der Meldebehörde bleibt dem Betroffenen unbenommen (siehe *Belz*, a.a.O., Rdn. 33 zu § 21).

22) Verneinend: LG Hamburg, ZfStrVo 1979, 63; *Schwind/Böhm-Best*, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., 1999, Rdn. 3 zu § 73; wohl eher verneinend auch *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 9. Aufl., 2002, Rdn. 2 zu § 73. Bejahend: AK (Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, ehemals Reihe Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., 2000); *Bertram/Huchting*, Rdn. 12 zu § 73; *Jekewitz*, GA 1981, 433, 442. Offen gelassen: BVerfG, NSiZ 1982, 83; OLG Celle, ZfStrVo 1981, 125.

23) Siehe OLG Celle, ZfStrVo 1981, 125; *Schwind/Böhm-Best*, Rdn. 3 zu § 73.

24) Siehe *Calliess/Müller-Dietz*, Rdn. 2 zu § 73.

25) Siehe BVerfG, NSiZ 1982, 83; auch *Jekewitz*, GA 1981, 433, 442 f.

26) So BVerfG, NSiZ 1982, 83; ebenso *Jekewitz*, GA 1981, 433, 439 ff.

27) Siehe AK- *Bertram/Huchting*, Rdn. 11 zu § 73; *Calliess/Müller-Dietz*, Rdn. 2 zu § 73; *Schwind/Böhm-Best*, Rdn. 2 zu § 73; *Schreiber*, Handbuch des Wahlrechts des Deutschen Bundestages, 6. Aufl., 1998, Rdn. 40 zu § 12.

28) Siehe BT-Drs VII/3998, 30; *Schwind/Böhm-Best*, Rdn. 2 zu § 73; *Schreiber*, Handbuch, Rdn. 23 r zu § 1; kritisch AK- *Bertram/Huchting*, Rdn. 11 zu § 73.

29) Vgl. *Schwind/Böhm-Best*, Rdn. 2 zu § 73; *Schreiber*, Handbuch, Rdn. 23 r zu § 1.

30) Befürwortend *Calliess/Müller-Dietz*, Rdn. 2 zu § 73; *Schwind/Böhm*, Rdn. 2 zu § 73.

31) Vgl. AK- *Bertram/Huchting*, Rdn. 11 zu § 73; *Calliess/Müller-Dietz*, Rdn. 2 zu § 73; *Schwind/Böhm-Best*, Rdn. 2 zu § 73.

32) So verpflichten die §§ 66 Abs. 4 BWO, 55 Abs. 2 LWahlO Bln die Justizvollzugsanstalten zur Vorsorge dafür, dass die Stimmzettel geheim gekennzeichnet werden können.

33) Siehe die beispielhafte Regelung in § 41 VI LWO BW.

34) 31 Anträge blieben unbeantwortet, 9 wurden abgelehnt.

35) 29 Briefwahlunterlagen wurden wegen Haftentlassung und 42 Briefwahlunterlagen wegen Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt den Betroffenen nachgesendet, 6 Briefwahlunterlagen mussten wegen Unanbringbarkeit der Unterlagen zurückgesendet werden. Diese Zahl von 77 Briefwahlunterlagen ist die Differenz zu 488.

36) 18 Anträge blieben von den Wahlämtern unbeantwortet, 15 Anträge wurden abgelehnt.

37) 20 Briefwahlunterlagen wurden wegen Haftentlassung und 31 Unterlagen wegen Verlegung nachgesendet, 10 Unterlagen wurden wegen Unanbringbarkeit an die Wahlämter zurückgesendet (61 als Differenz zu 328).

Glen Mills Schools - Versuch einer Entmystifizierung¹⁾

Joachim Walter

Berichten die Massenmedien über den „Mythos Glen Mills“, so ist es für sie eine ausgemachte Sache, dass „die Rückfallquote allenfalls ein Drittel der deutschen beträgt“ dass „aus diesem Knast alle als Gentleman zurückkommen“ oder wenigstens, „dass 70% es dauerhaft schaffen“. Als Erfolg wird also eine niedrige Rückfallrate angesehen. Aber auch in der Fachliteratur werden die „unbestrittenen Erfolge“ (Sonnen 2001: 2), die „fast doppelt so hohe Erfolgsquote als beim ausgrenzenden Freiheitsentzug in Deutschland“ (Scholz 2001: 109), die „Rückfallquote von 31% Wiederverurteilungen“ (Weidner 2001: 41) immer wieder angeführt. Und regelmäßig geschieht das unter Berufung auf Untersuchungen von Grissom, die zuerst 1984 im Auftrag der Glen Mills Schools erstellt und in den Folgejahren fortgeführt wurden (Grissom 1984; Grissom/Dubnov 1989). Sie hatten für die Jahre 1976 bis 1980 im Durchschnitt eine Wiederinhaftierungsquote von 37%, für das Jahr 1985 eine solche von 35% (Ferrainola 1999: 323) gefunden, gemessen 27 Monate nach Entlassung. Verwirrend ist freilich, dass nahezu jede Veröffentlichung in der deutschen Fachliteratur andere Zahlen zur „Rückfallquote“ referiert, wobei diese sich immer in einem Bereich zwischen 30 und 37% bewegt. Daher sind Zweifel angebracht, ob die Autoren die Untersuchungen zutreffend referieren, oder ob womöglich die „Erfolgsgeschichte Glen Mills“ in der Art einer modernen Wandersage weitererzählt wird.

Nachfolgend soll deshalb versucht werden zu klären, welche Befunde tatsächlich erhoben wurden und wie diese im Vergleich zu Ergebnissen deutscher Effizienzuntersuchungen zu bewerten sind. Dabei bleibt zunächst unberücksichtigt, dass der Erfolg oder Misserfolg von stationären jugendstrafrechtlichen Maßnahmen selbstverständlich keineswegs allein oder auch nur überwiegend mit Rückfallraten begründet werden kann. Oder, anders formuliert: In welchem Umfang Unterbringung und Programmteilnahme im Jugendstrafvollzug bzw. in den Glen Mills Schools kausal für das nachfolgende Legalverhalten Jugendlicher geworden ist, bleibt ungewiss.

Die Untersuchungen von Grissom und Grissom/Dubnov

Ursprünglich sollten sämtliche 3 302 Glen Mills-Absolventen der Jahre 1976 bis 1984 interviewt werden. Allerdings konnten an Hand der vorhandenen Adressen und Telefonnummern nur 1 398 ausfindig gemacht werden. Im Lauf der Jahre bis 1984 wurden dann 351 face-to-face-Interviews mit den Entlassenen durchgeführt; 280 Befragungen erfolgten telefonisch. Über weitere 791 Absolventen - das sind mehr als die Hälfte aller Befragten! - wurden Auskünfte indirekt über Telefongespräche mit Eltern und

Bewährungshelfern eingeholt, so dass im Endergebnis (offenbar abzüglich weniger Mehrfachinterviews) für insgesamt 1398 Absolventen (42,3% von allen) Daten für die Zeit nach ihrer Entlassung gewonnen und ausgewertet wurden.

1. Methodische Probleme

Es handelt sich somit keineswegs um eine vollständige Auszählung, sondern um eine Stichprobe. Denn mehr als die Hälfte der Absolventen wurde nicht gefunden und demgemäß nicht befragt. Eine Befragung von weniger als der Hälfte der Absolventen kann jedoch nicht ohne weiteres als repräsentativ für deren Gesamtheit angesehen werden. Gerade in der Gruppe der „Nichtauffindbaren“ könnte ja ein etwas erhöhter Anteil an erneut Straffälligen vermutet werden.

Ein weiteres Problem ist darin zu sehen, dass für die Beantwortung der Frage nach erneuter Straffälligkeit („re-arrested“ bzw. „re-incarcerated“) keine einigermaßen objektive Quelle, wie z. B. ein amtliches Strafregister zur Verfügung stand. Deshalb musste diese Frage den Interviewten im persönlichen Gespräch, am Telefon oder sogar ihren Angehörigen gestellt werden. Damit sind Beschönigungstendenzen schon bei den befragten Absolventen, besonders im Telefoninterview, nicht ganz unwahrscheinlich. In mehr als der Hälfte der Interviews dienten Dritte (Angehörige, Bewährungshelfer) als Auskunftspersonen. Bei ihnen ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass sie im Einzelfall über eine erneute Verurteilung/Inhaftierung nicht informiert waren.

Genau genommen handelt es sich also um mehrere Stichproben. Denn zwischen face-to-face-Interview, Telefoninterview und Auskunftseinholung über Dritte bestehen bedeutende Unterschiede sowohl im Hinblick auf die Validität als auch die Reliabilität der Ergebnisse. Nach dem übereinstimmenden Ergebnis zahlreicher Studien (zusammenfassend Kury 1994: 22) ist bei face-to-face-Befragungen und noch mehr bei telefonischer Befragung signifikant häufiger mit Antworten im Sinne sozialer Erwünschtheit zu rechnen als etwa bei schriftlicher Befragung. Dies gilt besonders für sensible Fragen wie diejenige, ob man schon einmal wegen einer begangenen Straftat belangt wurde (Kreuzer u.a. 1992: 92).

Dass die aus den jeweiligen Stichproben gewonnenen Ergebnisse nicht ohne weiteres aufaddiert und auf die Gesamtheit der 3 302 Absolventen hochgerechnet werden können, wird in der Untersuchung selbst auch explizit eingeräumt, allerdings von allen deutschen Autoren, die sich darauf beziehen, nicht erwähnt. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die face-to-face-Interviewten in mehrfacher Beziehung zum Teil signifikante Unterschiede zu den Nichtinterviewten zeigten:

- Deutlich mehr Absolventen der Interviewgruppe stammten aus vollständigen Familien (Grissom 1984: 7, 9).
- Die Beurteilungen der Mitarbeiter über die Absolventen der Interviewgruppe waren durchgehend besser (Grissom 1984: 8).
- Auch hatte diese Gruppe signifikant häufiger schon vor dem Glen Mills-Aufenthalt einen Schulabschluss (GED) - und damit bessere bildungsmäßige Voraussetzungen.

- Ebenso erwarben die Angehörigen der Interviewgruppe während ihres Aufenthalts bei Glen Mills häufiger als die Nichtinterviewten den GED-Abschluss (*Grissom* 1984: 9).
- Die Angehörigen der Interviewgruppe absolvierten signifikant häufiger das Glen Mills Programm bis zum Ende als die Nichtinterviewten; und sie wurden signifikant seltener durch Gerichtsbeschluss ("by court order") als die restlichen aus dem Programm herausgenommen (*Grissom* 1984 a.a.O.).

Zusammengenommen verbieten diese Einwände es, die 27 Monate nach Ausscheiden aus Glen Mills gefundene Wiederinhaftierungsrate von 37% ("re-incarcerated at least once", *Grissom* 1984: 13) im Durchschnitt der fünf zuerst untersuchten Jahre als zuverlässig sowie repräsentativ für alle Absolventen anzusehen. Neben der Verfälschung der erhobenen Daten im Sinne der sozialen Erwünschtheit legen die aufgeführten Einwände außerdem nahe, dass bei Berücksichtigung aller Absolventen eine höhere Wiederinhaftierungsrate zu verzeichnen gewesen wäre. Denn die für die Interviewgruppe signifikant häufiger festgestellten Merkmale

- vollständige Familie,
- gute Beurteilung durch die Mitarbeiter,
- bessere Schulbildung bei Eintritt in die Institution,
- häufigeres Erreichen eines Schulabschlusses während des Aufenthaltes
- und seltenere vorzeitige Beendigung des Programms

haben sich in einer Vielzahl von Rückfalluntersuchungen als solche erwiesen, die mit unterdurchschnittlich geringen Rückfallraten korrelieren. So stellt die Untersuchung selbst eine um 15% niedrigere Rückfallquote für diejenigen Glen Mills Insassen fest, die das Programm vollständig absolvierten (*Grissom* 1984: 18).

Grissom/Dubnov haben durchaus selbst erkannt und mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der von ihnen gefundenen Rückfallraten für alle Glen Mills Absolventen zweifelhaft ist. Allerdings berücksichtigen sie insoweit nur zwei der oben aufgeführten Einwände: Dass nur etwa ein Viertel der Daten in face-to-face Interviews erhoben wurde und dass die zahlreichen mit den Eltern oder sonstigen Dritten geführten Telefoninterviews hinsichtlich der Angaben zur Wiederinhaftierung schon deswegen fehlerhaft sein können, weil die befragten Personen möglicherweise davon keine Kenntnis hatten (*Grissom/Dubnov* 1989: 129).

Immerhin wurde eine Kontrollstichprobe gezogen, um die Validität der gefundenen Ergebnisse zu überprüfen. Zu diesem Zweck wurden für 463 zufällig ausgewählte Absolventen, die von Gerichten in Philadelphia nach Glen Mills geschickt worden waren, die dortigen Strafakten beigezogen. Das gelang in 417 Fällen. Nach Aktenlage waren von diesen 417 Absolventen innerhalb 6 Jahren nach Entlassung aus den Glen Mills Schools 360 (86,3%) wieder unter dem Vorwurf von Straftaten festgenommen ("re-arrested") und 229 (54,9%) wieder zu Freiheitsentzug verurteilt worden ("re-incarcerated"). Auf 27 Monate nach Entlassung heruntergerechnet, waren es freilich nur 184 Absolventen (44,1%), die wegen neuer Straftaten wieder inhaftiert wurden (*Grissom/Dubnov* 1989: 130). Die Autoren ziehen da-

raus den Schluss, "that data from the follow-up interviews of Glen Mills students underestimate the actual levels of recidivism", und sie fügen hinzu, dass deshalb die auf Grundlage der Interviews gefundene Wiederinhaftierungsrate um den Faktor 1,26 nach oben korrigiert werden müsse. Erstaunlich ist, dass diese Kontrollstichprobe und ihre Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Einschränkungen von den deutschen Protagonisten des „Glen Mills Erfolgs“ nirgendwo erwähnt werden.

Nach Anpassung der Daten durch diesen Korrekturfaktor werden die Wiederinhaftierungsraten von *Grissom/Dubnov* (1989: 158) nun wie folgt angegeben:

Jahr des Zugangs ("admission")	Wiederinhaftiert ("re-incarcerated") nach 27 Monaten (%)
1976	62
1977	43
1978	40
1979	52
1980	55
1981	45
1982	43
1983	45
1984	42

2. Kriminalprognostisch günstigere Population

Ein weiterer bedeutsamer Unterschied kommt hinzu: Im Gegensatz zum deutschen Jugendstrafvollzug, der jeden zu Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten aufnehmen muss, befindet sich in den Glen Mills Schools eine besonders ausgewählte und deshalb auch kriminalprognostisch günstiger zu beurteilende Population (so auch *Fegert* 2001: 340 f.).

- Das gilt zunächst für diejenigen Insassen, die wegen sogenannter Statusdelikte (status offenses) wie Schulschwänzen (truancy) oder Von-zu-Hause-Weglaufen (runaway) eingewiesen sind; Verhaltensweisen, die wir überhaupt nicht als kriminelle Gesetzesverstöße ansehen. In den USA fallen sie jedoch unter das Jugendstrafrecht und werden oft mit jugendstrafrechtlichen Sanktionen beantwortet, wogegen sie in Deutschland nicht zu einer kriminalrechtlichen Ahndung oder gar Inhaftierung führen können.
- Des Weiteren gibt es eine ganze Anzahl von Ausschlussgründen, die die Glen Mills Schools entsprechend der selbst gewählten Zweckbestimmung der Einrichtung formuliert haben und die unter kriminalprognostischen Gesichtspunkten erneut die Population als günstiger erscheinen lassen. Nicht aufgenommen werden namentlich behandlungsbedürftige Drogenabhängige, Sexualdelinquenten, Brandstifter, typische Einzeltäter sowie Jugendliche, die psychologischer/ psychiatrischer Behandlung bedürfen (im Einzelnen vgl. *Colla* 2001: 79) - unzweifelhaft besonders schwierige Tätergruppen.
- Schließlich erfolgt noch eine Einzelauswahl durch den einzigen in der Institution beschäftigten Psychologen

“case by case“, also auf Grund des persönlichen Eindrucks und langjähriger Erfahrung.

Im Vergleich dazu sind im deutschen Jugendstrafvollzug die Insassen nicht nach kriminalprognostisch eher günstigen Merkmalen vorausgewählt. Im Gegenteil: Selbst bei schwereren oder wiederholten Straftaten sollte das Jugendgericht bei einigermaßen günstiger Prognose allenfalls eine Jugendstrafe zur Bewährung anordnen (§§ 21, 27, 57 JGG). Infolgedessen bestimmen inzwischen Gefangene mit erheblichen strafrechtlichen Vorbelastungen sowie solche mit manifester Drogenproblematik und behandlungsbedürftigen psychischen Auffälligkeiten das Bild. So erscheint die Population des deutschen Jugendstrafvollzuges im Vergleich zu derjenigen in Glen Mills als kriminalprognostisch weniger günstig vorausgelesen. Dazu kommt, dass als Folge des Prinzips des Zuwartens auch bei mittelschwerer und schwerer Jugendkriminalität, das die Jugendgerichte in Deutschland immer noch häufig beherzigen, man die Insassen des Jugendstrafvollzuges oft als eine „Rumpfklientel“ bezeichnet. Junge Menschen also, bei denen vielfältige frühere ambulante und oft auch stationäre Hilfen und Interventionen der Jugendhilfe sowie nicht freiheitsentziehende jugendkriminalrechtliche Sanktionen jedenfalls in dem Sinne fruchtlos geblieben sind, dass es gleichwohl wieder zu Straftaten gekommen ist. Als Ergebnis dessen wird man kaum irgendwo sonst eine solche Zusammenballung von besonders schwierigen und gefährdeten jungen Menschen finden wie im Jugendstrafvollzug (Rössner 1988 S. 429; EKD 1990 S. 116).

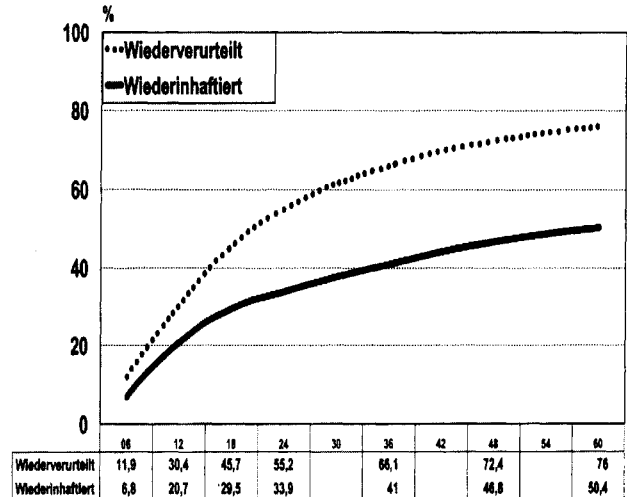
Demgegenüber wird aus den USA von einer bedeutend punitiveren Strafmoralität berichtet, die sich in Schlagworten wie “zero tolerance“ und “three strikes and you are out“ manifestiert. Das heißt aber auch, dass bei abweichendem Verhalten kriminalrechtlich eher früh zugegriffen wird, wohingegen in Fällen schwerer Jugendkriminalität häufig Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt (“waiving“) mit der Folge, dass der Anteil der hoch Vorbelasteten und somit kriminalprognostisch ungünstiger zu beurteilenden unter den Glen Mills Insassen deutlich niedriger einzuschätzen ist als im deutschen Jugendstrafvollzug. Demgemäß werden die Glen Mills Schools von allen Beobachtern übereinstimmend als dem (amerikanischen) Jugendstrafvollzug vorgelagert bzw. als offene Alternative zu diesem angesehen. Dies muss man bedenken, wenn man Rückfallraten vergleichen will.

3. Definition und Zeitpunkt der Messung des Rückfalls

Aber selbst wenn man alle diese Einwände beiseite lässt und die in obiger Tabelle dargestellten Wiederinhaftierungsdaten so akzeptiert, kann im Vergleich zu Rückfallraten im deutschen Jugendstrafvollzug auch dann nicht von „Erfolg“ gesprochen werden.

Die Entwicklungskurve des Rückfalls zeigt nach allen bekannten Untersuchungen eine parabolische Gestalt (Kerner 1996: 27). Das heißt, dass in den ersten Monaten nach der Entlassung aus stationärer Unterbringung zunächst relativ hohe und im weiteren Verlauf zunehmend geringere Rückfallraten zu verzeichnen sind. Es kommt also entscheidend darauf an, zu welchem Zeitpunkt man misst. Geschieht dies bereits nach zwei Jahren, sind die Raten zwangsläufig niedriger als etwa nach vier Jahren.

Misst man zu recht unterschiedlichen und frühen Zeitpunkten, wie dies *Grissom/Dubnov* (1989: 119) berichten, nämlich in einem Bereich von minimal 12 bis maximal 40 Monaten, im Durchschnitt 27 Monate nach Entlassung, so sind die errechneten Rückfallraten kaum noch mit anderen vergleichbar, weil die Kurve ja nicht linear ansteigt, sondern zunächst stark und dann immer schwächer. Ein Beispiel für diese in allen Untersuchungen beobachtete Entwicklung gibt das folgende Schaubild:



Monate nach Entlassung
N= 411. 1969 aus JVA Schwäbisch Hall Entlassene nach BZR - Auszügen im Juni 1980

In Deutschland durchgeführte und veröffentlichte Rückfalluntersuchungen verwenden fast ausnahmslos einen Beobachtungszeitraum von in der Regel vier bis fünf Jahren nach Entlassung. Ein solch langer Zeitraum führt natürlich zu vergleichsweise hohen Werten, die dann oft genug und unzulässig verallgemeinernd als „80% Rückfallquote des Jugendstrafvollzuges“ apostrophiert werden. Neben Anderem bleibt dabei unbeachtet, dass das nur gilt, wenn man sowohl jedwede Verurteilung nach der Entlassung, also auch wegen Bagatelldelikten und zu geringfügigen Strafen, berücksichtigt (Rückfalldefinition erneute Verurteilung), als auch einen relativ langen Beobachtungszeitraum zu Grunde legt. Letzteres kann man z.B. unter dem Gesichtspunkt kritisieren, dass den in der Regel recht kurzen Aufhalten im Jugendstrafvollzug (in Baden-Württemberg z.Z. durchschnittlich 11 Monate; nach *Grissom/Dubnov* - 1989: 131 - in Glen Mills durchschnittlich 9,5 Monate; für diejenigen, die das Programm zu Ende absolvieren ebenfalls 11 Monate) keine allzu lang dauernde Wirkung zugeschrieben werden sollte, zumal bei jungen Menschen, deren Veränderungspotential hoch ist und die ja in der Zeit nach Entlassung aus der Haft vielfältigen anderen, nicht selten den vollzuglichen Zielen gegenläufigen Einflüssen ausgesetzt sind. In jedem Fall kann man aber nur gleiche Beobachtungszeiträume vergleichen.

Wählt man die gebräuchlichste Rückfalldefinition erneute Inhaftierung (“re-incarceration“), so betragen die Wiederinhaftierungsdaten nach Jugendstrafvollzug in den meisten deutschen Rückfalluntersuchungen zwischen 50 und 60% im Zeitraum von vier bis fünf Jahren nach der Entlassung (*M. Walter* 1995 Rz. 336; *Dolde/Grübl* 1996: 252; *Maetz* 1996: 379). Dies entspricht sehr gut der bereits referierten,

von *Grissom/Dubnov* (1989: 130) aus Akten der Gerichte in Philadelphia nach sechs Jahren extrahierten Wiederinhaftierungsrate von 54,9%; also kein nennenswerter Unterschied zu deutschen Befunden. Misst man freilich den Rückfall bereits nach zwei Jahren oder, wie in der Glen Mills-Studie, nach durchschnittlich 27 Monaten, so ergeben sich selbstverständlich deutlich niedrigere Wiederinhaftierungsraten. Diese dürften dann in Deutschland nicht anders als in Glen Mills zwischen 30 und 40% liegen. Allerdings sind Daten für derartig kurze Zeiträume kaum veröffentlicht. Eine ältere Rückfalluntersuchung aus Baden-Württemberg, die die Rückfälligkeit zu mehreren Messzeitpunkten erfasste (vgl. obiges Schaubild), ergab nach 24 Monaten eine Wiederinhaftiertenrate von 33,9%, nach 36 Monaten eine solche von 41,0%. Diese Werte unterscheiden sich nicht wesentlich von denjenigen, die für die Glen Mills Absolventen errechnet wurden (vgl. obige Tabelle), und zwar auch dann, wenn man die von *Ferreinola* (1999: 323) für das Jahr 1985 mit 35% angegebene Rate der Wiederinhaftierung einbezieht. Würde man neuere Rückfalluntersuchungen entsprechend zurückrechnen, wäre ein ähnliches Ergebnis zu erwarten.

Ähnliches gilt übrigens auch für den ebenso immer wieder behaupteten „unstreitigen Erfolg“ einer Teiladaptation der konfrontativen Glen Mills-Pädagogik (*Scholz* 2001: 125; *Weidner* 2001: 44 f.), nämlich des Anti-Aggressivitäts-Trainings in der Jugendanstalt Hameln. Allerdings kann man mit guten Gründen bezweifeln, dass es sich dabei überhaupt um ein aus der Glen Mills-Pädagogik stammendes Element handelt (*Holthusen* 2001: 413). Jedenfalls hatte die einzige dazu bisher vorliegende Rückfalluntersuchung zum Ergebnis, dass die Rückfallrate bezüglich Gewalttaten (andere als Gewaltdelikte blieben unberücksichtigt) mit 37% bei den Trainingsteilnehmern keineswegs günstiger war als bei den Nichtteilnehmern, bei denen sie 34,2% betrug (*Ohlemacher et al.* 2001: 378)

Zusammenfassung

Obwohl im deutschen Jugendstrafvollzug nicht - wie in den Glen Mills Schools - eine kriminalprognostisch günstig ausgewählte Population anzutreffen ist, unterscheiden sich die gemessenen Rückfallraten nicht wesentlich von denjenigen, die die Glen Mills Absolventen erreichen, sofern man nur dieselbe Definition des Rückfalls - z.B. erneute Inhaftierung ("re-incarceration") - und den gleichen Beobachtungszeitraum 24 bzw. 27 Monate nach Entlassung - anwendet. Dann entspricht die Wiederinhaftierungsrate der Glen Mills Absolventen ziemlich genau derjenigen des deutschen Jugendstrafvollzugs. Jedenfalls im Hinblick auf das Kriterium Rückfall kann daher keine Rede davon sein, dass im Vergleich zum deutschen Jugendstrafvollzug das „Modell Glen Mills“ eine „fast doppelt so hohe Erfolgsquote“ (*Scholz* 2001: 109) aufweist. Zu einer solchen Meinung kann man eigentlich nur kommen, wenn man Wiederverurteilungsrate und Wiederinhaftierungsrate verwechselt und zudem die von *Grissom/Dubnov* gemachten mannigfaltigen Einschränkungen übersieht.

Berücksichtigt man schließlich die in Glen Mills betriebene, kriminalprognostisch positive Vorauswahl der Insas-

sen, erscheint die Wiederinhaftierungsrate sogar relativ ungünstig. Im Vergleich zu amerikanischen Einrichtungen, die ähnliche Voraussetzungen wie die Glen Mills Schools aufweisen²⁾, oder gar im Vergleich zum amerikanischen Jugendstrafvollzug scheint dies freilich durchaus anders zu sein (vgl. *Grissom/Dubnov* 1989: 162 ff.).

Damit ist jedoch längst nicht gesagt, dass der deutsche Jugendstrafvollzug von den Glen Mills Schools nichts lernen kann. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Rückfallraten schon deshalb ein eher begrenztes Erfolgskriterium sind, weil Erfolg oder Scheitern der Legalbewährung nie allein mit täterbezogenen Merkmalen, aber auch nie allein mit sanktionsbezogenen Variablen erklärt werden kann (*Wirth* 1996: 494). Es gilt also weiterhin zu prüfen, welche Bestandteile des Glen Mills-Konzepts für den deutschen Jugendstrafvollzug richtungsweisend sein könnten. Einige Anregungen dazu habe ich in meinem Beitrag „Was kann der deutsche Jugendstrafvollzug von den Glen Mills Schools lernen“ (ZfStrVo 2002, S. 77 ff.) gegeben. Weitere und insbesondere konkretere sollten diejenigen Wissenschaftler und Praktiker hinzufügen, die sowohl die Glen Mills Schools als auch den deutschen Jugendstrafvollzug vor Ort kennengelernt haben.

Literatur

- Colla, Herbert E.*: Glen Mills Schools. A private out-of-state residential facility. In: *Colla, Herbert E./Scholz, Christian/Weidner, Jens* (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Das Glen Mills Experiment. Mönchengladbach 2001.
- Dolde, Gabriele/Grübl, Günter*: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: *Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg* (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn 1996, S. 221.
- EKD (Evangelische Kirche in Deutschland): Strafe: Tor zur Versöhnung? Gütersloh 1990.
- Fegert, Jörg M.*: Die deutsche Debatte um Glen Mills Schools vor dem Hintergrund konkreter Reiseeindrücke, ZfJ 2001, S. 335.
- Ferrainola, C.D.*: Zur Notwendigkeit einer effektiven Veränderung stationärer Behandlungsmodelle delinquenten Jugendlicher, DVJJ Journal 1999, S. 321.
- Greve, Werner/Hosser, Daniela*: Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1998, S. 83.
- Grissom, Grant R.*: Glen Mills Schools Research Project, 1984.
- Grissom, Grant R./Dubnov, Wm. L.*: Without Locks and Bars. Reforming our Reform Schools. New York 1989.
- Heinz, Wolfgang*: Jugendstrafe und ihre Alternativen: Rechtliche Anforderung - Empirische Befunde. In: *Trenczek, Thomas* (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Bonn 1993, S. 50.
- Holthusen, Bernd*: Buchbesprechung *Colla, Herbert E./Scholz, Christian/Weidner, Jens* (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Das Glen Mills Experiment. DVJJ-Journal 2001, S. 411.
- Kerner, Hans-Jürgen*: Erfolgsberurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In: *Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg* (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn 1996, S. 3.
- Kerner, Hans-Jürgen*: Stichwort Sanktionen, in: *Kaiser, Günter/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schellhoss, Hartmut* (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage 1993.
- Kreuzer, Arthur/Görgen, Thomas/Römer-Klees, Ruth/Schneider, Hans*: Auswirkungen unterschiedlicher methodischer Vorgehensweisen auf die Ergebnisse selbstberichteter Delinquenz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1992, S. 91.
- Kury, Helmut*: Zum Einfluß der Art der Datenerhebung auf die Ergebnisse von Umfragen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1994, S. 22.
- Maetz, Winfried*: Der Entlassungsjahrgang 1981 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen mit seiner Legalbewährung im Überblick. In: *Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg* (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn 1996, S. 359.

Müller-Dietz, Heinz: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Bewährungshilfe 1986, S. 331.

Ohlemacher, Thomas et al.: Antiaggressivitätstraining und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation. In: Bereswill, Mechthild/Grove, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden 2001.

Ottmüller, Claus Otto: Glen Mills Schools. Ein Modell der Jugendkriminalrechtspflege in den USA. Pfaffenweiler 1988.

Rössner, Dieter: Probieren und studieren unter den Bedingungen relativen Nichtwissens. BewHi 1988, S. 421 ff.

Schäfer, Dagmar: Let's dive into an ocean of opportunity. Eintauchen in die Alltagspraxis der Glen Mills Schools: Interaktionsrituale zwischen Positiv-Labeling und kritischem Feedback. In: Colla, Herbert E./Scholz, Christian/Weidner, Jens (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Das Glen Mills Experiment. Mönchengladbach 2001, S. 141.

Scholz, Christian: Konfrontative Pädagogik im Grenzbereich von Jugendhilfe und Justiz. Zur Adaptation der Glen Mills Idee in das deutsche Jugendkriminalrechtssystem. In: Colla, Herbert E./Scholz, Christian/Weidner, Jens (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Das Glen Mills Experiment. Mönchengladbach 2001, S. 93.

Sonnen, Bernd-Rüdiger: Vorwort zu Colla, Herbert E./Scholz, Christian/Weidner, Jens (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Das Glen Mills Experiment. Mönchengladbach 2001.

Vieten-Groß, Dagmar: Glen Mills Schools - eine Alternative zum Strafvollzug für straffällige Jugendliche in Amerika. DVJJ Journal 1997, S. 136.

Walter, Michael: Jugendkriminalität. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 1995.

Weidner, Jens: Vom Straftäter zum Gentleman? Über konfrontative Pädagogik als Erziehungs-ultima-ratio. In: Colla, Herbert E./Scholz, Christian/Weidner, Jens (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Das Glen Mills Experiment. Mönchengladbach 2001, S. 7.

Wetzels, Peter/Ensmann, Dirk: Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu devianten Cliquen und der Normen Gleichaltriger für die Erklärung jugendlichen Gewalthandelns. DVJJ Journal 1999, S. 116.

Wirth, Wolfgang: Legalbewährung und Jugendstrafvollzug: Probleme und Chancen von Aktenanalyse, Wirkungsanalyse und Bedingungsanalyse. In: Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn 1996, S. 467.

Anmerkungen

1) Dieser Beitrag schließt an meinen Aufsatz „Was kann der deutsche Jugendstrafvollzug von den Glen Mills Schools lernen“ (ZfStrVo, Heft 2/02 S. 77 ff.) an.

2) Nach Colla (2001: 57) sind in den USA etwa 40% der zu stationären Maßnahmen verurteilten jungen Menschen in "private Institutions" untergebracht.

Subkultur im Jugendstrafvollzug im Kontext von Jugendlichenbiographien

Andreas Meier

1. Begriffsbestimmung „Insassensubkultur“

Der Begriff der „Subkultur des Gefängnisses“ aus der klassischen Studie von Harbordt (1967) bezieht sich einerseits auf ein System von inoffiziellen Werten und Normen (dem sog. Insassenkode), wobei die Normen mehr oder weniger verbindlich, sprich: durch Sanktionen abgesichert, sind. Weiterhin bezieht sich dieser Begriff auf das Sozialverhalten der Insassen, das durch ein komplexes System von verschiedenen Dimensionen (inoffizieller) sozialer Rollen gekennzeichnet ist. Außerdem wird zur Insassensubkultur die Existenz eines illegalen ökonomischen Subsystems zur Beschaffung begehrter, aber verbotener Güter in die Anstalt gezählt. Bei näherer Beschäftigung mit Harbordts Begriff von „Insassensubkultur“ drängen sich zwei Fragen auf:

- Ist der Begriff der „Subkultur“ in der heutigen pluralisierten Gesellschaft noch anwendbar?
- Wenn ja, kann man auch noch von einer „Subkultur des Gefängnisses“ sprechen oder wirken gesellschaftliche Pluralisierungs- und Individualisierungsprozesse in die Normen- und Gesellschaftsstruktur der Haftinsassen hinein?

Zur ersten Frage: Die Problematik der klassischen Subkulturdefinition ist, dass Subkultur in Abweichung zu einer gesamtgesellschaftlichen Kultur gesehen wird (vgl. u.a. Cohen/Short 1958/1979, Schwendter 1973). Also muss eine für eine jeweilige Gesellschaft vorherrschende Kultur erkennbar sein. Dies ist heute nicht mehr der Fall - Pluralisierungs- und Enttraditionalisierungsprozesse haben eine Vielzahl von Lebensstilen entstehen lassen. Die Idee von einer Kultur simplifiziert die gesellschaftliche Wirklichkeit und beinhaltet in Politik und Gesellschaft die Idee der kulturellen Hegemonie traditioneller (nationaler) Werte, Normen und Gebräuche für die pluralisierte Gesamtkultur (in Deutschland hat dies die Diskussion um die sog. „Leitkultur“ im Zusammenhang mit der Integration von Migranten verdeutlicht). Wenn man also von Subkultur in Abgrenzung zur Gesamtgesellschaft sprechen will, muss für die Gruppe, die man als Subkultur bezeichnen will, eine Abweichung vom gesamtgesellschaftlichen Konsens an Werten, Normen oder Sozialstrukturen erkennbar sein (dies setzt natürlich voraus, dass es diesen gesamtgesellschaftlichen Konsens überhaupt gibt).

Zur zweiten Frage: Harbordt wählte den Begriff der Insassensubkultur, weil Teile des Insassenkodes gegen gesellschaftliche Werte und Normen gerichtet sind und weil die Merkmale des Werte- und Normen- sowie des Sozialsystems trotz ständiger Mitgliederfluktuation spezifisch für die Gruppe der Insassen von Justizvollzugsanstalten sind (vgl. Harbordt 1967, S.2). Man kann mit einer gewissen Berechtigung theoretisch davon ausgehen, dass Harbordts Ergebnisse heute noch relevant sind, da sich

die Strukturen im deutschen Justizvollzugssystem in den letzten Jahrzehnten nicht wesentlich verändert haben (trotz der Einführung des StVollzG von 1977). Auch besteht in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion weitgehend der Konsens, dass von einer mehr oder weniger einheitlichen Subkultur im Strafvollzug und Jugendstrafvollzug ausgegangen werden muss, und zwar sowohl in empirischen Studien (*Hürlimann 1993, Bukowski 1998*) als auch in Veröffentlichungen von Vollzugspraktikern (*Rieger 1990, Wattenberg 1990, Otto 1998, Gratz 1999, Otto und Pawlik-Mierzwa 2000, Walter 2000, Otto 2001, Otto und Pawlik-Mierzwa 2001*). Begründet wird dies jeweils durch insassenspezifische Einstellungen und Verhaltensweisen. Insbesondere sprechen *Bukowski (1998), Otto und Pawlik-Mierzwa (2000, 2001)* bzw. *Otto (2001)* und *Walter (2000)* von homogenen subkulturellen Sozialstrukturen im Jugendstrafvollzug - trotz ethnischer Differenziertheit der Insassen (viele Migranten, ausländische Mitbürger der „2. und 3. Generation“ und Spätaussiedler). Die Ausprägung der Insassensubkultur in Anlehnung an *Harbordt* ist somit noch immer relevant - trotz einer starken ethnischen Differenziertheit v.a. im Jugendstrafvollzug (vgl. *Pfeiffer und Dworschak 1999, Walter 2000, Otto und Pawlik-Mierzwa (2000, 2001)* bzw. *Otto (2001)* sprechen sogar davon, dass gerade durch die Zunahme von Spätaussiedlern im Vollzug die subkulturellen Strukturen nicht aufgeweicht, sondern erhärtet werden. Den Grund hierfür sehen sie in den Strukturen organisierter Kriminalität, in die Subkulturexponenten außerhalb des Vollzugs verwickelt sind.

2. Theoretische Überlegungen zur Studie

Es gibt zwei klassische Erklärungsmodelle für die Ausprägung der Insassensubkultur: Nach der Deprivations-*theorie (Sykes 1958)* bilden sich subkulturelle Phänomene unter den Bedingungen des Strafvollzugs im Sinne einer „totalen Institution“ (*Goffman 1961/1972*) heraus. Subkulturelle Einstellungen und Verhaltensweisen sind nach *Sykes* die Reaktion auf Freiheitsentzug, Entsubjektivierung, Verlust des sozialen Umfelds usw. Nach der kulturellen Übertragungstheorie (*Irwin und Cressey 1964*) wird die Insassensubkultur als „Import“ von außerhalb des Strafvollzugs bestehenden subkulturellen Strukturen in die Anstalt gesehen. Kurz: Subkulturexponenten im Vollzug waren bereits „draußen“ in subkulturelle Strukturen (vgl. *Cohen und Short 1958/1979*) eingebunden und bilden ebensolche in der Vollzugsanstalt aus. In der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion hat es sich durchgesetzt, beide Theorien zu kombinieren. Dies lässt sich auch theoretisch begründen. Basierend auf der Feststellung *Harbordts*, dass die Subkultur gefängnisstrukturelle Ursachen hat, lassen sich beide Theorien erklären: einerseits durch die Strukturen einer totalen Institution mit den entsprechenden Wirkungen auf die Insassen (Deprivationstheorie), andererseits durch die Struktur der Gefangenen als ständig wechselnde Population, die aber konstant eine Negativ-auslese von gesellschaftlichen Abweichlern darstellt.

Speziell für den Jugendstrafvollzug bleibt allerdings die Frage offen, inwieweit Elemente aus Migrantenkulturen in die Insassensubkultur importiert werden (so stellen zum Beispiel „Solidarität“ und „Männlichkeit“ sowohl in der Insas-

sensubkultur als auch in vielen Migrantenkulturen hohe Werte dar und auch gewalttätige Verhaltensweisen sind durchaus Bestandteil von Migrantenkulturen, (vgl. *Reich et al. 1999, S.353*). Dies lässt sich an dieser Stelle nicht abschließend klären und muss von daher als Möglichkeit in Betracht gezogen werden. In diese Richtung besteht für die Zukunft auch noch Forschungsbedarf.

Aufgrund dieser Überlegungen wurden im Rahmen der Studie die subjektiven Hafterlebnisse, individuelle Haftbewältigungsstrategien und Selbstpositionierungen von Inhaftierten im Jugendstrafvollzug im Kontext ihrer biographischen Hintergründe untersucht. Mit zwei Häftlingen, die im Folgenden „Tabor“ und „Christoph“ genannt werden, wurden je zwei qualitative Leitfadeninterviews¹⁾ geführt (eines zur Haftsituation und eines zur Biographie). Im Folgenden sollen nun ausschnittsweise die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt werden.²⁾

Zum besseren Verständnis sollen hier noch kurz die Biographien der zwei Untersuchungspersonen umrissen werden: „Tabor“ ist zum Zeitpunkt des Interviews 20 Jahre alt und hat den ethnischen Hintergrund der Volksgruppe der Sinti und Roma. Sein soziales Umfeld ist durch seine Herkunftsfamilie, deren Mitglieder größtenteils selbst delinquent sind, und die Rauschgiftszene einer mittelgroßen Stadt charakterisiert. „Christoph“ (17 Jahre) hat als Vater einen russischen Soldaten, der in der damaligen DDR stationiert war und die Mutter früh verlassen hat. Den größten Teil seiner Kindheit und Jugend hat Christoph in Institutionen der Jugendhilfe gelebt. Sein soziales Umfeld ist geprägt durch die Jugendhilfe und durch delinquente Jugendgruppen aus dem Spätaussiedlermilieu, zu denen er durch seine „russische“ Herkunft ein Zugehörigkeitsgefühl entwickelt hat.

3. Subkulturelle Phänomene

3.1 „Solche Leute haben mich eingesperrt“ - Solidarität gegen den Stab

Die bipolare Mitgliederstruktur totaler Institutionen (Insassen vs. Personal) führt üblicherweise zu erheblichen Misstrauensstrukturen und Vorurteilsbildung zwischen den beiden Gruppen (vgl. auch *Trotha 1983, S.14 ff.*). Die Solidarität der Gefangenen in der Opposition gegen den Stab bildet erwartungsgemäß auch in der Studie den prägenden Wert der Insassensubkultur.

T.: Ja, unterhalb der Gefangenen gibt's schon Regeln ... Also wenn jetzt einer ... zum Beispiel jetzt zinkt³⁾, 31er macht⁴⁾ also jetzt ... wie soll man sagen verrät, ein Petzer halt ist, der ist da gleich unten durch ... also der hat kein schönes Leben ... im Gefängnis jetzt

C.: Ha ja, es gibt Leute, die sitzen . den ganzen Tag im Büro und schleimen ... bei den Beamten, das könnt' ich niemals machen, Mann ... zinken halt, verraten andere Leute . was Scheiße gebaut ist ... so was könnte ich niemals machen, weil ich denke, solche Leute haben mich eingesperrt, was soll ich denen noch helfen ... die können mich am Arsch lecken ... halt meine Einstellung

An dieser Stelle ist interessant, dass Christoph es geschafft hat, seine Strategie des Wechselspiels von Provokationen und Sanktionen, die er gegenüber den

Institutionen der Jugendhilfe erfolgreich führen konnte, in Haft weiter zu verfolgen⁹). Das Gefängnis ist bei Insassen mit „Heimkarriere“ oft die erste Institution, aus der sie nicht rausfliegen können (vgl. *Bereswill* 1999a, insbes. S.25 f.) - Christoph konnte dagegen die bewährte Strategie weiterfahren.

C.: (...) Beamte ... na ja ... ich bin hier, weil ich mich in JVA1 mit Beamten geschlagen hab', weil ich abgehauen bin ... ich mag' keine Beamten, also ... schon grundsätzlich nicht, von draußen auch her ... ich mach' halt des, was sie wollen, was sie von mir verlangen ... wenn's zuviel ist ... reg' ich mich halt auf ... krieg' ich halt Anzeige oder so ... kommt vor ... da gibt's Beamten, die sind Rechtsradikale ... das mag ich sowieso nicht, wissen Sie so ... die bevorteilen ... Deutsche

I.: (hmm)

C.: und so was pack' ich überhaupt ned ... es gibt auch paar korrekte Beamte, aber die sind etwas seltener

C.: ich hasse Cops irgendwie, ich weiß nicht, ich versteh' halt keinen Beamten ... und die stressen mich alle

Interaktionen mit dem Personal haben aus Sicht der Gefangenen wenig persönliche Aspekte. In den allermeisten Fällen definiert sich eine Interaktion - v.a. mit dem Allgemeinen Vollzugsdienst - über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung von Regeln, und die Kontaktaufnahme zwischen Personal und Gefangenen hat dadurch einen antizipierten Konfliktcharakter.

T.: Tss ... es gibt manche Beamte, die sind gut, aber es gibt manche Beamte, das sind schon ... Schweine, wenn ich sagen darf ... das sind schon richtig, die wissen halt, dass sie am ... Hebel sitzen, versteh'n Sie, und die nützen das aus ... ich mein' es gibt paar Beamte, mit denen kann man vernünftig reden, wenn man Scheiße mal gebaut hat, sagen wir es hat einer nicht gescheit sauber gemacht oder so und dann kommt die Türsperre, dann sagt man oh, tut mir leid, hab' heute früh nicht die Zeit gehabt oder so, musste noch das und das machen, o.k. dann tun sie vielleicht zurückziehen ... dann gibt's Beamte, die schauen, die sehen ein bisschen Asche auf dem Tisch und dann tun sie einem gleich was reindrücken, obwohl ... es vielleicht aus Versehen war oder so aber ... man kann eigentlich nichts dafür

Eine weitere Möglichkeit der Interaktion zwischen Gefangenen und Personal ist funktional und auch nicht auf persönlichem Kontakt basierend („wenn man halt irgendwas braucht“).

T.: ja, so meistens, so die Hausbeamten, was halt hier sind ... hab' ich schon gesagt, manche Beamten sind halt gut wenn man halt irgendwas braucht oder ... was weiß ich jetzt ... weiß auch nicht ... ja zum Beispiel jetzt Einkauf oder so oder ... irgendwas will man halt machen so, ob wir Zellen putzen können, ob sie den Raum aufsperrn können oder so

Ein grundsätzliches Merkmal der Kontaktaufnahme mit dem Personal ist die massive Ächtung des „Zinkens“ innerhalb der Insassensubkultur. In der Untersuchung stellt sich heraus, dass unter den Gefangenen der Untersuchungsanstalt nur geringes Vertrauen in die berufliche Schweigepflicht des Anstaltspersonals (mit Ausnahme des

Anstaltspfarrers) bezüglich Normverstößen besteht. Somit können die Gefangenen nicht mit dem Personal über praktizierte Normverstöße reden, ohne in die Rolle des „Zinkers“ zu verfallen.

T.: Ja, mit dem Pfarrer kann man immer noch aus meiner Sicht noch am besten reden, der hat auch Schweigepflicht ... also zum Pfarrer kannst Du jetzt hingehen und kannst sagen „ja ich hab' gestern“ ... was weiß ich „so und soviel ... Joints reingeknallt“ ... der redet da mit einem drüber, sagt ja, macht vielleicht auch ein paar Witze drüber, zum Herr Sozialpädagoge X oder Beamten kann man so was nicht sagen, weil die müssen das dann melden

Zur informellen Konfliktbewältigung ohne Beteiligung von Beamten hat die Subkultur ein differenziertes System ausgebildet, das auf der persönlichen Beziehung von Führern in der Subkultur zu den anderen Insassen fußt. Tabor zeigt im Zusammenhang mit seiner Führerrolle ein ausgeprägtes Statusbewusstsein und auch einen gewissen Stolz auf seine Rolle als Konfliktlöser. Tabor hat sich im Laufe seiner Haftzeit wieder die Rolle erarbeitet, die er in Freiheit innehatte - der erfolgreiche, angesehene und statusbewusste „Macher“ in subkulturellen Zusammenhängen.

T.: Ja Gangsprecher, das heißt/der schaut halt ... zum Beispiel ... Probleme oder so ... wenn die Jungs irgendwelche Probleme haben ... dann bin ich halt dafür zuständig, dass die Leute sich nicht gleich die Köpfe einschlagen ... dass man das auch ohne Beamte regeln kann, dass halt die Gefangenen, dass es nicht gleich heißt „ja der ist Zinker, der geht zum Beamten, der geht gleich zinken“, die kommen halt zu mir und ich red' dann halt mit den Leuten, weil ich mich mit jedem gut versteh' ... ich sag' dann, „ja komm, was willst' denn von dem, den kannst Du doch nicht schlagen, der, schau mal an, das ist so und so“, versteh'n Sie

3.2 Teilnahme am ökonomischen Subsystem

Unter den Gefangenen existiert ein illegales System, das die Nachfrage an begehrten und knappen materiellen Gütern befriedigt. Illegale Drogen nehmen hierbei eine besondere Rolle ein. Neben Angebot und Nachfrage spielt bei den „Geschäften“ die Machtfrage wahrscheinlich eine große Rolle. Durch erfolgreiche Handelsgeschäfte steigt der Status eines Insassen in der Subkultur (vgl. *Hürlimann* 1993, S.199) und das subjektive Gefühl von Autonomie (im Sinne von „sich nicht unterkriegen lassen“), indem man der Institution symbolisch die Grenzen der Kontrolle aufzeigt.

Schulden im subkulturellen Kontext stellen eine besondere Form der persönlichen Abhängigkeit dar. Von Seiten der Insassen erfährt ein säumiger Schuldner anscheinend keinen Schutz, wenn es „gut eins draufgibt“.

T.: Ja, muss man halt ... wenn man jetzt Schulden macht oder so, muss man auf alle Fälle seine Schulden bezahlen ... da gibt es auch schon böse ... wenn einer zum Beispiel jetzt Schulden macht, ist ja eigentlich verboten, aber macht trotzdem jeder hier drinnen ... weil jeder ist nur am Geschäfte machen ... da gibt's halt ein paar Leute, die spielen dann Karten ja und dann ... was weiß ich, verlieren sie halt, und dann haben sie halt nur wenig Einkauf, dann wollen sie halt nicht zahlen und ... kann schon sein, dass es dann gut eins draufgibt

Tabor hat Einblick in die ökonomischen Zusammenhänge in der Anstalt. Im Hinblick auf seine Dealerrolle in Freiheit ist das auch eine Welt, in der er sich bestens auskennt. Tabor kann seine kriminellen Fähigkeiten in der Haft demnach als Wissensvorsprung erfolgreich verwerten. Hier zeigt sich ein Bezug zur kulturellen Übertragungstheorie.

T.: aber wenn er's halt nicht anders hat, dann ... muss man halt irgendwie schauen, dass man dann klarkommt, meisten wird dann noch gleich Zinsen dann draufgesetzt, wenn er nicht alles zahlen kann. dann meint er halt „o.k. dann gibst Du mir halt ... fünf Koffer⁶⁾ und beim nächsten mal gibst Du mir dann halt anstatt noch mal fünf, gibst Du mir dann halt gleich sechs oder sieben Koffer“

In der Gruppe der „Russen“, der sich Christoph zugehörig fühlt, ist das „Versorgungssystem“ besonders ausgeprägt (vgl. Otto 2001, S.221). Insassen werden unter Druck gesetzt, sich an diesem System zu beteiligen, insbesondere beim Einschmuggeln von Gütern in die Anstalt. Christoph betont im Folgenden auch noch den rebellischen Charakter des illegalen Warenflusses.

C.: (...) da war einer ... auf Schub ... der war draußen, und dem hab' ich gesagt, er soll mir was mitbringen ... hat er gemacht ... und ich hab' halt hier mit vielen Leuten hier aus dem Haus geraucht ... das halbe Haus war positiv (lacht) ..?.. wenn man will, kommt man an alles ran

Am Beispiel der „Handelsgeschäfte“ zeigt sich m.E. deutlich die Relevanz der Kombination beider Theorien zur Entstehung von Subkultur. Die Deprivationstheorie erklärt die Existenz eines illegalen Warenverkehrs durch Kompensation des Mangels an materiellen Gütern. Die kulturelle Übertragungstheorie erklärt die Organisation des Schmuggelsystems in die Anstalt durch die unter den Insassen geballte Ansammlung von „Fachwissen“ zum illegalen Warenverkehr.

3.3 Drogen und Alkohol

Tabor erwähnt als Beispiel für Verstöße gegen die Anstaltsregeln Cannabiskonsum. Dies lässt sich dahingehend interpretieren, dass Drogenkonsum unter den Gefangenen und Drogentests durch die Anstalt zum Alltag in der JVA gehören. Tabor berichtet auch selbstverständlich von Urinkontrollen: „(BtMGler) werden häufiger zum Urintest abgeholt“

T.: wenn jetzt, was weiß ich, da wird irgendwo, was weiß ich Hasch geraucht oder so ... und der andere bekommt das mit, und nur weil er halt nix hat oder so, geht er zum Beamten und ... verrät halt oder so und die anderen kriegen dann ein gescheites Brett oder so ... also so Leute sind hier halt gleich unten durch

Christoph bestätigt die Annahme, dass Drogen zum Vollzugsalltag gehören. Darüber hinaus bedeutet für ihn Drogenkonsum auch eine symbolische Provokationsstrategie gegenüber der Anstalt. Seine Rolle als einsamer Held und seine Strategie gegenüber Institutionen (Wechselspiel von Provokationen und Sanktionen) kann er in Haft u.a. durch den Konsum von Drogen erfolgreich weiterverfolgen.

C.: Also für mich spielt's schon eine Rolle ... also ... ich sitz' ... eigentlich wegen Drogen ... hab' viel mit Drogen am

Hut ... selber draußen Drogen genommen ohne Ende ... Alkohol ... auch ... aber ... na ja, hier drinnen kommt man halt schon/also man kommt locker an Drogen ran, wenn man will, kostet halt viel ... aber egal, mir ist das Geld ... egal, ich zahl' dafür schon ... bin auch ... vor kurzem wieder erwischt worden wegen Drogen ... positiv⁷⁾ ... hab' halt Einkaufssperre bekommen, ja

3.4 Beziehungen unter den Gefangenen

Innerhalb der Subkultur gibt es verschiedene Gruppen, die teilweise ethnischen Charakter haben. Zahlenmäßig dominieren anscheinend Türken und Spätaussiedler, die als „Russen“ bezeichnet werden. Nicht als „deutsch“ definierte Gefangene werden von der Gruppe der jeweiligen „Landsmänner“ aufgenommen. Als „deutsch“ definierte Neuankömmlinge müssen zunächst beweisen, dass sie die Kriterien „korrekt“ und „cool drauf“ erfüllen, bevor sie in einer Gruppe Anschluss finden. Die Gruppenzugehörigkeit innerhalb der Subkultur wird zunächst also über die „Nationalität“⁶⁾ definiert. Dieses Phänomen erklärt sich m.E. durch den hohen Anteil von Migranten im Jugendstrafvollzug einerseits und die strukturelle Benachteiligung jugendlicher Migranten (in der Gesellschaft und im Jugendvollzug) andererseits (vgl. Nickolai 2001).

← T.: Ja ... das ... das sind aber meistens hier ... würd' ich sagen ... die Deutschen, die's am Anfang vielleicht schwer haben ... wo sich halt erst mal ein wenig beweisen müssen ... weil wenn jetzt so/wenn jetzt ein Türke kommt oder so, hier sind viele Türken, wenn jetzt ein Türke kommt, der wird gleich aufgenommen ... ein Landsmann, der wird gleich aufgenommen ... und wenn jetzt ein Deutscher oder so kommt ... der ... der muss halt erst zeigen, dass er korrekt ist und cool drauf ist und ... man wird dann auch vielleicht von Türken oder Russen oder auch anderen Leuten jetzt aufgenommen oder so ... es gibt ja noch andere Cliquen hier drin

I.: (hmm) ... und das ist auch ... so auch für jemand, der aus der Nationalität kommt äh ... die Möglichkeit, Anschluss zu finden?

C.: Ja, normal

Die Kategorien „korrekt“ und „cool drauf“ sind wahrscheinlich als Konstruktionen von Männlichkeit zu interpretieren, die einen wichtigen Faktor für den Status unter den Mitgefangenen darstellen. Die Wortwahl und die naheliegende Interpretation schaffen einen Bezug zu der Rolle des „real man“ (vgl. Sykes 1958, S.102), der seine Männlichkeit durch Bewahrung seiner Autonomie in der Haft unter Beweis stellt.

Das Bild von Männlichkeit, das hier vermittelt wird, entspricht den Selbstpositionierungen von Tabor und Christoph als erfolgreicher Macher bzw. einsamer Held. Männlichkeit misst sich in den Kategorien Unabhängigkeit, Ehrlichkeit und Härte (vgl. auch Bereswill et al. 2001, S. 61). Wer Unsicherheit zeigt, wird nach Christoph zum „Depperles“ und „Unmännlichkeit“ folgerichtig durch Statusminderung sanktioniert.

C.: Ja ... ah, wenn Du jetzt so ein Depperles bist ... und jedem hinterherläufst, so anhänglich bist oder so, wenn Du im Gang stehst, rumstehst, den Leuten im Weg stehst ... nur Scheiß laberst, lügst oder so und die kriegen das raus, dann hast halt ... verschissen

Des Weiteren definiert sich subkultureller Status über das begangene Delikt. Bagatelkriminalität führt zu Statusherabsetzung.

I.: das ist ja schon so 'ne Lebensgeschichte (...) ständig kriminell, ähem ... macht das was für Ihren Status hier? ... also werden Sie dadurch auch anerkannt hier ... unter den anderen Jungs?

T.: ja, ich glaub' schon ... auf jeden Fall, also wenn ich meine Geschichten erzähl', wegen was ich auch drinsitze, da lacht keiner aus, so „ah billig“ oder so, also bis jetzt hat noch keiner gelacht ... also bei uns ist einer auf der Arbeit, also den verarschen wir den ganzen Tag (lacht) weiß ned ... der hockt halt, weil er irgend so ein After Shave oder so gerippt hat, da wird halt die ganze Zeit „ah hast du nicht einmal Geld, um dir ein After Shave zu kaufen und lässt dich auch noch erwischen“ also ... bei mir ist das bis jetzt noch nicht vorgekommen

Neben den Bagatelkriminellen sind Sexualstraftäter⁹⁾ in der Hierarchie ganz unten angesiedelt. Nach den Schilderungen von Tabor (nachfolgende Interviewpassage) und Christoph („mit den Leuten will hier niemand etwas zu tun haben“) stehen Sexualstraftäter sogar außerhalb der Subkulturhierarchie und können keinen Schutz vor Übergriffen Mitgefangener erwarten.

T.: Ja ... also kommt drauf an, also wenn jetzt irgendeiner hier drinnen sitzt, weil er ... 'ne Stange Zigaretten geklaut hat oder was, also der wird hier drinnen von vornherein schon irgendwie ... äh ausgelacht, „wie kann man so blöd sein, sich wegen einer Kippe“ oder so, verstehen Sie, aber wenn jetzt einer ... wie soll ich sagen, zum Beispiel so ... Kinderficker oder so, die werden überhaupt nicht hier angesehen

I.: Hab' ich auch schon gehört, ja

T.: Also ... das ... wie soll ich sagen ... das kann schlimm für den ausgehen ... die sind überhaupt ned/die mag man überhaupt ned

Verletzung einer Subkulturnorm wird mit Statusminderung sanktioniert. Besonders „zinken“ wird geächtet (s.o.), ein „Zinker“ steht auch außerhalb der Hierarchie und muss mit willkürlicher Gewalt seitens seiner Mitgefangenen rechnen.

Verstöße gegen „geringere“ Normen des Insassenkodes, z.B. „den anderen in Ruhe lassen“ werden mit spontaner körperlicher Gewalt sanktioniert. Das lässt die Interpretation zu, dass der Status in der Insassensubkultur sich auch über die Fähigkeit des Individuums definiert, sich im Zweifelsfalle körperlich zu behaupten. Dies würde mit der o.g. Interpretation, dass „Unmännlichkeit“ zur Statusminderung führt, korrespondieren. Auch kann die folgende Interviewpassage dahingehend interpretiert werden, dass ein hoher Status in der Subkultur mit Verantwortung für die Mitgefangenen und Elitebewusstsein einhergehen. Dies mag für den Fall von Tabor zutreffen, allerdings gehen die empirischen Befunde von *Hürlimann* in die Richtung, dass in der Subkultur des Jugendstrafvollzugs die „Gewaltführer“ dominieren, also dass Subkulturexponenten in hohem Ausmaß an der Viktimisierung von Mitgefangenen beteiligt sind (vgl. *Hürlimann* 1993, S. 199 f.).

I.: Wenn ... jemand ... hier drinnen ... keine Anerkennung hat, dann wird's wahrscheinlich hart, ne?

T.: (hmm) ... weil auf den hört keiner ... also ich meine, so wie Gangsprecher kann auch nicht jeder werden ... weil ich bin jetzt Gangsprecher geworden ... noch nicht lange, aber kann nicht jeder werden ... also Gangsprecher muss schon einer sein, auf den die Leute auch ein bisschen verstehen Sie, weil wenn da jetzt irgendwas ist ... die haben halt ein Problem mit dem und sie kommen zu mir und sagen ... „ja bla“, der andere geht da hin, der kriegt dann gleich mal seine Ohrfeige, und dann sagt man „was willst Du von mir, was mischst Du Dich da mit ein“ ... und der bekommt sie gleich mit ... verstehen Sie ... sehr komisch hier drinnen ... andere Welt

Christophs Verständnis der Subkulturhierarchie beinhaltet Viktimisierung von Neuzugängen als Selbstverständlichkeit. Im Falle, dass diese sich nicht in Konfliktfällen behaupten können, sind sie dauerhaft Unterdrückung ausgesetzt. Auf diese Art und Weise kann die Rolle eines „Zinkers“ produziert werden - wenn ein neuer Gefangener sich nicht selbst schützen kann und keinen Schutz durch Mitgefangene findet, muss er seine körperliche Unversehrtheit im Zweifelsfalle über bestehende Gesetze schützen und Übergriffe durch Mitgefangene dem Personal melden. Damit hat er die Rolle des „Zinkers“ übernommen und der Kreis von Unterdrückung und Viktimisierung hat sich geschlossen.

C.: (...) ja Neue, wenn halt Neue kommen, die werden halt unterdrückt ... so aus Gaudi halt ...sind halt neu

I.: und ... die wehren sich dann oder ned?

C.: Ja, die meisten ned ... bis jetzt hat sich noch keiner gewehrt

Im Folgenden kann vermutet werden, dass Statusträger in der Insassensubkultur von diesen rabiaten „Spielen“ in weniger hartem Ausmaß betroffen sind als statusniedrige Gefangene. „Traditionen“ wie diese können in den Kontext von alltäglicher Gewalt und der hohen Bewertung von „Männlichkeit“ im Sinne von Härte, Coolness und Unabhängigkeit eingeordnet werden.

C.: Ja ... es gibt halt/eine Regel gibt's unter den Haft/unter den Leuten ... am Geburtstag gibt's ... Geburtstagsschläge und Entlassung gibt's Entlassungsschläge¹⁰⁾, das ist die einzige Regel ... sonst nichts

Die Praxis der „Russen“, innerhalb ihrer Gruppe statusniedrige Gefangene zu unterdrücken, ist wahrscheinlich nur deshalb möglich, weil die Gruppe der Spätaussiedler sich (nicht nur im Strafvollzug) als innerlich geschlossen und nach außen streng abgeschottet versteht (vgl. auch *Otto* 2001). Die Mitgliedschaft zu einer Gruppe bedeutet aber Schutz gegen willkürliche Gewalt von Nichtmitgliedern.

C.: Ja, es gibt auch hier ... russisch/die Russen machen's, so da gibt's ... Russen, die kommen neu und ... die gefallen denen nicht halt . dann . sind das russische Opfer¹¹⁾ ... also müssen die dann für die oberen Russen putzen ... so was gibt's halt hier ... aber bei den Türken hab' ich das noch nicht gesehen, Mann ... das meiste, was es halt hier gibt, sind Türken ... und wenn du mit einem Stress machst, hast Du's halt auch mit den anderen ... das ist normal

Die angeführten Interviewpassagen deuten an, dass Christoph die Unterdrückungspraxis und die alltägliche Erscheinung von Gewalt (im Gegensatz zu Tabor) als vollkommen normal empfindet und persönlich wahrscheinlich auch in einem bestimmten Ausmaß an der Viktimisierung anderer Gefangenen beteiligt ist. Hier setzt sich das biographische Muster des einsamen Helden fort. Christoph hat schon im Kindesalter gelernt, dass er selbst und niemand anders für den Schutz seiner Person und seiner Würde verantwortlich ist, und dass körperliche Gewalt ein akzeptables Mittel ist, diesen Schutz gegenüber allen anderen abzusichern.

C.: ja also, es war, wo ich klein war, hat mich meine Mutter geschlagen und mein Stiefvater, wo ich älter war, hab' ich mich nicht mehr schlagen lassen, hab' ich halt zurückgeschlagen ... normal ... dass ich mich dann wehr'

Machtkämpfe zwischen den verschiedenen Gruppen innerhalb der Insassensubkultur korrelieren nach Tabors subjektiver Theorie negativ mit dem Alter der Gefangenen (die Insassen in der „JVA 1“ genannten Jugendstrafanstalt sind im Durchschnitt jünger als die Insassen in der JVA der Studie).

I.: Wie ist das Verhältnis ... irgendwie ... gerade wie Sie gesagt haben mit/mit Türken, Russen und Deutschen? Ist das problematisch? Gibt's da Zoff?

T.: (hmm) ... ne, hier nicht so ... also in JVA 1 war's schlimmer, viel schlimmer ... hier nicht so

I.: Und an was lag das?

T.: Na ja, jeder will halt irgendwie die ... die Macht halt übert Knast haben ... da sind halt viele Türken da, die denken halt, sie wären der Chef, dann sind halt viele Russen da, die denken halt alle, die sind die Chefs und dann ... hat's schon oft in JVA 1 gekracht, aber hier hab' ich bis jetzt noch nichts so Großes gesehen

Als Ergänzung zum o.g. Phänomen hat Tabor die Theorie, dass es mit zunehmendem Alter nicht mehr so wichtig ist, sich aggressiv nach außen hin zu behaupten. Tabor erwähnt auch an anderer Stelle, dass die Insassen der JVA der Studie mehr als in „JVA 1“ Wert auf ihre Ruhe legen (leider wurde das nicht mitgeschnitten, da Tabor dies während des Mittagessens erzählt hat).

I.: Äh ... Sie haben vorhin gesagt, sie waren ... irgendwie früher mit 15, 16 oder so ... auf/auf dem krassen Gangsterfilm ... und ... und jetzt nicht mehr so ... liegt/liegt das am Gefängnis oder ... war das einfach so

T.: Nee, ich glaub' das liegt am Alter ... das liegt am Alter, glaub' ich ... dass wenn man kleiner ist, schaut man halt irgendeinen Film an oder so und dann geht man gleich raus und will nachspielen, was man im Film gesehen hat ... also jetzt bin ich 20, jetzt denk ich mir, „äh ... Schwachsinn“ alles nur ... man wird halt älter, glaub' ich ... also so denke ich, ist das bei mir

Persönliche Beziehungen sind im Haftalltag genauso wichtig wie in Freiheit und folgen auch den gleichen Handlungsmustern. Vorbild ist die Clique von männlichen Peers, in der eine Atmosphäre „kontrollierter Nähe“ herrscht (vgl. Wahl 1997, S. 80).

T.: Ja ... man hat hier schon seinen ... engen Kreis wie draußen, auch gute Kumpels, hier drinnen hat man das

schon auch ... gibt schon gute Leute ... also wenn ich ein Problem hab' oder so oder „ich pack's hier nimmer“ oder irgendwas ... viel rede ich mit dem Christoph oder bin viel oben bei der türkischen Gemeinschaft oben, sind ja nur Türken oben in der Gemeinschaft ... da ist einer, mit dem versteh' ich mich sehr gut, dann sitz' ich bei dem, rauchen wir was, trinken wir was ... labern halt ... die kommen auch zu mir, wenn sie irgendwas haben

Neben der persönlichen Sympathie spielen bei der Wahl seines Freundeskreises auch gemeinsame Hafterfahrung eine große Rolle.

T.: [...] ich bin mit 'nem Türken von JVA 1 zusammen hierher gekommen ... da waren wir schon Schub und JVA 2 zusammengewesen ... dann waren wir Zugang und dann ist er obere Gemeinschaft¹²⁾ gekommen und dann bin ich auch obere Gemeinschaft gekommen und dann hat sich das halt so entwickelt

4. Zusammenfassung und Ausblick

Die Erscheinungsformen der Insassensubkultur zeigen sich in den Ausführungen von Tabor und Christoph so, wie sie bereits in den 60er Jahren von *Harbordt* beschrieben wurden (vgl. *Harbordt* 1967). Es ist eine „andere Welt“ mit speziellen Wert- und Normkonstrukten, alltäglichen Erscheinungsformen von Gewalt sowie einem streng hierarchisch gegliederten sozialen Gefüge, in dem sich allerdings verschiedene Gruppen mit z.T. gemeinsamem kulturellen Hintergrund ausdragen.

Als Ergebnisse lassen sich festhalten:

1. Aus der sozialen Struktur der Insassensubkultur ziehen die Gefangenen mit der größten kriminellen Erfahrung und Belastung Vorteile. Gewaltstraftäter erfüllen am besten die Kriterien für Rollen mit hohem Status in der Insassensubkultur. Auch die ökonomischen Regeln des illegalen Warenhandels und -schmuggels im Jugendstrafvollzug begünstigen Inhaftierte mit erheblicher krimineller Vorbelastung (insbes. Gefangene, die als Drogendealer mit „großen Geschäften“ erfolgreich waren und / oder mit Verstrickungen zur organisierten Kriminalität) im Sinne eines Informationsvorsprungs. Bagatelldelinquente und (therapiebedürftige) Sexualstraftäter werden unterdrückt und viktimisiert.

2. Biographische Muster und Strategien von Menschen mit erheblicher krimineller Vorgeschichte setzen sich in Haft nahezu bruchlos fort. Die Statushierarchie des sozialen Gefüges in der Insassensubkultur bietet im oberen Bereich Rollen an, die Gefangene mit erheblicher krimineller Vorbelastung im Laufe ihrer Delinquenzkarriere bereits ausgefüllt haben und bietet diesen die Möglichkeit, diese auch in Haft auszufüllen. Biographische Muster wie der „erfolgreiche Drogendealer“ oder der „unbesiegbare Held“ werden nur durch die Eingewöhnungszeit bei der ersten Inhaftierung kurzfristig unterbrochen. Kennt der Straffällige einmal die Regeln der Insassensubkultur und hat sich in ihr positioniert, können diese Selbstbilder kontinuierlich aufrechterhalten werden. In der Untersuchung stellt sich die Subkultur als die dominante Sozialisationsinstitution im Jugendvollzug dar - insbesondere auch deshalb, weil die Sanktionsgewalt der Subkultur für die Insassen nachhaltiger als die des Vollzugs ist.

3. Die Mitgliedschaft in der Insassensubkultur erschwert die Resozialisierung jugendlicher Straftäter erheblich. Dadurch, dass die Inhaftierten mit der größten kriminellen Vorbelastung die höchsten Statuspositionen innehaben und Selbstbilder und Strategien mit einem hohen Bezug zu Kriminalität aufrechterhalten können, wird innerhalb der Insassensubkultur eine Verbindung von Kriminalität und Erfolg vermittelt („Kosten-Nutzen-Rechnung“). Bestehende Neutralisationstechniken werden durch Anerkennung der Mitgefangenen bestärkt. Unter „Legalbewährung“ wird in der Insassensubkultur verstanden, sich nach der Entlassung nicht mehr erwischen zu lassen. Insbesondere lernen Gewaltstraftäter, sich weiterhin erfolgreich mit Gewalt durchzusetzen. Erzieherische Bemühungen des Vollzugs-personals müssen prägnanter sein als diese starken kollektiven Einstellungen oder führen zu keinem nachhaltigen Lerneffekt.

Der Subkultur entgegenzuwirken ist demnach eine elementare Aufgabe der Sozialen Arbeit insbesondere im Jugendstrafvollzug. In der Fachdiskussion steht allerdings außer Frage, dass hierzu alle Vollzugsbediensteten mitarbeiten müssen, damit der Jugendvollzug seinem gesetzlichen Auftrag nachkommen kann (vgl. *Rieger* 1990, *Wattenberg* 1990, *Otto* 1998, *Otto und Pawlik-Mierzwa* 1999, *Otto* 2001, *Otto und Pawlik-Mierzwa* 2001).

Mögliche Konzepte hierfür sollten insbesondere beinhalten:

- eine bei aller Konsequenz offene, zwischenmenschliche Atmosphäre zwischen Inhaftierten und Stab;
- die Vermeidung von Überbelegung und/oder Gemeinschaftsunterbringung¹⁹⁾;
- eine enge Zusammenarbeit aller Bediensteten;
- die Sensibilisierung der Vollzugsmitarbeiter für subkulturelle Phänomene (Gewalt bzw. „Unfälle“ unter den Inhaftierten, Tätowierungen, subkultureller Status bestimmter Gefangener);
- Statusmindernde Maßnahmen für Subkulturführer z.B. durch Versagen „begehrter“ Hafträume bzw. Arbeitsplätze (Hafträume mit Überblick über die Aktivitäten der anderen Gefangenen, Arbeitsplätze mit hoher Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt). Daraus folgt: klare Bedingungen zur Erlangung bestimmter Arbeitsplätze, Hafträume und sonstiger Vergünstigungen (Schulprogramme, Ausbildung), um zu vermeiden, dass Gefangene mit hohem subkulturellem Status die Verteilung beeinflussen;
- heterogene Wohngruppen, insbesondere die Vermeidung, dass Subkulturexponenten die Verlegung von Gefangenen beeinflussen (z.B. um auf diese Weise ihre Macht im Haftraum abzusichern);
- Vermeidung der Herbeiziehung von Gefangenen als „Schlichter“ bei Streit unter den Inhaftierten.
- Nur durch Eindämmung der Insassensubkultur kann der (Jugend-) Vollzug seinem gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung (§ 2 StVollzG) und der Vermeidung von schädlichen Folgen des Strafvollzugs (§ 3 StVollzG) wirksam nachkommen.

Literatur

- Bereswill, Mechthild*, 1999: Gefängnis und Jugendbiographie, kfn-Forschungsberichte Nr. 78 (Internet-Download), verfügbar über: <http://www.kfn.de>, Zugriff am 01.09.00
- Bereswill, Mechthild*, 1999a: Was ist das denn für'n Kindergarten hier - Die biographische Positionierung eines Jugendlichen in einer geschlossenen Haftanstalt, kfn-Forschungsberichte Nr. 79 (Internet-Download), verfügbar über: <http://www.kfn.de>, Zugriff am 01.09.00
- Bereswill, Mechthild/Möbius, Annett/Mönning, Ute/Rebesky, Elke/ Terán, Patricia Szendro./Tschöke, Tanja*, 2001: Resümee, aus: *Bereswill, Mechthild (Hrsg.): Haft (er)Leben - Zentrale Überlebensstrategien und biographische Selbstentwürfe männlicher Jugendlicher in Haft*, kfn-Forschungsberichte Nr.82, Hannover: Selbstverlag, S. 56-66
- Bukowski, Annette*, 1998: Benachteiligungen im Strafvollzug? Ergebnisse qualitativer Interviews mit türkischen Insassen, Konstanz: Hartung-Gorre Verlag
- Cohen, Albert/Short Jr., James, F.*, 1979 (orig. 1958): Zur Erforschung delinquenter Subkulturen, dt. aus: *Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie*, 3. Aufl., Wiesbaden: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 372-394
- Goffman, Erving*, 1972 (orig.1961): Asyle - Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 1. Aufl. dt., Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag
- Gratz, Wolfgang*, 1999: Voraussetzungen und Möglichkeiten wirksamer Autorität im Strafvollzug, aus: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1/99, S. 7-11
- Harbordt, Steffen*, 1967: Die Subkultur des Gefängnisses, Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag
- Hürlimann, Michael*, 1993: Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs, Pfaffenweiler: Centaurus Verlag
- Irwin, John/Cressey, Donald R.* 1964: Thieves, convicts, and the inmate culture, aus: *Becker, Howard S. (Hrsg.): The other side - perspectives on deviance*, New York: The Free Press, S. 224-245
- Meier, Andreas*, 2001: Subkultur im Jugendstrafvollzug im Kontext von Jugendlichenbiographien, Diplomarbeit im Studiengang Soziale Arbeit, Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, verfügbar über <http://www.meier-im-netz.de/diplom.html>
- Nickolai, Werner*, 2001: Warum den Rechtsextremisten mit Strafvollzug nicht zu begegnen ist, aus: *Nickolai, Werner/Reindl, Richard (Hrsg.): Sozialer Ausschluss durch Einschluss - Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung*, Freiburg i.Br.: Lambertus Verlag, S.179-183
- Otto, Manfred*, 1998: Nichtmitarbeitsbereite Gefangene und subkulturelle Haltekräfte, aus: *Kriminalpädagogische Praxis*, Heft 38, S. 34-42
- Otto, Manfred/Pawlik-Mierzwa, Krystyna*, 2000: Wer beeinflusst wen? Über die Auswirkungen subkultureller Bindungen auf die pädagogische Beziehung und Lernprozesse bei Inhaftierten, aus: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 04/2000, S. 227-230
- Otto, Manfred*, 2001: Gefährliche Gefangene - Mitarbeitsbereitschaft und subkulturelle Haltekräfte im Strafvollzug, aus: *Rehn, Gerhard et al. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“ - Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse*, Herbolzheim: Centaurus Verlag, S. 218-228
- Otto, Manfred/Pawlik-Mierzwa, Krystyna*, 2001: Kriminalität und Subkultur inhaftierter Aussiedler, aus: *DVJJ-Journal*, 02/2001, S.124-132
- Pfeiffer, Christian/Dworschak, Birke*, 1999: Die ethnische Vielfalt in den Jugendvollzugsanstalten, aus: *DVJJ-Journal* 2/99, S.184-188
- Reich, Kerstin/Weitekamp, Eimar G.M./Kerner, Hans-Jürgen*, 1999: Jugendliche Aussiedler, aus: *Bewährungshilfe* 4/99, S. 335-359
- Rieger, Walter*, 1990: Probleme der Zusammenarbeit im Jugendstrafvollzug, aus: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1/90, S.34-36
- Schwendter, Rolf*, 1973: Theorie der Subkultur, 3. Aufl. 1981, Frankfurt am Main: Syndikat
- Simecek, Sabine/Wiedenmann, Norbert/Wolfrum, Martin*, 1998: Ein Leitfaden von Sozialpädagogen (nicht nur) für Einsteiger im Strafvollzug - Begriffe aus dem Vollzugsalltag von A-Z, Nürnberg: Landesarbeitsgemeinschaft der SozialpädagogInnen / SozialarbeiterInnen bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern
- Sykes, Gresham M.*, 1958: The society of captives, Princeton, N.J.: Princeton University Press
- Trotha, Trutz von*, 1983: Strafvollzug und Rückfälligkeit, Heidelberg: C.F. Müller Verlag
- Wahl, Peter*, 1997: „Wenn die Juangs mal loslegen“ - Anmerkungen zur Cliquen-Dynamik, aus: *Kersten, Joachim/Steinert, Heinz (Hrsg.): Starke Typen - Iron Mike, Dirty Harry, Crocodile Dundee und der Alltag von Männlichkeit*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Walter, Joachim*, 2000: Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug, aus: *DVJJ-Journal* 3/2000, S. 251-265
- Wattenberg, Heinz-H.*, 1990: Einflussnahme „Knast“ - Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug, aus: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1/90, S. 37-41

Anmerkungen

1) Die Leitfäden für die Interviews sind einer laufenden Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen entnommen (Bereswill 1999).

2) Die folgenden Interviewausschnitte sind Transkriptionen von Tonbandaufnahmen, verwendete Transkriptionszeichen vgl. Meier 2001, Kap. 2.4.

3) Zinker: „Bezeichnung für einen Gefangenen, der (in der Regel unerlaubte) Aktivitäten anderer Gefangener an Bedienstete weiterleitet (verrät), um sich eventuell dadurch Vorteile im Vollzug verschaffen zu wollen. Er muss innerhalb der Subkultur mit erheblichen Sanktionen seitens der Mitgefangenen rechnen und stellt sich außerhalb jeglicher Hierarchie.“ (Simecek et al. 1998, S.125).

4) Mit „31er machen“ ist evtl. § 31 StGB gemeint (Rücktritt von der Beteiligung bei einem Verbrechen).

5) Bezüge zur Biographie können hier aus Platzgründen nicht belegt werden. Zu biographischen Mustern und Strukturen von Tabor und Christoph vgl. Meier 2001, Kap. 3.1 ff..

6) Koffer: „Bezeichnung für ein Päckchen Tabak (wegen seines Aussehens), das Gefangene z.B. über den Einkauf oder das Jahres-Paket erhalten. Koffer mit Henkel bedeutet 1 Päckchen Tabak und Zigarettenpapier. Eine von mehreren knastinternen Währungen.“ (Simecek et al. 1998, S.118)

7) Bei einer Urinkontrolle wurde der Konsum von Cannabis nachgewiesen.

8) Es handelt sich nicht im eigentlichen Sinne um Staatsangehörigkeiten. So haben die als „Russen“ bezeichneten Spätaussiedler alle die deutsche Staatsangehörigkeit. Mit „Nationalitäten“ sind gemeinsame kulturelle Hintergründe oder auch Selbstpositionierungen gemeint (Christoph bezeichnet sich als „Russe“ aufgrund seines russischen Vaters und der Zugehörigkeit zu einer Jugendclique aus dem Spätaussiedlermilieu).

9) Genauer gesagt Täter, die sexuelle Straftaten mit Kindern begangen haben („Kinderficker“). Der gewalttätige Vergewaltiger kann über seine demonstrierte Männlichkeit u.U. eine hohe Statusposition in der Subkultur besetzen. Dies ist allerdings hypothetisch und kein Ergebnis der Untersuchung.

10) Abgangsspiele: „Bezeichnung für teilweise üble Scherze, die Mitgefangene mit Abgängern in der Regel am Tag vor der Entlassung oder einer Verlegung in eine andere JVA treiben (findet man häufig im Jugendvollzug), z.B. Zelle unter Wasser setzen; Abgangsschläge bedeuten: feste Schläge auf den Oberarm, etc.“ (Simecek et al. 1998, S.114)

11) auch Otto berichtet vom Repressalien- bzw. Opfersystem, das bei der Gruppe der Spätaussiedler besonders ausgeprägt ist (Otto 2001, S. 221)

12) Gemeinschaftsunterbringung

13) Vor dem Hintergrund steigender Vollzugszahlen im Jugendstrafvollzug sollte auch die bestehende Urteilspraxis von Jugendrichtern hinterfragt werden. Gemeint ist eine Tendenz, vermehrt Jugendliche einzusperren, die losgelöst von der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung scheint und sich eher an einem von den Medien vermittelten Bild von Jugendkriminalität orientiert (vgl. J. Walter 2000).

Spätaussiedler – „Russlanddeutsche“ - ein Integrationsproblem -

Gabriele Dolde

Einführung

„Russlanddeutsche“ Gefangene sind zu einem brisanten Thema im Strafvollzug geworden und ziehen zur Zeit mehr Aufmerksamkeit auf sich als die inhaftierten Ausländer. Wurde noch vor wenigen Jahren die multikulturelle Zusammensetzung der Gefangenen mit der enormen Sprachenvielfalt und den unterschiedlichsten Lebensgewohnheiten als eine der größten Herausforderungen für den Strafvollzug gesehen, so machen heute die Spätaussiedler aus den GUS-Staaten - viele kommen aus Kasachstan - mit ihrer Abschottung und Bildung eigener Subkulturen zunehmend mehr Probleme, insbesondere im Strafvollzug an jungen Männern.

Wer sind die Aussiedler, die im Laufe der 90er Jahre zu uns übergesiedelt sind? Wo kommen sie her? Warum kommen sie zu uns? Was wissen wir über ihre Lebenswelt und ihre Sichtweisen? Warum werden sie vermehrt straffällig und erscheinen dann als eine besonders problematische Gefangenengruppe im Vollzug?)

Zur Geschichte

Die Spätaussiedler aus Kasachstan und anderen GUS-Staaten wanderten überwiegend im 18. Jahrhundert aus Deutschland aus, angeworben durch den russischen Zar Peter I. (1682-1725) und dann später insbesondere durch die Zarin Katharina II. (1762-1796). Katharina II. versprach für die Umsiedlung nach Russland eine Reihe von Privilegien: Religionsfreiheit, Befreiung vom Militärdienst, Steuerfreiheit bis zu 30 Jahren, Selbstverwaltung usw. Da es im 18. Jahrhundert in Deutschland vielen Bauern und Handwerkern aufgrund von Kriegen, Militärzwang und schlechten Ernten wirtschaftlich schlecht ging bis hin zu Hungersnöten und ihre politischen sowie religiösen Freiheiten zunehmend eingeschränkt wurden, entschlossen sich viele Schwaben, Bayern, Pfälzer, Hessen und andere Deutsche zur Auswanderung in Richtung Russland. Sie bildeten zahlreiche „Kolonien“ (Dörfer), vor allem im europäischen Teil Russlands, entlang der Wolga, im Kaukasus, später auch in Kasachstan und in mittelasiatischen Regionen. Schon am Ende des 19. Jahrhunderts verschlechterte sich die Situation der Deutschen in Russland, indem Zar Alexander II. ihnen eine Reihe von Privilegien aberkannte. Eine deutliche Verschlechterung brachte der Erste Weltkrieg durch die Deportationen an der Westgrenze des russischen Reiches. Unter Lenin konnten die Deutschen wieder etwas Hoffnung schöpfen. Jedoch wurden mit der Zwangskollektivierung durch Stalin alle Hoffnungen zunichte gemacht. Die relativ wohlhabenden deutschen Bauern im Wolga- und Schwarzmeergebiet wurden nach Sibirien und nach Kasachstan deportiert. Die Verschlechterung der sozialen, kulturellen und ökonomischen Situation gipfelte in der Reaktion auf den Einmarsch der deutschen Wehrmacht 1941 mit dem Vorwurf der Kollabo-

ration. Als Folge wurden die Deutschen verhaftet und in Arbeitslager deportiert, viele starben auf dem Weg dorthin oder in den Lagern unter den unerträglichen Bedingungen. Für die überlebenden Deutschen besserte sich die Situation erst in den 60er Jahren, aber sie blieben eine ungeliebte Minderheit, die es schwer hatte, im sozialistischen System sich eine befriedigende ökonomische und soziale Basis zu schaffen.

Trotz der deutschen Herkunft und dem Versuch, ihre deutsche Kultur zu bewahren, erscheinen uns die Aussiedler, die mehr als 200 Jahre fernab von Deutschland z.T. unter schrecklichen Bedingungen überlebt haben, recht fremd. Wir müssen ihre Eigenarten sowie die fremde Mentalität kennen lernen und begreifen, dass sie von den seit der französischen Revolution tradierten Werten und Entwicklungen in Westeuropa weitgehend abgeschnitten waren.

Warum ist die Aussiedlerproblematik wieder aktuell geworden?

Zwischen den beiden Weltkriegen, zu Zeiten der Weimarer Republik bestand kein Interesse an der Einbürgerung Volksdeutscher aus den Siedlungsgebieten im Osten und Südosten Europas. Dagegen führte die völkische Politik der Nationalsozialisten im Dritten Reich mit der Parole „Heim ins Reich“ dazu, dass zwischen 1939 und 1944 ca. eine Million Volksdeutsche vor allem in den von Deutschland besetzten und anektierten Gebieten des Ostens um- und angesiedelt wurden. Die großen Wanderungsbewegungen wurden aber erst in der Endphase des Zweiten Weltkrieges und in der unmittelbaren Folgezeit ausgelöst²⁾. Wir müssen also die Aussiedlerproblematik im Zusammenhang mit den Folgen des verlorenen Zweiten Weltkrieges sehen, der immerhin schon über 50 Jahre zurückliegt.

Der verlorene Zweite Weltkrieg hat extrem viele Flüchtlingsströme und Vertreibungen ausgelöst. Die meisten Flüchtlinge und Vertriebenen z.B. aus Ungarn, Rumänien, Polen, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion kamen unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges zu uns. Bis 1950 hatte Deutschland ca. zwölf Millionen Flüchtlinge und Vertriebene aufzunehmen. Zwischen 1950 und 1988 kamen noch ca. 1,5 Millionen Aussiedler aus Polen, Rumänien, Ungarn und der ehemaligen Tschechoslowakei sowie der ehemaligen Sowjetunion hinzu. Somit hatten wir bis Ende der 80er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland nahezu 14 Millionen Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler zu integrieren. Erstaunlicherweise gelang die Eingliederung in die deutsche Gesellschaft relativ problemlos. Erst in den 90er Jahren wuchsen die Probleme mit Spätaussiedlern, die uns noch jetzt im neuen Jahrtausend beschäftigen. Womit hängt dieses Phänomen zusammen?

Mit der Öffnung Osteuropas sind die Zahlen der Aussiedler sprunghaft angestiegen. Kamen zwischen 1950 und 1988 nur knapp 1,5 Millionen Aussiedler zu uns, so mussten wir seit 1989 über drei Millionen aufnehmen. Die Einwanderungswelle in den 90er Jahren fiel genau in die Zeit, in der wir den Einigungsprozess in Deutschland verkraften mussten. Unsere wirtschaftliche Lage war sehr angespannt, verbunden mit einer immer noch andauernden hohen Arbeitslosenquote in den neuen Bundeslän-

dern. In dieser angespannten Situation wurde die massive Einwanderung der Aussiedler in der politischen und öffentlichen Diskussion zunehmend kritischer betrachtet. Es verringerte sich in der Bevölkerung die Akzeptanz, Aussiedler aus den osteuropäischen Staaten aufzunehmen, zumal sich angesichts der Demokratisierungsprozesse in Osteuropa die Lebensbedingungen der dortigen Deutschstämmigen etwas verbesserten.

Mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz von 1993 wurde die Aufnahme von Aussiedlern aus den osteuropäischen Staaten auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Zwar gilt nach wie vor, dass Aussiedler Deutsche i.S. des Artikel 116 GG sind und ein Recht auf Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland nach dem Bundesvertriebenengesetz haben. Das Recht zur Aufnahme leitet sich ab aus dem Kriegsfolgenschicksal dieser Deutschstämmigen, die die Last des verlorenen Krieges in weitaus höherem Maße zu tragen hatten als die in Deutschland Lebenden. Bis 1993 wurde ein kollektives Kriegsfolgenschicksal für die deutschen Minderheiten in den ehemaligen Staaten des Ostblocks angenommen. Damit hatten alle Angehörigen der deutschen Minderheiten in diesen Regionen ein Anrecht auf Aufnahme und Eingliederungsleistungen bei uns. Aber ab 1993 muss von jedem Antragsteller oder von jeder Antragstellerin individuell nachgewiesen werden, dass er oder sie als deutsche Minderheit unter dem diskriminierenden Kriegsfolgenschicksal noch leidet. Diese individuelle Regelung gilt für alle Herkunftsländer mit Ausnahme von Deutschen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Die Folge war, dass aus den osteuropäischen Ländern wie Ungarn, Rumänien, Polen und der ehemaligen Tschechoslowakei die Zahlen ab Mitte der 90er Jahre drastisch sanken. Die Russlanddeutschen stellen seit 1997 mit über 98% die dominante Zuwanderungsgruppe der Spätaussiedler dar.

In den letzten Jahren sind noch jährlich ca. 100.000 Aussiedler aus den GUS-Staaten in die Bundesrepublik Deutschland eingewandert. Wann der Strom abreißt, ist im Moment noch ungewiss. Aber es ist zumindest keine Massenbewegung mehr zu erwarten. Die Aussiedler werden nach einem Schlüssel auf alle Bundesländer verteilt. Danach entfallen z.B. auf Baden-Württemberg 12% der aufzunehmenden Aussiedler. Wir können also prognostizieren, dass in den nächsten Jahren in einem relativ großen Land wie Baden-Württemberg kaum mehr als 10-12 - tausend Spätaussiedler noch aufzunehmen sind. Das ist im Vergleich zu den früheren Einwanderungen eine recht überschaubare Zahl. Wir haben aber im Augenblick noch das Problem, die ab Mitte der 90er Jahre Eingewanderten in unser gesellschaftliches System zu integrieren. Dabei handelt es sich zunehmend um gemischt nationale Familien, die nur noch geringe Deutschkenntnisse mitbringen und durch ihr früheres Lebensumfeld in Russland oder Kasachstan so weit geprägt sind, dass ihnen unsere hiesigen Werte, Normen und kulturellen Entwicklungen ziemlich fremd erscheinen. Die meisten bewältigen die mit der Immigration und Akkulturation verbundenen schweren Belastungen³⁾; aber diese sehen wir nicht im Strafvollzug. Im Vollzug sehen wir nur die Aussiedler, die sich bei uns nicht integriert haben, die durch Straftaten, aggressive Verhaltensweisen sowie Alkohol- und Drogenmissbrauch sozial auffallen und schließlich Freiheitsstrafen zu verbüßen

haben. Unsere erheblichen Probleme mit dieser Minderheit sollten aber nicht dazu führen, diese negativen Erfahrungen auf die Mehrheit der Spätaussiedler zu übertragen.

Die älteren Spätaussiedler fallen keineswegs häufiger durch Kriminalität auf als die vergleichbaren deutschen Einheimischen. Anders sieht es bei den jungen Aussiedlern aus. Ab Mitte der 90er Jahre ist ein deutlicher Kriminalitätsanstieg der 14- bis 20-jährigen Aussiedler aus den GUS-Staaten zu beobachten⁴⁾. Man spricht in diesem Zusammenhang häufig von den sog. Mitgenommenen, weil diese nicht aus eigenem Antrieb nach Deutschland übersiedeln wollten, sondern weil die Eltern sie - teilweise wohl gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen - nach Deutschland mitgenommen haben. Die Folge ist, dass wir nun schon seit einigen Jahren erhebliche Erfahrungen mit jungen Russlanddeutschen in den Jugendvollzugsanstalten sammeln müssen⁵⁾. Mit dem Älterwerden ist diese Gruppe inzwischen in den Erwachsenenstrafvollzug hineingewachsen.

Erklärungsversuche für die Kriminalitätsanfälligkeit der Jungen Aussiedler

Nach der Kontrolltheorie von *Hirschi*⁶⁾ ist die Einbindung einer Person in die Gesellschaft und deren Institutionen (Familie, Schule, Arbeits- und Freizeitbereich) ein Hauptfaktor für konformes Verhalten. Dabei spielen folgende Aspekte eine Rolle: die emotionale Bindung an andere Menschen, das Eingebundensein in konforme Aktivitäten und vor allem auch der Glaube an die Existenz eines allgemein verbindlichen Werte- und Normensystems. Wenn diese Einbindung und Basis fehlt, wächst die Wahrscheinlichkeit für sozial abweichendes und damit kriminelles Verhalten.

Für jugendliche Aussiedler fehlt zunächst die soziale Einbindung, die über den Familienbereich und den Zusammenhalt mit anderen Aussiedlern hinausgeht. Die russlanddeutschen Kinder und Jugendlichen, die oft gegen ihren Willen mit ihren Familien in das fremde Deutschland übersiedelten, müssen zudem erhebliche Sozialisationsprobleme meistern:

Einerseits ist die Übergangssituation vom Kind zum Erwachsenen ohnehin schon problematisch und andererseits müssen sie noch die Übergangssituation von einer Gesellschaft zur anderen bewältigen. Diese Kinder und Jugendlichen waren in aller Regel in ihrer Heimat (z.B. in Kasachstan) integriert und hatten dort ihre Freunde, mit denen sie selbstverständlich russisch sprachen. Durch die Ausreise verlieren sie ihre Freunde und damit die Bezugspersonen, die sehr wichtig für die altersgemäße Ablösung von der Familie sind. Sie kommen in einem Alter nach Deutschland, in dem man ohnehin kritisch seinen Eltern gegenübersteht (normaler Ablösungsprozess) und sind nun völlig verunsichert durch die teilweise gegensätzlichen Werte und Normen der Heimat und der neuen Gesellschaft⁷⁾. Hinzu kommen erhebliche Sprachschwierigkeiten. Die daraus resultierenden Verhaltensunsicherheiten können leicht zu extrem aggressiven Verhaltensweisen führen, z.B. um die Grenzen des neuen Systems auszuloten. Das heißt, diese jungen Leute nehmen nicht dankbar unsere Hilfen in Deutschland an, sondern provozieren

eher, um unser System auf den Prüfstand zu stellen. Dabei muss man berücksichtigen, dass die Kinder in den staatlichen Institutionen der ehemaligen Sowjetunion ziemlich autoritär erzogen worden sind, Kollektivgeist und Disziplin waren wichtige Erziehungsziele. Ab 1989 erlebten sie den gesellschaftlichen Umbruch. Die früher verbindlichen Ideologien und Werte scheinen nichts mehr zu bedeuten. So kann es uns nicht wundern, wenn der „homo sowjeticus“ fest davon überzeugt ist, dass das Wort Lüge ist.⁸⁾ Insbesondere alles das, was „von oben kommt“, bzw. was von Systemen und Persönlichkeiten, die mit Macht verbunden sind oder Macht symbolisieren, angeordnet wird, hat keine Gültigkeit mehr und wird nur noch als verlogen abgewertet. Nun kommen diese jungen Leute in die Bundesrepublik Deutschland und erleben unsere Erziehungsziele, die sich ganz erheblich vom kollektivistischen System unterscheiden. Unsere Erziehungsziele wollen eher die Eigenverantwortung fördern und den Einzelnen ermuntern, seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, verbunden mit Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Kritikfähigkeit. Aus einem autoritären System kommend mag unser Erziehungssystem eher als chaotisch missverstanden werden, indem der Einzelne ungebremst seine Wünsche durchsetzen kann. Genau dieser Aspekt, das ungebremste Durchsetzen der Wünsche, führt rasch in die Kriminalität⁹⁾. Die kollektivistische Orientierung der russlanddeutschen Jugendlichen fördert natürlich den bedingungslosen Zusammenhalt mit den Schicksalsgenossen, außerhalb der Mauern erlebbar als Leben im Ghetto und im Vollzug als festgefügte und nach außen abgeschottete Subkultur. Die bundesdeutschen Jugendlichen werden dann mit ihren individualistischen Orientierungen tendenziell abgelehnt.

Viele haben einen ähnlichen Sozialisationshintergrund und werden dennoch nicht kriminell. Das hängt mit unterschiedlichen Lernprozessen zusammen.

Kriminelle Verhaltensweisen werden ebenso wie prosoziale Verhaltensweisen gelernt¹⁰⁾. Diese Lernprozesse finden i.d.R. im Rahmen sozialer Gruppen, also in sozialen Interaktionen statt. In diesen Gruppen wird vorgegeben, was als Recht und Unrecht zu gelten hat. Damit prägt die Gruppe die Einstellungen und Meinungen darüber, was gut und falsch ist. Gelernt wird aufgrund der Reaktionen der Gruppe: Wenn die Gruppe bestimmte Verhaltensweisen bestraft, dann lernt der Betroffene aus den negativen Konsequenzen, dieses Verhalten künftig zu vermeiden. Umgekehrt werden Verhaltensweisen verstärkt, die in der Gruppe belohnt werden, also positive Konsequenzen haben, wie z. B. Anerkennung und hohes Prestige in der Gruppe. Solche Verhaltensweisen werden dann künftig vermehrt angestrebt.

In diesen Lernprozessen haben sog. Modellpersonen eine besondere Bedeutung, also Personen, mit denen sich der Jugendliche gerne identifiziert, die er als Vorbild ansieht.

In den Aussiedlerfamilien verliert oft der Vater für die Jungen die Vorbildfunktion, weil dieser ebenfalls wie die anderen Familienmitglieder relativ hilf- und orientierungslos in der neuen Gesellschaft erscheint mit geringen Chancen, sich beruflich und sozial der früheren beruflichen Ausbildung entsprechend zu integrieren. Rückzugstenden-

zen mit Alkoholmissbrauch sind nicht selten. So sucht der junge Aussiedler nach neuen Vorbildern, die er u.U. auch im Zusammenhang mit mafiaähnlichen Verbindungen finden kann. Jedenfalls sucht der junge Aussiedler die Vorbilder nicht bei konformen Personen der Aufnahmegesellschaft, wenn er das Gefühl hat, von dieser abgelehnt zu werden, also ohnehin kaum Chancen für eine soziale Anerkennung sieht.

Zusammenfassend kann man davon ausgehen, dass junge Aussiedler im Vergleich zu in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen eher gefährdet sind, die Normen und Werte sozial abweichender Gruppen (Subkulturen) zu übernehmen und sich dort ihre Vorbilder zu suchen. Sie orientieren sich dann also an den aus unserer Sicht falschen Vorbildern. Das gilt besonders für die jungen Aussiedler, die auf Grund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache und fehlender schulischer und beruflicher Ausbildung keine positiven Perspektiven für die sozio-ökonomische und berufliche Integration in Deutschland entwickeln können.

Wenn sie für sich keine Chancen sehen, auf legale Art und Weise ihren Lebensunterhalt zu verdienen und die gewünschten, reichlich in unserer Überflussgesellschaft angebotenen Güter mit ehrlich erarbeitetem Geld zu kaufen, liegt es nahe, mit illegalen Mitteln sich am allgemeinen Konsum zu beteiligen.¹³⁾ Selbst wenn es den jungen Aussiedlern auch ohne Arbeit bei uns ökonomisch besser geht als in ihrer Heimat, bleibt der im Vergleich zu ihren hier aufgewachsenen Altersgenossen schlechtere Status mit nur sehr eingeschränkten Möglichkeiten, am „angenehmen“ konsumorientierten Leben teilzunehmen.

Jugendliche, die schon in ihrer Heimat durch ihre Eltern und auch das dortige Schul- und Ausbildungssystem eine höhere Bildung mitbringen, werden sich in Deutschland leichter integrieren als diejenigen, die in unserem System keine Chancen für sich entdecken können. Diejenigen mit einem besseren Bildungshintergrund sind eher motiviert, dazuzulernen, also unser schulisches und berufliches Ausbildungsangebot zu nutzen. Von diesen lern- und leistungsmotivierten Aussiedlern sehen wir allerdings nur wenige im Vollzug, denn diese können sich so weit an die Leistungsanforderungen unserer Gesellschaft anpassen, dass sie bei uns ein strafrechtlich unauffälliges Leben führen.

Extrem schlecht sind die Perspektiven dann, wenn durch frühen Alkohol- und Drogenkonsum die Suchtstrukturen schon soweit verfestigt sind, dass sie weitgehend das Leben bestimmen bzw. dominieren. Den in unserer Gesellschaft üblichen Leistungsanforderungen kann dann nicht mehr genügt werden: die Alkohol- und Drogenkarriere macht diese Jugendlichen dauerhaft zu Verlierern in unserer Leistungsgesellschaft.

Subkultur der Russlanddeutschen im Justizvollzug

Russlanddeutsche Inhaftierte versuchen sich nach außen als Einheit darzustellen. Aufgrund der kollektiven Erziehung ist der „homo sowjeticus“ für die extreme Subkulturbildung prädisponiert. Einerseits besteht die Bereitschaft zur Unterordnung („Brigadedenken“), andererseits

wird immer wieder versucht, die offiziellen Regeln zu unterlaufen. Da an die Existenz eines allgemein verbindlichen Werte- und Normensystems nicht geglaubt wird, bestimmt der „Boss“ der jeweiligen Gruppe, was Realität ist und welche Rolle die Einzelnen zu spielen haben¹²⁾. Je mehr Druck und physische Macht hinter seiner Forderung stehen, desto berechtigter erscheinen seine Forderungen den Mitgliedern der ethnisch geprägten Gruppe. Brigadedenken bedeutet auch: „Nicht aus der Reihe tanzen.“ Individualität zu zeigen ist gefährlich, deswegen darf der Einzelne in der Subkultur keine eigene Meinung äußern. Das Misstrauen gegen alle offiziellen Autoritäten wird groß geschrieben. Man bildet seine eigene Gesellschaft, die „Gesellschaft der Diebe“¹³⁾. Das ist eine Antigesellschaft mit eigenen Gesetzen und Regeln. Neuankömmlinge erhalten kaum eine Chance, sich von der Gruppe fernzuhalten. Vielmehr suchen die russlanddeutschen Neuzugänge in der Hierarchie der russischen Subkultur ihre Position und versuchen natürlich, möglichst weit nach oben zu kommen, um nicht selbst gezwungen zu werden, niedere Dienste zu verrichten bzw. Demütigungen zu ertragen oder sogar zum Opfer im Repressionssystem zu werden. Der interne Status in der Subkultur ist offensichtlich wichtiger als die soziale Anerkennung von außen - etwa von der Anstaltsleitung oder von den Beamten. Extremes Misstrauen der Russlanddeutschen erschwert alle positiven Kontakte zum Personal der Vollzugsanstalten. Hinzu kommt noch eine recht vordergründige materialistische Einstellung: Wer Erfolg hat, handelt richtig, hat Recht. Wer Recht hat, hat die Macht und Erfolg ist Geld. Man muss auch nicht aus dem bisherigen Leben lernen, denn das Leben ist ein Spiel. Man hofft somit immer wieder auf ein neues Spiel und ein neues Glück. Unter diesem Aspekt sind langfristige Perspektiven, z.B. viel Mühe und Zeit in eine schulische und berufliche Ausbildung zu investieren, kein Lebensziel. Eher wird die aktuelle Situation ausgenutzt. Wenn man Glück hat, geht's gut; wenn man Pech hat, sind die anderen daran schuld und man hofft auf neues Glück.

Schlussfolgerungen

1. Subkulturen der Gefangenen stehen den positiven Behandlungs- und Erziehungsansätzen tendenziell entgegen und reduzieren die „Effizienz“ der Resozialisierungsbemühungen¹⁴⁾. Das gilt nicht nur für die opponierenden Russlanddeutschen, sondern auch für andere in Opposition zum Strafvollzugssystem stehende Gruppen. Das Besondere an der russlanddeutschen Subkultur ist aber, dass sie in extremer Weise gefestigt erscheint. Wir müssen nach Wegen suchen, Neuankömmlinge im Vollzug vor den Übergriffen der Subkultur zu schützen und die bereits in der Subkultur Integrierten zum Aussteigen zu bewegen. Wir müssen sie dazu bringen, eigene Perspektiven für ihr zukünftiges Leben zu entwickeln. Ein Weg dazu kann sicher darin bestehen, ihnen Erfolgserlebnisse außerhalb ihres subkulturellen Systems zu ermöglichen. Dazu können beispielsweise positive Erlebnisse im Zusammenhang mit Sport oder anderen Aktivitäten gehören.

2. Vor allem müssen wir den jungen Aussiedlern aber Chancen eröffnen für eine berufliche Integration. Ein in Deutschland anerkannter Schulabschluss ist die Basis für eine berufliche Ausbildung und Karriere. Hier stellt sich die

Frage, ob unser Schulsystem flexibler auf die sprachlichen Defizite der Russlanddeutschen eingehen könnte. Der Deutschunterricht muss nach wie vor die schulische Basis für alle Spätaussiedler und sonstigen Einwanderer bilden. Aber kann jungen Spätaussiedlern die erste Fremdsprache in der Schule - meistens englisch - nicht ersetzt werden durch russisch? Dann müssten russisch sprechende Aussiedlerkinder nicht gleichzeitig zwei Sprachen lernen und könnten ihr Russisch weiter pflegen und ihr Deutsch perfektionieren. Außerdem ergäben sich daraus gesellschaftliche Vorteile für unsere globalisierte Wirtschaft. Schließlich liegt der Wirtschaftsmarkt künftig nicht nur im englischsprachigen Bereich, sondern sicher z.T. auch in den russisch sprechenden östlichen Gebieten.

Zwar ist in einer Gesellschaft, die nicht ganz frei von sozialem Neid ist, immer wieder das Argument zu hören, dass dies eine Privilegierung gegenüber den hier aufwachsenden Deutschen wäre, die schließlich eine fremde Sprache relativ früh erlernen müssen. Aber dieses Argument wird widerlegt durch die vielen Defizite und Schwierigkeiten, welche die jungen Russlanddeutschen mit ihrer Einwanderung nach Deutschland zu bewältigen haben.

3. Ziel unserer Bemühungen muss es sein, den jungen Aussiedlern positive Vorbilder zu vermitteln. Diese Vorbilder sollten einerseits die Ideale ihrer alten Herkunftsgesellschaft verkörpern (z.B. besondere Art von Maskulinität, Ehre, Mut, Kameradschaft) und andererseits in der neuen Aufnahmegesellschaft Deutschland sozial anerkannt sein, also einen positiven sozio-ökonomischen Status haben und emotional Positives vermitteln können. Diese Brückenfunktionen könnten Bedienstete, vor allem Lehrer, verkörpern, die ebenfalls aus den GUS-Staaten stammen oder ehrenamtlich Tätige aus dem gleichen Kulturkreis.

4. Das Leben in ethnischen Ghettos erschwert die Integration in der aufnehmenden Gesellschaft. In sog. russischen Stadtteilen, die durch sozialen Wohnungsbau und Wohnungsvergabe entstanden und vielleicht gut gemeint waren, werden Abschottungstendenzen verstärkt. Man spricht eine gemeinsame Sprache, nämlich russisch, entwickelt eine eigene und starke Gesellschaft mit eigenen Machtstrukturen, Einkaufsmöglichkeiten und Vergnügungsangeboten. Der Justizvollzug kann daran leider nichts ändern, aber bei den Entlassungsvorbereitungen sollte - soweit möglich - darauf hingewirkt werden, dass eine Wohnung außerhalb der Ghettos gesucht wird.

5. Den russlanddeutschen Alkohol- und Drogenabhängigen - das ist ein relativ großer Teil der Inhaftierten - sollten Angebote für eine Suchttherapie gemacht werden. So hat es sich beispielsweise in der baden-württembergischen Therapieeinrichtung für drogenabhängige Jugendstrafgefangene (Crailsheim) bewährt, 2 - 4 Russlanddeutsche in einer Gruppe von insgesamt ca. 20 zu Behandelnden aufzunehmen. In kleinen Gruppen ist die Integration möglich, in größeren wird sie schwieriger.

6. Einzelne Russlanddeutsche kann man kaum ansprechen und aus ihrer ethnischen Gruppe herauslösen, weil sie dann i.d.R. Angst vor ihren eigenen Landsleuten haben und wohl auch tatsächlich mit diesen Probleme bekommen. Das vorhandene Misstrauen kann am ehesten in Kleingruppen abgebaut werden.

Wenn die Vollzugsbediensteten die jungen Russlanddeutschen im Gespräch nicht erreichen können, dann kann es hilfreich sein, die Eltern, insbesondere die Mutter, die eine starke Stellung im Familienverband hat, in die Bemühungen mit einzubeziehen. Oft können aber auch Großeltern oder andere für den Betroffenen wichtige Bezugspersonen hilfreich sein.

7. Häufig ist die Kritik zu hören, dass die deutschen Staatsbürger russischer Herkunft sich im Justizvollzug selbst als Russen definieren und darstellen und somit mit uns scheinbar nichts zu tun haben wollen. Diese vermeintliche Ablehnung kann aber auch als Zeichen dafür gesehen werden, dass sie ihre eigene Identität behalten wollen. Einen Zugang zu diesen Personen finden wir am ehesten, wenn wir uns um Verständnis für sie bemühen. Erst wenn wir verstanden haben, dass die Aussiedler eine andere Mentalität haben und eine von uns sehr unterschiedliche Geschichte durchlebten, können wir einen Zugang zu ihnen finden. Dieser Zugang wird erleichtert, wenn wir die positiven Anteile der russischen Identität akzeptieren und uns für ihr Leben und ihre Heimat interessieren. So kann es durchaus hilfreich sein, den russlanddeutschen Gefangenen nach seiner Heimat und seinen Erlebnissen dort zu fragen. Wenn er beispielsweise die Gelegenheit hat, uns auf einer großen Landkarte zu zeigen, wo er aufgewachsen ist, wo seine Wurzeln sind, spürt er vielleicht unser Interesse für ihn und kann möglicherweise sein Misstrauen uns gegenüber abbauen.

8. Wir lösen kaum die Probleme damit, dass wir von den jungen Russlanddeutschen verlangen, sich hier bedingungslos anzupassen und alles abzulegen, was an ihre sowjetische Erziehung und russische Herkunft erinnert. Wir sollten nicht versuchen, ihre Wurzeln zu kappen, sondern sollten eher die positiven Anteile der „russischen Seele“ retten. Aus der ethnologischen Forschung wissen wir, dass der Akkulturationsprozess nicht von heute auf morgen geht, sondern in aller Regel zwei bis drei Generationen dauert. Unter diesem Aspekt ist neben dem Verständnis auch Geduld ein wichtiger Grundpfeiler für eine längerfristige Integration¹⁵⁾.

Anmerkungen

1) Zu diesen und ähnlichen Themen wurden im Jahr 2001 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg zwei spezielle Fortbildungsveranstaltungen organisiert. Die Referate auf der Tagung vom 7. - 9. Mai 2001, die in Kooperation mit der pädagogischen Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung im Volkshochschulheim Inzigkofen stattfand, sind nachzulesen in: *Arbeitshilfen für die Erwachsenenbildung. Schwerpunkt: Aussiedler. Russen? - Deutsche? - Russlanddeutsche!* Hrsg. von der Pädagogischen Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg (PAE), 72514 Inzigkofen. Neckar-Verlag GmbH, Postfach 1820, 78008 Villingen-Schwenningen.

2) Zur historischen Entstehung der volksdeutschen Wanderungsgruppe und zur aktuellen Problematik der Aussiedler s. *J. Bade* und *J. Oltmer*, *Aussiedlerzuwanderung und Aussiedlerintegration. Historische Entwicklung und aktuelle Probleme*. In: *Dieselben (Hrsg.): Aussiedler: deutsche Einwanderer aus Osteuropa. Institut für Migrationsforschung und interkulturelle Studien (IMIS, Bd. 8, 1. Aufl., Osnabrück 1999, S. 9-51*. Außerdem *K. Reich*, *E. Weitkamp*, *H.-J. Kemer*: *Jugendliche Aussiedler - Probleme und Chancen im Integrationsprozess*. BewHi 4/1999, S. 335 ff.

3) Vgl. *R.K. Silbereisen, E.-D. Lantermann, E. Schmitt-Rodermund (Hrsg.) Aussiedler in Deutschland: Akkulturation von Persönlichkeit und Verhalten*. Opladen 1999.

4) *V. Grundies*: *Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler. Ein Längsschnittvergleich mit in Deutschland geborenen jungen Menschen anhand polizeilicher Registrierungen*. MschrKrim 83. Jg. Heft 5/2000, S. 290 - 305.

J. Luff: Kriminalität von Aussiedlern: Polizeiliche Registrierungen als Hinweis auf misslungene Integration? KFG, Bayerisches Landeskriminalamt. 2. Aufl. 2000.

5) G. Grübl, J. Walter: „Russlanddeutsche“ im Jugendstrafvollzug. BewHi 4/1999. S. 360 ff.

6) T. Hirschi: Causes of delinquency. Berkely, 1969.

7) Ein Zusammenhang zwischen Kulturkonflikt und Kriminalität wurde schon sehr früh vermutet. T. Sellin: Cultor Conflict and Crime. New York: Social Science Research Council. 1938.

8) M. Otto, K. Pawlik-Mierzwa: Kriminalität und Subkultur inhaftierter Aussiedler. DVJJ-Journal 2/2001, S. 124 ff.

9) H. Göppinger sprach in diesem Zusammenhang vom „ungebremsten Leben im Augenblick“. (H. Göppinger, Kriminologie, 5. Aufl. München 1997, S. 420). Gottfredson und Hirschi sehen im Persönlichkeitskonstrukt der „low-self-control“ die Hauptursache kriminellen Verhaltens (Gottfredson/Hirschi: A General Theory of Crime. Stanford 1990).

10) Vgl. E.H. Sutherland: Die Theorie der differentiellen Kontakte. In: Kriminalsoziologie, hrsg. von Sack und König, 3. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 395-400. R.L. Burgess. R.I. Akers: A differential association - reinforcement theory of criminal behavior. Social Problems 14 (1966), S. 128-147.

11) Hier ist vor allem auf die klassische Anomietheorie von Merton zu verweisen. R.K. Merton: Sozialstruktur und Anomie (1957). In: Kriminalsoziologie, hrsg. von Sack, König, Frankfurt/M, 1968, S. 283-313. In einen aktuellen Forschungszusammenhang stellend R. Ortman: Zu den Anomietheorien von Merton und Durkheim. Analyse. Kritik und Fortentwicklung im Zusammenhang empirischer Studien. In: Forschungen zur Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, hrsg. von H.-J. Albrecht, Freiburg i. Br. 1999, S. 419 ff.

12) Eindrucksvoll werden die Regeln, Organisationsstrukturen und Tätowierungen bei russlanddeutschen Jugendstrafgefangenen von M.-G. Dietlein dargestellt (M.-G. Dietlein: Spuren des GULag im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug von heute in: Arbeitshilfen für die Erwachsenenbildung; s. Anm. 1, S. 35 ff.).

13) Zur romantischen Mythologisierung der „Diebe“: Otto/Pawlik-Mierzwa, s. Anm. 8.

14) R. Ortman: Prisonisierung. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. von Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, 3. Aufl. Heidelberg 1993, S. 402 ff. M. Walter: Strafvollzug, 2. Aufl. Stuttgart, München u.a. 1999 S. 255 ff.

15) G. Rosenfeld: Spätaussiedler im Strafvollzug - Was ist zu tun? In: Arbeitshilfen für Erwachsenenbildung; s. Anm. 1.

Bilder des GULag im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug von heute*

(Beobachtungen über Gesetze, Organisationsstrukturen und Tätowierungen bei russlanddeutschen Jugendstrafgefangenen)

Maida-G. Dietlein

Die JVA Adelsheim ist die zentrale Aufnahmeanstalt für sämtliche zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte des Landes Baden-Württemberg. Seit acht Jahren steigt hier der Anteil der Neuzugänge bei den russlanddeutschen Jugendstrafgefangenen kontinuierlich an, von 0,5% im Jahre 1993 auf 16,6% im Jahre 2000 (Stand 24.08.00). Bei den Deutschen, die im Ausland geboren sind, stellen die Aussiedler aus den Staaten der GUS (im folgenden Russlanddeutsche genannt) die überwiegende Mehrheit. Der Anteil, der in Kasachstan geborenen beträgt derzeit knapp 60%, aus Russland kommen etwa 30%, der Rest entfällt auf Kirgisien, Usbekistan, u.a.

Wie fremd uns die Welt, die Kultur und gerade auch die Rechtsordnung ist, in der sie aufgewachsen sind, die ihnen von ihrer Familie vermittelt wurde und wird, wird uns erst allmählich und auch nur bruchstückhaft deutlich. Ihre fehlenden Deutschkenntnisse - oder auch die uns fehlenden Russischkenntnisse - erscheinen mir inzwischen als ein kleineres Problem.

Unsere westliche, auf Individualismus ausgerichtete Welt und Weltsicht steht ihrem am Kollektivismus und autoritären Strukturen orientierten Denken, Handeln und Fühlen diametral entgegen und führt zu vielen beiderseitigen Missverständnissen. Ein Jugendstrafgefangener, mit dem ich mich lange über seine ganz persönliche Entwicklung, seine Erfahrungen in Kasachstan und Deutschland unterhalten habe, erklärte mir sehr überzeugend: „Individualität bedeutet in Russland Egoismus.“ Erschwerend kommt die aus Russland mitgebrachte traditionelle Gefängnis-(sub)kultur hinzu, die sich uns nur langsam erschließt. Um diesen Aspekt unserer Arbeit mit russlanddeutschen Jugendstrafgefangenen soll es im Folgenden gehen.

Im Jugendstrafvollzug bekannt sind seit langem Tätowierungen - auch wenn es teilweise die gleichen Kreuze, Schmetterlinge, Rosen, Logos von Musikgruppen u.a. sind - meistens Symbole für individuelle Vorlieben, Gruppenzugehörigkeit, persönlichen Geschmack. Körperlich ausgetragene Rangkämpfe (oder auch Körperverletzungen) mit dem Ziel, den eigenen Rang zu bestimmen oder zu verbessern und Schwächeren ihren Platz zuzuweisen, gehören zum Jugendalter männlicher Jugendlicher und Heranwachsender und damit auch zum Jugendstrafvollzug. Den zeitweisen Zusammenschluss zu Nationalitätengruppen, die gegen andere Gruppen oder auch mal Einzelne vorgehen, („die Zeit der Cowboys ist vorbei“, so ein albanischer

* Vgl. auch: Maida G. Dietlein, Spuren des GULag im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug von heute. In: Arbeitshilfen für die Erwachsenenbildung. Hrsg. von der Pädagogischen Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg Nr. 1/2 2001, S. 35-40: Schwerpunkt: Aussiedler. Russen? - Deutsche? - Russlanddeutsche!

Dieses Heft enthält noch einen weiteren einschlägigen Beitrag von Georg Rosenfeld.

Jugendstrafgefangener vor einigen Jahren), beobachten wir schon lange, aber auch, dass innerhalb der Nationalitätengruppen nicht unbedingt Einigkeit und selten ausgeprägte Über/Unterordnungsverhältnisse herrschen.

Seit wenigen Jahren aber, seit russlanddeutsche Gefangene ständig mehr als 15% der Gesamtbelegung ausmachen, stehen wir - zeitweise rat- bis hilflos - völlig fremden, straffen Strukturen gegenüber. Russlanddeutsche Gefangene, die ernsthafte Suizidversuche unternahmen, weil sie die von „Landsleuten“ für angebliche Regelverstöße geforderten Geldbeträge (DM 500 aufwärts) nicht aufbringen konnten oder wollten und die angedrohten Strafen in Form von Schlägen oder auch Vergewaltigungen zu Recht fürchteten, weinende Angehörige, die uns anriefen, weil sie derartige Geldforderungen erhalten hatten, aber nicht bezahlen konnten und deswegen um ihre Söhne/Brüder fürchteten, Angehörige, die Hellseher oder Wunderheiler einschalteten, in der Hoffnung, dort Hilfe zu finden, zahlreiche - teilweise trotz durch die Ordnungsämter verhängter Bußgelder - wiederholt Bargeld oder auch Betäubungsmittel beim Besuch schmuggelnde Omas und Mütter und vieles mehr, waren in dieser Dimension völlig neue Erfahrungen. Sehr häufig war die Erklärung betroffener Gefangener, „das ist unser Gesetz“, „das sind unsere Regeln“. Ein Verstoß dagegen war undenkbar („ich muss das machen“). Geradezu greifbar war die Angst des Gefangenen, anderenfalls aus der Gemeinschaft der „Landsleute“ gänzlich ausgeschlossen zu werden, die Angst Angehöriger vor etwaigen Racheaktionen der in Freiheit befindlichen „Landsleute“.

Ein konkretes Beispiel einer quasi öffentlichen Bestrafungsaktion sei geschildert: Ort des Geschehens war der Warteraum des Krankenreviers. Anwesend waren neben den drei beteiligten Russlanddeutschen acht andere Gefangene, Russlanddeutsche, einheimische Deutsche und andere Nationalitäten. Ein Zeuge schilderte folgendes: „Der Russe, der später geschlagen wurde (im Folgenden W. genannt), saß schon im Revier. Dann kamen die anderen Russen und setzten sich gegenüber. W. wurde auf russisch gerufen. Er saß dann in der Hocke vor den zwei Russen Als er so vor ihnen hockte, trat ihm der A. mit dem Fuß ins Gesicht. Er fiel durch den Tritt auf den Rücken, er kam dann aber wieder hoch und musste sich wieder vor die beiden Russen hocken. Er wurde dann wieder von A. ins Gesicht getreten. Diesmal fiel er nicht um, sondern blieb in der Hocke. Daraufhin wurde er von B. mit der Faust ins Gesicht geschlagen, jetzt schlugen die beiden Russen auf ihn ein und traten ihn auch.“ Der Zeuge schilderte weitere Schläge und Tritte, W. habe zeitweise das Bewusstsein verloren. „Als er wieder bei sich war, musste er wieder vor ihnen in die Hocke gehen. Dann kam ein Sani rein. Der W. setzte sich schnell auf die Bank und hob die Hand und Jacke vor sein Gesicht, damit der Sani nichts sieht“. So weit der Sachverhalt. Bei der Anhörung, die erst im 2. Anlauf genauere Angaben zur Sache erbrachte, gab W. auf Rückfragen u.a. an: „Die haben gesagt wir müssen reden. Die saßen auf der Bank, da war kein Platz mehr.“ „Bei uns ist es so, wenn die reden wollen, sitzen und kein Sitzplatz mehr frei ist, muss man in die Hocke gehen.“ (Hintergrund war angeblich eine nicht erfüllte Forderung, Drogen einzuschmuggeln). „Durch die Schläge ist die Forderung nicht erledigt. Die denken, dass

ich jetzt zahle.“ „Ich habe mein Gesicht versteckt, damit es der Sani nicht sieht.“ „Es gibt bei uns so ein Gesetz, dass man niemand zu Hilfe rufen darf. Das ist nicht gut, aber ich muss es beachten. Es gibt gute Gesetze bei uns (z.B. wenn ich jemandem etwas tue, muss ich zahlen) und schlechte (wenn ich gar nichts getan habe, zahlen zu müssen)“. Einer derjenigen, die zugeschlagen und zunächst bestritten hatten, gab dies später vertraulich zu und behauptete dabei, dass er dies habe tun müssen, W. sei von den führenden Russlanddeutschen quasi verurteilt worden.

Dieser und andere Vorfälle sowie die wiederholten Hinweise auf geltende „Gesetze“ führten zu einer verstärkten Beobachtung der russlanddeutschen Gefangenen. Seit etwa zwei Jahren systematisch gesammelte, vertrauliche Hinweise, aufgefundene Kassiber, genaue Beobachtung des Schriftverkehrs (bei Briefverkehr innerhalb Deutschlands ist hier die deutsche Sprache vorgeschrieben), der Sitzordnung und Bewegungen beim Hofgang (= ein Ort der „Befehlsausgabe“), auch, wer nimmt wann und in wessen Begleitung am Hofgang teil, sowie schließlich das Auffinden zweier russischer Bücher^{1), 2)} („die Regeln im Buch sind die Grundlagen“ so die Aussage eines Gefangenen kurz vor seiner Entlassung) machten uns das Verhalten der Gefangenen und die dahinterstehende Kultur etwas klarer. Dabei sind wir uns sehr bewusst, dass alle bisherigen Beobachtungen nur einen ersten Einblick geben und nur eine Vorstufe für etwaige Problemlösungen sein können.

Es handelt sich offenbar um nachempfundene - je nach Interessen der Beteiligten ausgestaltete - Traditionen, die evtl. noch auf die Gefängnisse der Zarenzeit, dann aber auf die Lager und Gefängnisse nach der Oktoberrevolution und insbesondere unter Stalin (vermutlich fortdauernd bis in die heutige Zeit in den Staaten der GUS) zurückgehen und durch besonders autoritäre Strukturen geprägt sind. Zum historischen Hintergrund nehme ich Bezug auf die Erläuterungen zu „Aufbewahren für alle Zeit!“ von *Lew Kopelew* (Autobiographie über seine Lagererfahrung u.a.)³⁾, wo es heißt:

„Richtige“ Menschen sind nach Auffassung der „reinblütigen“, ehrlichen Diebe nur Kriminelle, die streng nach den Diebsgesetzen leben. Die Hierarchie vom Standpunkt der „gesetzmäßigen“ Diebe aus hat folgende Stufen:

1. Menschen, „echte Blüten“. Zu ihnen gehören auch Jugendliche, die nach den Diebsgesetzen leben.
2. Halbblüten, Stalinsche Diebe und Gesindel: Nichtprofessionelle Diebe. Sie werden von den Reinblütigen verachtet, aber nicht als Feinde betrachtet.
3. Banditen = Raubmörder.
4. Köter. Ehemals „echte Blüten“, die die Diebsgesetze verletzt haben: Sie werden „beerdigt“, d.h. aus der Diebszunft ausgeschlossen und als Feinde verfolgt.

Der ehrliche, gesetzmäßige Dieb erkennt keinerlei Gesetze und Konventionen der bürgerlichen Gesellschaft an. Um so genauer nimmt er es mit seinem eigenen Kodex. Dazu gehört, dass er keine „nassen Sachen“ macht, Mord und Raubmord verabscheut. Zur Waffe darf er nur in Notwehr greifen, oder wenn er sich oder einen Kumpan rächen muss. Er muss jederzeit bedingungslos für einen anderen einstehen, auch wenn er sich dadurch selbst

gefährdet. Wer geforderte Hilfe nicht leistet, gilt als Gesetzesbrecher. Wer mit der bürgerlichen Ordnung in irgendeiner Weise paktiert oder gar Polizeispitzeldienste tut, ist Verräter und wird „beerdigt“.

Im Lager bilden die gesetzmäßigen Diebe eine verschworene Gemeinschaft: Sie arbeiten prinzipiell nicht, weil es mit ihrem Gesetz unvereinbar ist, einer von ihnen abgelehnten Ordnung nützlich zu sein. Sie verschaffen sich Sonderrechte, indem sie die Aufseher unter massiven Druck setzen. Sie haben einen Pachan - einen Ältesten -, um den sich Rodskije oder Roditschi - bewährte, erwachsene Diebe - scharen, denen sich die Minderjährigen oder „Halbgaren“ unterordnen.

Der ehrliche Dieb übt im Lager seinen Beruf, die Kunst des Stehlens, nicht aus. Was er haben will, verschafft er sich auf andere Weise: Er nimmt in aller Offenheit den „Freiern“ weg, was ihm gefällt, oder er ergaunert es sich im Kartenspiel. Das betrachtet er als sein verbürgtes Recht, nicht als Diebstahl. Wer dennoch stiehlt, gilt als „Ganove“. Zwar wird er nicht „beerdigt“, aber er kann, wenn er beim Diebstahl erwischt wird, nicht mit dem Beistand oder Schutz der ehrlichen Diebe rechnen.

„Freier“ (das Wort stammt aus dem jiddischen und meint soviel wie Freiwild für die Diebe) sind alle Häftlinge mit bürgerlichen Delikten: Dienstvergehen, Unterschlagung, Wirtschaftsvergehen, Arbeitsversäumnis, Gelegenheitsdiebstahl, Störung der öffentlichen Ordnung, Rumtreiberei und ähnliches. Auch die „Politischen“, die ehemaligen Kriegsgefangenen (der Deutschen Wehrmacht, Anm. d. Verf.) und die „Religiösen“ gehören dazu. Es ist ein Sammelbegriff mit folgenden Untergruppen:

Baryga = Schieber und Spekulanten

Mushik = Dörfler und allgemein törichter Tölpel

Achtundfünfziger (politische Gefangene - Anm. d. Verf.)⁴⁾

Hornochsen (eigentlich Hirsch). Bezeichnung für tumbe Toren und Greenhorns, die naiv versuchen, auch im Lager ihren bisherigen moralischen Prinzipien treu zu bleiben. Jemand, der sich die Hörner noch nicht abgestoßen hat. Ein erfahrener Häftling sagt: „Ich habe meine Hörner auf der Kammer abgegeben.“

Die „Menschen“ hegen keinen Hass gegen die „Freier“. Sie verachten sie als Philister und Pfahlbürger, die zu schwach und feige sind, das richtige, gefährliche Leben echter Menschen zu führen und daher ausgebeutet werden dürfen.

Wie aktuell diese Diebsgesetze noch sind, wird deutlich, wenn man sich das Buch „Enzyklopädie der Verbrechen und Katastrophen“, Untertitel „Symbole im Gefängnis“ von 1996 anschaut. Neben zahlreichen Tätowiervorlagen enthält es „Gesetze für die Gemeinschaft der Diebe“²⁾:

„1. Alle müssen die Ideen der Gemeinschaft der Diebe unterstützen. Der Verrat, egal unter welchen Umständen, wird bestraft. Es gibt keine Ausreden wie Drogeneinfluss, psychisch krank oder labil oder unter Schlägen. Den Dieben ist es verboten, für die normale Gemeinschaft zu arbeiten. In der 1. Etappe dürfen sie keinen Kontakt zur Familie oder Verwandtschaft haben. (Wenn z.B. ein Gefangener eine Tätowierung „ich vergesse meine Mutter nicht“ hat, so bedeutet dies, er vergisst die Gemeinschaft nicht.)

2. Ein Dieb darf keinen Kontakt zu Polizisten oder Justizangehörigen haben, außer in der Zeit der Verhandlung.

3. Sie müssen untereinander ehrlich und aufrichtig sein, dürfen einander nicht beleidigen oder schlagen, nicht einmal bedrohen.

4. Sie müssen die Ordnung im Gefängnis aufrechterhalten. Die Herrschaft im Gefängnis muss so aufgebaut sein, dass sie im Gefängnis das Sagen haben.

5. Sie müssen sich immer um den Zulauf neuer Mitglieder kümmern. Gelockt wird mit Wodka, Drogen und Prostituierten. Es wird aber auch geschlagen, dass sie (die noch keine Mitglieder sind) Straftaten auf sich nehmen, die sie nicht begangen haben⁵⁾. Im Gefängnis werden die Mitglieder gelockt, indem Geld für sie gesammelt wird.

6. Den Mitgliedern ist es verboten, sich für Politik zu interessieren und die Zeitung zu lesen. Er darf kein Zeuge oder Kläger sein.

7. Jeder muss Karten oder andere heftige Spiele beherrschen.“

Auch sichergestellter Schriftverkehr in russischer Sprache befasst sich immer wieder mit den Diebsgesetzen. So wurde bei einem Jugendstrafgefangenen ein für einen Neuzugang bestimmter Brief konfisziert, der sich mit dem Leben der Diebe befasst. Dort heißt es u. a.²⁾:

„9. Erklärt den Neuangekommenen die Regeln des Lebens in der Gemeinschaft.

11. Beurteilt die Minderjährigen nicht so streng, bis zu einem gewissen Alter leben sie ohne größere Verantwortung.

12. Passt auf den Transit auf, wer wohin und von wo kommt, wer, wo von den Leuten sitzt? Transit ist unser Weg in die Gemeinschaft und Unterhaltung.

13. Wenn die Frage nicht klar ist, fällt kein schnelles Urteil, sondern meldet Euch bei der Gemeinschaft der Diebe oder denen, die mit Respekt eine Entscheidung treffen können für die Frage zu Gefangenen“ usw.⁶⁾

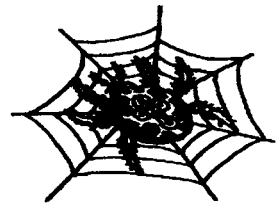
Den bei *Kopelew* erwähnten „Pachan“ (= Ältesten) gibt es offenbar auch im baden-württembergischen Strafvollzug. Er dürfte aber im Erwachsenenvollzug sein. Von dort kommen immer wieder schriftliche Aufforderungen an die hiesigen Führungspersönlichkeiten, auf die Einhaltung der alten Gesetze zu achten. So kamen in etwa zeitgleich mit einer massiven tätlichen Auseinandersetzung unter Russlanddeutschen in einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs, die offenbar dazu dienen sollte, wieder Ordnung herzustellen (die willkürlichen Erpressungen untereinander abzustellen), aus dieser Anstalt klare Anweisungen, sich an die alten Gesetze und zusammen zu halten. (Überraschenderweise erwähnte ein Gefangener, er sei vor Strafbeginn von seinem Vater über diese Regeln informiert worden, der sie von seiner Zeit „bei der russischen Bundeswehr“ kenne.)

Ein Gefangener - offenbar ein Anhänger der alten, aus seiner Sicht gerechten Gesetze, in denen auf jüngere und neue Gefangene Rücksicht genommen worden wäre - sagte mir hierzu vertraulich, in Adelsheim und anderen Anstalten herrsche eine Romantik. Man habe ein bisschen gehört und gelesen, wisse aber gar nicht über die Regeln Bescheid und hätte sich eigene erfunden. Man würde zum eigenen Vorteil handeln.⁷⁾ Dies dürfte die Situation zutreffend wiedergeben: Die Berufung auf alte Gesetze, denen

zu folgen Ehrensache und notwendig ist, um nicht aus der Gemeinschaft der „Landsleute“ ausgeschlossen zu werden, dient der Machtausübung einzelner und spiegelt in ihrer Rigidität ein totalitäres Staatssystem wider.

Wie bei den geschilderten Diebsgesetzen anklingt, haben Tätowierungen bei russlanddeutschen Gefangenen eine besondere Bedeutung. Sie sagen etwas über den Träger aus, dessen Vorgeschichte und aktuellen Stand in der „russischen“ Hierarchie. Nach ersten Erkenntnissen - mehr haben wir derzeit noch nicht - spielt bei einigen dieser Tätowierungen auch der Ort, an dem sie angebracht sind, eine Rolle. So haben wir beispielsweise bei einem führenden Jugendstrafgefangenen beobachtet, dass er die „Krone“ (Zeichen für Respekt) auf der Hand und den „Stacheldraht“ (hat seine eigenen Regeln - lässt sich nichts sagen) um den Oberarm trägt.⁹⁾ Es gibt offenbar auch spezielle Tätowierungen für die Füße, deren Bedeutung wir aber noch nicht entschlüsselt haben.

Angesichts der Vielzahl der den sichergestellten Büchern entnommenen Darstellungen habe ich mich hier auf diejenigen beschränkt, die üblicherweise wie Ringe getragen werden und einen kleinen Teil anderer Bilder beigefügt, aus denen - zumindest teilweise - ihre Entstehungsgeschichte hervorgeht. Die Übersetzung des russischen Textes (in einem Fall) stammt von Laien, die Erläuterung der heutigen Bedeutung von einem Gefangenen.



Beide: Heroinabhängiger – Spinne ist auf dem Arm

Debellare Superbos!



Macht und Freiheit



Gewalttätig gegen Polizei und Justiz



Die Hand des Diebes mit dem Messer für den Richter



Du musst an Gott glauben, nicht an den Kommunismus



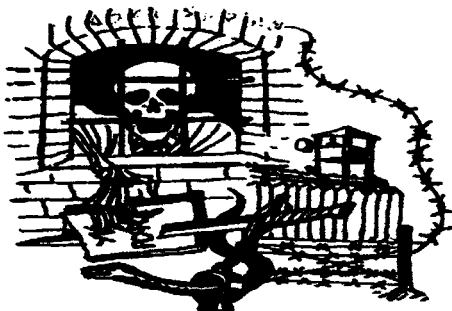
Falschspieler



wurde v. einer Frau beraten



mit 16 Jahre im Knast



Seht, was von uns im Gefängnis geblieben ist



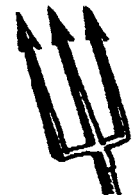
mit 18 Jahre im Knast



Text: Wer die Freiheit nicht kennt, kennt ihren Preis nicht. Bedeutung: Der Erbauer des Knast ist Scheiße



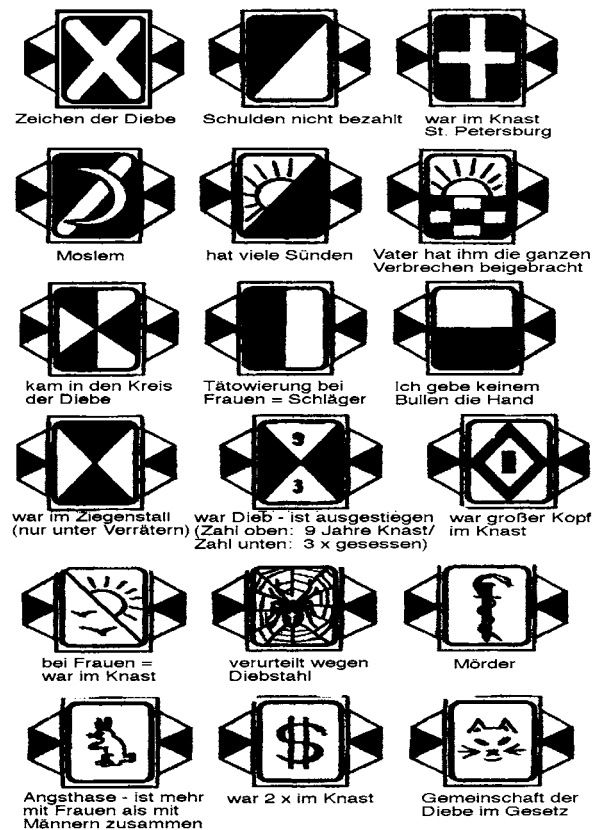
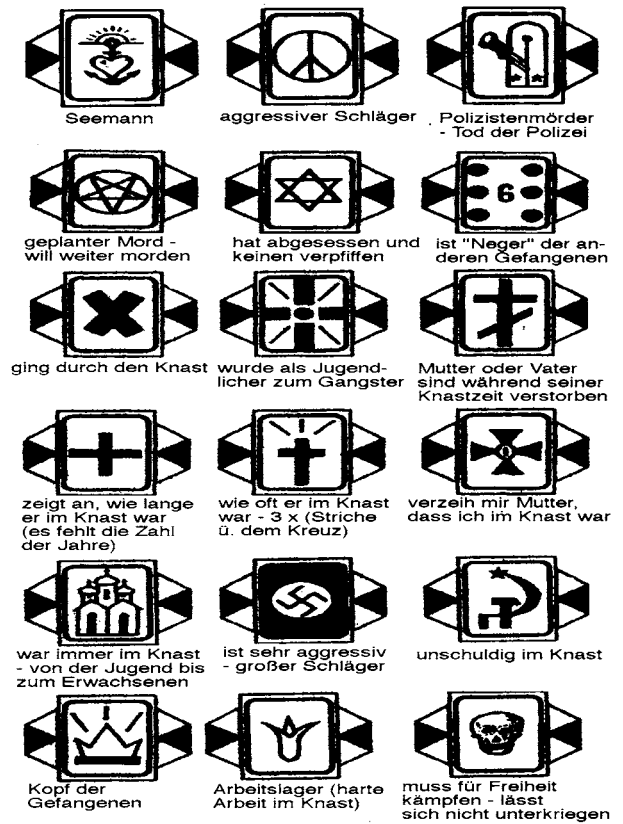
Vergewaltiger oder Seemann



schwerer Dieb



großer Dieb u. Kopf im Knast (wird auf der Schulter getragen)



Ergänzend zu diesen Erläuterungen eines Gefangenen heißt es bei *Baldajew* (s. Anm. 4): „MIR' – das russische Wort für ‚Frieden‘ oder ‚Welt‘ ist im Lagerjargon der Kriminellen-Häftlinge eine Abkürzungsformel für den Satz: ‚Mich bessert nur die Erschießung‘ (S. 166). „Der Totenkopf bedeutet ‚Anarchie‘ und/oder ‚Verurteilt nach Paragraph 146 des Strafgesetzbuches der RFSSR‘; ein Kreuz besagt ‚Verurteilt nach Paragraph 144‘ (nach *Baldajew* a.a.O. S. 330 sind §§ 144 und 146 einschlägige Artikel des Strafgesetzbuches von 1926, die auf Schwerverbrechen - Mord, Totschlag - angewandt wurden); und das Hakenkreuz „Ich bin gegen Ordnung, Staat und Gesetz“ (S.160)“.

Abschließend will ich noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen, der aber noch weiterer Beobachtung bedarf. Er betrifft die russische Sprache oder vielleicht eher die gebräuchliche „Gossensprache“ (so spontan ein Jugendstrafgefangener, der - bereits als Fünf- oder Sechsjähriger nach Deutschland eingereist - sich nach seinen Worten schon eher als Deutscher fühlt) unserer Gefangenen. Nach Auskunft eines - anderen - Gefangenen sei es bei „Russen“ nicht wichtig, ob jemand groß sei. Ob wir uns nicht schon gewundert hätten, dass es kleinere Gefangene seien, die die Befehle geben und große im C2 (ein Haus des Regelvollzugs) seien, die Angst hätten. Es sei wichtig, dass jemand verbal gut sei. Die russische Sprache habe so viele Wörter, mit denen ein anderer klein gemacht werden könne. So gebe es z. B. ein Sprichwort, wonach man nur 20-mal zu einem anderen sagen müsse, er sei ein Dummkopf, dann würde der selber glauben, dass er ein Dummkopf sei.

Dies machte mir die folgende Begebenheit verständlicher: Zwei Russlanddeutsche einer Doppelzelle, die durch Gitter, Zellentüren und Stockwerkstrennung von einem im

Stockwerk unter ihnen in Absonderung untergebrachten führenden „Landsmann“, dessen Verlegung in eine andere Anstalt - wie sie wussten - für den folgenden Tag vorgesehen war, stürzten verzweifelt und weinend zu ihrer Sozialarbeiterin. Sie könnten das Geschrei, die Beleidigungen etc. nicht länger aushalten. Wenn sie ihnen nicht sofort helfen und sie beide oder den anderen verlegen würde, würden sie sich umbringen.

Anmerkungen

1) Titel der Bücher: Die Übersetzung stammt von Laien: „Verbrecher und Verbrechen“, Untertitel: „Organisation der Welt des Verbrechens“, weitere Untertitel: „Sitten, Zunge/Reden, Tätowierungen“, A. W. Kuchinsky, Stalkr Verlag, Erscheinungsort unklar, 1997, eine Enzyklopädie unter Verwendung von Dokumentarmaterial des MWD u. a.

„Enzyklopädie der Verbrechen und Katastrophen“, „EPK“ (Bedeutung unbekannt), Untertitel: „Symbole im Gefängnis“, „Verhaltensregeln in der Welt des Verbrechens in der ganzen Welt“, „Literatura 1996“, Nikolaj, Walentinowitsch Trus, Minsk, Literatura 1997

2) Die Übersetzung stammt nicht von amtlich ausgebildeten Übersetzern, sondern von Laien (russischsprachigen Bekannten verschiedener Mitarbeiter)

3) München DTV, 1. Auflage April 1979, S. 648 ff.

4) „Das Strafgesetzbuch der RSFSR von 1926 führte in Artikel 58 den Straftatbestand „konterrevolutionärer Verbrechen“ ein und sah für jede „Handlung, die darauf gerichtet ist, die Autorität der Sowjets umzustürzen, zu untergraben oder zu schwächen“, hohe und höchste Strafen vor...“, aus den Erläuterungen zum Bilderzyklus „GULag-Zeichnungen“ von *Dancik Sergejewitsch Baldajew*, Frankfurt/Main, Verlag Zweitausendeins, 1. Auflage März 1993

5) Nach hiesigen Erfahrungen war es nur selten möglich, führenden Russlanddeutschen im Strafvollzug begangene Straftaten - insbesondere aufgefundene Betäubungsmittel - zuzuordnen. Häufig war es förmlich greifbar aber nicht beweisbar, dass ein niederrangiger Gefangener „zugab“, dass ihm die Drogen gehören bzw. er sich selbst die (eindeutigen Schlag-) Verletzungen beigebracht habe.

6) Ergänzend die in dem Buch angeführte Beschreibung der 4 Gruppen im Gefängnis: Die 1. Gruppe sind die Gauner mit dem „Pachan“ als Kopf und den „Gladiatoren“, den „Athleten“ und den „Soldaten“. Die 2. Gruppe sind die „Männer“, das sind die Leute, die eher zufällig im Gefängnis gelandet sind. Die 3. Gruppe sind die „Ziegenböcke“ (Gosli), das sind die Gefangenen, die mit den Justizbeamten zusammenarbeiten. (In Russland sind dies z.B. der Bibliothekar, der Theaterchef). Die 4. Gruppe sind die „Hähne“, die passiven Homosexuellen. - Die Angehörigen der Gemeinschaft dürfen sich untereinander nicht beleidigen, sie werden sonst hart bestraft - bis zum Tod.

Etwaige Drohungen müssen wahr gemacht werden, sonst folgt eine Bestrafung - er muss für seine Worte Verantwortung tragen. Wenn den „Hähnen“ etwas herunterfällt, dürfen sie es nicht aufheben, sondern müssen weitergehen. Sie dürfen einander nichts stehlen und auch ohne Erlaubnis von einem anderen nichts nehmen.

Nachrichten müssen immer chiffriert und unterschrieben werden. Der Kontaktmann darf nie beleidigt oder geschlagen werden. Sie haben ihre Spitznamen und eigene Lieder.

7) Nach Auskunft des Gefangenen seien die Diebsgesetze als Gegenwehr gegen den Staat entstanden. Man habe nicht für den Kommunismus arbeiten wollen. Und ein ehrlicher Dieb habe das auch nicht getan. (Die Weigerung Russlanddeutscher, Putzarbeiten auszuführen, gehe darauf zurück.) Diejenigen, die nach den Diebsgesetzen gelebt hätten, seien im Volk sehr beliebt gewesen. Das seien ja auch zunächst Robin Hoods gewesen.

8) In den Erläuterungen zu *Baldajew* a.a.O. S. 330 f. heißt es u. a. : „Tätowierungen wurden im GULag überwiegend von Kriminellen-Häftlingen getragen. Sie waren Körperschmuck, aber auch Kennzeichen des ‚Andersseins‘; oft sind es Symbole, die ‚Anarchie‘ und ‚Gesetzlosigkeit‘ propagieren und alles verhöhnern, was mit ‚Ordnung‘, ‚Obrigkeit, Staat zu tun hat. Darüber hinaus gab es - nur für Eingeweihte verständlich - ein ganzes System von Kenn- und Abzeichen, die sozusagen das Signalelement des Tätowierten darstellen und Aufschluss über dessen ‚Karriere‘ geben: welche Verbrechen er vollbracht oder welche Strafen er hinter sich hatte. An solchen Zeichen war wie an den Schulterstücken von Militäruniformen der Rang abzulesen, den der Träger in der Verbrecherhierarchie hatte. Die Bosse der Kriminellen-Mafia trugen oft besonders prächtige und aufwendige Tätowierungen, Ausdruck von Selbstbewusstsein, Überlegenheit, Kraft und Einfluss. Und da es sich bei den Tätowierungen um Machtsymbole handelte, waren sie auch Gegenstand von Auseinandersetzungen und Kämpfen. Es kam vor, dass ‚Politische‘, die im allgemeinen keine Tätowierungen trugen, von Kriminellen-Häftlingen mit Zwangstätowierungen wie ‚Volksfeind‘ oder ‚Faschist‘ bestraft wurden.“

Erfahrungsbericht über eine Gruppenarbeit mit russischen Aussiedlern in der JVA Iserlohn

Gerd Asselborn und Mechthild Dietrich

Im Herbst des vergangenen Jahres entstand bei den Psychologen einer Abteilung des geschlossenen Vollzugs (D/R) der Jugendstrafanstalt in Iserlohn die Idee, sich mit der Gruppe der russischen Aussiedler unter den Gefangenen in Form einer Gruppenarbeit näher zu beschäftigen. Unter dem Eindruck zweier Überfälle auf Bedienstete in der Abteilung und im Erfahrungsaustausch mit anderen Anstalten (es gab seit Februar 2000 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe der Abt. D/R zu diesem Thema, die sich Informationen aus der JVA Hameln, sowie der JVA Herford beschafft hatte) hatte sich die Abteilung D/R im Rahmen einer OEB - Tagung (Organisations Entwicklungsberatungs-Prozess für das Team einer Vollzugsabteilung mit Hilfe externer Berater) zunächst auf eine Reihe von restriktiven Maßnahmen und klaren Regeln (z. B. Verbot von Umschluss untereinander, Beschränkung der Teilnehmerzahl aus dieser Gruppe an Freizeit- und Arbeitsangeboten u.ä.) für die Gruppe der Russland-Deutschen geeinigt. Flankiert wurden diese Restriktionen von Maßnahmen, welche die Autorität der Bediensteten klarstellen sollten, zugleich aber auch persönlichen Kontakt erforderten (Zugangsgespräche durch den Abteilungsleiter, Erörterung der Regeln).

Das Vorgehen nach diesem Konzept hatte zur Folge, dass größere sicherheitsrelevante Ereignisse, d.h. Übergriffe auf Bedienstete, nicht mehr zu verzeichnen waren. Zugleich musste aber festgestellt werden, dass das Ziel, die Gruppenstrukturen zu verändern und Integration zu fördern, nicht erreicht wurde. Statt dessen wurden, wie zu erwarten, eher eine stärkere Gruppenkohäsion und geringere Integrationstendenzen beobachtet. Auch die (wenigen) integrationswilligen Gefangenen äußerten sich solidarisch mit ihren Landsleuten. Fälle von Unterdrückungen und Konflikten innerhalb der Gruppe kamen weiterhin vor. Der Aufklärungsgrad solcher Vorfälle blieb gering, auch die Opfer hielten dicht. Unser Wissen über die Einzelnen und ihre gemeinsamen Probleme, das Verständnis ihrer Gruppenstruktur nahmen nur wenig zu. Um diesen nachvollziehbaren Nebenwirkungen entgegenzusteuern, entstand die Idee, den eher auf eine äußere Sicherheit hin orientierten restriktiven Maßnahmen etwas Integrationsorientiertes an die Seite zu stellen. Das Vorhaben fand in der OEB der Abteilung D/R im November 2000 die Zustimmung des Abteilungsteams D/R und wurde in den Wochen danach durch die beiden Abteilungspsychologen vorbereitet.

Erstes Motiv zur Einrichtung einer Gesprächsgruppe für russische Aussiedler war unser Bedürfnis, besser zu verstehen, was die Russen so zusammenhalten lässt und sie daran hindert, sich zu öffnen. Warum sind sie den Deutschen gegenüber so verschlossen, so mißtrauisch, warum glauben sie viel weniger daran, dass wir ein Interesse an ihrer Entwicklung haben, und warum schotten sie sich auch gegenüber der übrigen Subkultur der Gefangenen offensichtlich ab, bleiben so eine Art Geheimbund im Knast?

Zur Vorbereitung sammelten wir zunächst Informationsmaterial, um uns selbst über die Hintergründe der Aussiedlerbewegung, ihre Geschichte und die Bedingungen ihres Lebens in Russland und ihrer Übersiedlung zu informieren. Quellen waren das Internet, Informationen zur politischen Bildung usw. Wir nahmen Kontakt zur regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RM) in Bergkamen auf, wo wir uns mit Literatur und Filmmaterial versorgen und mit der für Aussiedlerprobleme zuständigen Mitarbeiterin über Erfahrungen in der Arbeit mit jugendlichen Aussiedlern draußen sprechen konnten. Hier bekamen wir wertvolle Tips zum methodischen Vorgehen. Als wünschenswert und hilfreich erschien uns nach diesem Gespräch, eine russische „Brückenperson“ von draußen zu finden, die uns den Zugang zu den jungen Aussiedlern erleichtern könnte. Leider gelang uns das bis zum Beginn der Gruppe nicht.

In kollegialen Supervisionsgruppen diskutierten wir unsere Vorstellungen über das Projekt. Für die Begrenzung der Teilnahme auf Gefangene einer Abteilung (D/R) entschieden wir uns, um eine möglichst persönliche Atmosphäre zu gewährleisten, was uns in einer kleineren Gruppe einfacher erschien. Alle sechs im Dezember in der Abteilung D/R befindlichen russischen Aussiedler wurden von je einem der Gruppenleiter in einem persönlichen Einzelgespräch zu der Gruppe eingeladen. Alle, bis auf einen Teilnehmer, sagten sofort, der eine sagte kurz vor Beginn der Gruppe zu. Die Treffen fanden wöchentlich, montags von 17.00 bis 18.30 Uhr, im Therapieraum, einem freundlich eingerichteten Raum der Anstalt, statt. Den Rahmen bildete jeweils eine Tischrunde mit Tee aus dem Samowar und Gebäck. Es wurde vereinbart, dass deutsch gesprochen wird, bei Verständnisproblemen wurde auch schon mal Russisches ins Deutsche übersetzt. Die ursprünglich zehn Sitzungen wurden ergänzt durch einen Familiennachmittag und schließlich um fünf weitere Treffen mit den jungen Gefangenen. Nach der zwölften Sitzung beantworteten die Teilnehmer einen Feedback-Fragebogen.

Inhaltlich legten wir uns nach vielen Diskussionen zunächst nur auf wenige Eckpunkte fest. Wir wollten vor allem unseren Teilnehmern gastfreundlich und offen begegnen, ihnen unser ehrliches Interesse an ihrer Geschichte und ihren Problemen vermitteln und sie einladen, auch uns kennenzulernen. Dazu gehörte auch, die Erwartungen und Fragen der Teilnehmer ernst zu nehmen und bei der inhaltlichen Planung zu berücksichtigen. Daher legten wir auch erst gemeinsam im ersten Treffen fest, worüber wir sprechen wollten. Das kündigten wir in einem persönlichen Einladungsschreiben an jeden Teilnehmer an.

Zusammenfassung des Inhalts der Treffen:

1. Wo kommt ihr her, was habt ihr in Russland zurückgelassen, und was habt ihr in Deutschland vorgefunden? Mit Eifer suchten die Teilnehmer ihre Geburts- und Wohnorte in den GUS-Staaten auf einer Landkarte und markierten sie. Wir staunten über die riesigen Entfernungen, die zwischen diesen verschiedenen Orten und vor allem zwischen ihrer alten und der neuen Heimat lagen. Die meisten Teilnehmer kommen aus einer dörflichen Umgebung in Kasachstan, in Tadschikistan und in Sibirien. Obwohl die Eltern meist beide berufstätig waren, hatten sie oft zu Hau-

se noch eine kleine Landwirtschaft oder zumindest ein Stück Land und Vieh, das der Selbstversorgung mit Lebensmitteln diene. Es gab viel zu tun, alle Familienmitglieder waren in die häusliche Arbeit einbezogen, jeder übernahm Verantwortung, auch die Kinder. Die Teilnehmer berichten das stolz und zustimmend. Dieser Bestandteil ihres Lebens war wichtig, weil sie sich dadurch ernst genommen und wertvoll fühlten. Viel Freizeit blieb da nicht. Und wenn, dann erst am Abend mit den bescheidenen Möglichkeiten auf dem Dorf: Alle Jugendlichen trafen sich an einem Dorfplatz, Musik und das Zusammengehörigkeitsgefühl spielten eine große Rolle. Überwiegend wird die Situation für die Teilnehmer vor der Übersiedlung - meist damals noch Kinder oder Jugendliche - als zwar beschwerlich, aber emotional warm und schön, sicher auch etwas idealisierend dargestellt. Nur manchmal klingt auch durch, dass Kinder hart erzogen wurden: Schläge waren normal und wurden als gerecht und unausweichlich ertragen. Die Autorität des Vaters stand über allem („das muss auch so sein, einer muss sagen, was gemacht wird, sein Wort gilt“). Kurz und bündig, aber ehrlich wurde auch erwähnt, dass es bei manchen schon in Russland eine kriminelle Entwicklung gab.

Das wird an Deutschland kritisiert: Die Kinder haben keinen Respekt vor Eltern und anderen erwachsenen Autoritätspersonen; die Kinder haben zu viele Freiheiten, sie sind verwöhnt und anspruchsvoll, verweichlicht und unselbstständig. Die demokratischen Spielregeln, die Höherbewertung des Individuums vor dem Kollektiv, das Zulassen von Abweichungen von der Masse (z.B. Homosexualität), Freizügigkeit im Umgang mit Sexualität, der erzieherisch-therapeutische Ansatz im Strafvollzug, das Abtreten des Rechts auf Selbstverteidigung und Wiederherstellung der Gerechtigkeit an Polizei und Gericht und die praktische Gleichberechtigung von Mann und Frau stellen für die jungen Aussiedler schwer annehmbare Erschütterungen ihres Menschen- und Weltbildes dar, die sie teilweise leidenschaftlich anprangerten. So wollen sie nicht werden, und so sollen auch ihre Kinder später nicht erzogen werden.

Deutlich wurden aber auch konflikthafte Erfahrungen der jungen Teilnehmer in der alten Heimat. Einige hatten auch dort schon Zusammenstöße mit der staatlichen Gewalt, waren zu Vorwendzeiten auch in Russland nicht integriert (z.B. berichtete keiner von gelungener Integration in die kommunistischen Jugendorganisationen): „Auch dort waren wir die Fremden, wir wurden als „Deutsche“ beschimpft, so wie jetzt in Deutschland als „Russen“. Dennoch stimmen alle eher einer Identität als „Russen“ zu, wenn auch vielleicht noch aus einer Haltung der trotzigsten Identifikation mit dem Status der Ausgegrenzten.

In einem Videofilm (Russenkinder. Heimkehr in ein ferne Land. ZDF 1997), den wir gemeinsam anschauten, erkannten sie sich selbst und ihre eigenen Erfahrungen wieder, auch die Fronten, die sich bei ihren Begegnungen mit gleichaltrigen Deutschen aufgetan haben. Szenen eines Ferienbesuchs in Kasachstan ließen ein wenig Heimwehgefühl und ganz viel Wiedererkennen sichtbar werden. Russische Musik weckte Gefühle und Sehnsüchte. Die Teilnehmer äußerten spontan den Wunsch, selbst gemeinsam musizieren zu dürfen.

2. Vorurteile und Klischees auf beiden Seiten wurden gesammelt, ohne sie zunächst zu werten. Am Ende der Gruppe gab es Bewegung in Richtung Relativierung dieser Vorurteile („Nicht alle sind so“), wenn auch sicher nicht alle Vorurteile abzubauen (und zu widerlegen) waren.

3. An der gemeinsamen Vorbereitung eines Familiennachmittags beteiligten sich alle Teilnehmer engagiert, nachdem die anfängliche Skepsis, ob die Eltern wohl kommen würden, aufgrund der positiven Resonanz auf die schriftliche Einladung an die Familien durch die Gruppenleiter gewichen war. An diesem Punkt wurde die teilweise doch recht brüchige und durch die Inhaftierung arg belastete Beziehungssicherheit in der Familie - wenn auch nur sehr zurückhaltend - sichtbar. Schließlich hatten aber doch alle Familien zugesagt, realisiert haben ihre Zusage allerdings nur die Hälfte, wobei nur in einem Fall keine nachvollziehbare Begründung für Nichterscheinen gegeben wurde. Die erschienenen Eltern/Angehörigen nutzten die Veranstaltung z.T. intensiv, um ihre Sorgen und Nöte in Bezug auf ihre inhaftierten Söhne den Gruppenleitern mitzuteilen und nahmen nach unserem Eindruck ein wenig mehr Vertrauen in die Arbeit der JVA mit nach Hause. Ihre Kommentare waren jedenfalls ermutigend.

4. Ein weiterer Themenschwerpunkt war die Auseinandersetzung über die Restriktionen für die Gruppe der russischen Aussiedler in der JVA Iserlohn, speziell in der Abteilung D/R. Als sehr kränkend und diskriminierend wird das Verbot des Russischsprechens in Gegenwart von Bediensteten und das Umschlussverbot innerhalb der Gruppe erlebt. Unsere Erklärungen des Hintergrunds (Überfälle auf Bedienstete, Sicherheitsbedürfnis, Misstrauen durch Ver- und Geschlossenheit der Einzelnen und der Gesamtheit der Gruppe) fanden wenig Verständnis, weil die Teilnehmer sich mit den Tätern der Überfälle nicht identifizieren. Andererseits erwarten sie, dass wir ihre „Solidaritätsverpflichtungen“ gegenüber jedem Mitglied ihrer Gruppe tolerieren, wobei die Diskussion unüberwindbar erscheinende Gräben bei der Bewertung von „gut“ und „böse“ und den dazugehörigen „Sanktionsrechten“ sichtbar machte. Hier vermischen sich bisher noch recht starre allgemeine Wert- und Normvorstellungen mit subkulturellen Knastregeln.

5. Zur Sprache kamen auch alltäglichere Diskriminierungserlebnisse und Empfindlichkeiten (z.B. das Gefühl, ausgelacht und beschämt zu werden bei Ungeschicklichkeit im deutschen Ausdruck, daraus folgende Missverständnisse oder Unwissenheit über wichtige Knastangelegenheiten, weil man lieber nicht nachfragt, wenn man nicht gleich verstanden hat), aber auch positive und wertschätzende Erfahrungen aus dem Umgang mit Mitarbeitern der JVA.

6. Im letzten Teil der Gruppentreffen wurde es zunehmend häufiger möglich, die Teilnehmer auch mit ihren eigenen Widersprüchlichkeiten zu konfrontieren. Dabei wurde durchaus auch innerhalb der Gruppe Kritik am Verhalten einzelner Teilnehmer - wenn auch sehr vorsichtig - geäußert, z.B. nach disziplinarischen Vorfällen, die zu strenger Einzelhaft von drei Teilnehmern führten.

7. Nach der zwölften Sitzung, mit der die Gruppe ursprünglich enden sollte, beantworteten alle Teilnehmer einen Feedback-Fragebogen, in dem überwiegend positi-

ve, zu einer Weiterführung ermutigende Kommentare geäußert wurden (Feedback-Fragebogen im Anhang).

8. Schließlich sollten die Erfahrungen aus den Gruppengesprächen, die dort artikulierten Wünsche und Probleme auch möglichst vielen der anderen Mitarbeiter der Abteilung, mit denen die jungen Gefangenen täglich umgehen, zugänglich gemacht werden. Daher lud die Gruppe alle ständigen Mitarbeiter, den Abteilungsleiter und den Bereichsleiter zu einer Zeit zwischen den Schichtwechsellern ein. Die Teilnehmer und Gruppenleiter berichteten über ihre Erfahrungen, beantworteten und stellten Fragen. Die Resonanz bei den Kolleginnen und Kollegen war erfreulich stark, die Diskussion war lebhaft und offen und trug sicherlich zum Abbau von „Berührungängsten“ auf beiden Seiten bei.

Zusammenfassung unserer Erfahrungen und Schlussfolgerungen/Empfehlungen im weiteren Umgang mit russischen Gefangenen

1. Die jungen deutsch-russischen Gefangenen sind zwar eine eng zusammenhaltende Gruppe mit gemeinsamer Identität („Russen in Deutschland“), aber bei weitem nicht so homogen und „auf Linie“, wie es manche Vermutungen über mafiose Strukturen in der russischen Gefangenenkultur nahe legen. Je mehr ein persönlicher Kontakt gelingt, desto deutlicher werden Individualität und Grad der Eingebundenheit des Einzelnen in die Gruppendisziplin bzw. auch die Freiheit, sich als Randfigur zu bewegen.

2. Die russischen Gefangenen sind offen für Kontakte und Gespräche, also auch für Integrationsangebote, wenn diese ihre zentralen identitätsstiftenden Merkmale nicht vernichten, sondern einbeziehen und achten (Sprache, bestimmte positive, Zugehörigkeit vermittelnde Werte). Auch deutlich wurde aber, dass es für den Einzelnen innerhalb der eigenen Gruppe starke Anziehungskräfte und Konformitätsdruck aus der dort - und nur dort - erlebten gemeinsamen Identität und Zugehörigkeit gibt. Diese wirken integrativen Angeboten genauso entgegen wie drohender Statusverlust und zu erwartende Sanktionen für „Überläufer“, die versuchen, sich der Gruppe zu entziehen. Wir müssen also darüber nachdenken, wie wir mit unseren Integrationsangeboten die Bedürfnisse der jungen Aussiedler berücksichtigen, um diese Gegenkräfte aufzuwiegen.

3. Die russischen Gefangenen gehen in den Gesprächssituationen mit erwachsenen Bezugspersonen miteinander und mit den Erwachsenen sehr höflich und achtungsvoll um. Wenn Grenzen verletzt wurden, führten Konfrontation und Konsequenz bei den meisten zur Verantwortungsübernahme und Lösung des Problems. Man konnte auch weiter miteinander reden, wenn nicht vollkommene Übereinstimmung bei einem strittigen Thema gefunden wurde.

4. Obwohl die meisten Teilnehmer skeptisch sind, ob sie das hinzugewonnene Vertrauen zu den deutschen Bediensteten auch auf andere Mitarbeiter übertragen können, äußern sowohl die Teilnehmer als auch die Mitarbeiter inzwischen positive, vor allem aber differenziertere Beurteilungen des gegenseitigen Umgangs miteinander.

5. Bei der Diskussion um Werte und Normen, um Vorurteile, Diskriminierung und „Knastgesetze“ wurden nicht nur Gräben und Unterschiede deutlich. Sie boten vielmehr auch - und aus unserer Sicht ganz besonders zentral - eine wichtige Möglichkeit, unsere Normen und Werte vor den jungen Aussiedlern zu vertreten, sie ihnen zu begründen und sie damit bekannt zu machen. Wir finden, dass dies ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Integration dieser jungen Menschen in ihre ihnen meist unfreiwillig übergestülpte, aber wohl doch zukünftig bleibende neue Heimatgesellschaft ist.

6. Wir empfehlen, diese Gruppe fortzusetzen und die neu hinzugekommenen russischen Gefangenen einzubeziehen. Wichtige weitere Elemente wären die Einbeziehung anderer Mitarbeiter, noch stärkere Einbeziehung der Familien, die Gewinnung eines oder mehrerer Außenstehender, besser integrierter („positiver“) russischer „Brückenpersonen“ und sukzessive vielleicht auch vorsichtig die Einbeziehung deutscher Mitgefänger und bei Familientreffen auch deutscher Familien.

Anhang

Feedbackfragebogen (mit Zusammenfassung der Antworten) für alle Teilnehmer der russischen Gesprächsgruppe

1. An der Gruppe hat mir gefallen:
 - „Alles, die Gespräche.“
 - „Das Gespräch. Die Themen, Vorurteile und die anderen“
 - „Alles.“
 - „Eigentlich alles, weil ich es mir ganz anders vorgestellt habe.“
2. Nicht gut gefallen hat mir:
 - „Nichts“
 - „Dass man da nicht rauchen konnte. Sonst war alles o.k.“
 - „Nichts, alles perfekt gelaufen.“
 - „Zu kurz.“
 - „-“
3. Warum hast du daran teilgenommen? Was hattest du dir davon versprochen, was hattest du erwartet?
 - „Weil es mir Spass gemacht hat.“
 - „Euch kennenzulernen, aus Neugier und wegen dem Umschluss, dass das vielleicht anders wird.“
 - „-“
 - „-“
 - „Um die Mauer zwischen den Deutschen und Russen zu durchbrechen. Aber ich glaube, das wird nicht passieren, weil Russen wollen, dass alles nach ihren Regeln läuft.“
4. Welche deiner Erwartungen wurden erfüllt?
 - „Bis jetzt noch keine, ich hatte auch keine Erwartungen.“
 - „-“
 - „Ein bisschen besser kennengelernt, verstehe euch etwas besser.“
 - „Ich habe keine Erwartungen gehabt.“ „Ich konnte mit euch wie mit ganz ‚normalen‘ Menschen sprechen. (Nicht wie sonst mit den Beamten).“
5. Welche deiner Erwartungen wurden nicht erfüllt?
 - „Was ist das überhaupt ‚Erwartungen‘?“
- „Umschluss.“
- „-“
- „-“
- „Dass die Russen sich nicht ändern. Nach dem Ende dieser Gesprächsgruppe ist wieder viel vorgefallen. Das gefällt mir nicht!“
6. Welche Unterschiede konntest du zwischen Deutschen und Russen feststellen?
 - „Keine Unterschiede.“
 - „Zuviel Kultur bei euch: die Deutschen sind zu vorsichtig, kleinlich, empfindlich (rennen bei jedem Anlass zum Doktor, zur Polizei ... zum Beamten)“
 - „Viele.“
 - „Wir Russen haben ganz andere Interessen.“
 - „Sehr viele. Um die alle aufzuzählen ist kein Platz da. Aber ein reibungsloses Zusammenleben zu ermöglichen, müssen beide Seiten noch viel daran arbeiten.“
7. Wie schätzt du die Verständigungsmöglichkeiten zwischen Deutschen und Russen ein?
 - „Sehr gut, ich komme mit jedem klar.“
 - „Verständnis, Reden, Kontakt braucht man dafür.“
 - „Gut.“
 - „Ich weiß es nicht. Aber die Deutschen wollen selber mit uns nichts zu tun haben.“
 - „Eigentlich ganz gut. Aber ich glaube, die Russen wollen die Deutschen gar nicht verstehen.“
8. Stimmt alles, was beide Völker voneinander denken?
 - „Keine Ahnung...“
 - „Nein, nicht alle sind so.“
 - „Überhaupt nicht.“
 - „Ich glaube schon.“
 - „Zum Teil.“
9. Konntest du in der Gruppe offen deine Meinung sagen?
 - „Ja.“
 - „Nicht immer. Wenn es um Familie ging, zum Beispiel.“
 - „Ja. Schon.“
 - „Ja.“
 - „Nicht immer!“
10. Was ich vorher über Deutschland und die Deutschen über Russland und die Russen noch nicht wusste:
 - „Nein“
 - „?“
 - „Russen werden die Deutschen 100%ig nie verstehen!“
 - „-“
 - „Das was wir besprochen haben, hat jeder für sich alleine vorher schon gewusst. Nur es würde keiner das vor den anderen zugeben.“
11. Hat die Gruppe bislang etwas bewirkt – für dich:
 - „Ja“
 - „Ich kann vielleicht mit Frau Dietrich und Herrn Asselborn offener reden (mit Beamten nicht).“
 - „Nein.“
 - „Ich habe nur euch kennengelernt - Frau Dietrich und Herrn Asselborn.“
 - „Nichts.“
 - für die russischen Gefangenen in dieser Anstalt:
 - „Weiß ich nicht.“
 - „Nur mit euch.“

„Vielleicht.“

„“

„Noch nicht.“

- sonstiges:

„weiß ich nicht.“

„“

„Nein.“

„“

„Die Gruppe wird nichts bewirken, weil Russen werden nie nach den deutschen Knastgesetzen leben. Zumindest nicht in dieser Generation.“

12. Was hättest du dir in so einer Gruppe anders gewünscht?

„Alles war gut, nur zu wenige Leute haben teilgenommen.“

„Alles war gut. Mehr Filme wären besser gewesen.“

„Mehr Treffen.“

„“

„Dass man offen reden kann (vor den Russen). Dass man offen reden kann (vor Ihnen). Damit, wenn man etwas Falsches sagt, was einen selbst belasten könnte, nicht später gegen einen verwendet wird.“

13. Was ich sonst noch zu der Gruppe sagen möchte:

„Ich möchte sagen, wenn es geht, dass die Gruppe weiterläuft.“

„Die Gruppe sollte weitergemacht werden.“

„Es wäre gut gewesen, wenn Sie wenigstens einmal Herrn Rost (den Abteilungsleiter) eingeladen hätten.“

„“

„Es war schön, aber zu kurz! Ich glaube, so vergeblich war es nun auch nicht! Immerhin war das der erste Schritt!“

Materialien und Quellen

Bartelt, Klaus (Hrsg.), Adolf-Kolping-Schule Münster, Jetzt sind wir hier! Aussiedler aus der Vorklasse und dem Berufsgrundschuljahr berichten.

Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung, 2. Quartal 2000, 267, „Aussiedler“

Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) Kreis Unna, Was Sie schon immer über Russen-Kids wissen wollten. Eine Informationsbroschüre für Schulen, Freizeiteinrichtungen, kommunale Ämter...

Videos

Russenkinder. Heimkehr in ein fernes Land. ZDF, 37°, 1997

Russen - Kids. Aussiedlerkinder: fremd im eigenen Land. Reportage WDR, 1996

Auf dem Weg von Kasachstan nach Sachsen. Film v. R. Otte. AG Katholische Flüchtlings- und Aussiedlerhilfe 1992

...die stehen immer so unter sich. Straßensozialarbeit in Marzahn West. Film v. Axel Braun, Berlin 1999

Klein-Russland in der Heide. Gifhorn und die Aussiedler. NDR aktuell 1996

Dokumentation in sozialtherapeutischen Einrichtungen des deutschen Justizvollzugs

Matthias Hollweg und Ulrich Rehder

Einleitung

Das unter dem Eindruck mehrerer, die Öffentlichkeit sehr bewegender Sexualmorde erstellte Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 beinhaltet wesentlich geänderte Bestimmungen zum Strafraumen für die Aburteilung, zu den Entlassungsvoraussetzungen für die im Maßregelvollzug untergebrachten schuldunfähigen bzw. vermindert schuldfähigen Täter sowie zu den Möglichkeiten vorzeitiger Entlassung von Gefangenen aus Haftanstalten. Erhebliche Auswirkungen hat das Gesetz darüber hinaus auf die Behandlung von Straftätern in sozialtherapeutischen Abteilungen und Anstalten. Der § 9 StVollzG sieht bei vorliegender Indikation und einer Strafzeit von mindestens zwei Jahren ab dem Jahr 2003 eine obligatorische Behandlung von Sexualstraftätern vor. Infolge dieser Gesetzesänderung ist es in Deutschland in den letzten Jahren bereits zu einem deutlichen Zuwachs sozialtherapeutischer Behandlungsplätze gekommen. Während 1997 noch 888 sozialtherapeutische Behandlungsplätze im deutschen Justizvollzug zur Verfügung standen, betrug die Platzkapazität zum 31.3.2001 bereits 1.086 Plätze. Dabei stieg der prozentuale Anteil der behandelten Sexualdelinquenten in diesem Zeitraum von 23,2% auf 40,4%¹⁾. Eine weitere erhebliche Ausweitung von Behandlungsplätzen in den nächsten Jahren ist zu erwarten.

Die mit großen finanziellen Anstrengungen der Länder verbundenen Kapazitätsausweitungen sowie der gesellschaftliche Anspruch, dass Behandlung letztlich über die wirksame Reduktion von Rückfallrisiken zur Sicherheit der Allgemeinheit beiträgt, erhöht auch die Anforderungen an die sozialtherapeutischen Einrichtungen. Insbesondere muss analog zur Entwicklung in der forensischen Psychiatrie²⁾ die Qualitätssicherung therapeutischer Arbeit stärker in den Mittelpunkt rücken. In ihrem Zentrum steht eine permanente empirische Begleitforschung mit dem Ziel, effektive Behandlungsmethoden weiterzuentwickeln³⁾. Dabei gilt es vor allem, die Wirksamkeit von Behandlungsmethoden weiter zu verbessern und die Voraussetzungen für Therapieerfolg sicherer identifizieren zu können. Dies ist nur möglich mit einer umfassenden und kontinuierlichen Datenerfassung über Therapieverlauf und -ergebnisse, die insbesondere methodischen Ansprüchen genügen sollte. So kann sich Dokumentation in der Sozialtherapie wie auch in der forensischen Psychiatrie über die routinemäßige Protokollierung von Behandlungsprozessen hinaus zur wertvollen Datenquelle für die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen⁴⁾ weiterentwickeln. Dies setzt allerdings voraus, dass zunächst Klarheit darüber entsteht, unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Methoden und mit welchen Prozeduren bisher in der Sozialtherapie Dokumentation durchgeführt wird. Hierzu soll die nachfolgend vorgestellte Umfrageuntersuchung Aufschluss liefern.

Grundlagen der Untersuchung

Im Jahr 2001 wurde eine Umfrage unter allen 28 bisher eingerichteten sozialtherapeutischen Abteilungen und Anstalten durchgeführt. Der Rücklauf der Fragebögen betrug 100%. Zu 26 Einrichtungen, 15 Abteilungen und 11 Anstalten waren Daten verfügbar. Die Abteilungen verfügten im Durchschnitt über 24 Behandlungsplätze bei 11 Mitarbeitern, die Anstalten über 72 Behandlungsplätze bei 57 Mitarbeitern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sozialtherapeutische Abteilungen als Teilbereiche größerer Justizvollzugsanstalten in der Regel weniger organisatorische und administrative Aufgaben erfüllen müssen. Die Fragebögen wurden getrennt nach Abteilungen und Anstalten deskriptiv ausgewertet. Die ermittelten Werte werden jeweils prozentual in Relationen zur Gesamtzahl der Abteilungen bzw. Anstalten dargestellt.

Ergebnisse

Die Abbildung 1 zeigt die Formen der Dokumentation in sozialtherapeutischen Abteilungen und Anstalten. Demnach wird in etwa zu gleichen Teilen in Gefangenenpersonalakten, Therapieakten sowie mit sonstigen Therapeutenaufzeichnungen, in freier Form und mit Formularen dokumentiert. Die verschiedenen Dokumentationsmöglichkeiten werden von den Anstalten offenbar weitgehend genutzt als von den Abteilungen. Eine Ausnahme hierzu stellt die Dokumentation mit Hilfe von EDV dar, die bisher bei 20% der Abteilungen und nur selten in den Anstalten durchgeführt wird.

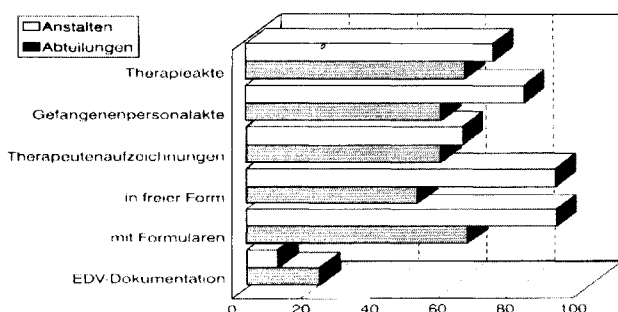


Abbildung 1: Formen der Dokumentation in der Sozialtherapie

Unterschiede zwischen sozialtherapeutischen Abteilungen und Anstalten zeigen sich auch beim Gegenstand der Dokumentation. In den Anstalten werden demnach nahezu lückenlos therapeutische Veränderungen und Zwischenfälle in den Akten festgehalten. In den Abteilungen wird dagegen nur in etwa 70% der Fälle so verfahren. Psychopathologie und sonstige Befunde werden jeweils in etwa 60% der Einrichtungen dokumentiert.

In allen sozialtherapeutischen Einrichtungen kommen testpsychologische Verfahren zum Einsatz. Verwendet werden leistungspsychologische Verfahren, Fragebogens- und Projektivtests zur Beschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen, projektive Verfahren und Prognoselisten. Dabei zeigte sich eine erhebliche Heterogenität. Genannt wurden insgesamt 85 verschiedene Instrumente. Im Durchschnitt werden gleichermaßen in Abteilungen und Anstalten elf unterschiedliche Tests verwendet. Am häufigsten werden herangezogen (Häufigkeiten in Klammern): Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI (13), Gießen-Test GT (12),

Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren FAF (11), Multiphasic Sex Inventory MSI (10), Persönlichkeitsfaktorentest 16 PF (9), Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene HAWIE (9), Prognoseliste für Sexualstraftäter SVR 20 (7), Standard Progressive Matrizen nach Raven SPM (7), Prognoseliste für Gewalttäter HCR 20 (6), Minnesota Multiphasic Personality Inventory MMPI (6) und Picture Frustration Test nach Rosenzweig (6).

Eine weitere Frage befasste sich damit, inwieweit in den Einrichtungen Diagnose- und Dokumentationssysteme eingesetzt werden. Demnach werden Diagnosesysteme in den Abteilungen bei etwa 36%, in den Anstalten aber nur bei etwa 27% verwendet. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei Dokumentationssystemen. Sie werden von etwa 29% der Abteilungen und 18% der Anstalten genutzt. Überwiegend ist es in den Einrichtungen Aufgabe von Psychologen, Diagnosesysteme anzuwenden. In den Abteilungen sind teilweise die Leiter und AVD-Beamte, in den Anstalten sonstige Fachdienste in diese Tätigkeit einbezogen.

Weitere Fragen befassten sich damit, wer in den sozialtherapeutischen Einrichtungen die Dokumentationsaufgaben durchführt. Hierbei wurde in Leitung, die überwiegend von Psychologen ausgeübt wird, Psychologen ohne Leitungstätigkeit, sonstige Fachdienste und Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes aufgeteilt. Die Tabelle 1 stellt die Aufteilung der Dokumentationsaufgaben zu Therapieverläufen, zu psychologischen Testverfahren sowie zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans für die sozialtherapeutischen Abteilungen für diese Gruppen dar.

Dokumentation von →	Therapie	Testpsychologie	Vollzugsplan
Leitung	35,7%	14,3%	35,7%
Psychologen	71,4%	78,6%	64,3%
Sonstige Fachdienste	57,1%	7,1%	57,1%
Allgem. Vollzugsdienst	42,9%	21,4%	35,7%

Tabelle 1: Durchführung der Dokumentation in sozialtherapeutischen Abteilungen

Insgesamt zeigt sich, dass die Dokumentationsaufgaben in den sozialtherapeutischen Abteilungen überwiegend von Psychologen erledigt werden. Oftmals sind in den Abteilungen die Leiter in Dokumentationsaufgaben einbezogen. Es ist nachvollziehbar, dass insbesondere die Durchführung und Auswertung von testpsychologischen Untersuchungen in der Kompetenz von Psychologen liegt. Eine Beteiligung der AVD-Beamten bietet sich hierbei beispielsweise beim Einsatz computerisierter Testverfahren (z.B. Hogrefe-System) an.

Die Tabelle 2 zeigt die Aufteilung dieser Aufgaben für die sozialtherapeutischen Anstalten. Im Vergleich zu den Abteilungen sind die Leiter der Einrichtungen hier weniger in die Dokumentationsaufgaben eingebunden. Zu berücksichtigen ist, dass Leiter sozialtherapeutischer Abteilungen häufiger als in den Anstalten therapeutische Aufgaben und damit auch ihre Dokumentation übernehmen, während die Leiter in den größeren Anstalten beispielsweise Aufgaben in disziplinarischen und organisatorischen Angelegenheiten wahrnehmen müssen. Psychologen, sonstige Fachdienste und auch AVD-Beamte sind in den Anstalten stärker in die Dokumentation einbezogen als in den Abteilungen. Die Ausnahme stellt lediglich die Beteiligung von Vollzugsbeamten an testpsychologischen Untersuchungen dar, die in sozialtherapeutischen Anstalten offenbar nur selten stattfindet.

Dokumentation von →	Therapie	Testpsychologie	Vollzugsplan
Leitung	27,3%	9,1%	27,3%
Psychologen	100%	81,8%	81,8%
Sonstige Fachdienste	100%	36,4%	100%
Allgem. Vollzugsdienst	54,5%	9,1%	45,4%

Tabelle 2: Durchführung der Dokumentation in sozialtherapeutischen Anstalten

Für die Frage der Qualität von Dokumentation und ihrer Nutzbarkeit für empirische Behandlungsevaluation kommt es wesentlich auf die Zeitpunkte und Häufigkeit ihrer Anwendung an. Die Behandlungsdokumentation erfolgt in Abteilungen und Anstalten gleichermaßen in einer im Durchschnitt etwa 2,5-wöchentlichen Frequenz. Die Aktualisierung des Vollzugsplans erfolgt in den Anstalten durchschnittlich alle 13, in den Abteilungen alle 15 Wochen. Für die wissenschaftliche Verwertbarkeit sind insbesondere die Zeitpunkte für testpsychologische Untersuchungen von Bedeutung. Die Ergebnisse dienen nämlich als Maßstab zur Erfassung der Veränderung von Persönlichkeits-, Verhaltens- und Einstellungsänderungen im Lauf der Behandlung und stellen somit eine wichtige Ergänzung zu objektiven individuellen und statistischen Rückfalldaten dar. Die Abbildung 2 zeigt wiederum im Vergleich zwischen sozialtherapeutischen Abteilungen und Anstalten, mit welchen prozentualen Häufigkeiten testpsychologische Untersuchungen nach Aufnahme, vor der Entlassung oder zu sonstigen Zeitpunkten durchgeführt werden. In einigen Bundesländern (z.B. Niedersachsen) erfolgt die Zuweisung in sozialtherapeutische Einrichtungen über zentrale Einweisungsabteilungen, in denen ebenfalls testpsychologische Untersuchungen durchgeführt werden.

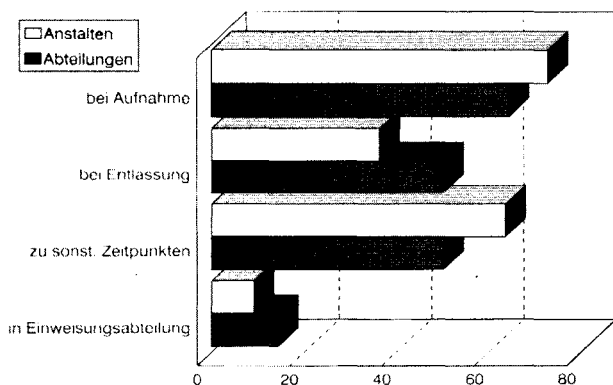


Abbildung 2: Zeitpunkte der Durchführung testpsychologischer Untersuchungen in der Sozialtherapie

In den Anstalten überwiegt die Durchführung von testpsychologischen Untersuchungen nach Aufnahme und zu verschiedenen Zeitpunkten, während in den Abteilungen häufiger bei Entlassung getestet wird. Würde man die testpsychologischen Untersuchungen in Einweisungsabteilungen den Aufnahmeuntersuchungen zuschlagen, so beträgt der Häufigkeitsabstand zu den Entlassungsuntersuchungen bereits etwa 50% bei den Anstalten und 30% bei den Abteilungen. Allerdings ist diese Addition methodisch nicht korrekt, da testpsychologische Untersuchungen wahrscheinlich teilweise wiederholt, nämlich sowohl in Einweisungsabteilungen als auch nach Aufnahme in die Sozialtherapie durchgeführt werden.

Ergänzend wurde bei der Umfrageuntersuchung danach gefragt, ob Akten an externe Gutachter (v.a. psych-

iatrische bzw. psychologische Gutachten zur Frage der Lockerungs- oder Entlassungsprognose) herausgegeben werden. Bei dieser Frage wurde allerdings nicht zwischen den Arten der einzelnen Akten, also etwa Therapieakten oder Gefangenenpersonalakten, differenziert. Sowohl in Abteilungen als auch in Anstalten erfolgt demnach eine Aktenherausgabe bei etwa 36% der Fälle. 29% der Abteilungen und 45% der Anstalten teilten mit, dass Akten nicht herausgegeben werden. Die übrigen Einrichtungen machten zu dieser Frage keine Angaben.

Diskussion

Die hier vorgestellten Ergebnisse einer Umfrage unter allen bisher eingerichteten Abteilungen und Anstalten des deutschen Justizvollzugs liefern erstmals detaillierte Informationen dazu, in welcher Weise die Aufgabe der Dokumentation über den Behandlungsverlauf erfüllt werden. Dabei zeigten sich noch bestehende Defizite in verschiedenen Bereichen der Dokumentation. In den sozialtherapeutischen Abteilungen werden die verschiedenen Möglichkeiten der Aktdokumentation, in den sozialtherapeutischen Anstalten Dokumentations- bzw. Diagnosesysteme manchmal nur unzureichend genutzt. Zwischen den einzelnen Einrichtungen bestehen noch beträchtliche Unterschiede hinsichtlich Umfang und Form der Dokumentation. Besonders deutlich wurde dies bei den testpsychologischen Untersuchungen, die mit zahlreichen verschiedenen Methoden und zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt wurden. Hier wäre eine weitergehende Vereinheitlichung der Abläufe, wie sie in einigen Bundesländern angestrebt werden und teilweise bereits umgesetzt worden sind (z.B. Niedersachsen, Bayern), zu wünschen. Unterschiede in der Therapiedokumentation mögen auch damit zusammenhängen, dass für psychotherapeutische Behandlung allgemein – anders als in klinisch-medizinischen Bereichen – Inhalte und Umfang der Therapiedokumentation bisher wenig präzise geregelt sind⁹⁾. Eine verbesserte Konsensbildung hierzu und zumindest in Teilbereichen eine Vereinheitlichung von Dokumentationsformen würden die Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit der Abläufe erhöhen und insbesondere auch erleichtern, dass Daten zur wissenschaftlichen Evaluation zusammengeführt werden können.

Verbessert werden könnte auch die Einbeziehung von Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes in den Dokumentationsprozess. Selbst in die Aktualisierung des Vollzugsplans sind sie bisher nur bei 35,7% (Abteilungen) bzw. 45,4% (Anstalten) der Einrichtungen beteiligt. Da Vollzugsbeamte in der Regel wohl den häufigsten Kontakt mit den Gefangenen haben und zudem in vielen sozialtherapeutischen Einrichtungen zunehmend in Behandlungsaufgaben eingebunden sind, bietet es sich an, ihre Wahrnehmungen konsequenter in den Dokumentationsprozess einfließen zu lassen.

Die Dokumentation mit Hilfe von EDV spielt bisher noch eine untergeordnete Rolle. Inwieweit zukünftig die Einbeziehung von automatisierten bzw. computerisierten Prozeduren eine Arbeitserleichterung ermöglicht, ist noch offen. Die EDV-gestützte Dokumentation stellt nämlich besondere Anforderungen an spätere Korrekturmöglichkeiten und

an die Datensicherheit⁶⁾. In manchen Bereichen kann die EDV-Dokumentation wohl allenfalls als Ergänzung zur konventionellen Aktenführung durchgeführt werden. Sinnvoll ist sie insbesondere bei der Erfassung und Speicherung testpsychologischer Daten, da sie die statistische Weiterverarbeitung und Auswertung erleichtert.

Diagnose- und Dokumentationssysteme werden in den sozialtherapeutischen Einrichtungen bisher nur wenig eingesetzt. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass keine spezifischen Erfassungsmethoden für sozialtherapeutische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die Anwendung klinisch-psychiatrischer Instrumente stellt hierbei wohl keine befriedigende Alternativlösung dar, da sich die zutage tretenden Persönlichkeitsmerkmale, Anpassungsschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten der Straftäter nur unzureichend durch die für klinisch-psychiatrische Patienten entwickelten operationalisierten Diagnose-systeme (z.B. ICD 10, DSM IV) abbilden lassen. Insofern wäre es naheliegend, zukünftig analog zu den Entwicklungen in der forensischen Psychiatrie⁷⁾ ein auf die Verhältnisse und die Behandlungsklientel in sozialtherapeutischen Einrichtungen zugeschnittenes Dokumentationssystem zu entwickeln.

Ein positives Ergebnis der Umfrage betrifft die Frequenz der Dokumentation in den sozialtherapeutischen Einrichtungen. Eine durchschnittliche Fortführung der Behandlungsdokumentation im 2,5-wöchigen Rhythmus erscheint im Hinblick auf die in der Regel mehrjährige Aufenthaltsdauer der Gefangenen sehr gut. Ausreichend erscheint auch eine Aktualisierung des Vollzugsplans nach drei bis vier Monaten. Überprüft werden sollten dagegen die Zeitpunkte der Datenerfassung mit testpsychologischen Untersuchungen. Eine obligatorische Testung unmittelbar nach Aufnahme und vor der Entlassung ist Voraussetzung um zu bewerten, inwieweit sich Persönlichkeitsmerkmale der Gefangenen während des Behandlungsverlaufs verändert haben. Da testpsychologische Untersuchungen auch ein wichtiges Instrument für prognostische Einschätzungen sind, können sie bei konsequenter Anwendung und Beforschung letztlich zur Sicherheit der Allgemeinheit beitragen. Testpsychologische Untersuchungen werden bisher zwar meistens (ca. in 70% bis 80% der Einrichtungen) nach Aufnahme und/oder in Einweisungsabteilungen, allerdings nur noch bei 50% (Abteilungen) bzw. bei 36% (Anstalten) vor der Entlassung durchgeführt.

Die Frage der Aktenherausgabe an Gutachter stand nicht im Zentrum der Untersuchung, erbrachte aber doch ein überraschendes Ergebnis, das hier wegen der möglichen Bedeutung für den Begutachtungsprozess nicht unerwähnt bleiben soll. Nur gut ein Drittel (jeweils 36%) der sozialtherapeutischen Abteilungen und Anstalten teilten mit, dass Akten an die Gutachter herausgegeben werden. Dies erscheint wenig in Anbetracht dessen, dass der Gutachter auf objektive Informationen zum Behandlungsverlauf angewiesen ist, wenn seine sachverständige Stellungnahme eine fundierte Grundlage für Entlassungs- oder Lockerungsentscheidungen sein soll. Es sei dahingestellt, welche Aktenunterlagen dem Gutachter obligatorisch und welche nur auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden sollten und können. Gegebenenfalls bedarf die Bereitstellung von Therapieaufzeichnungen einer Entbindung der behandelnden Therapeuten von der Schweigepflicht

durch den Gefangenen. Grundsätzlich sollten die darin enthaltenen prognoserelevanten Informationen dem Gutachter zur Kenntnis gelangen.

Als abschließendes Fazit kann man zum Ergebnis der von uns durchgeführten Umfraguntersuchung festhalten, dass sich einige positive und ermutigende Ansätze zum bisherigen Stand der Dokumentation zeigten, dass aber auch Verbesserungsmöglichkeiten verbleiben. Sofern es gelingen sollte, alle im Behandlungsprozess – nicht nur in der Psychotherapie im engeren Sinne⁸⁾ – tätigen Berufsgruppen noch konsequenter in die Dokumentation einzu beziehen, regelmäßige und umfassende Datenerfassung des Verlaufs, testpsychologische Untersuchungen insbesondere nach Aufnahme und vor Entlassung und eine weitergehende Abstimmung der Dokumentationsformen unter den verschiedenen Einrichtungen zu etablieren, könnten Voraussetzungen für eine verbesserte Qualitätssicherung in der Sozialtherapie geschaffen werden.

Literatur

- 1) KrimZ: Sozialtherapie im Strafvollzug 2001. Ergebnis zur Stichtags-erhebung vom 31.3.2001. Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden, 2001
- 2) Eucker S., Müller-Isberner R., Gretenkord L.: Strukturierte Krankenblatt-dokumentation im Maßregelvollzug. *Recht & Psychiatrie* 10, 1992, 20-26
- 3) Dünkel F., Rehn G.: Notwendigkeit, Ergebnisse und Wirkung der Evaluation im behandlungsorientierten Vollzug. In: Rehn G., Wischka B., Lüssel F., Walter M. (Hrsg.): *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*, Centaurus Verlag Herbolzheim, 2001, 301-316
- 4) Hollweg M., Nedopil N.: Dokumentation in der forensischen Psychiatrie: bisherige Entwicklungen, Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung. *MschKrim* 3, 1996, 210-215
- 5) Kommer D.: Dokumentationspflichten in der psychotherapeutischen Praxis. *Psychotherapie und Recht* 6, 2001, 170-174
- 6) Sichla C., Ulbs E.F.: *Die ärztliche Dokumentation – ein Handbuch für die Praxis*, pmi-Verlagsgruppe Frankfurt, 1997
- 7) Hollweg M.: Dokumentation in der forensischen Psychiatrie - Zielsetzungen, Fehlerquellen und neuere Entwicklungen. In: Stieglitz R.-D., Fähndrich E., Möller H.-J.: *Syndromale Diagnostik psychischer Störungen*. Hogrefe Göttingen, Bern, Toronto, Seattle, 1998, S. 226-228
- 8) Rehder U.: *Aggressive Sexualdelinquenten*. Kriminalpädagogischer Verlag Lingen, 1990.

Hinter Gittern - Vor der Kamera

Wolfgang Vögele

„Wenn ein Häftling ausbricht, dann schreiben wir darüber. Wenn es zum zweiten Mal vorkommt, dann kritisieren wir das. Beim dritten Mal fordern wir den Rücktritt des Justizministers.“ Nach diesen Regeln lässt der Chefreporter einer großen Tageszeitung seine Berichterstattung über Justizvollzug aufbauen. Weil ihm das genügte, lehnte er es ab, an einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum und des Niedersächsischen Justizministeriums teilzunehmen. Dort wurde ein differenzierteres Bild von den komplexen Beziehungen zwischen Journalisten, Vollzugsbeamten und Gefangenen präsentiert.

Die Tagung widmete sich dem Thema Justizvollzug und Öffentlichkeit und stand unter dem Titel „Hinter Gittern - Vor der Kamera“. Vom 18.- 20. Februar 2002 versammelten sich in der Akademie über 90 Mitarbeiter aus dem Justizvollzug sowie Journalisten, Redakteure, Richter und Rechtsanwälte aus der ganzen Bundesrepublik.

Deutlich wurde vor allem, wie unterschiedlich und differenziert die Interessen von Medien und Öffentlichkeit am Justizvollzug sind. Axel Sturm, Redakteur der BILD-Zeitung in Hannover und dort zuständig für Polizei- und Gerichtsreportagen, begriff Zeitungsarbeit als vorrangige Frage nach den Interessen der Leserinnen und Leser. Die BILD-Zeitung bemühe sich zu schreiben, was die Leserinnen erfahren wollen, und das seien vor allem Informationen über prominente Gefangene, Ausbruchversuche und Geiselnahmen, über Aspekte der Sicherheit, aber auch über ganz alltägliche Fragen wie die nach dem Speiseplan und der Unterbringung in Zellen. Leser seien an Personen und ihren (privaten) Geschichten interessiert, nicht so sehr an Strukturen, an Gesetzen und an Sachthemen. Zudem stehe jeder Redakteur unter dem Druck, kurze, gut zu lesende Artikel zu schreiben.

Dem schnellen, auf Aktualität bedachten Journalismus von Tages- und Boulevardzeitungen stellte Uta König, Dokumentarfilmerin und Fernsehregisseurin aus Hamburg, ihre preisgekrönten Filmdokumentationen gegenüber. Für diese Filme, die eine Dauer zwischen 45 und 90 Minuten haben und meist für den Norddeutschen Rundfunk produziert werden, drehte sie wochenlang in Jugend- und Justizvollzugsanstalten. Jeder Dokumentation gingen intensive Vorgespräche mit der Anstaltsleitung über Interviews mit Gefangenen, Beachtung der Persönlichkeitsrechte, Einbeziehung der Justizvollzugsbediensteten voraus.

König kann sich Vorbereitungs- und Filmzeit nehmen, Gefangene in ihrer Geschichte, in ihrer Widersprüchlichkeit, in ihren Lebensperspektiven zu zeigen. Sie wirft mit ihrer Darstellungsweise nicht nur ein Schlaglicht auf die Menschen, sondern dringt damit unter die Oberfläche und macht etwas von der Psychologie, von Gefühlen und Stimmungen inhaftierter Menschen deutlich. Aber gute Filme brauchen Zeit in Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit. TV-Journalisten, die in der JVA mit Kameramann und Tonmeister unterwegs sind, haben wegen der Bildrechte schwierigere Arbeitsbedingungen als Journalisten, die für Printmedien arbeiten.

Königs Dokumentationen werden in den dritten Programmen, oft zu sehr späten Sendeterminen, gezeigt. Dennoch erregen sie Aufmerksamkeit. Für König hat diese Form der Fernsehdokumentation eine ethische wie auch eine pädagogische Funktion. Das zeigen für sie die vielen Anfragen aus Schulen: Lehrer wollen die Filme zeigen und mit der Regisseurin ins Gespräch kommen.

Für Jörg Jesse, Leiter der JVA Hannover, hat sich der Charakter von Medienanfragen an Justizvollzugsanstalten in den letzten 15 Jahren sehr stark geändert. Während früher die Journalisten nur bei Geiselnahmen oder Ausbrüchen nachfragten, interessieren sich Medien heute sehr viel detaillierter für Themen des Justizvollzugs. In der Regel dauere es nach einem Ausbruch einen Tag lang, bis alle Presseanfragen dazu beantwortet seien. Seit dem Jahr 2000 lädt die JVA Hannover zu einem Pressegespräch ein, bei dem die Möglichkeit besteht, Hintergrundinformationen auszutauschen. Und die JVA Hannover, eine der größten Niedersachsens, hat aus dem wachsenden Bedarf nach Informationen über Justizvollzug die Konsequenz gezogen und als erste JVA in Niedersachsen eine hauptamtliche Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geschaffen.

Von solchen Verhältnissen konnte Lisa Lutzebäck, Justiz-Pressesprecherin und gleichzeitig Leiterin der Abteilung Justizvollzug beim Bremer Justizsenator, nur träumen. Sie muss, wegen der zahlenmäßig geringen personellen Ausstattung der Bremer JVAs, gelegentlich Wünsche nach Drehgenehmigungen und Interviews ablehnen. Was ihr bleibt, ist die Konzentration auf das Kerngeschäft. Sie wertet täglich Presseberichte aus, um dann angemessen reagieren zu können. Wie in Hannover hat die Bremer Justizverwaltung einen regelmäßigen Pressestammtisch für Polizei- und Justizreporter geschaffen, den die Journalisten intensiv nutzen.

Die Erfahrungsberichte zeigten gleich zu Anfang der Tagung ein sehr differenziertes Bild. Der Justizvollzug ist mit ganz unterschiedlichen Anfragen konfrontiert. Was er dargestellt haben möchte, Erfolge in der Integration und Resozialisierung, interessiert die Medien oft nicht. Worüber die Medien berichten wollen, von Interviews mit prominenten Gefangenen bis zu den häufig gewünschten Drehgenehmigungen für die Mutter-Kind-Abteilung in Frauenhaftanstalten, diese Auswahl verzerrt oft das in der Öffentlichkeit vorherrschende Bild des Justizvollzugs.

Die Justizministerien der Länder haben darauf unterschiedlich reagiert. Während manche Länder sich auf eine sehr restriktive und defensive Linie festgelegt haben, verfolgt das Justizministerium in Niedersachsen seit einiger Zeit eine offensivere Öffentlichkeitspolitik und geht damit neue Wege.

Auf die Erfahrungsberichte folgten bei der Tagung Vorträge, die das Thema in einen breiteren Kontext der kriminologischen Forschung, des öffentlichen Medieninteresses und der Gefangeneninteressen stellten.

Harald Preusker, im sächsischen Justizministerium zuständig für Justizvollzug, beschrieb das Verhältnis von Medien und JVAs als eine Hassliebe gleichzeitiger Zu- und Abneigung.

Zur Zeit der großen Strafrechts- und Justizvollzugsreformen in den 70er und 80er Jahren richtete die Presse ihre Aufmerksamkeit vor allem auf die inhaftierten RAF-Terroris-

ten. Medienberichterstattung unterliegt gravierenden historischen Veränderungen: Strafen und Straftäter waren schon immer eine Attraktion für die Öffentlichkeit. In früheren Jahrhunderten wurden Strafen, z.B. Hinrichtungen, als öffentliche Spektakel inszeniert. Als im 19. Jahrhundert Straftäter aus der Öffentlichkeit immer häufiger hinter Gefängnismauern verschwanden, wurde damit der Öffentlichkeit etwas weggenommen. Und was hinter den Mauern des Gefängnisses passierte, wurde gerade wegen dieser Verborgenheit zum Gegenstand der Aufmerksamkeit und Neugier.

Diese Geheimnistuerei brach im 20. Jahrhundert erst wieder die Strafrechtsreform der sozialliberalen Koalition auf: Integration, Resozialisierung und Lockerung waren Stichworte der damals geführten öffentlichen Debatte. Ob sie zu dauerhaften Veränderungen führte, war für Preusker eine große Frage. Die Idee der Reformen war es, dem Strafvollzug einen anderen Sinn zu geben, ihn nach vernünftigen, rationalen Kriterien zu ordnen.

Gerade darin aber verlor der Strafvollzug in den 80er Jahren wieder an Akzeptanz. Viele der mit den Reformen verbundenen Hoffnungen ließen sich nicht realisieren. Es gibt mittlerweile Kriminologen, die behaupten, dass der Strafvollzug grundsätzlich nicht in der Lage sei, Straftäter zu resozialisieren. Sowohl die wissenschaftliche Kriminologie als auch die Politik hätten im Moment, so Preusker, für den Strafvollzug nicht viel Aufmerksamkeit übrig. Bestimmte gesetzliche Forderungen kann der Strafvollzug wegen der Überbelegung der Anstalten gar nicht mehr erfüllen. Überbelegte JVAs sind schädlich für Resozialisierung.

Trotzdem seien die JVAs heute sehr viel transparenter und übersichtlicher gestaltet als noch vor 30 Jahren. Das Verhältnis von Bediensteten und Gefangenen habe sich entspannt. Dennoch sei Resozialisierung kein Thema der öffentlichen Diskussion mehr.

Medien, von den Zeitungen über das Fernsehen bis zum Internet, üben auf den Strafvollzug großen Einfluss aus. Anstalten wie in Tegel oder Hameln sind bereits im Internet präsent. Selbstverständlich sei der Berichterstattungsauftrag der Medien gesetzlich geschützt, dennoch verstoße die Darstellung von Kriminalität und Strafvollzug in den Medien oft gegen die gesetzlich auferlegte Sorgfaltspflicht. Kriminalität werde oft reduziert auf Sexualstraftaten, als seien diese der Normalfall. Oft würden Opfer instrumentalisiert, um in deren Namen hohe Strafen zu fordern. Aber Untersuchungen zeigen, dass Opfer nicht hohe Strafen, sondern eher Wiedergutmachung wollen.

Die Frage ist, was aus der Mediendarstellung bei den Konsumenten ankommt. Während die einen Untersuchungen behaupten, Medien könnten nur bestehende Einstellungen zum Strafvollzug verschärfen und nicht etwa selbst schaffen, trauen andere Untersuchungen der medial vermittelten öffentlichen Meinung genau dieses zu. Medien hätten ein Konzept, wie sie ihre Nachrichten an die Konsumenten bringen, und darin seien sie nicht der objektiven Darstellung, sondern aus ökonomischem Kalkül den Bedürfnissen der Medienkonsumenten verpflichtet.

Preusker plädierte darum für eine Öffentlichkeitsarbeit von JVAs, die sich direkt an die Konsumenten von Medien richtet. Öffentlichkeitsarbeit müsse professionalisiert werden. Menschen sollten sich selbst einen Eindruck von einer JVA in ihrer Nähe machen.

Die Öffentlichkeitsarbeit von Justizvollzugsanstalten unterscheidet sich in großem Maße von den Interessen der Gefangenen. Das betonte Helmuth Koch, Germanist an der Universität Münster. Er berichtete unter dem Titel „Öffentlichkeitsarbeit von Gefangenen?“ von seiner Arbeit mit Gefangenenzeitungen und Gefängnisliteratur. Seit einigen Jahrzehnten schon leitet er die Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur, die in Münster literarische Texte und Zeitungen aus JVAs in ganz Deutschland archiviert. In der Bundesrepublik erscheinen im Moment ca. 55 Gefängniszeitungen, die in einer Auflage von bis zu 6000 Exemplaren gedruckt werden und die häufig mit Zensurproblemen zu kämpfen haben.

Literatur ermögliche zuerst dem Gefangenen, dann aber auch einer interessierten Öffentlichkeit einen anderen Zugang zu sich selbst und seiner Situation. Aus diesem Impuls heraus haben sich eine ganze Reihe prominenter Schriftsteller, darunter Martin Walser, beim Münsteraner Projekt engagiert. Jährlich wird der Ingeborg-Drewitz-Preis verliehen, der literarische Texte aus dem Gefängnis prämiiert. Was für Literaturprojekte im Gefängnis gelte, könne genauso auf andere Kunstformen im Justizvollzug angewendet werden. Theaterprojekte und Projekte Bildender Kunst ermöglichen den Gefangenen einen neuen, anderen Blick auf sich selbst und möglicherweise die authentische Verarbeitung spezifischer Erfahrungen. Dabei übe Gefängnisliteratur für die Öffentlichkeit eine besondere Funktion aus: Was vorher fern und distanziert gewesen sei, werde nun in eine besondere authentische Nähe gerückt.

Arbeitsgruppen am Nachmittag fächerten besondere Aspekte des Themas noch weiter aus: Sie beschäftigten sich mit der Öffentlichkeitsarbeit im Maßregelvollzug, mit der exemplarischen Mediengeschichte des Straftäters Rolf Diesterweg, mit der RTL-Fernsehserie „Hinter Gittern“, mit dem Radioprojekt „radioaktiv“ der JVA Hameln, mit der Öffentlichkeitsarbeit von JVAs sowie mit Gefangenenzeitungen.

Wie schwierig sich die journalistische Arbeit im Bereich der Justizreportage gestalten kann, darüber gab eine Diskussionsrunde mit Gerhard Mauz und Gisela Friedrichsen vom Hamburger Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL Auskunft. Beide warnten vor der Präsenz des Fernsehens im Gerichtssaal und kritisierten die immer beliebteren Gerichtsshows, die am Nachmittag in verschiedenen Fernsehkanälen laufen.

An der Schlussdiskussion der Tagung waren Monica Steinhilper, Frank Woesthoff (beide Justizministerium Hannover), Harald Preusker (Dresden) sowie Hanna Legatis (Norddeutscher Rundfunk, Studio Göttingen) beteiligt. Dabei standen zwei unterschiedliche Thesen im Raum.

Preusker machte sich noch einmal für die schon in seinem Vortrag erhobene Behauptung stark, Öffentlichkeitsarbeit müsse sich stärker auf die Konsumenten von Medien als auf die Medien selbst konzentrieren.

Nicht im Widerspruch dazu forderte Woesthoff, Pressesprecher im Niedersächsischen Justizministerium, einen Neuanfang: Klagen über die Medien aus dem Justizvollzug würden nicht helfen und nur kontraproduktiv wirken. Nötig sei eine Veränderung des Justizvollzugs selbst in seiner Einstellung zur Öffentlichkeit und zur Öffentlichkeitsarbeit.

Steinhilper stimmte dieser Forderung Woesthoffs zu und verwies auf die Politik ihres Ministeriums, den einzelnen JVA in ihrer Öffentlichkeitsarbeit mehr Freiheit zuzubilligen. Außerdem betonte sie die politischen Aspekte des Strafvollzugs, der mit bestimmten Erwartungen aus der Öffentlichkeit konfrontiert sei. Im Moment stehe das Prinzip Sicherheit vor dem Prinzip Resozialisierung.

Die Fernsehjournalistin Hanna Legatis forderte eine offensive Öffentlichkeitsarbeit der JVA. Verweigerter Interviewwünsche zögen automatisch Mutmaßungen und Spekulationen nach sich. Der Reporter, der vor hohen Gefängnismauern steht und berichtet, dass er keine Dreherlaubnis erhalten hat, bringe die betroffene JVA fast automatisch in Verruf. Eine solche Öffentlichkeitsarbeit aber schade dem Vollzug nur.

Insgesamt schälten sich bei dieser abschließenden Podiumsdiskussion zwei Ebenen der Öffentlichkeitsarbeit von Justizvollzugsanstalten heraus. Auf der ersten Ebene stellt die JVA sich selbst dar, ihre eigene Arbeit, Aufgaben und Funktionen für die Gesellschaft, daneben besondere Projekte wie Resozialisierungsmaßnahmen, Ausstellungen, aber auch Erfolge und Leistungen, die sich durch regelmäßige Berichte und Statistiken belegen lassen.

Auf der zweiten Ebene ist die Öffentlichkeitsarbeit von spektakulären Ereignissen bestimmt: von der Geiselnahme über den Ausbruch bis zum Drogenskandal. In solchen Fällen müssen die Verantwortlichen wissen, wie sie auf die Fragen von Medien angemessen reagieren können.

Deutlich wurde bei der Tagung: Die Justizministerien der Bundesrepublik verfolgen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit über Justizvollzug sehr unterschiedliche Strategien, die von restriktiv und defensiv bis hin zu freundlich und offensiv reichen. Manche Mitarbeiter des Justizvollzugs leiden darunter, andere begreifen es als Chance.

Die Tagung hat gezeigt, wie sehr das Bewusstsein dafür gewachsen ist, welche Bedeutung Öffentlichkeitsarbeit für den Justizvollzug hat. Wenn es gelänge, diese noch zu verstärken, könnten entsprechend die politische, die kriminologische, die rechtswissenschaftliche und die öffentliche Diskussion über die Strafe und den Strafvollzug wieder intensiviert werden.

Öffentlichkeitsarbeit im Justizvollzug fängt mit Kleinigkeiten an: immer noch werden Bedienstete des Justizvollzugs in den Medien Wärter, Schließer oder Wächter genannt. Dass diese Unsitte endlich zu beseitigen ist, darüber waren sich in Loccum alle einig.

Nachbemerkung: Die Beiträge für die Tagung sollen in einem Loccumer Protokoll dokumentiert werden, das bei der Protokollstelle der Ev. Akademie Loccum telefonisch (05766-81119) oder per Fax (05766-81900) bestellt werden kann.

Aktuelle Informationen

Beiträge zum Strafvollzug

Die Zeitschrift „Bewährungshilfe“ behandelt in ihren Nummern 2 und 3 des Jahrgangs 48 (2001) aktuelle Fragen des Strafvollzugs. Schwerpunktthema des Heftes 2 bildet die Privatisierung (von Kriminalprävention, Strafverfolgung und Strafvollzug). Dieser Fragestellung sind zwei Beiträge des Heftes gewidmet. Zwei andere Arbeiten haben gleichfalls aktuelle Themen zum Gegenstand. Im Einzelnen enthält Heft 2 folgende einschlägigen Beiträge:

- Klaus Koepsel: Privatisierung des Strafvollzuges als Lösung sanktionsrechtlicher und fiskalischer Probleme (S. 148-153);
- Hartmut Krieg/Anke Loell/Uwe Lücke/Marianne Wallenschus: Privatisierung der sozialen Hilfe im Vollzug? Verein der Freien Straffälligenhilfe erfüllt erfolgreich Aufgaben des Sozialdienstes in der Justizvollzugsanstalt Bremerhaven (S. 154-157);
- Hermann Korndörfer: Aspekte der Sicherheit im Justizvollzug (S. 158-164);
- Christoph Kunz: Soziale Situation ostdeutscher Strafgefangener, zugleich eine Momentaufnahme der Umbruchsituation im Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel Anfang/Mitte der 90er Jahre (S. 165-180).

Heft 3 der „Bewährungshilfe“ hat das Thema „Sexualstraftäter“ zum Schwerpunkt. Im Rahmen dieses Fragenkomplexes ist folgender Beitrag dem Strafvollzug gewidmet:

- Wolfgang Wirth: Dokumentation der Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Skizze eines empirischen Forschungsprojekts (S. 251-256).

Rechtsextremismus und Straffälligenhilfe

Unter diesem Rahmenthema steht „Rundbrief Straffälligenhilfe“ Nr. 34; 13. Jahrgang, Februar 2002, des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe (Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel, Tel.: 0431/64661, Fax: 0431/643311, E-Mail: schl.holst.verb.@gmx.de). Zum Leitthema enthält die 52 Seiten umfassende Broschüre, die unter der angegebenen Adresse zum Preis von € 2,00 zuzüglich € 0,77 Porto zu beziehen ist, folgende Beiträge:

- Anne Lütke: Antworten auf den Rechtsextremismus;
- Cordula Herbst-Peters: Wie geht der Jugendvollzug mit rechtsextremen Tätern um?;
- Jürgen Röschmann/Stefan Riecken: Subkultur und Gewalterfahrungen aus der Gruppenarbeit im Jugendvollzug Neumünster;
- Projekt Straßensozialarbeit in Rendsburg;
- Regina Müller-Kronbügel: Rechtsextremismus im Rat für Kriminalitätsverhütung;
- Initiative EXIT - bundesweites Ausstiegsprogramm für Rechtsextremisten;

Darüber hinaus enthält die Broschüre u.a. folgende Beiträge zum Strafvollzug:

- Bernd Maelicke: Perspektiven des Behandlungsvollzuges in Deutschland,
- Heike Clephas: Angehörigenarbeit beim Chance e.V. in Münster.

Zur Ausbildung in der JVA Kaisheim

Einem Bericht zufolge haben sich die Ausbildungsleiter der Industrie- und Handelskammer (IHK) Nordschwaben zu einer Fortbildungstagung in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim getroffen, wo sie sich über die Ausbildungsbemühungen informierten. In der Anstalt sind durchschnittlich 350 der zur Arbeit verpflichteten Gefangenen in 20 Eigen- und Versorgungsbetrieben, drei Unternehmerbetrieben, zwei zentralen Ausbildungsstätten und einem arbeitstherapeutischen Betrieb beschäftigt. 30 Ausbildungsplätze in zwölf anerkannten Berufen sowie 46 Plätze für berufliche Weiterbildung stehen dort zur Verfügung. Den theoretischen Stoff

vermitteln Lehrkräfte der Berufsschule Donauwörth und die Meister der jeweiligen Betriebe. Die Abschlussprüfungen können größtenteils in der Anstalt selbst abgenommen werden. Interesse fand bei der Besichtigung namentlich das ganzheitliche und praxisorientierte Ausbildungskonzept der Elektrowerkstätte. In dieser Einrichtung werden nicht nur theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt, sondern auch hochwertige Schaltanlagen und elektronische Baueinheiten für Fremdfirmen hergestellt. Auch andere Ausbildungsbetriebe wie Lehrscheißerei, Malerei, Schlosserei und Schreinerei stießen auf lebhaftes Interesse der Ausbildungsleiter.

(Nach dem Bericht: „Hochwertige Arbeit hinter Gefängnismauern. Nordschwäbische IHR-Ausbildungsleiter informieren sich in der JVA Kaisheim.“ In: Donauwörther Zeitung vom 24. Januar 2002.)

Zusätzliche Therapieplätze für Sexualstraftäter in Baden-Württemberg

Anlässlich einer Tagung in Stuttgart forderten Ärzte und Therapeuten mehr Mittel für die Betreuung von Sexualstraftätern und eine deutlichere Zunahme entsprechender Haftplätze. Angaben des Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg, Rainer Goderbauer, zufolge stehen landesweit insoweit nur 50 Haftplätze auf dem Hohenasperg zur Verfügung. Demgegenüber befänden sich rund 450 derartige Täter in den Justizvollzugsanstalten des Landes. Von ihnen benötigten ca. 200 eine sozialtherapeutische Behandlung. Nur vier von zehn Einrichtungen im Land erfüllten derzeit die personellen Mindestanforderungen. Seit 25 Jahren habe sich die Zahl der vorhandenen Therapieplätze nicht geändert. In den vergangenen 25 Jahren seien rund 300 Täter auf dem Hohenasperg behandelt worden. Zwei Drittel von ihnen seien nicht wieder rückfällig geworden. In einem dpa-Gespräch hat Justizminister Ulrich Goll zugesichert, bis zum 1. Januar 2003 ausreichend Therapieangebote zu schaffen. Danach sind 60 zusätzliche Therapieplätze im neuen Gefängnis in Offenburg geplant. Außerdem werde eine Dezentralisierung in weitere Justizvollzugsanstalten erwogen. Nach Angaben von Sozialminister Friedhelm Repnik sollen bis zum Jahr 2004 insgesamt 126 weitere Therapieplätze für Sexualstraftäter im Maßregelvollzug geschaffen werden. Vorgesehen sind sie in den Zentren für Psychiatrie in Bad Schussenried, Weinsberg und Reichenau. Zum Jahresende 2001 hätten sich 134 Sexualstraftäter in psychiatrischen Krankenhäusern des Landes befunden.

(Nach dem Bericht: Mehr Therapie für Sexualstraftäter. Land sagt zu, zusätzliche Therapieplätze zu schaffen. In: Badische Zeitung Nr. 45 vom 22. Februar 2002, S. 6.)

Umweltpreis für die Justizvollzugsanstalt Herrenwörth

Im Jahre 2001 hat die Stadt Neuburg ihren Umweltpreis an den „Grundlehrgang Öko der Jugend-Justizvollzugsanstalt Herrenwörth“ vergeben. Die Auszeichnung ist mit 3000 Mark dotiert. In diesem halbjährigen Lehrgang wurden zuletzt acht Gefangene in Umweltthemen ausgebildet. Sie legten Streuobstwiesen und andere Biotope in der weitläufigen Freifläche an, hängten Nistkästen auf und richteten einen Müll-Wertstoffhof ein. Der Stadtrat hielt die Initiative für vorbildlich und stimmte einhellig der Preisvergabe zu. Anerkannt werden sollte damit nicht zuletzt, dass die Teilnehmer etwas für ihr Berufsleben in Freiheit mitnehmen würden.

(Nach dem Bericht: Umweltpreis geht an die JVA für Öko-Erziehung in der Haft. In: Donaukurier vom 5.12.2001.)

Abschiebehaft auch nachträglich überprüfbar

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass Ausländer, die in Abschiebehaft genommen worden sind, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung auch nach ihrer

Entlassung gerichtlich überprüfen lassen können (Aktenzeichen 2 BvR 527/99 und andere). Danach ist eine Inhaftierung ein derart schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen, dass sie auch im Nachhinein gerichtlicher Kontrolle zugänglich sein muss. Damit hat der Zweite Senat abgelehnten Asylbewerbern Recht gegeben, deren Abschiebehaft geendet hatte, bevor die zuständigen Oberlandesgerichte über ihre Beschwerden entschieden hatten. Die Gerichte hatten das Rechtsschutzbedürfnis mit der Begründung verneint, dass die Maßnahme beendet sei. Der Zweite Senat hat demgegenüber das „schutzwürdige Interesse“ der Betroffenen an einer nachträglichen gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der Haftanordnung bejaht. Jeder staatlich angeordnete Freiheitsentzug lasse vermuten, „dass der Betroffene sich rechtswidrig verhalten hat oder zu verhalten beabsichtigt“. Der Rechtsschutz gegen eine solche Maßnahme dürfe nicht davon abhängen, wann sie sich erledigt habe. Daher gebe es auch nach dem Ende der Abschiebehaft ein Interesse an Rehabilitation.

(Nach folgenden Berichten: Bundesverfassungsgericht: Abschiebehaft ist auch nachträglich überprüfbar. In: Frankfurter Rundschau vom 16.2.2002; Karlsruhe stärkt Rechte von Abschiebehäftlingen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.2.2002.)

Schließung amerikanischer Gefängnisse wegen Geldmangels

Einem Bericht der „New York Times“ zufolge werden in den USA Gefängnisse geschlossen, Justizvollzugsbedienstete entlassen, Rehabilitierungsprogramme zusammengestrichen und kürzere Strafen diskutiert. So wurden in den Bundesstaaten Ohio, Michigan und Illinois Hunderte von Gefangenen in andere Strafanstalten verlegt. Im Bundesstaat Washington plädiert der Gouverneur für kürzere Strafen bei Straftaten ohne Gewaltanwendung und bei Drogendelikten. Auch solle bei solchen Taten eine frühere Entlassung auf Bewährung ermöglicht werden. Die Sparmaßnahmen gelten auch für privat geführte Gefängnisse. Der Bundesstaat Kalifornien will die Lizenzen für fünf solche Strafanstalten im Jahr 2002 auslaufen lassen. Auch erwägt man dort, ohnehin umstrittene Mindeststrafen für bestimmte Delikte zu senken.

(Nach dem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 23. Januar 2002: Amerikanische Gefängnisse schließen wegen Geldmangels.)

Zur Situation privater Gefängnisse in den USA

Seit zwanzig Jahren gibt es in den Vereinigten Staaten privat betriebene Gefängnisse. In diesen Anstalten befinden sich gegenwärtig rund 100 000 Insassen. Sie machen ca. fünf Prozent aller Strafgefangenen im Lande aus. Aber noch immer sind private Haftanstalten umstritten. Unliebsame Vorkommnisse brachten die ganze Gefängnisbranche in Verruf. So musste in Louisiana eine Haftanstalt für junge Gefangene schließen, weil Aufseher die Insassen misshandelt hatten und es keine medizinische Betreuung gab.

Für den Staat selbst ist die Privatisierung finanziell vorteilhaft: Er zahlt 30 bis 50 Dollar pro einzelnen Gefangenen an das private Unternehmen und ist damit seiner Verpflichtungen ledig. Nach Berechnungen im Bundesstaat Arizona spart der Staat bei privater Unterbringung der Häftlinge zehn bis fünfzehn Prozent der üblichen Kosten.

Derzeit ist das Geschäft mit den Gefangenen eher flau. Zwar wirtschaften die meisten der 158 Privatgefängnisse profitabel, doch bleiben die Gewinne hinter den Erwartungen zurück. Auch ist die Zahl der Gefangenen in den letzten Jahren langsamer gestiegen als viele Betreiber gehofft hatten. Mehrere Gefängnisse stehen heute leer; die Betreiber hatten versäumt, sich vor dem Bau um Insassen zu kümmern. Einige Einrichtungen mussten

schließen, weil die Betreiber sich verrechnet hatten. Gleichwohl ist Beratern privater Gefängnisunternehmen um deren Zukunft nicht bange: Für Privatunternehmer sei das einfach eine attraktive Marktlücke.

(Nach dem Bericht: Die USA streiten über private Gefängnisse - Kritiker bemängeln Vernachlässigung von Häftlingen. In: Informationen über den Straf- und Maßnahmenvollzug 1/01, S. 27 f., hrsg. vom Bundesamt für Justiz, Bern.)

Zur ambulanten Kriminaltherapie

Im Februar 2002 veranstaltete das Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin unter dem Titel „Wegsperrten ... für immer?“ eine Tagung, die namentlich der künftigen Ausgestaltung des gelockerten Straf- und Maßregelvollzugs galt. Unter diesem Vorzeichen wurden nicht zuletzt die Kosten des Vollzugs diskutiert. An der Veranstaltung nahmen vor allem Juristen und Psychiater teil. Den Beiträgen waren insbesondere folgende Informationen zu entnehmen: Fälle wie der Sexualstrafäter Frank Schmökel, dem im November 2000 die Flucht aus dem Brandenburger Maßregelvollzug gelang, bilden Ausnahmen. Die Regel sieht anders aus. Sie zeichnet sich durch Unterbringungs- und Pflegekosten von 200 bis 250 Euro pro Insassen und Tag sowie durch eine Rückfallquote bei Gewalttätern von 20 bis 30 Prozent im Maßregelvollzug aus. Diese Rückfallquoten existieren schon seit langem. Doch könnten die Kosten des Maßregelvollzugs niedriger sein. Durch die sog. „ambulante Kriminaltherapie“ - mit der forensische Psychiater in einigen Bundesländern bereits praktische Erfahrungen gesammelt haben - könnten die Kosten erheblich gesenkt werden. Es geht dabei um verschiedene Arten der Nachbehandlung von Gewalttätern außerhalb des Vollzugs. Daran sind Psychiater, andere Therapeuten und Sozialarbeiter beteiligt. Im Wege tageweisen Ausgangs wird erprobt, ob und inwieweit solche Täter mit den Anforderungen, die das Leben in Freiheit an sie stellt, fertig werden können. Sobald sie erkennen lassen, dass sich in ihnen etwas verändert hat, und die Therapeuten das Risiko einschätzen können, das diese Täter für die Gesellschaft bedeuten, wird der Vollzug gelockert. Je früher sie in Freiheit kommen können - wo sie psychiatrische Hilfe finden -, desto kostengünstiger gestaltet sich der Vollzug.

Über praktische Erfahrungen mit der „Ambulanz für Kriminelle“ berichteten namentlich Rüdiger Müller-Isberner und Roland Freese aus der hessischen Klinik für forensische Psychiatrie in Haina. Danach kostet ein Insasse des Maßregelvollzugs 200 Euro pro Tag, ein „besonders gesicherter Platz“ in einer solchen Einrichtung rund 285 000 Euro. Demgegenüber beträgt der Aufwand für einen Probanden, um den sich draußen eine Ambulanz kümmert, lediglich knapp zehn Euro. In Haina beträgt das Verhältnis von nicht ambulanz- und ambulanz behandelten Untergebrachten drei zu eins.

Der Leiter der Berliner Klinik, Ulrich Giese, teilte mit, dass der dortige Maßregelvollzug seit Jahren überbelegt sei. Auch dort wird die Einrichtung einer Ambulanz für Sexualstraf- und Gewalttäter erwogen. Nach Berechnungen Gieses könnte man eine solche Einrichtung unschwer finanzieren, wenn man alle 400 Insassen des Berliner Maßregelvollzugs auch nur einen Tag früher entlassen würde.

(Nach dem Bericht von Werner van Bebber: Ambulanz für Straftäter im gelockerten Vollzug. Juristen und Psychiater diskutieren über die Kosten des Straf- und Maßregelvollzugs. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. Februar 2002.)

Zur Kriminal- und Vollzugspolitik in den USA

In einem Bericht vom 5. März 2002 hat sich Heinrich Wefing in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ kritisch mit der Kriminal- und Vollzugspolitik der letzten Zeit in den Vereinigten Staaten aus-

einandergesetzt (Der Schurkenjägerstaat. Ohne Schutz der Weltmeinung: Die Gefangenen von Kalifornien). Es heißt in dem Bericht unter anderem:

„Seit Anfang der achtziger Jahre, seit den gar nicht so fernen Tagen Ronald Reagans, wußten die Vereinigten Staaten der Kriminalität nichts entgegenzusetzen als unerbittliche Härte. Seither sind die Häftlingszahlen explodiert. Nirgendwo auf der Welt sitzen derzeit mehr Menschen in Haft als in dem Staat, der die Freiheit zu seinen höchsten Gütern zählt. Zwei Millionen Menschen leben zwischen Atlantik und Pazifik hinter Mauern und Stacheldraht, mehr als in China mit seiner viermal größeren Gesamtbevölkerung. Auf hunderttausend Einwohner kommen in den Vereinigten Staaten siebenmal so viele Häftlinge wie in Deutschland. Fast zehn Prozent aller männlichen Schwarzen im Alter zwischen zwanzig bis dreißig Jahren sind eingesperrt, und in manchen Staaten, die schon Ersttätigen dauerhaft das Wahlrecht entziehen, ist ein Viertel aller farbigen Männer ohne Stimme.“

Einer der bizarrsten Auswüchse dieser gnadenlosen Kriminalpolitik ist ein Gesetz des Bundesstaates Kalifornien, das Rückfalltäter zwingend mit lebenslanger Haft bedroht. Wer bereits zwei schwere Verbrechen begangen hat, wird beim dritten Gesetzesverstoß für immer eingesperrt - ganz gleich, wie banal der dritte Sündenfall ist. Alkohol am Steuer, Handtaschenraub, Drogenbesitz: Jeder Fehltritt kann finale Folgen haben.“

„Schon heute gibt der Staat Kalifornien mehr für seine Haftanstalten aus als für seine höheren Schulen: gut viereinhalb Milliarden Dollar.“

Statistik zum Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Für das Jahr 2001 hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 40190 Düsseldorf, unter dem Titel „Justiz in Zahlen 2001“ eine Statistik vorgelegt. Wie schon frühere einschlägige Dokumentationen enthält auch diese Broschüre eine Reihe von Daten zum Justizvollzug. Die Angaben betreffen die Belegungsfähigkeit und Belegung der Justizvollzugsanstalten, Beurlaubung von Gefangenen, schulische Bildungsmaßnahmen für erwachsene und jugendliche Gefangene, Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung, Alter der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, Straftaten der Insassen, gegliedert nach Deliktgruppen, Todesfälle in Justizvollzugsanstalten und Gesamtkosten des Vollzugs.

Aus diesen Statistiken ergibt sich u.a. - wobei Vergleichszahlen für das Jahr 2001 noch nicht vorlagen: Im Jahre 2000 waren die Justizvollzugsanstalten des Landes - bei einer Belegungsfähigkeit von 18.184 - mit 18.136 Insassen durchschnittlich belegt.

Die Zahl der Beurlaubungen hat von 1999 (107.142) bis 2000 (111.741) zugenommen, im gleichen Zeitraum haben die Fälle, in denen Gefangene nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt sind, von 664 (0,62%) auf 547 (0,49%) abgenommen. Die Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung sowie derer, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, ist insgesamt gestiegen; das gilt auch für die Teilgruppen, die als solche statistisch erfasst worden sind (männliche erwachsene Strafgefangene, männliche Jugendstrafgefangene, weibliche Gefangene). Die Zahl der Todesfälle in Justizvollzugsanstalten hat von 1999 (36) bis 2000 (33) leicht abgenommen; die in diesen Zahlen enthaltenen Selbstmorde haben im fraglichen Zeitraum von 19 auf 22 zugenommen; jedoch ist der Anteil solcher Fälle im Vollzug der Untersuchungshaft von zwölf auf acht zurückgegangen. Die Ausgaben des Vollzugs sind von 1999 (1.056,1 Millionen DM) bis 2000 (1.087,3 Millionen DM) gestiegen, die Einnahmen im gleichen Zeitraum von 108,0 Millionen DM auf 126,0 Millionen DM. Während die Kosten je Gefangenen und Hafttag 1999 sich noch auf 141,65 DM belaufen haben, betragen sie 143,84 DM im Jahr 2000.

Opferhilfe - eine Aufgabe der Straffälligenhilfe?

Der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege hielt am 14.11.2001 in Bad Sulzburg ein Informationstreffen ab. Im Mittelpunkt stand ein Referat von Prof. Müller-Dietz unter obigem Thema, das jetzt in erweiterter, mit Anmerkungen versehener Fassung veröffentlicht wurde und vom Landesverband (Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe) bezogen werden kann.

In der öffentlichen Diskussion der Medien und leider auch in parteipolitischen Auseinandersetzungen werden Opferhilfe und Straffälligenhilfe oft als Gegensatz verstanden. Polemisch gewendet kann es dann heißen: „Opferschutz steht vor Täterschutz (Bayernkurier, 15.3.2001, S. 4 des hier angezeigten Heftes). In der Fachdiskussion ist von solcher Gegensätzlichkeit wenig zu spüren und die Praxis weiß beide Aufgaben - zum Beispiel beim Täter-Opferausgleich und der Schadenswiedergutmachung - sinnvoll zu kombinieren (S. 8). Auch beim helfenden Umgang mit dem Täter steht das Opfer im Blickpunkt. Für seine künftige soziale Bewährung muss der Täter lernen, „Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen und zu tragen“ (S. 19). Bei der Verteilung finanzieller Ressourcen mag in der heutigen kriminalpolitischen Stimmung die Neigung überwiegen in Opferhilfe zu investieren. Mehr denn je ist es deshalb notwendig, „im Wege entsprechender Öffentlichkeitsarbeit die Sinnhaftigkeit, ja Notwendigkeit von Straffälligenhilfe gesellschaftlich zu vermitteln“ (S. 22). Diesem Ziel dient die kleine Schrift durch einen abgewogenen Diskurs der widerstreitenden Meinungen und das umfassende Angebot von weiterführender Literatur in überzeugender Weise.

Über Haftbedingungen im Iran

Erst im Februar 2002 wurde bekannt, dass der oberste Chef der iranischen Justiz, Ayatollah Sayed Mahmud Hashemi Shahrudi, im April 2001 auf einer Versammlung hochrangiger Amtspersonen aus der Justiz eine geheime Rede gehalten hat, in der er eingeräumt hat, was Organisationen wie Amnesty International seit über zwanzig Jahren berichten: dass nämlich im Iran gefoltert werde. Die Rede wurde zunächst in der Rechtszeitschrift der Justiz und dann am 9. Februar 2002 in der Teheraner Zeitung Nouruz abgedruckt. Danach hatte Shahrudi erklärt, dass die schlimmsten Folterungen im Bereich der Verhørsbeamten der Justiz vorkämen. Auch hatte er auf zahlreiche Fälle von Bestechung und Nichterledigung von Akten hingewiesen. Ihm zufolge ist die Justiz im Iran weit zurückgefallen. Sie sei noch nicht einmal mit Ländern der Dritten Welt zu vergleichen. Die vom Direktor für das Gefängniswesen vorgelegten Statistiken, wonach sich in den Gefängnissen 140 000 bis 150 000 Menschen befänden, bezögen sich nur auf Fälle mit rechtskräftigem Urteil. Vielmehr belaufe sich nunmehr die Gesamtzahl der Inhaftierten - einschließlich der Untersuchungsgefangenen - auf 600 000. In Ahvaz befände sich ein Gefangener seit 21 Jahren in Untersuchungshaft. Die Untersuchungsgefängnisse seien voller Dreck, Kriminalität und moralischer Verdorbenheit. Auch die Festnahme unschuldiger Menschen durch die Polizei hat Shahrudi kritisiert - vor allem aber, dass sie den übelsten Folterungen unterzogen würden, um von ihnen Geständnisse zu erzwingen.

(Nach dem Bericht von Ali Shirasi: Bemerkenswerte Eingeständnisse des Justizchefs: In iranischen Gefängnissen wird gefoltert. In: Das Parlament vom 1. März 2002.)

Zum dreißigjährigen Bestehen des Bayreuther Gefangenenchors

Im Jahre 2001 konnte der Gefangenenchor der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth sein dreißigjähriges Bestehen feiern. Der Chor wurde 1971 vom damaligen evangelischen Gefängnispfarrer Hans-Georg Müller gegründet. Damals gaben die

Sänger in der Ordenskirche ihr öffentliches Debut. Ihr Auftritt fand unter strengen Sicherheitsvorkehrungen statt. Die Eingänge wurden sorgfältig überwacht. Nicht weniger als fünfzehn Vollzugsbeamte nahmen die Kontrolle wahr. Davon ist man inzwischen abgekommen. Der Chor kann nunmehr auf über siebenhundert öffentliche Auftritte - vorwiegend in fränkischen Kirchen - zurückblicken. Seit Jahrzehnten hat keiner der Gefangenen das Vertrauen der Anstalt durch Flucht missbraucht. Allerdings ist die Zahl der Sänger - die ursprünglich 70 Gefangene umfasst hat - im Laufe der Zeit zurückgegangen, weil die Anstalt ihr Freizeitangebot spürbar verbessert hat. Die Mitwirkung im Chor ist nicht selten ein erster Test für die Gewährung weiterer Vollzugslockerungen. Sein öffentliches Auftreten wird nicht nur im Hinblick auf die mitwirkenden Gefangenen selbst, sondern auch auf die Öffentlichkeit begrüßt, die auf diese Weise Verständnis für die Menschen hinter Mauern gewinnen kann. Der Chor ist seit 1979 Mitglied im Fränkischen Sängerbund.

(Nach dem Bericht von Bernd Mayer: Das bundesweit einzige Ensemble von Häftlingen, das außerhalb der Gefängnismauern auftritt, wurde 30 Jahre alt. Der wahre Gefangenenchor sitzt in Bayreuth. Proben des Könnens sind vorwiegend in fränkischen Kirchen zu hören - Der Fleiß beim Üben macht die Probleme der Fluktuation wett. In: Nürnberger Nachrichten vom 18. Dezember 2001.)

Zur psychiatrischen Therapie von Straftätern

Der neue Leiter der Abteilung für forensische Psychiatrie in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Würzburg, Professor Dr. Martin Krupinski, übte daran Kritik, dass es bis heute keine verbindliche Ausbildung für forensische Psychiatrie gebe. Selbst die für 2003 geplante Zusatzqualifikation für forensische Psychiatrie werde nicht für die Anzahl und Qualität an Psychiatern sorgen, die in der Bundesrepublik nötig wären, um Straftäter zu behandeln. Nach Krupinski, der sich vor allem mit der Begutachtung von Sexualstraftätern und Gewalttätern befasst, ist internationalen Studien zufolge der Maßregelvollzug in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen erfolgreicher als eine Inhaftierung. Eine hohe Anzahl psychisch kranker Straftäter lande in Gefängnissen. Sie säßen ihre Strafe ab, kämen ohne Therapie wieder auf freien Fuß und würden erneut straffällig. Bei Gewaltverbrechern und Sexualstraftätern könne durch eine psychiatrische Behandlung in vielen Fällen mehr Sicherheit für die Gesellschaft geschaffen werden als durch eine Inhaftierung. Allerdings würden mehr qualifizierte Therapeuten für die Behandlung der rund 5.500 forensischen Patienten bundesweit benötigt, als derzeit zur Verfügung stünden. Auch müsse es möglich werden, nicht therapierbare Täter wieder in den Justizvollzug zurückzuführen. Während die Anzahl der stationären Betten in der Psychiatrie insgesamt immer geringer werde, vergrößere sie sich fortlaufend in den forensischen Klinikabteilungen.

(Nach dem Bericht: Psychiatrische Therapie von Verbrechern ist in vielen Fällen erfolgreicher als Knast. Neuer Leiter der Forensik-Abteilung der Universitätsklinik fordert bessere Ausbildung. In: Main-Echo vom 22. November 2001.)

Zur Errichtung der Justizvollzugsanstalt Offenburg

Die insgesamt über 70 Millionen Euro teure Justizvollzugsanstalt für 300 Gefangene in Offenburg kann gebaut werden. Einer raschen Verwirklichung des Vorhabens hatte die Forderung des Finanzministers nach einem schallmedizinischen Gutachten im Wege gestanden. Der Minister hatte befürchtet, wegen der Nähe zum Rangierbahnhof und der damit verbundenen Lärmbelästigung könnten Gefangene erfolgreich auf Verlegung klagen und

die Anstalt deshalb möglicherweise leer stehen. Inzwischen steht man auf dem Standpunkt, dass an den Schallschutz für Häftlinge keine höheren Maßstäbe angelegt werden sollen als für andere Offenburger.

(Nach dem Bericht: Gefängnis kann gebaut werden. Verzicht auf Lärmgutachten. In: Badische Zeitung Nr. 58 vom 9. März 2002, S. 7.)

Marionettenspiel jugendlicher Strafgefangener aus Ebrach

In der Kirche des Jugendhauses auf Burg Feuerstein wurde das „Ebracher Marionettenspiel“ aufgeführt. Das Stück, das den Titel „Das Geheimnis des schwarzen Abts von Ebrach“ trägt, wurde von jugendlichen Strafgefangenen der oberfränkischen Justizvollzugsanstalt Ebrach im Rahmen ihrer Theaterarbeit einstudiert. Gefängnispfarrer Hans Lyer - der darin zugleich therapeutische Arbeit erblickt - hat das Projekt zusammen mit dem Pastoralreferenten Josef Ellner realisiert. Aus dessen Feder stammt auch das Stück. Die Spieler, welche die rund 90 Zentimeter großen Figuren bewegten, waren ausnahmslos Gefangene der JVA Ebrach. In dieser Anstalt sind auch alle Kulissen, Marionetten und Kleidungsstücke entstanden. Die Anfertigung der Marionetten, der Nachbau des „Bamberger Tores“ in Ebrach als Bühne in der Anstaltsschreinerei und das Schneidern der Kleider dauerten über ein halbes Jahr. Unterstützt wurden die Jugendlichen von dem als „Puppenspezialist“ bekannten Günter Geier, der die Leitung des Puppenbaus übernommen hatte, und von Adelheid Jakob, die lange Jahre als Gewandmeisterin bei der „Bavaria“-Film in München gearbeitet und unter anderem an der Herstellung der Kostüme für den Film „Der Name der Rose“ mitgewirkt hatte. Zur Finanzierung der Kosten trugen nicht zuletzt Spenden des Rotary-Clubs Forchheim und der Firma C & A in Bamberg bei.

(Nach dem Bericht von Alexander J. Wahl: Ein Marionettenspiel jugendlicher Straftäter aus Ebrach. Der schwarze Abt. Die Gefangenen haben die Kulissen und Figuren selbst gefertigt. In: Nürnberger Nachrichten vom 29. November 2001.)

Arbeits- und Qualifizierungsprojekt in der Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand (Hamburg)

Die Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand führt in Kooperation mit der Stiftung „Berufliche Bildung“ das auf drei Jahre (1.1.2001-31.12.2003) angelegte Projekt „Arbeit, Qualifikation und Integration“ durch. Das Projekt soll weiblichen Gefangenen, die noch deutlicher als männliche Gefangene eine mangelnde berufliche Qualifikation aufweisen, bei ihrer beruflichen Wiedereingliederung nach der Haftentlassung helfen. Eine Vermittlung weiblicher Gefangener ist insbesondere auch wegen ihrer häufigen Mehrfachbelastung (Gesundheit, Schulden, Kinder, Drogen) sehr schwierig. Der Europäische Sozialfond unterstützt das Projekt finanziell. Sein Gesamtvolumen beträgt rund 3,8 Millionen; hiervon trägt der Europäische Sozialfond rund 36% und die Justizbehörde 64%. Europäische Kontakte hat die Anstalt bereits geknüpft. So hat sie enge Verbindungen mit einem Frauengefängnis in Rennes (Frankreich) sowie einem in Verona und Venedig (Italien). Diese Frauenvollzugsanstalten sind sich in der Struktur ähnlich und haben vergleichbare Arbeits- und Qualifizierungsprogramme.

(Nach einem Bericht der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg.)

Aufbaustudium Kriminologie / Institut für kriminologische Sozialforschung Universität Hamburg

Im Sommersemester 2003 beginnt der nächste Durchgang des 4-semesterigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluss: „Diplom-Kriminologe/in“).

Zulassungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist: 15.12.2002 - 15.01.2003 (Ausschlussfrist!) beim Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie.

Näheres Informationsmaterial und Bewerbungsunterlagen über: Prof. Dr. Sebastian Scheerer. Institut für Kriminologische Sozialforschung. Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie, Troplowitzstraße 7, 22529 Hamburg. Tel.: 040 / 42838-3329 / 3323 / 2321, Fax: 040 / 42838 - 2328, E-Mail: astksek@uni-hamburg.de, <http://www.uni-hamburg.de/kriminol/>

Schleswig-Holstein gewährt Auslagererstattung und Fortbildungsmittel für Ehrenamtliche

In Schleswig-Holstein sind etwa 150 freiwillige Helferinnen und Helfer der Straffälligenhilfe bzw. ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer tätig. Sie besuchen regelmäßig Gefangene in den verschiedenen Vollzugsanstalten, leisten Einzelbetreuungen, leiten Gruppenangebote zu unterschiedlichsten Themen und Bereichen in den Vollzugsanstalten, halten Kontakt zu Angehörigen, begleiten Gefangene bei Ausgängen zur Wohnungs- oder Arbeitssuche u.v.m.

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die ehrenamtliche Straffälligenhilfe, indem durch das Justizministerium eine Auslagererstattung (für Fahrkosten, Arbeitsmaterial etc.) sowie eine Kostenbeteiligung für die Qualifizierung von Ehrenamtlichen gewährt wird. Diese Finanzierungsinstrumente werden fach- und bedarfsgerecht organisiert durch den Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., den Zusammenschluss der in der freien Straffälligenhilfe tätigen Organisationen Schleswig-Holsteins.

✓ Nähere Informationen zu „Auslagererstattung und Qualifizierung in der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe“ beim Landesverband Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein, Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel, Tel.: 0431 / 64661 Fax: 0431 / 643311, E-Mail: schl.holst.verb.@gmx.de (Thomas Borowski, Kiel)

Zur Kriminalprävention bei Aussiedlerjugendlichen

Das Deutsche Jugendinstitut hat folgendes Werk herausgegeben:

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Die mitgenommene Generation. Aussiedlerjugendliche - eine pädagogische Herausforderung für die Kriminalitätsprävention. München 2002, 216 S.

Männliche junge Aussiedler werden immer wieder mit Kriminalität und Brutalität in Verbindung gebracht. Die Vermutung, diese „jungen Russen“ seien die stille Reserve der Russen-Mafia, wird selbst von Fachleuten hin und wieder verbreitet. Dahinter verbirgt sich eine Ratlosigkeit im Umgang mit diesen „fremden“ jungen Männern, die inzwischen selbst in der Jugendhilfe eingestanden wird. Gleichzeitig aber fördert ein sachlicher Blick auf diese Ziel-

gruppe wenig Spektakuläres zu Tage. Wie viele andere minderjährige Migranten wurden sie von den Eltern ungefragt in ein fremdes Land „mitgenommen“. Dort stehen sie mit leeren Händen da. Die meisten in der Heimat erworbenen und mitgebrachten Erfahrungen und Kenntnisse gelten in Deutschland nichts. Sie beherrschen weder die deutsche Sprache noch kennen sie die deutsche Kultur. Dass sie „russisch“ aufgewachsen und geprägt sind schadet ihnen nur.

Darüber wissen einheimische Fachkräfte der Jugendhilfe nur wenig. Kaum jemand spricht Russisch, russische Kultur und Lebensart bleiben fremd und gelten nicht viel. Es wäre aber wichtig, wenn sich Fachleute auf die Vorgeschichten und Erfahrungen der Aussiedlerjugendlichen einließen. Wenn sie fragen würden: Wo kommen die Minderjährigen her? Was bringen sie mit? Welche guten und welche schlechten Erfahrungen haben sie gemacht?

Der vorliegende Band greift folgende Themen auf:

Zunächst wird über die schwierigen ökonomischen und sozialen Bedingungen des Aufwachsens in Russland und über die aktuelle Lage von Kindern und Jugendlichen in der Region Wolgograd berichtet. Danach stehen die frühkindliche Erziehung in Russland und die Möglichkeiten der Arbeit mit den Eltern der jungen Aussiedler in Deutschland im Mittelpunkt. Anschließend werden Erfahrungen aus der mobilen Jugendarbeit vorgestellt. Sie ist deshalb so wichtig, weil gerade Straßen und öffentliche Plätze für männliche junge Aussiedler ein wichtiger Aufenthaltsort sind und weil sie dort schnell auffallen und stören.

Oft wird berichtet, dass sie Konflikte schnell mit körperlicher Gewalt lösen und deshalb werden sie als gewalttätig und brutal bezeichnet. Mit diesem Verhalten haben deutsche Fachkräfte immer wieder Probleme. Möglichkeiten pädagogischen Umgangs, über die in diesem Band berichtet wird, sind deshalb von besonderer Bedeutung. In den deutschen Jugendgefängnissen sind junge männliche Aussiedler überrepräsentiert und gelten als besonders schwierig. Sie bleiben unter sich und befolgen eigene „Gesetze“. Neben Erfahrungen aus einer Jugendstrafanstalt werden auch Lösungsansätze vorgestellt. Als ein positives Beispiel praktischer Arbeit mit schwierigen jugendlichen Aussiedlern wird ein Projekt beschrieben, das sich innovativ mit drogenabhängigen und delinquenten Jugendlichen, die sonst eher aus den Angeboten der Jugendhilfe ausgeschlossen werden, befasst.

Damit wird deutlich: es bewegt sich etwas. Und wenn die Grundlagen der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend beachtet und abgeklärt werden, dann gibt es auch passende Angebote für „mitgenommene“ Kinder und Jugendliche mit „schwierigem Gepäck“. Die Zielgruppe „Aussiedler“ steht hier nur als ein Beispiel. Erfolgreiche Arbeit ist auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Ländern möglich. Das Handwerkszeug ist vorhanden, es muss nur richtig eingesetzt werden.

Der Band ist kostenlos zu beziehen über: Deutsches Jugendinstitut - Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention - Postfach 90 03 52, 81503 München; Fax: 089 / 623 06-162; E-Mail: jugendkriminalitaet @ dji.de - Download (pdf-Datei): www.dji.de/jugendkriminalitaet

Überbelegung in England

Wieder einmal gibt es eine Belegungskrise. In meinen 28 Dienstjahren habe ich mehrere solcher Krisen erlebt, mindestens vier sicherlich. Jedes Mal überlebten wir bei einem unterschiedlichen Ausmaß von Schaden und jedes Mal haben wir den Vollzug wieder aufgebaut.

Es kommt uns so vor, als wenn wir radikal handeln würden. Doch ist das Problem so groß, dass wir noch nicht begriffen haben, wie radikal wir werden müssen, um dieses Mal eine Katastrophe zu vermeiden. Denn die heutige Krise ist so verschieden, dass wir für ein Anwachsen der Belegungsfähigkeit Pläne machen, die wir rechtzeitig unmöglich verwirklichen können. Während ich das schreibe, liegt die Belegung bei 69.600, wenn mein Text gelesen wird (April 2002), mag sie auf 71.000 zugehen.

Unglücklicherweise planen wir für eine Belegung von 85.000 bis 95.000. Dabei haben wir nur einen Haushaltsansatz für 10.500 neue Haftplätze, die bis zum Jahre 2005 gebaut werden sollen.

Ist bei dem augenblicklichen Anwachsen der Belegung um etwa 1.500 monatlich mit diesen Plänen bis 2005 zurecht zu kommen? Die Antwort ist ein klares „Nein“. Was geschieht schließlich, wenn nach Erschöpfung der üblichen Hilfslösungen immer noch Gefangene kommen und es keinen Raum gibt, sie unterzubringen? Polizeigeftängnisse werden genutzt werden, Not-Entlassungen wird es geben, aber ist das eine Lösung? Die Polizeigeftängnisse mögen etwa 2.000 Plätze schaffen und die Not-Entlassungen weitere 3.000. Beide Maßnahmen werden wenige Stunden vor dem Zusammenbruch angekündigt werden und können nur Krisenintervention sein.

Mike Newell, President of the Prison Governors' Association for England, Wales and Northern Ireland (PGA), The Key, The Magazine of the PGA.

Kriminalpolitik statt Sicherheitswahn

Unter diesem Titel veröffentlicht das Bremer Institut für Kriminalpolitik (BRiK) ein „Memorandum wider die nachträgliche Sicherungsverwahrung“, das auch die voraussehbaren Folgen für den Strafvollzug beschreibt:

In der Vorwahlkampfphase 2001/02 formiert sich nun abermals eine große sicherheitspolitische Koalition, für die kein geringerer als der Bundeskanzler selbst die Devise ausgab: „Wegschließen, und zwar für immer!“ Bundestag und Bundesrat liegen unterschiedliche Gesetzentwürfe vor, die im Ergebnis alle darauf hinaus laufen, die Anordnung der SV auch noch nachträglich zu ermöglichen: Demnach könnte dem bereits rechtskräftig Verurteilten und langfristig Inhaftierten noch kurz vor Ende seiner Haftzeit eine besondere Gefährlichkeit attestiert und die Fortdauer des Freiheitsentzugs auf unbestimmte Zeit - eventuell sogar lebenslang - angeordnet werden.

Dieser zunächst in einigen Bundesländern (allen voran Baden-Württemberg und Bayern) und von der CDU im Bundestag eingeschlagene Weg wird nunmehr durch die rot-grüne Bundesregierung - im Gleichschritt mit einer hessischen Initiative im Bundesrat - fortgesetzt: Im Rahmen einer sog. „Vorbehalts“-Lösung soll das Gericht die SV auch dann anordnen können, wenn die erforderliche Gefährlichkeitsprognose (noch) nicht möglich ist - über den Vollzug der SV soll dann (ähnlich wie in den anderen Entwürfen) nachträglich entschieden werden (Gesetzentwurf vom 13.3.2002, BT-Drs 14/8586).

...

- Die im System der Sicherungsmaßnahmen ohnehin bestehenden Probleme mit dem aus der verfassungsrechtlich begründeten Unschuldsvermutung abgeleiteten Prinzip „in dubio pro reo“ werden um eines erweitert: Der Grundsatz, dass eine Sanktion nicht verhängt werden darf, wenn sich deren gesetzliche Voraussetzungen nicht „mit hinreichender Sicherheit“ feststellen lassen, wird (ähnlich wie bei § 27 JGG, auf den die Begründung ausdrücklich Bezug nimmt) unterlaufen, wenn zukünftig „im Zweifel“ der Vorbehalt einer SV angeordnet wird, anstatt auf die die Anordnung „in dubio pro reo“ zu verzichten. Den SV-Vorbehalt bereits dann anzuordnen, wenn die Gefährlichkeit „nicht ausgeschlossen“ werden kann, würde die Unschuldsvermutung endgültig auf den Kopf stellen.

- Die Anordnung der SV „auf Vorbehalt“ kommt einer nachträglichen Anordnung gleich, da über deren Vollstreckung erst sechs Monate vor dem Beschluss über die Strafrestauesetzung entschieden wird. Sie entfaltet außerdem bedenkliche „Nebenwirkungen“ auf den Strafvollzug: Die Betroffenen werden in der Regel vom offenen Vollzug ebenso ausgeschlossen bleiben wie von Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang, von Urlaub ganz zu schweigen, so dass bereits der Freiheitsentzug zur „sicheren Verwahrung“ wird, bevor die SV überhaupt verhängt worden ist.

Damit wird aber nicht nur eine vorzeitige Haftentlassung so gut wie unrealistisch, sondern dem Gefangenen auch die Möglichkeit verbaut, die latent negative Gefährlichkeitsprognose im Rahmen von Vollzugslockerungen zu widerlegen. Es droht ein „absurdes System“, in dem sich die Prophezeiung zukünftiger Gefährlichkeit von selbst erfüllt ... mit dem verfassungsrechtlich abgeleiteten, verfassungsgerichtlich konkretisierten und gesetzlich verankerten Vollzugsziel der „Resozialisierung“ (§ 2 S. 1 StVollzG) lässt sich das jedenfalls nicht in Einklang bringen.

Vielmehr steht zu befürchten, dass die angesichts des SV-Vorbehalts zu erwartenden zusätzlichen Restriktionen in Vollzug zu einer emotionalen Aufheizung und damit auch zu einem gesteigerten aggressiven Verhalten führen können. Wird diese wiederum der erforderlichen Gefährlichkeitsprognose zugrunde gelegt, entsteht ein verfassungsrechtlich problematischer Teufelskreis und die Gefahr einer zusätzlichen Sanktionierung, die von den Betroffenen als Doppelbestrafung empfunden werden muss.

- Der Begründung zufolge soll der Gefangene - trotz der geschilderten problematischen Rahmenbedingungen - durch die Drohung mit der SV einen „Anreiz“ erhalten, „konstruktiv an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken und insbesondere in der Behandlung mitzuarbeiten“. Jenseits des Problems, dass es ausreichende und geeignete Behandlungsangebote im Strafvollzug - gerade auch für die fragliche Tätergruppe - gar nicht gibt, ist der hierin begründete „Therapiezwang“ (Umkehrschluss: Wer nicht mitarbeitet, gilt als gefährlich) nicht nur menschenrechtswidrig sondern läuft auch Gefahr, das vorgebliche Ziel - Reduzierung von Gefahren für die Allgemeinheit - zu verfehlen, möglicherweise sogar zu konterkarieren: „Vorbildliche Mitwirkung“ sind bekanntlich keine verlässlichen Prädiktoren für Ungefährlichkeit nach Entlassung in Freiheit - die forensische Psychiatrie und Psychologie lehrt uns, dass durchaus das Gegenteil der Fall sein kann. Scheinanpassung infolge von Hoffnungslosigkeit und Prisonisierung fördert Scheinprognosen und produziert damit letztlich Scheinsicherheit.

Universität Bremen, Postfach 330 440, 28334 Bremen

Ist die Menschenwürde unantastbar? Wie steht es mit Strafvollzugsbediensteten, Gefangenen und ihren Opfern?

Unter diesem Rahmentitel findet vom 18. bis 20. September 2002 eine Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll statt, die von der Akademie in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg veranstaltet wird. Tagungsort ist die Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, D-73087 Boll, Tel. 07164/79-0, Fax 07164/79-440. Anfragen werden an die Evangelische Akademie Bad Boll, Ulrike Baule, Tel. 07164/79-233, Fax 07164 f 79-12 84, ulrike.baule@ev-akademie-boll.de erbeten, eine Anmeldung schriftlich auf dem Anmeldeformular oder per E-Mail bis zum 9.9.2002 (Tagungs-Nr. 52 08 02). Die Anmeldung wird nicht weiter bestätigt, bei Überfüllung abgesetzt.

Die Tagungsleitung haben Dr. Helmut Geiger, Dr. Gabriele Dolde und Ltd. Regierungsdirektor Wilfried Ostheimer inne. Themem der Tagung bilden vor allem:

- „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Artikel 1 Grundgesetz). Was bedeutet dies für Beziehungen zwischen Strafvollzugsbediensteten, Gefangenen und ihren Opfern?;
- Opferbezug und Wiedergutmachung am Beispiel der Schweizer Strafanstalt Saxerriet;
- Grundrechte im Strafvollzug - Anspruch und Wirklichkeit;
- Subkultur und Gewalt im Gefängnis als Bedrohung der Menschenwürde?;
- Das Bild des Justizvollzugs in der Öffentlichkeit: Menschenwürde in den Medien?;
- Strafvollzug zwischen Sicherheit und Behandlung - Wo bleibt die Menschenwürde?;
- Menschenwürde durch Kunst im Knast - Beiträge von Gefangenen;

- Die Menschenwürde des Opfers - Erfahrungen einer Betroffenen;
- Sicherheit und Abschreckung über alles? Bleibt die Menschenwürde auf der Strecke? Oder hat die Resozialisierung noch eine Chance?

Die Tagung beginnt am Mittwoch, 18. Sept. 2002, 10 Uhr und endet am Freitag, 20. September 2002 um 12 Uhr 30.

Abschaffung des Spritzentauschs im Hamburger Strafvollzug

Die Justizbehörde beendet mit sofortiger Wirkung den Spritzentausch im Hamburger Strafvollzug. Am 4. Februar 2002 ist in Anwesenheit von Justizsenator Dr. Roger Kusch in der Justizvollzugsanstalt Vierlande der letzte Automat, der dem Spritzentausch diente, abgebaut worden. Ab jetzt gibt es weder eine Hand-zu-Hand-Vergabe, wie sie in der Frauenteilanstalt der Anstalt Am Hasenberge und teilweise in der Anstalt Vierlande praktiziert wurde, noch eine Spritzenvergabe mittels Automaten, wie sie ebenfalls in der Anstalt Vierlande geschah. Die freie Verfügbarkeit von Spritzen war das fatale Signal, dass Drogenkonsum im Strafvollzug geduldet wird. Damit ist jetzt Schluss.

Der Spritzentausch in der Justizvollzugsanstalt Vierlande war im Juni 1996 eingeführt worden. Es folgten die Frauenteilanstalt im Januar 2000 und die Anstalt Am Hasenberge im April 2000. In der Anstalt Am Hasenberge haben bis zu zwanzig Gefangene am Spritzentausch teilgenommen, zuletzt waren es acht Gefangene, in der Teilanstalt für Frauen waren es zuletzt drei Frauen. Die Teilnehmerzahl in der Justizvollzugsanstalt Vierlande war wegen der überwiegend anonymen Vergabe von Spritzen über die drei Automaten nicht bekannt. Im Jahr 2000 wurden monatlich durchschnittlich 204 Spritzen in der Anstalt Vierlande getauscht.

Die Gefangenen wurden vom medizinischen Dienst, externen Drogenberatern und über Aushang über die Einstellung der Spritzenabgabe informiert. Es ist gewährleistet, dass sie sich zu jeder Tageszeit an einen Arzt wenden können, um sich wegen ihrer Drogenabhängigkeit und zum Schutz vor Infektionskrankheiten behandeln zu lassen. Bei Abwesenheit des Anstaltsarztes und zur Nachtzeit erfolgt die ärztliche Notversorgung im Zentralkrankenhaus der Untersuchungsanstalt. Die medizinische Versorgung der drogenabhängigen Gefangenen schließt grundsätzlich auch die Vergabe von Methadon zur Durchführung einer methadongestützten Entzugsbehandlung ein. Außerdem stehen in den Vollzugsanstalten externe Drogenberater zur Verfügung.

Falls durch die Abschaffung des Spritzentausches die Nachfragen drogenabhängiger Gefangener nach ausstiegsorientierten Hilfen zunehmen, werden diese Hilfsangebote ausgeweitet. In der Teilanstalt für Frauen auf Hahnöfersand wird ein neues Therapievorbereitungsprogramm entwickelt, das es den Gefangenen erleichtert, eine Drogen Therapie aufzunehmen.

(Aus einer Pressemitteilung der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 4. Februar 2002.)

Verzeichnis der Vollzugsanstalten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Das vorbezeichnete Verzeichnis enthält in Teil A die Anschriften der Vollzugsanstalten, die den Justizverwaltungen der Länder unterstehen, einschließlich der Telefon- und Faxanschlüsse sowie der Bankverbindung ihrer Amtskasse oder Zahlstelle. Außerdem ist für jede Anstalt die zuständige Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht benannt. In Teil B sind die entsprechenden Angaben für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs aufgeführt. Das Verzeichnis (Stand 1. 9. 1999) kann zum Preise von € 2,20 zuzüglich Portokosten von der Druckerei der JVA Geldern,

Möhlendyck 50, 47608 Geldern bezogen werden. Inzwischen wurde dieses Verzeichnis in den Internetauftritt des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen („Internetportal der Justiz NRW“) eingestellt. Es findet sich unter der Internetadresse www.justiz.nrw.de im Abschnitt „Sonstige Adressen“. Über die Frage, ob nach dem Verkauf der vorliegenden Auflage des Verzeichnisses trotz des Zugangs im Internet eine Neuauflage in Druckform erscheinen wird, ist noch nicht entschieden.

Sämtliche Anschriften der Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gerichte also, der Staatsanwaltschaften und der sonstigen Justizeinrichtungen, insbesondere der Vollzugsanstalten, sind in einer Broschüre (Ausgabe 2001) veröffentlicht, die kostenlos vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf, bezogen werden kann. Auch dieses Verzeichnis ist im Internet (www.jm.nrw.de) abrufbar und kann dort online bestellt werden. Die Broschüre soll künftig alljährlich neu aufgelegt werden.

Beiträge zum Straf-, Maßregel- und Untersuchungshaftvollzug

- Heribert Ostendorf: Jugendstrafvollzug: Warten auf gesetzliche Regelung. In: Neue Kriminalpolitik, 13. Jg. 2001, Heft 3, S. 8;
- Frieder Dünkel und Angela Kunkat: Nachträgliche Sicherungsverwahrung: Der Staat als Sicherheitsrisiko? In: Neue Kriminalpolitik, 13. Jg. 2001, Heft 3, S. 16-18;
- Bernd Maelicke: Perspektiven des Behandlungsvollzuges in Deutschland. In: Neue Kriminalpolitik, 13. Jg. 2001, Heft 3, S. 19-23;
- Bernd Volckart: Darf die Aufsichtsbehörde die Krankenakten des Maßregelkrankenhauses einsehen? In: Recht & Psychiatrie, 19. Jg. 2001, S. 175-182;
- Torsten Verrel: Strafrechtliche Haftung für falsche Prognosen im Maßregelvollzug? In: Recht & Psychiatrie, 19. Jg. 2001, S. 182-187;
- Helmuth Pollähne: Maßregelvollzugsrecht auf Abwegen. Anmerkungen zu abweichendem Verhalten von Landesgesetzgebern. In: Recht & Psychiatrie, 19. Jg. 2001, S. 195-204;
- Volker H. Hoffmann und Anke C. Wißmann: Zur Fesselung von Untersuchungsgefangenen oder: Wann dürfen die Handschellen tatsächlich klicken? In: Strafverteidiger, 21. Jg. 2001, S. 706-708;
- Norbert Leygraf: Verschiedene Möglichkeiten, als nicht therapierbar zu gelten. In: Recht & Psychiatrie, 20. Jg. 2002, S. 7;
- Michael Lindemann: Zur Vereinbarkeit gesonderter Longstay-Abteilungen im Maßregelvollzug mit den geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben. In: Recht & Psychiatrie, 20. Jg. 2002, S. 8-16;
- Falk Stange und Nadine Rilinger: Überstellung Strafgefangener in Theorie und Praxis. In: Strafverteidiger, 22. Jg. 2002, S. 109-110;
- Herbert Mertin: Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs? In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 35. Jg. 2002, S. 18-20;
- Christean Wagner: Das „Einheitliche Strafvollzugskonzept“ in Hessen. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 35. Jg. 2002, S. 34-37;
- Thomas Ullenbruch: Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung durch Gewährung von Vollzugslockerungen und Hafturlaub. In: Neue Juristische Wochenschrift, 55. Jg. 2002, S. 416-418

Zum „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ in Hessen

Der „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ (kurz: „Reso-Fonds“), der die Rechtsnatur einer Stiftung des bürgerlichen Rechts hat, besteht nunmehr seit 23 Jahren. Er wurde 1979 vom Land Hessen errichtet. Das vom Land gestiftete Vermögen besteht in derzeit ca. 1,5 Millionen Euro mündelsicher angelegtem Kapital. Weitere ca. 400 000 Euro sind an Straffällige zur Schuldenanierung ausgeliehen worden und müssen an die Stiftung zurückgezahlt werden. In der Zeit seit Bestehen der Stiftung konnten mit deren Hilfe 1.131 Personen erfolgreich umgeschuldet werden. Auf diese Weise konnten Verbindlichkeiten in Höhe von 10.733.878, 97 Euro mit Unterstützung der Stiftung von den Straffälligen aus der Welt geschafft werden.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung der Stiftung am 14. März 2002 in Wiesbaden würdigte Justizminister Dr. Christean Wagner den Abbau von Schulden als wichtigen Beitrag zur Resozialisierung von Strafgefangenen und Probanden der Bewährungshilfe; mehr als 60% der Probanden in Hessen seien verschuldet. Der Resozialisierungsfonds helfe in diesen Fällen mit Bürgschaften und gelegentlich mit Darlehen Strafgefangenen, ihre Schulden zu bereinigen. In sorgfältig ausgewählten Fällen könne eine dauerhafte Sanierung der wirtschaftlichen Lage gerade im Hinblick auf die Situation von Familien und der dort aufwachsenden Kinder die tragfähige Basis für eine sinnvolle Entwicklung und Eingliederung in die Gesellschaft sein. Die Arbeitsmotivation steige erfahrungsgemäß ganz erheblich, wenn die finanzielle Situation geklärt sei und dem Probanden und seiner Familie mehr bleibe als nur der Sozialhilfesatz.

(Aus einer Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 14. März 2002.)

Freiwillige Ehrenamtliche Straffälligenhilfe

Unter diesem Titel - versehen mit dem Zusatz „Teil 2“ - sind die Beiträge der 12. Fachtagung des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe (Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel, Tel.: 0431/64661, Fax: 0431/643311, E-Mail: schl.holst.verb.@gmx.de) erschienen (Nr.35, 13. Jahrgang, April 2002). Der Rundbrief ist vom Verband zum Preis von € 2,00, zuzüglich € 0,77 Porto, zu beziehen. Er knüpft inhaltlich an den Rundbrief Nr. 33 an, der gleichfalls in dieser Zeitschrift angezeigt wurde (ZfStrVo 2001, S. 360). Im Einzelnen enthält der neue Rundbrief vor allem folgende Beiträge:

- Heide Simonis: Freiwillige Straffälligenhilfe unverzichtbar?;
- Heide Moser: Freiwillige ehrenamtliche Straffälligenhilfe;
- Martina Jäger-Busch: Ehrenamtliche Straffälligenhilfe - Lückenbüsser oder innovative Kraft?;
- Hilde van den Boogaart: Ehrenamtliche im Strafvollzug - Chancen und Grenzen des Zusammenwirkens -;
- Michael Bürsch: Bürgergesellschaft - die lebendige Seele des Sozialstaats;
- Martin Steller: Hauptamtliche und Ehrenamtliche miteinander? nebeneinander? gegeneinander?;
- Kerstin Sernau: Qualifizierung für Ehrenamtliche in der Straffälligenarbeit;
- Petra Schäfer-Martens: Unterstützung, Akzeptanz und Wertschätzung von Ehrenamtlichen;
- Lutz Hoffmann: Finanzielle Entlastung durch den Täter-Opfer-Ausgleich;
- Wera Barth/Alexandra Schibath: Ehrenamt in der Straffälligenhilfe. Fachtagung und Projekttag des FREIE HILFE BERLIN e.V.

Anstaltsinterne Fortbildung in der Justizvollzugsanstalt Mannheim

Befragungen des Personals und wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass nicht von den Gefangenen und der Behandlungsarbeit mit ihnen, sondern von den Variablen der Organisation und des Miteinanders der Kolleginnen, Kollegen und schließlich der Vorgesetzten das Hauptproblempotential ausgeht. Deshalb lag es nahe, hier mit der anstaltsinternen Fortbildung anzusetzen. So wurde die erste Tagung unter dem Thema ‚Zusammenarbeit der Dienste‘ konzipiert. An dieser Veranstaltung waren 16 Bedienstete aus allen Berufsgruppen der JVA Mannheim beteiligt. ‚Wir ziehen alle an einem Strang, nur oftmals an verschiedenen Enden‘, war der Grundgedanke des einleitenden Referates, in dem den Teilnehmenden aufgezeigt wurde, welche Schwierigkeiten durch das Miteinander vieler verschiedener Berufsgruppen in einer Anstalt entstehen können.

Probleme wurden vor allem in folgenden drei Bereichen herausgearbeitet:

- Information und Absprache,
- Macht, Ohnmacht und Kompetenzen,
- Organisation und Abläufe.

Die nachstehende Tabelle stellt die Ergebnisse zu diesen Problembereichen dar. Die Veränderungsvorschläge der einzelnen Gruppen lagen dabei sehr nahe beieinander. Durchweg wurden die Verbesserung des Informationsflusses sowie neue Wege in der Entscheidungsfindung für wichtig gehalten. Die Umsetzung der Vorschläge kann jedoch nur durch eine Beteiligung aller Mitarbeiter erreicht werden. Dies bedeutet, dass die Teilnehmer einer solchen Tagung stets auch Multiplikatoren sein müssen. Ebenso bedeutet es, dass die Zusammenarbeit nur dann effizienter gestaltet werden kann, wenn die Führungskräfte aller Ebenen sich weiterentwickeln.

Problembereiche	Lösungsvorschläge
<p>Mangelnder Informationsfluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig Information von oben, wenn, dann ist diese oft beschränkt auf dienstliche Verfügungen - schlechte Absprache zwischen Diensten, dadurch Missverständnisse und Ärger - wenig Mitsprache der Basis bei Veränderungen - kaum Gestaltungsspielraum - es besteht zu wenig Vertrauen in die Mitarbeiter - jeder Schritt wird vorgegeben - Verbesserungsvorschläge werden wenig beachtet - Mitarbeiterzirkel verläuft im Sand 	<p>Gute Absprachen und ein offener Informationsfluss werden als Basis für professionelles und zufriedenstellendes Arbeiten gesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - informieren = akzeptieren = motivieren! - frühes Einbeziehen der betroffenen Dienste/Sonderdienste bei Vorhaben und Veränderungen, auch bei baulichen Planungen - Betroffene zu Beteiligten machen! - Ideen von unten aufgreifen und weiterentwickeln - mehr informelle Mitteilungen an alle, z.B. durch Einführen einer internen Infozeitung - Es bleibt das Problem der Umsetzung
<p>Macht, Ohnmacht und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit wird nicht gepflegt - schlechte Rahmenbedingungen durch Hierarchie - Angst vor Fehlverhalten führt zu Resignation und Rückzug - bei Fehlverhalten eines Einzelnen werden alle Kollegen über einen Kamm geschoren - Verfügungen nicht delegieren, sondern auch die Umsetzung möglich machen 	<p>Umsetzung des LEITBILDES!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teamgeist stärken durch Kontakte und Veranstaltungen außerhalb des Dienstbetriebes - die Arbeit der einzelnen Dienste transparent machen - z.B. durch „Mitlaufen“ beim anderen Dienst - Akzeptanz der unterschiedlichen Bildungsgrade - Rotation besser vorbereiten und mit den Betroffenen absprechen - Beförderungssneid vermeiden - persönliche Probleme bearbeiten - Planstellen besetzen - Projektgruppen, Mitarbeiterzirkel - das anstaltsinterne Fortbildungsprogramm erweitern: Führungsverhalten, Kommunikation, Gruppendynamik. Was schafft Arbeitszufriedenheit? - Fortsetzung bisheriger Fortbildungen (Nähe und Distanz, Zusammenarbeit der Dienste)
<p>Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuführung, Rückführung der Gefangenen durch den AVD in die Betriebe, das Revier, zu den Sonderdiensten, bringt viel Ärger und Unklarheiten - Baumaßnahmen werden ohne Einbeziehung Betroffener geplant - schlechte Absprache beim Einsatz von Fremdfirmen in der Anstalt - aus der Sicht der Verwaltung sind viele Arbeitsabläufe noch zu umständlich 	<ul style="list-style-type: none"> - fest eingeteilter Zuführbeamter, geregelte Zuführzeiten, (z.B. stündlich) - der fachkompetente Mitarbeiter vor Ort, der von Baumaßnahmen betroffen ist, sollte bei der Planung mit einbezogen werden - rechtzeitige Terminierung u. bessere Koordination zwischen dem Bausachbearbeiter und anderen beteiligten Mitarbeitern (z.B. Werkdienst, Sicherheitsleiter) - Durchforsten der „eingeschliffenen“ Abläufe und Straffung des Verteilersystems

Neukonzeption der Justizvollzugsanstalt Billwerder: Bau als geschlossene Haftanstalt und Erhöhung der Kapazität um 192 Haftplätze

Nach der ursprünglichen Planung sollte die neue Justizvollzugsanstalt Billwerder als offene Anstalt mit 382 Haftplätzen gebaut werden. Die Justizbehörde hat am 29. Januar 2002 für den Bau der Anstalt vom Senat eine sogenannte Planungsfreigabe erhalten. Diese ermöglicht der Justizbehörde, mit externen Kräften wie Architekt und der Hochbauabteilung der Behörde für Wissenschaft und Forschung das bauliche und inhaltliche Konzept der Justizvollzugsanstalt zu überprüfen. Bislang konnte die Justizbehörde nur intern planen. Nach der veränderten Konzeption, deren Planung nunmehr geschieht, soll die Anstalt Billwerder als geschlossene Haftanstalt und mit einer Erhöhung der Haftplatzkapazität um 192 Haftplätze errichtet werden.

Die Verhältnisse im Hamburgischen Strafvollzug, insbesondere die angespannte Belegungssituation und die unzureichende Ausstattung mit Haftplätzen des geschlossenen Vollzuges, machen es erforderlich, die baulichen und organisatorischen Maßnahmen gegen kriminelle Strukturen im Strafvollzug zu verbessern, Straftäter aus den Bereichen Organisierte Kriminalität und Drogendelikte getrennt unterzubringen und damit zugleich schwache Gefangene in den Vollzugsanstalten zu schützen. An diesem Bedarf orientiert sich die Neukonzeption.

Mit der Neukonzeption werden drei Ziele erreicht:

- der Abbau kriminalitätsfördernder Strukturen im geschlossenen Vollzug
- die Senkung missbräuchlichen Verhaltens im offenen Vollzug
- die angemessene Unterbringung von Gefangenen bei großer Belegungsdichte.

Nach der derzeitigen Konzeption soll zur Erhöhung der Haftplatzkapazität ein zusätzliches viertes dreigeschossiges Hafthaus mit 192 Plätzen gebaut werden. Das zusätzliche Hafthaus soll hinsichtlich der Vergitterung und der Schließanlage höher gesichert sein, so dass dort stärker zu sichernde Gefangene untergebracht werden können und auch innerhalb der Anstalt angemessen differenziert werden kann. Außerdem soll eine weitere Werkhalle errichtet werden, da die Werkstätten bisher nur für 382 Gefangene geplant sind, von denen nach der ursprünglichen Planung ein Teil auch einen Berufsfreigang außerhalb der Anstalt absolvieren sollte.

Darüber hinaus ist für die umgeplante Justizvollzugsanstalt Billwerder mit dann 574 Haftplätzen ein neues Besuchs- und Verwaltungsgebäude notwendig. Schließlich müssen die Sicherungsvorkehrungen ausgeweitet werden, es muss beispielsweise eine Sicherungsanlage mit einer Personen- und Fahrzeugschleuse vorhanden sein.

Nach der Neukonzeption ist die Anstalt vorgesehen für Gefangene, die sich gegenwärtig im offenen Vollzug befinden, obgleich möglicherweise eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug angemessener wäre, und für Gefangene der geschlossenen Fuhlbütteler Anstalten, die für den Vollzug in einer geschlossenen Anstalt mit einem niedrigeren Sicherheitsstandard geeignet sind. Zur letztgenannten Gruppe gehören namentlich Gefangene mit kürzeren Freiheitsstrafen, die für den offenen Vollzug nicht oder nicht mehr geeignet sind, schwache Gefangene mit psychisch bedingten Verhaltensauffälligkeiten, Erstbestrafte sowie Jungerwachsene. Für diese Gefangenen wird die Anstalt ein bedarfsgeRechtes Arbeits- und Qualifizierungsangebot vorhalten.

Bislang waren für den Bau der Anstalt rund 49 Millionen Euro in die Finanzplanung eingestellt. Die Neukonzeption führt zu einem finanziellen Mehrbedarf von knapp 25 Millionen Euro. Wenn die Planung ergibt, dass die Neukonzeption realisiert werden kann, hat der Senat mit der heutigen Entscheidung die Finanzierung der Maßnahme ab dem Jahr 2003 dergestalt in Aussicht gestellt, dass die bislang für den Neubau einer geschlossenen Männeranstalt auf Hahnöfersand in den Finanzplan eingestellten

Raten nunmehr für die Neukonzeption und Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Billwerder verwendet werden können. Über einen Neubau auf Hahnöfersand wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden.

Die neue Justizvollzugsanstalt Billwerder wird im ersten Halbjahr 2003 den Betrieb aufnehmen. Der Senat hatte den Vertretern der „Amicale Internationale“ zugesichert, spätestens zum 30. Juni 2003 die Anstalt Vierlande zu verlagern.

(Aus einer Pressemitteilung der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. Januar 2002.)

Frauen im Allgemeinen Vollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Gesamtanteil der weiblichen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes beträgt landesweit inzwischen über 15 Prozent, mit steigender Tendenz.

Nach Erhebungen unter den - in erster Linie männlichen - Anstaltsleitern überwiegen die positiven Erfahrungen mit weiblichen Bediensteten „auf der Abteilung“:

Soziale Kompetenz erleichtert den Zugang auch zu schwierigen Gefangenen, Konflikte werden zunehmend verbal gelöst, verbesserter Umgangston, Sauberkeit und Ordnung gewinnen an Bedeutung, Gefangene gelangen zu der Einsicht, dass tägliches Waschen und Rasieren tatsächlich zum Tagesprogramm gehören!

Durch die Anwesenheit von Frauen gelangt ein weiteres Stück Normalität in den Vollzugsalltag. Weibliche Bedienstete werden nicht (nur) als Frauen, sondern vor allem in ihrer dienstlichen Funktion erlebt. Auch die männlichen Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes begrüßen inzwischen - trotz der wachsenden weiblichen Konkurrenz gerade in Beförderungssituationen - den Einsatz der Kolleginnen.

NRW. JUSTIZ intern, Ausgabe 1/2002

Zu den Anforderungen an den Beschluss der Strafvollstreckungskammer

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat in seinem Beschluss vom 20. November 2001 - 1 Vollz (Ws) 280/01 - die bisherige Rechtsprechung bekräftigt, wonach an den Beschluss der Strafvollstreckungskammer in Strafvollzugssachen die gleichen Anforderungen zu stellen sind, wie sie nach § 267 StPO für die Begründung eines strafgerichtlichen Urteils gelten. Danach müssen neben den wesentlichen rechtlichen Erwägungen die entscheidungserheblichen Tatsachen so vollständig wiedergegeben werden, dass an Hand dieser Feststellungen eine Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglicht wird. Dies muss in einer in sich geschlossenen Darstellung geschehen, die eindeutig erkennen lässt, welche tatsächlichen Feststellungen die Strafvollstreckungskammer getroffen und ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt hat (vgl. auch Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. Mai 2001 - 1 Vollz (Ws) 123/01).

Aus der Rechtsprechung

Art. 1 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG, §§ 18 Abs. 2, 144 StVollzG (Zur nachträglichen gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer zeitweiligen menschenunwürdigen Unterbringung eines Strafgefangenen)

1. Bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume sind dem Ermessen der Justizvollzugsanstalt durch das Recht des Strafgefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) Grenzen gesetzt. Die Menschenwürde ist unantastbar; sie kann dementsprechend auch nicht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung wie § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eingeschränkt werden.
2. Die Frage der Unterbringung eines Gefangenen in einem Haftraum, der hinsichtlich seiner Größe und Ausstattung nicht den Anforderungen der Menschenwürde entspricht, ist von § 18 StVollzG nicht erfasst; sie ist unter anderem Regelungsgegenstand des § 144 StVollzG.
3. Wurde die Menschenwürde des Gefangenen durch die Art seiner Unterbringung berührt, so kann es im Hinblick auf die staatliche Schutzpflicht (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG) für die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht darauf ankommen, ob diese Unterbringung nur vorübergehend erfolgt ist und ob der Betroffene sich in der Unterbringungszeit überhaupt erkennbar gegen die Art der Unterbringung zur Wehr gesetzt hat.
4. Das Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit entfällt nicht dadurch, dass die vom Gefangenen beanstandete Unterbringungssituation (zeitweilige Unterbringung mit einem Mitgefangenen in einem Einzelhaftraum während eines Verlegungstransports) nicht mehr besteht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn im konkreten Fall eine Wiederholungsfahr bei weiteren Verlegungstransporten des Beschwerdeführers anzunehmen ist.
5. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei schwer wiegenden Grundrechtseingriffen davon auszugehen, dass auch nachträglich ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit zu bejahen ist. Dies trifft auch auf Fälle zu, in denen auf Grund der einschneidenden Art und Weise der zeitweiligen Unterbringung im Strafvollzug eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage steht.
6. a) Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG - der dem Bürger einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle garantiert - gebietet es den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Legt ein Gericht den Verfahrensgegenstand in einer Weise aus, die das vom Antragsteller erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel ganz oder in wesentlichen Teilen außer Betracht lässt, wird dadurch der

Rechtsschutzanspruch des Betroffenen nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

b) Ein solcher Verfassungsverstoß liegt dann vor, wenn die Gerichte den Antrag eines Gefangenen, der auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer von ihm als menschenunwürdig beanstandeten Unterbringung gerichtet ist, teils als unzulässig, teils mit der Begründung zurückweisen, dass die Unterbringung nur vorübergehend geschehen sei und er sich seinerzeit möglicherweise nicht erkennbar gegen sie zur Wehr gesetzt habe.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2002 - 2 BvR 553/01 -

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die zeitweilige Unterbringung eines Strafgefangenen zusammen mit einem Mitgefangenen in einem Einzelhaftraum mit einer Grundfläche von rund 7,6 Quadratmetern.

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt H. Er wurde am 12. Januar 2000 von dort nach B. verlegt. Ein Zwischenaufenthalt fand in der Justizvollzugsanstalt H. statt. Vom 13. bis 17. Januar 2000 wurde der Beschwerdeführer dort in einer als Einzelhaftraum vorgesehenen Zelle im so genannten Transporthaus zusammen mit einem weiteren Gefangenen untergebracht. Der Raum hatte eine Grundfläche von etwa 7,6 Quadratmetern; ausgestattet war er mit einem Etagenbett, zwei Stühlen, einem Esstisch und einem Schrank. An sanitären Einrichtungen waren - ohne Abtrennung - ein Waschbecken und ein Klosett vorhanden. Der Beschwerdeführer und der Mitgefangene durften den Haftraum täglich nur für eine Stunde zum Hofgang verlassen.

Gegen die gemeinschaftliche Unterbringung in dieser Zelle wandte sich der Beschwerdeführer nachträglich mit einem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme an das Landgericht. Später ergänzte er seinen Antrag um ein für künftige Fälle vorbeugendes Unterlassungsbegehren.

Die Justizvollzugsanstalt nahm im gerichtlichen Verfahren zur Unterbringungssituation Stellung. Es sei eine Überbelegung ihres Transporthauses zu verzeichnen. Dort seien 81 Haftplätze vorhanden, aber dauernd 105 bis 120 Gefangene aufzunehmen. Deshalb finde immer wieder eine Belegung von Einzelhafträumen mit zwei Gefangenen statt. Der Beschwerdeführer habe während seines Aufenthalts nicht um eine Einzelunterbringung nachgesucht.

Das Landgericht wies den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück. Ein Verstoß gegen das Gebot der Einzelunterbringung während der Ruhezeit gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG liege nicht vor, da § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eine vorübergehende Ausnahme gestatte, die wegen der räumlichen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt H. vorgelegen habe. Ein sofortiger Widerspruch des Beschwerdeführers gegen die Art seiner Unterbringung sei nicht festzustellen.

Gegen diesen Beschluss wandte sich der Beschwerdeführer mit der Rechtsbeschwerde. Die an fünf Tagen jeweils für 23 Stunden andauernde Unterbringung in einem 7,6 qm großen Haftraum mit offener Toilette gemeinsam mit einem Mitgefangenen verletze seine Grund- und Menschenrechte und sei auch einfach-rechtlich nicht gestattet. Das Landgericht sei auf sein diesbezügliches Vorbringen, das auf die fachgerichtliche Rechtsprechung zur unangemessenen Zellengröße Bezug genommen habe, nicht eingegan-

gen. Unberücksichtigt geblieben sei auch sein Vortrag, dass er und der Mitgefangene sich heftig gegen die Unterbringung im genannten Haftraum zur Wehr gesetzt hätten, sie aber gewaltsam dort untergebracht worden seien. Die Behauptung der Justizvollzugsanstalt, er habe sich nicht gegen die Unterbringung ausgesprochen, treffe nicht zu. Effektiver Rechtsschutz sei infolge des Vorgehens der Justizvollzugsanstalt während der Unterbringungszeit nicht möglich gewesen, ihm aber auch nachträglich nicht ermöglicht worden. Das Landgericht habe zudem sein Unterlassungsbegehren übergangen.

Das Oberlandesgericht verwarf die Rechtsbeschwerde als unzulässig. Zwar sei die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers grundsätzlich zutreffend. Da es sich aber bei der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Ruhezeit im Rahmen eines Transports von H. in die Justizvollzugsanstalt B. lediglich um einen Zeitraum von fünf Tagen gehandelt habe und bei einem erneuten Transport künftig auch keine längere Verweildauer zu erwarten sei, sei diese Unterbringungssituation unter den Ausnahmetatbestand des § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zu subsumieren.

II.

Mit der Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Rechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 19 Abs. 2, 19 Abs. 4, 20 Abs. 1, 20 Abs. 3, 103 Abs. 1, 104 Abs. 1 GG geltend. Sein Unterlassungsantrag sei in beiden Instanzen übergangen worden. Das Landgericht habe erst mit zehnmönatiger Verzögerung entschieden. Die Fachgerichte hätten die von ihm zitierte Rechtsprechung zum Gebot der menschenwürdigen Unterbringung von Strafgefangenen ignoriert. Sie hätten zu Unrecht in § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eine Erlaubnisnorm für die vorübergehende Unterbringung in der von ihm beanstandeten Weise gesehen. Es gehe ihm aber nicht etwa nur um die gemeinschaftliche Unterbringung zusammen mit einem weiteren Gefangenen im Sinne jener Vorschrift, sondern um die unangemessene Zellengröße und -ausstattung sowie die Unterbringung in dieser Zelle für 23 Stunden am Tag.

III.

Das Land Niedersachsen hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Es hat von einer Äußerung abgesehen.

IV.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung von Grundrechten des Beschwerdeführers angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Sie ist auch zur Sachentscheidung berufen, da die zulässige Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet ist. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (§§ 93b Satz 1, 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Das Rechtsschutzinteresse ist nicht dadurch entfallen, dass die beanstandete Unterbringungssituation nicht mehr besteht. Es ist, wie auch das Oberlandesgericht angenommen hat, im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr bei weiteren Verlegungstransporten des Beschwerdeführers anzunehmen, aus der sich sein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art seiner Unterbringung ergibt; darauf bezog sich auch das vorbeugende Unterlassungsbegehren an die Fachgerichte. Zudem ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei schwer wiegenden Grundrechtseingriffen davon auszugehen, dass auch nachträglich ein Interesse an der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit zu bejahen ist (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2001 - 2 BvR 527/99, 1337/00 und 1777/00 -). Zwar wird im vorliegenden Fall nicht die Freiheitsentziehung als solche beanstandet. Wohl aber richtet sich die verfassungsrechtliche Beanstandung gegen die besonders einschneidende Art und Weise der zeitweiligen Unterbringung des Beschwerdeführers während des Strafvollzuges. Steht insoweit eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage, dann muss ein Rechtsschutzbegehren zur nachträglichen gerichtlichen Überprüfung zulässig sein. Zudem kann der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage weit reichende Bedeutung zukommen (vgl.

Dünkel/Morgenstern, Überbelegung im Strafvollzug - Gefangeneneraten im internationalen Vergleich, in: Grundfragen staatlichen Strafans, Festschrift für Müller-Dietz, 2001, S. 133 ff.).

2. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), weil sie den von ihm vorgetragene Verfahrensgegenstand verfehlen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382 <401 f.>; 49, 329 <340 ff.>; 84, 34 <49>; 96, 27 <39>; 100, 313 <364>; 101, 397 <407>). Der Zugang zu den staatlichen Gerichten darf nicht in einer Weise erschwert werden, die sich aus Sachgründen nicht rechtfertigen lässt. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebietet daher den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Legt ein Gericht den Verfahrensgegenstand in einer Weise aus, die das vom Antragsteller erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel ganz oder in wesentlichen Teilen außer Betracht lässt, so liegt darin eine Rechtswegverkürzung, die den Rechtsschutzanspruch des Betroffenen nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1997 - 2 BvR 2989/95 -, in juris). Ein solcher Fall liegt hier vor.

Das Oberlandesgericht hat die Rechtsansicht des Beschwerdeführers, wonach die beanstandete Unterbringungssituation unter anderem gegen seine Menschenwürde verstieß, zunächst bestätigt, sodann aber die Rechtsbeschwerde mit Hinweis auf § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als unzulässig verworfen. Dadurch ging das Rechtsbeschwerdegericht darüber hinweg, dass bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume dem Ermessen der Justizvollzugsanstalt Grenzen durch das Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) gesetzt sind (vgl. OLG Frankfurt, StV 1986, S. 27 f. mit Anm. Lesting). Die Menschenwürde ist unantastbar und kann deshalb auch nicht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung wie § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eingeschränkt werden. Mit der Heranziehung des § 18 StVollzG, der sich auf die Frage der Einzel- oder Gemeinschaftsunterbringung von Strafgefangenen in der Ruhezeit bezieht, wurde dem weiter reichenden Begehren des Beschwerdeführers nicht Rechnung getragen. Er beanstandete nicht nur die Gemeinschaftsunterbringung in der Ruhezeit, sondern die während seines Aufenthalts im so genannten Transporthaus 23 Stunden am Tag andauernde Unterbringung in einem Haftraum, der hinsichtlich seiner Größe und Ausstattung nicht den Anforderungen an eine der Menschenwürde entsprechende Unterbringung von Strafgefangenen entsprach. Diese Frage ist von § 18 StVollzG nicht erfasst; sie ist u.a. Regelungsgegenstand des § 144 StVollzG.

Auch die Entscheidung des Landgerichts ist in vergleichbarer Weise am Gegenstand der Beanstandungen des Beschwerdeführers vorbeigegangen. War das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seiner Menschenwürde berührt, so konnte es nicht darauf ankommen, dass dies nur vorübergehend geschehen war und sich der Beschwerdeführer in der fünftägigen Unterbringungszeit möglicherweise nicht erkennbar gegen die Unterbringung in dem konkreten Haftraum zur Wehr gesetzt hatte; denn Achtung und Schutz der Menschenwürde ist aller staatlichen Gewalt auferlegt (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG).

3. Dieser Befund führt zur Aufhebung der fachgerichtlichen Entscheidungen und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Die weiteren Grundrechtsrügen des Beschwerdeführers bedürfen hiernach keiner weiteren Prüfung.

V.

Dem Beschwerdeführer sind gemäß § 34a Abs. 2 BVerfGG die notwendigen Auslagen im Verfassungsbeschwerde-Verfahren zu erstatten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 1 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG, §§ 18, 144 StVollzG (Zur nachträglichen gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit zeitweiliger Unterbringung zweier Strafgefangener in einem Einzelhaftstraum)

1. Ein berechtigtes Interesse des Bürgers an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer hoheitlichen, in die Grundrechte eingreifenden Maßnahme besteht unter anderem im Falle ihrer diskriminierenden Wirkung.
2. Die Art der Unterbringung eines Strafgefangenen kann dessen Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) verletzen. Dies kann bei seiner Unterbringung mit einem weiteren Gefangenen in einem Einzelhaftstraum oder in einem kleinen Hafttraum in Betracht kommen.
3. Beanstandet ein Gefangener die Art seiner Unterbringung nachträglich als diskriminierend - und damit als Verstoß gegen die Menschenwürde -, ist in aller Regel nach Erledigung des Eingriffs ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit zu bejahen.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. März 2002 - 2 BvR 261/01 -

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die zeitweilige Unterbringung zweier Strafgefangener in einem Einzelhaftstraum.

I. - III. ...

IV.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Das Rechtsschutzinteresse ist nicht dadurch entfallen, dass die beanstandete Unterbringungssituation nicht mehr besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht bei schwer wiegenden Grundrechtseingriffen auch nachträglich ein Interesse an der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit ...

... Zwar wird im vorliegenden Fall nicht die Freiheitsentziehung als solche beanstandet. Wohl aber richtet sich die verfassungsrechtliche Beanstandung gegen die besonders einschneidende Art und Weise der zeitweiligen Unterbringung des Beschwerdeführers während des Strafvollzuges. Steht insoweit eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage, dann muss ein Rechtsschutzbegehren zur nachträglichen gerichtlichen Überprüfung zulässig sein. Zudem kann der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage weit reichende Bedeutung zukommen (vgl. Dünkel/Morgenstern, Überbelegung im Strafvollzug - Gefangenennraten im internationalen Vergleich, in: Grundfragen staatlichen Strafs, Festschrift für Müller-Dietz, 2001, S. 133 ff.).

Die im Eilverfahren nach § 114 StVollzG zu Gunsten des Beschwerdeführers ergangene Entscheidung des Landgerichts vom 28. Juni 2000 - 613 Vollz 83/00 - enthält nur eine vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage. Sie hat das Rechtsschutzinteresse an der Klärung der Hauptsachefrage nicht entfallen lassen.

2. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (stRspr; vgl. BVerfGE 96, 27 <39>; 100, 313 <364>; 101, 397 <407>; Beschluss des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2001 - 2 BvR 527/99, 1337/00 und 1777/00 -). Der Zugang zu den staatlichen Gerichten darf nicht in einer Weise erschwert werden, die sich aus Sachgründen nicht rechtfertigen lässt. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebietet daher den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtssuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Statthafte Rechtsbehelfe dürfen nicht durch eine zu enge Auslegung und Anwendung prozessualer Regeln, wie der Annahme der prozessualen Überholung, leer laufen (vgl. BVerfGE 96, 27 <39>). Die Fachgerichte haben auch mit Rücksicht auf die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde die zuvörderst ihnen übertragene Gewährleistung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes zu erfüllen.

b) Diesem Maßstab tragen die angegriffenen Entscheidungen nicht hinreichend Rechnung.

Ein berechtigtes Interesse des Bürgers an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer hoheitlichen Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, besteht unter anderem dann, wenn die Maßnahme diskriminierend wirkt (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2001 - 2 BvR 527/99, 1337/00 und 1777/00 -). In solchen Fällen ist auch nach Erledigung der Maßnahme ein Rehabilitationsinteresse des Betroffenen anzuerkennen. Das Landgericht hat angenommen, die Unterbringung des Beschwerdeführers zusammen mit einem weiteren Gefangenen in einem Einzelhaftstraum wirke nicht diskriminierend. Dies trifft auf verfassungsrechtliche Bedenken, da die Art der Unterbringung des Strafgefangenen dessen Menschenwürde verletzen kann (Art. 1 Abs. 1 GG). In der fachgerichtlichen Rechtsprechung ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Unterbringung in kleinen Hafträumen durch die Menschenwürde der betroffenen Strafgefangenen Grenzen gesetzt sind (vgl. OLG Frankfurt, StV 1986, S. 27 f. mit Anm. Lesting). Das Recht auf Achtung seiner Würde kann auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden, mag er sich in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen die Werteordnung der Verfassung vergangen haben (vgl. BVerfGE 72, 105 <115>). Mit Blick darauf hätte die Annahme, die beanstandete Art der Unterbringung wirke nicht diskriminierend, jedenfalls näherer Erläuterung bedurft; daran fehlt es in der vom Rechtsbeschwerdegericht gebilligten Entscheidung des Landgerichts. Dem Recht auf Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) kommt in der Verfassung ein Höchstwert zu; es ist als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte zu betrachten (vgl. BVerfGE 45, 187 <227>; 87, 209 <228>). Schon dies lässt in aller Regel nach Erledigung eines Eingriffs ein Interesse des Betroffenen an - auch nachträglicher - Feststellung der Rechtswidrigkeit als schutzwürdig erscheinen. Auf die vom Oberlandesgericht hervorgehobene Frage, ob der Beschwerdeführer Rechtsschutz in angemessener Zeit vor Erledigung der Maßnahme erreichen konnte, kommt es dabei nicht maßgeblich an (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2001 - 2 BvR 527/99, 1337/00 und 1777/00 -).

Auf den weiteren Vortrag des Beschwerdeführers, das Verfahren diene der Vorbereitung einer Amtshaftungsklage, gehen die Fachgerichte nicht ein.

Nach allem haben die Fachgerichte dem Beschwerdeführer ohne nachvollziehbaren Grund eine Sachentscheidung über sein Begehren versagt und seinen Rechtsschutz dadurch in einer Weise verkürzt, die mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar ist.

3. Dieser Befund führt zur Aufhebung der fachgerichtlichen Entscheidungen und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Die weiteren Grundrechtsrügen des Beschwerdeführers bedürfen hiernach keiner weiteren Prüfung.

V. ...

§§ 56 Abs. 2, 83 Abs. 1, 102 StVollzG (Zum Sammeln von Medikamenten als Pflichtenverstoß)

1. **Das in der Hausordnung einer Vollzugsbehörde festgelegte Verbot des Sammelns von Medikamenten ist von grundlegender Bedeutung für die Sicherheit in der Anstalt, so dass dessen Nichtbeachtung als disziplinarrechtlich zu ahndender Pflichtenverstoß im Sinne des § 102 StVollzG zu werten ist.**
2. **§ 83 Abs. 1 StVollzG gilt auch für den Gewahrsam an Medikamenten und berechtigt die Vollzugsbehörde, die vom Gefangenen in seinem Haftraum aufbewahrten Medikamente zur Habe zu nehmen und zu vernichten. Darüber hinaus lässt ein Verstoß gegen § 83 Abs. 1 StVollzG auch die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu.**
3. **Die durch § 56 Abs. 2 StVollzG begründete Pflicht des Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zu seinem Gesundheitsschutz zu unterstützen, schließt auch die Verpflichtung mit ein, bei Verdacht auf Medikamentenmissbrauch beim Arzt zum Zwecke der Belehrung über mögliche Gesundheitsgefahren zu erscheinen.**

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 17. September 2001 - Ws 931/01 -

Gründe:

I.

A. ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt. Anlässlich einer Haftraumkontrolle stellte ein Bediensteter der Justizvollzugsanstalt fest, dass sich der Strafgefangene im Besitz von über 200 Tabletten befand. Nach Verbringung der Tabletten ins Spital forderte der Bedienstete auf Anordnung des Anstaltsarztes den Strafgefangenen auf, sich zum Anstaltsarzt zu begeben. Der Strafgefangene verweigerte dies jedoch. Daraufhin wurde er am 14.11.00 mit fünf Tagen Arrest sowie der Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle während der Dauer des Arrestes belegt.

Auf „Eilantrag“ des Strafgefangenen hin setzte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg mit Beschluss vom 16.11.00 den Vollzug der verhängten Disziplinarmaßnahmen bis zur Hauptsacheentscheidung aus.

Mit Schreiben vom 18.11.00 beantragte der Strafgefangene festzustellen, dass die Verhängung des Arrestes rechtswidrig war. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Strafgefangenen Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 10.07.01 stellte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg antragsgemäß fest, dass die Verhängung von fünf Tagen Arrest gegen den Strafgefangenen gemäß Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 14.11.00 rechtswidrig war (Ziffer 1). Zudem wurde dem Strafgefangenen Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung und ohne Beiordnung eines Rechtsanwälters bewilligt (Ziffer 2) und die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse auferlegt (Ziffer 3).

Gegen diesen Beschluss, soweit er die Versagung der Beiordnung eines Rechtsanwälters betrifft, legte der Strafgefangene mit Schreiben vom 23.07.01 „Rechtsbeschwerde“ ein.

Mit Schriftsatz vom 01.08.01, eingegangen am 03.08.01 legte der Leiter der Justizvollzugsanstalt gegen den Beschluss der

Strafvollstreckungskammer, zugestellt am 18.07.01, Rechtsbeschwerde ein mit dem Antrag, den o.g. Beschluss der Strafvollstreckungskammer in Ziffer 1 bis 3 aufzuheben und den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Er hält die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung für geboten und rügt die Verletzung materiellen Rechts, insbesondere der §§ 56 Abs. 1, 83 Abs. 1 StVollzG. Durch das Horten von 267 Tabletten habe der Strafgefangene gegen § 83 Abs. 1 StVollzG bzw. Nr. 20.3 der Hausordnung, wonach Arzneimittel nicht missbraucht, gesammelt oder an andere Gefangene weitergegeben werden dürfen und nicht benötigte Arzneimittel der Anstalt zurückzugeben sind, verstoßen. Darüber hinaus sei der Strafgefangene gem. § 56 Abs. 2 StVollzG verpflichtet gewesen, beim Anstaltsarzt zu erscheinen, um über mögliche Gesundheitsgefahren und deren Abwendung belehrt werden zu können.

Auf den Inhalt des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer und der Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt wird Bezug genommen:

1. Die Beschwerde des Strafgefangenen gegen die Versagung der Beiordnung eines Rechtsanwälters ist unzulässig. Die - auch teilweise - Ablehnung des Antrages auf Prozesskostenhilfe ist unanfechtbar. Aus § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 567 Abs. 3, Abs. 4 ZPO ergibt sich der allgemeine Grundsatz, dass im Prozesskostenhilfverfahren kein Rechtsmittel gegen eine Instanz eröffnet werden soll, die nicht als Tatsacheninstanz mit der Hauptsache befasst werden kann (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Auflage, § 121 Rn. 5).
2. Auch die Beschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an den Strafgefangenen richtet. Nach § 120 StVollzG i. V. m. § 127 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 ZPO steht ein Beschwerderecht lediglich der Staatskasse, nicht aber dem Antragsgegner zu.
3. Soweit sich der Leiter der Justizvollzugsanstalt gegen Ziffer 1 und 3 des Beschlusses (Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verhängung von fünf Tagen Arrest) wendet, ist die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und zur Zurückweisung des Antrages des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung. Die Feststellung der Strafvollstreckungskammer, dass die angefochtene Maßnahme, nämlich die Verhängung von fünf Tagen Arrest rechtswidrig gewesen sei, ist nach Sachlage nicht gerechtfertigt.

Nach § 102 StVollzG kann der Anstaltsleiter gegen einen Gefangenen, der schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, Disziplinarmaßnahmen anordnen. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer kann auch ein Verstoß gegen Vorschriften der Hausordnung, wenn er schuldhaft begangen ist, als Verletzung von Pflichten, die „aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind“, mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden (Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Auflage, § 162 Rn. 3; Calliess/Müller-Dietz a. a. O., § 102 Rn. 6). Nach Nummer 20.3 der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt darf der Strafgefangene Arzneimittel nicht missbrauchen, sammeln oder an andere Strafgefangene weitergeben. Gegen diese Verpflichtung hat der Strafgefangene verstoßen. Sinn der Regelung der Hausordnung ist es, einem Arzneimittelmisbrauch in der Anstalt entgegenzuwirken. Eine Gefahr besteht vor allem durch drogenabhängige und drogengefährdete Strafgefangene, die über fundierte Kenntnisse von Drogen und entsprechende Ersatzstoffe verfügen. Bereits einfache Schmerzmittel können von Drogenkonsumenten gezielt missbraucht werden, sei es durch Konsum, sei es durch Handeltreiben. Hinzu kommt, dass ein Strafgefangener, der Medikamente hortet, unter bestimmten Umständen auch dem Druck und den Repressalien süchtiger

Mitgefangener ausgesetzt ist. Das Verbot des Sammelns von Medikamenten ist daher von grundlegender Bedeutung für ein geordnetes Zusammenleben und die Sicherheit in der Anstalt, so dass eine Nichtbeachtung von der Justizvollzugsanstalt zu Recht als disziplinarrechtlich zu ahndender Pflichtenverstoß gewertet wurde.

Darüber hinaus liegt aber auch ein Verstoß gegen § 83 Abs. 1 StVollzG vor, wonach der Gefangene nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen darf, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Die Vorschrift entspricht vor allem den Bedürfnissen einer Anstalt hohen Sicherheitsgrades, in der jeder Missbrauch der persönlichen Habe im Haftraum ausgeschlossen werden muss, um das Sicherheitsrisiko zu vermindern (Schwind/Böhm, a.a.O., § 83 Rn. 3). Solange ein Gefangener unter Verletzung gegen diese gesetzliche Regelung unbefugt Sachen in seinem Gewahrsam hält, verstößt er gegen die ihm in § 83 Abs. 1 StVollzG auferlegte Gewahrsamsbeschränkung. Die Vorschrift gilt auch für den Gewahrsam an Medikamenten und berechtigt daher die Vollzugsbehörde, die vom Gefangenen in seinem Haftraum aufbewahrten Medikamente zur Habe zu nehmen und zu vernichten, um einem Arzneimittelmissbrauch entgegen zu wirken (OLG Hamm, NStZ 1981, 158). Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer lässt ein Verstoß gegen § 83 Abs. 1 StVollzG nicht lediglich Präventivmaßnahmen (Beschlagnahme der Tabletten), sondern auch Repressivmaßnahmen (Disziplinarmaßnahmen) zu, da § 83 Abs. 1 StVollzG für den Straftäter Pflichten i.S.d. § 102 StVollzG begründet (vgl. Schwind/Böhm, a.a.O., § 102 Rn. 5). Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein die Gefahr einer Beschlagnahme unbefugter Gegenstände dem Straftäter nicht immer die Verbindlichkeit der Vorschrift verdeutlicht und zu deren Befolgung anhält. Dies kann nur durch die Möglichkeit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gewährleistet werden.

Soweit die Strafvollstreckungskammer meint, dass § 83 StVollzG wegen der ungeklärten Herkunft der Tabletten nicht anwendbar sei, ist dies unzutreffend. Wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, darf der Gefangene nur solche Sachen in Gewahrsam haben, die ihm entweder die Vollzugsbehörde überlässt oder die er mit ihrer Zustimmung in die Anstalt einbringt. Maßgeblich ist die Zustimmung der Anstalt, in der sich der Gefangene aktuell befindet, da der Sicherheitsgrad der Anstalten unterschiedlich ist und die Zustimmung daher an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft sein kann. Demnach unterlag der Gewahrsam auch an solchen Tabletten, die der Straftäter aus anderen Anstalten in die Justizvollzugsanstalt mitgebracht hat, der Zustimmungspflicht der Justizvollzugsanstalt.

Auch die Weigerung des Straftäters, sich zum Anstaltsarzt zu begeben, stellt einen schuldhaften Verstoß gegen die dem Straftäter gem. § 82 Abs. 2 S. 1 StVollzG obliegenden Pflicht, Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, dar. Der Straftäter konnte daher wegen Nichtbefolgung der Weisung nach § 102 StVollzG mit Disziplinarmaßnahmen belegt werden. Die Feststellung eines schuldhaften Pflichtenverstoßes setzt voraus, dass die zugrundeliegende Anordnung rechtmäßig war. Dies ist zu bejahen, da die Anordnung durch § 56 Abs. 2 StVollzG gedeckt war. Die durch diese Vorschrift begründete Pflicht des Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zu seinem Gesundheitsschutz zu unterstützen, schließt auch die Verpflichtung mit ein, bei Verdacht auf Medikamentenmissbrauch beim Arzt zu erscheinen, um über mögliche Gesundheitsgefahren und deren Abwendung belehrt zu werden. Soweit die Strafvollstreckungskammer meint, dass der Straftäter nicht verpflichtet war, der Anordnung Folge zu leisten, da ihm der Zweck der Vorführung nicht mitgeteilt worden sei, vermag der Senat nicht zu folgen, da angesichts des Tablettenfunds der Anlass der Anordnung auf der Hand lag.

Schließlich hat die Vollzugsbehörde auch nicht - wie die Strafvollstreckungskammer meint - fehlerhaft von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht. Die von der Strafvollstreckungskammer geforderte Motivaufklärung, insbesondere der Frage, ob der Straftäter die Tabletten zum Zwecke des eigenen Miss-

brauchs oder der Ermöglichung des Missbrauchs durch Mitgefangene hortete, war nicht geboten, denn für die Beurteilung eines Pflichtenverstoßes gegen § 83 Abs. 1 StVollzG bzw. 20 Nr. 3 der Hausordnung ist es ohne Bedeutung, ob die Medikamente dem eigenen Missbrauch oder der Weiterreichung an Dritte dienten. Soweit die Strafvollstreckungskammer der Auffassung ist, dass aufgrund der Persönlichkeitsstruktur des Straftäters die „Möglichkeit sinnlosen Hortens bei geminderter Schuld“ in die Erwägungen hätte einbezogen werden müssen, verkennt sie, dass sich die Persönlichkeitsstörung des Verurteilten - wie sowohl der Strafvollstreckungskammer als auch dem Senat hinreichend bekannt ist - allein darin manifestiert, dass er situationsunangemessen auf vermeintlich eigenen Rechten beharrt und die Gerichte mit einer Vielzahl von querulatorischen Anträgen überhäuft. Dies legt jedoch nicht zwingend die Möglichkeit eines krankhaften Hortens von Tabletten nahe. Ein Fehlgebrauch des Ermessens ist daher nicht erkennbar. Angesichts der Schwere des Pflichtenverstoßes ist die verhängte Disziplinarmaßnahme auch schuldangemessen.

Auf die Beschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt war daher der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg vom 10.07.01 aufzuheben, mit dem sie die Rechtswidrigkeit der Anordnung des Arrestes festgestellt hat.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Straftäters folgt aus § 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 473 Abs. 1 StPO. Das Unterliegen der Justizvollzugsanstalt hinsichtlich der Anfechtung des Prozesskostenhilfebeschlusses fällt insoweit nicht wesentlich ins Gewicht.

Die Beschwerdewertfestsetzung beruht auf §§ 48 a, 13 Abs. 1, Abs. 3 GKG.

(Mitgeteilt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg).

§ 109 StVollzG (Wiederholung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung)

Einem Straftäter ist es nicht verwehrt, einen abgelehnten Antrag auf Vollzugslockerungen zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Das Recht auf Wiederholung eines abgelehnten Antrags findet seine Grenze erst bei der rechtsmissbräuchlichen Ausübung.

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 18. Juli 2001 - Ws 765/01 -

Gründe:

I.

W. W. wurde durch Urteil des Landgerichts Landshut vom 13.06.1990 wegen schwerer räuberischer Erpressung in 4 Fällen u.a. zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt. Diese Freiheitsstrafe verbüßt er derzeit in der JVA. Das Strafende ist auf den 27.04.2003 vorgemerkt.

Mit Bescheid der JVA vom 04.10.2000 wurde ein Antrag des Straftäters wegen Flucht- und Missbrauchsgefahr abgelehnt.

Am 20.12.2000 beantragte der Straftäter erneut die Gewährung von Ausgang. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der JVA vom 22.01.2000 mit der Begründung abgelehnt, dass sich seit der letzten Versagung des Besuchsausgangs Änderungen weder in der Sach- noch in der Rechtslage ergeben hätten.

Der Antrag des Straftäters auf gerichtliche Entscheidung vom 22.01.2001 wurde von der Strafvollstreckungskammer des

Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing mit Beschluss vom 07.06.2001 als unzulässig verworfen, da die Zweiwochenfrist des § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG abgelaufen sei. Maßgeblich für den Fristenlauf des § 112 StVollzG sei der Bescheid vom 04.10.2000. Der Bescheid vom 22.01.2001 stelle keine Maßnahme, sondern lediglich eine wiederholende Verfügung dar. Zugleich wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Strafgefangenen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht zurück.

Gegen diesen ihm am 21.06.2001 zugestellten Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen vom 27.06.2001, die zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing abgegeben wurde.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG) und § 109 Abs. 1 StVollzG nicht richtig angewendet worden ist (§ 116 Abs. 2 StVollzG).

Der Ablehnungsbescheid der JVA vom 22.01.2001 stellt eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG und nicht lediglich eine „wiederholte Verfügung“ des Ablehnungsbescheids vom 04.10.2000 dar. Denn der Bescheid der JVA vom 22.01.2001 enthält einen eigenständigen Regelungsgehalt, da hierdurch ein erneuter Antrag des Strafgefangenen auf Gewährung von Besuchsausgang sachlich verbeschieden wurde. Der Regelungscharakter dieses Bescheides lässt sich nicht mit dem Hinweis verneinen, dass kein Strafgefangener einen Anspruch darauf habe, dass mehrmals über inhaltlich gleiche Anträge entschieden wird. Denn einem Strafgefangenen ist es nicht verwehrt, einen abgelehnten Antrag auf Vollzugslockerungen zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Das Recht auf Wiederholung eines abgelehnten Antrags findet seine Grenze erst bei der rechtsmissbräuchlichen Ausübung. Für einen Rechtsmissbrauch liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr gebietet es das grundrechtlich geschützte Resozialisierungsinteresse eines Strafgefangenen, dessen Haftentlassung in absehbarer Zeit ansteht, in angemessenen Zeitabständen die Möglichkeit der Gewährung von Vollzugslockerungen zu prüfen. Hier ist vor allem aber auch zu berücksichtigen, dass dem Strafgefangenen mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 05.10.2000 die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung u. a. mit dem Hinweis versagt wurde, dass Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung Vollzugslockerungen in Form von Ausgängen bzw. zunächst Ausführungen erforderlich seien. Wenn der Strafgefangene nun entsprechend diesen Feststellungen in der Folgezeit versucht, durch erneute Antragstellung Vollzugslockerungen in die Wege zu leiten, kann für die Annahme von Rechtsmissbrauch kein Raum sein.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war demnach nicht verfristet, da maßgeblich für den Fristenlauf nach § 112 Abs. 1 StVollzG der Bescheid vom 22.01.2001 ist.

Die angefochtene Entscheidung kann daher keinen Bestand haben. Der Strafsenat kann nicht anstelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, weil ihm selbst tatsächliche Feststellungen verwehrt sind. Die Sache ist zur neuen Entscheidung - auch über den Prozesskostenhilfeantrag - an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da die bloße Zurückverweisung der Sache auf das Rechtsmittel noch nicht als strafprozessualer Erfolg im Sinne der Kostenvorschriften gewertet werden kann.

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§§ 109, 160 StVollzG (Zur Aktivlegitimation der Insassenvertretung)

Insassenvertretung und der einzelne Insassenvertreter sind im Verfahren nach § 109 StVollzG aktivlegitimiert, soweit es um die Möglichkeit der Erfüllung der jeweiligen, sich aus § 160 StVollzG ergebenden Aufgaben geht.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 5. Juli 2001 - 3 Vollz (Ws) 39/01 -

Gründe:

Der angefochtene Beschluss des Landgerichtes teilt mit, der Antragsteller sei Mitglied der Insassenvertretung in der JVA A. H., der Antragsgegnerin. Antragsteller und Antragsgegnerin stritten um Umfang und Ausgestaltung der Möglichkeiten des Antragstellers, die Mitinsassen in Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied der Insassenvertretung aufzusuchen. Anträge auf Ermöglichung des ungehinderten Besuches der Mitinsassen seien abgelehnt worden, dagegen eingelegte Widersprüche habe die Antragsgegnerin am 23.1.01 dahin beschieden, dass der Widerspruch unzulässig sei, soweit der Widerspruchsführer als Mitglied der Insassenvertretung Rechte geltend mache, da das einzelne Mitglied der Insassenvertretung nicht zeichnungsbefugt sei. Im Übrigen, nämlich soweit der Widerspruchsführer als gemeiner Insasse ein gegen ihn verhängtes Verbot des Aufsuchens der besonders gesicherten Stationen D I und D II angreife, sei der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen worden, mit der alleinigen Begründung, der besondere Charakter der genannten Stationen erfordere es, dass sich keine stationsfremden Insassen dort aufhielten.

Die dagegen angebrachten Anträge auf gerichtliche Entscheidung wies das Landgericht mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss zurück.

Das Landgericht hält den Antrag betreffend die Ausgestaltung der Möglichkeiten des jetzigen Rechtsbeschwerdeführers, die übrigen Insassen als Mitglied der Insassenvertretung aufzusuchen, für unzulässig, da der Antragsteller in seiner Funktion als einzelnes Mitglied der Insassenvertretung nicht antragsbefugt sei. Den weiteren, nunmehr auf das Besuchsverbot hinsichtlich der Station D II beschränkten Antrag hat das Landgericht als unbegründet abgelehnt. Das Landgericht teilt insoweit mit, dass die Antragsgegnerin zur Ergänzung des Widerspruchsbescheides vorgetragen habe, dass sich das Verbot, die Station D II aufzusuchen nur auf den Antragsteller beziehe. Der Antragsteller sei nämlich in der Vergangenheit mehrfach unerlaubt rechtsberatend tätig gewesen, was vom Antragsteller allerdings bestritten werde. Das Landgericht hat diesen ergänzenden Vortrag der Antragsgegnerin verworfen und der Entscheidung unter wesentlicher Berücksichtigung dieses Vortrages Ermessensfehlerfreiheit zubilligt.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde hat mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechtes den von dem Rechtsbeschwerdeführer im Rechtsbeschwerdeverfahren erstrebten Erfolg.

Die Rechtsbeschwerde ist auch nach Maßgabe der § 116 StVollzG zulässig.

Die Frage der Aktivlegitimation eines einzelnen Mitgliedes einer Insassenvertretung nach § 160 StVollzG ist nicht hinreichend geklärt. Während das OLG Hamm jedenfalls der Insassenvertretung als Organ eine Aktivlegitimation zuspricht (NStZ 81, 118), lehnt das OLG Frankfurt dies ab (NStZ 81, 79). Calliess/Müller-Dietz (8. Aufl., Rn. 9 zu § 9 StVollzG) halten auch das einzelne Mitglied der Insassenvertretung für aktivlegitimiert, Schuler (in Schwind/Böhm, 3. Aufl., Rn. 27 zu § 109 Strafvollzugsgesetz) lehnt schon eine Aktivlegitimation für das Organ ab.

Insoweit erscheint eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechtes geboten.

Im Übrigen ergibt sich die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus der Notwendigkeit der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Die Vorgehensweise des Landgerichtes, den von der Behörde nachgeschobenen Grund der unerlaubten Rechtsberatung zu verwerfen, ist fehlerhaft, wobei es sich um einen strukturellen Fehler handelt, dessen Wiederholung zu besorgen ist. Gründe dürfen nicht nachgeschoben werden, wenn dadurch die angefochtene Maßnahme und deren Begründung in ihrem Wesen verändert wird (Calliess/Müller-Dietz, 8. Aufl. Rn. 7 zu §115 StVollzG m.w.N.). Eine derartige Veränderung liegt hier vor, da das Besuchsverbot noch im Widerspruchsbescheid allein mit Gesichtspunkten, die sich aus dem Charakter der Stationen D I und D II ergaben und die für alle Insassen gelten sollten, begründet wurde. Der nachgeschobene und vom Landgericht als einziges Argument verworfene Grund hat jedoch nichts mit den Stationen D I und D II zu tun, sondern liegt allein in der Person des Antragstellers.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

In Bezug auf die Fehlerhaftigkeit der Berücksichtigung des nachgeschobenen Grundes liegt dies auf der Hand.

Der Senat hält unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur die Insassenvertretung als Organ, sondern auch das einzelne Mitglied der Insassenvertretung für aktivlegitimiert.

Der Gesetzgeber hat mit § 160 StVollzG den Vollzugsverwaltungen aufgegeben, die Gefangenen an der Verantwortung für vollzughche Belange von gemeinsamem Interesse teilnehmen zu lassen (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rn. 3 zu § 160). Dies hat die Antragsgegnerin mit ihrer „Satzung für die Insassenvertretung“ dahin umgesetzt, dass es dort u.a. heißt: „Die Insassenvertretung vertritt die Insassen der JVA in vollzughlichen Belangen. Sie besteht aus bis zu fünf Mitgliedern“. Mit dieser Satzung hat sich die Antragsgegnerin mit Außenwirkung selbst gebunden (vgl. OLG Celle, NSIZ 81, 496). Sie muss daher dafür Sorge tragen, dass die Insassenvertretung und ihre einzelnen Mitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen können. Soweit es um die Möglichkeit der Erfüllung der originären Aufgaben der Insassenvertretung als Organ oder einzelner Mitglieder der Insassenvertretung geht, erfordert es das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes, der Insassenvertretung und deren einzelmem Mitglied eine Antragsbefugnis einzuräumen, um die § 2 StVollzG konkretisierende Teilnahme an der Gestaltung des Vollzuges sicherzustellen.

Dies bedeutet konkret, dass weder die Insassenvertretung noch die Insassenvertreter anstelle einzelner Insassen Anträge stellen können und die einzelnen Insassenvertreter nicht antragsbefugt sind in Angelegenheiten, die nur die Insassenvertretung als Organ etwa angehen.

Das einzelne Mitglied der Insassenvertretung aber muss die Möglichkeit haben, eventuelle, seine Tätigkeit als Mitglied der Insassenvertretung einschränkende Maßnahmen rechtlich überprüfen zu lassen, um es nicht der Gefahr der Rechtlosstellung auszusetzen und das Institut der Gefangenenmitverantwortung nicht zu entwerten. Es gehört zu den Aufgaben des einzelnen Mitgliedes der Insassenvertretung, Mitinsassen zur wechselseitigen Information über Anliegen der Gefangenen und Projekte der Insassenvertretung zu kontaktieren. Steht die Möglichkeit der Erfüllung dieser Aufgabe in Rede, muss aus o.g. Gründen eine Aktivlegitimation bejaht werden.

In entsprechender Anwendung des § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG hebt der Senat nicht nur den angefochtenen Beschluss des Landgerichtes, sondern auch den Widerspruchsbescheid der JVA A. H. auf und verpflichtet die JVA, den Gefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senates neu zu bescheiden. Würde der Senat sich darauf beschränken, die landgerichtliche Entscheidung aufzuheben, so müsste das Landgericht bindend angewiesen werden, den Widerspruchsbescheid aufzuheben und die JVA zu verpflichten, den Gefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes - und damit wiederum des Senates - neu zu bescheiden. Dies wäre eine bloße, das Verfahren verzögernde Förmerei, so dass der Senat es in Fällen wie dem vorliegenden in Abweichung von der herrschenden Rechtsprechung (vgl. Schuler in Schwind/Böhm, 3. Aufl., Rn. 7 zu § 119 StVollzG m.w.N.), aber in Einklang mit Teilen der Literatur (vgl. Calliess/Müller-Dietz,

8. Aufl., Rn. 5 zu § 119 StVollzG und Volckart in AK, 3. Aufl., Rn. 6 zu § 119 StVollzG) für zulässig hält, auch den Widerspruchsbescheid aufzuheben.

Die Antragsgegnerin wird den jetzigen Rechtsbeschwerdeführer neu zu bescheiden haben und ihm ein Widerspruchsrecht einräumen müssen, soweit es um Fragen geht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Mitgliedes der Insassenvertretung stehen. Bei der Sachentscheidung ist darauf zu achten, dass eine von vornherein vollständige und auch im Übrigen ermessensfehlerfreie Abwägung der Belange des Mitgliedes der Insassenvertretung mit den für alle Entscheidungen im Vollzug relevanten Belangen der Sicherheit und Ordnung stattfindet.

Weil der Rechtsbeschwerdeführer mit seinem Begehren vollen Erfolg hat, ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich (§ 121 Abs. 2 ZPO) und ist daher der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen.

(Eingesandt vom 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

§ 9 Abs. 1 StVollzG n. F. (Verlegung eines Sexualstrafäters in eine Sozialtherapeutische Anstalt)

Nach dem Willen des Gesetzgebers darf der Länge des bevorstehenden Freiheitsentzugs bei der Entscheidung über die Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt kein ausschlaggebendes Gewicht zukommen. Die Verlegung ist auch dann i. S. von § 9 Abs.1 S. 1 StVollzG angezeigt, wenn sich der Behandlung des Gefangenen seine Entlassung in die Freiheit noch nicht anschließt.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 28. April 2000 - 2 Ws 794/99 Vollz -

(Abgedruckt mit Sachverhalt und Gründen NJW 2001, 1806 ff.)

§ 9 Abs. 1 StVollzG n. F. (Abbruch der sozialtherapeutischen Behandlung eines Sexualstrafäters)

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 ist es nur dann erlaubt, einen Gefangenen aus der Sozialtherapeutischen Anstalt in den ‚Normalvollzug‘ zurück zu verlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die „in der Persönlichkeit des Gefangenen liegen“, nicht erreicht werden kann. Bloße Zweckmäßigkeitserwägungen oder Belegungsschwierigkeiten sind nicht ausreichend.

Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stuttgart vom 19. Dezember 2000 - 2 StVK 136/00 -

(Abgedruckt mit Sachverhalt und Gründen NSIZ-RR 2001, 255 f.)

Anmerkung:

Die beiden Beschlüsse leisten wichtige Beiträge zur Beantwortung der Frage, wie die Zeit der obligatorischen sozialtherapeutischen Behandlung von behandlungswilligen und -fähigen Sexualstrafätern in die Zeit der Strafverbüßung ‚einzubauen‘ ist, wenn die veranschlagte Zeit der Therapie erheblich kürzer ist als die Zeit des voraussichtlichen Freiheitsentzuges.

Im ersten Fall ging es um eine Verurteilung zu zehn Jahren Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung. Nach der Vorstellung der Vollzugsanstalt sollte die Gefangene erst zum Zweidrittelzeitpunkt in die Sozialtherapie verlegt werden, „damit er dort während der Verbüßung der Reststrafe das volle therapeutische Programm in Anspruch nehmen könne, bevor über die Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung zu entscheiden sei“. Der Gefangene beantragte, alsbald in die Sozialtherapeutische Anstalt verlegt zu werden.

Im zweiten Fall befand sich der zu 12 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene bereits drei Jahre in der Sozialtherapeutischen Anstalt. Die Behandlung war noch nicht abgeschlossen. Der Anstaltsleiter hatte - gegen das Votum der behandelnden Therapeutin - entschieden, den Gefangenen vorübergehend in den Normalvollzug zu verlegen und ihn später so rechtzeitig wieder aufzunehmen, dass die Behandlung unter Gewährung der dann möglichen Lockerungen fortgesetzt und bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt abgeschlossen werden könne. Der Gefangene wandte sich mit seinem Antrag gegen seine bevorstehende Verlegung.

Die Gerichte gaben in beiden Fällen den Gefangenen recht. Den Entscheidungen ist zuzustimmen. Bereits der Wortlaut von § 9 Abs. 1 StVollzG stellt allein auf die Frage ab, dass eine Behandlung der Sexualsträtfäter und der anderen dort genannten Strätfäter angezeigt ist. Eine zeitliche Verschiebung zum Strafende hin ist nicht vorgesehen. Deutlicher ergibt sich der Wille des Gesetzgebers noch aus § 6 Abs. 2 S. 2 StVollzG. Danach ist nach dem Aufnahmeverfahren - also gleich zu Beginn des Strafvollzugs - in der Behandlungsuntersuchung für diesen Täterkreis „besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist“. Diese Regelung unterstreicht § 7 Abs. 4 StVollzG, nach dem für die zunächst nicht in die Sozialtherapie verlegten Gefangenen alle sechs Monate über eine Verlegung neu zu entscheiden ist. Nur § 124 StVollzG, eine Kann-Vorschrift, spricht dafür, dass die Sozialtherapie den erfolgreich behandelten Gefangenen durch die Möglichkeit des besonderen sechsmonatigen Urlaubs in dieser halben Freiheit bis zu seiner Entlassung begleiten soll. Daraus lassen sich aber keine der alsbaldigen Aufnahme in die Sozialtherapie entgegenstehenden Schlüsse herleiten, zumal der neue § 9 Abs. 1 StVollzG den bisher schon geltenden Normen vorgeht. Beide Entscheidungen weisen außerdem zutreffend darauf hin, dass nach § 67 Abs. 1 StGB die Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) im Regelfall vor einer daneben verhängten Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. Die Rückverlegung aus der Sozialtherapeutischen Anstalt in den Normalvollzug - der zweite Fall - ist nach dem klaren Wortlaut von § 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG nur dann erlaubt, wenn die therapeutischen Bemühungen aus Gründen, die in der Persönlichkeit des Gefangenen liegen, gescheitert sind.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der therapeutischen Praxis. Die Behandlung muss möglichst frühzeitig beginnen. Unter den noch frischen Erinnerungen an das Tatgeschehen und unter dem Eindruck der Hauptverhandlung und der Aufnahme in den Strafvollzug ist die Bereitschaft des Gefangenen, seine Persönlichkeit zu wandeln und dazu therapeutische Hilfe anzunehmen - wenigstens regelmäßig - am größten. Im Verlauf seines Aufenthalts im Vollzugsarrangiert sich der Gefangene mit seiner Situation. Das gilt für die Auseinandersetzung mit seiner Schuld ebenso wie für das Leben in der Anstalt. Die Mehrzahl der Langstrafer findet einen ihren Wünschen in etwa entsprechenden Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und Kontakte unter Mitgefangenen und zum Personal. Diesen Besitzstand müsste der für eine spätere Verlegung vorgesehene Gefangene aufgeben, um den Schritt in das unbekanntere Feld der Sozialtherapeutischen Anstalt und der Psychotherapie zu wagen. Wenn er dann - vielleicht viele Jahre nach der Aufnahme in den Vollzug - die Therapie verweigert, darf ihm das nicht nur negativ zugerechnet werden. Doch ist in diesem Fall das Ziel der gesetzlichen Neuregelung verfehlt. Der Gefangene kommt für die Behandlung in der Sozialtherapie nicht mehr in Betracht.

Nachdrücklicher noch abzulehnen ist die Unterbrechung einer begonnenen und Erfolge zeitigenden Therapie vor ihrem Abschluss. Der Gefangene befindet sich dann in einem labilen psychischen Zustand, wie er die weitere Entwicklung seiner Persönlichkeit in der Therapie ermöglicht, wie er andererseits aber das Leben im ‚Normalvollzug‘ ohne Betreuung durch einen Therapeuten für ihn gefährlich macht. Dann ist es nahe liegend, dass die in der Therapie begonnene günstige Persönlichkeitsentwicklung wieder rückläufig wird.

Gegen Ende der Entscheidung äußert die Strafvollstreckungskammer Stuttgart die Befürchtung, dass nach geltendem Recht Probleme „für die Sozialtherapeutischen Anstalten entstehen können, wenn Gefangene mit über zehnjährigen Haftstrafen Therapieplätze blockieren“. Diese Sorge ist jedoch unberechtigt. Zwar ist der Abbruch oder die Unterbrechung des Aufenthalts in einer Sozialtherapeutischen Anstalt nach dem Gesetz nur im Falle des Scheiterns der Therapie aus in der Person des Gefangenen liegenden Gründen erlaubt. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Gefangene auch nach erfolgreich beendeter Behandlung weiter in der Sozialtherapeutischen Anstalt verbleiben muss. Das wäre ein Verstoß gegen den Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG); kein Patient bleibt nach Abschluss der Behandlung in der Krankenanstalt. Zu Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung werden draußen ebenso wie im Vollzug Therapieziele erarbeitet und zwischen dem Therapeuten und seinem Patienten vereinbart. Mit dem Erreichen der Therapieziele endet die Psychotherapie. Dann kann es nicht Sinn der gesetzlichen Regelung sein, dass der erfolgreich behandelte Gefangene bis zu seinem Strafende in der Sozialtherapeutischen Anstalt gewissermaßen verwahrt wird. Mit dem Ende der Behandlung ist der Zweck des Aufenthalts in der Sozialtherapie erreicht. Zweckerreichung aber ist ein legitimer Grund für die Beendigung eines Rechtsverhältnisses. Obwohl die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 StVollzG, das Scheitern der Behandlung, nicht erfüllt sind, darf der Gefangene in eine andere Anstalt verlegt werden. Das braucht nicht die nach dem Vollstreckungsplan allgemein zuständige „Heimatanstalt“ des Gefangenen zu sein. Es muss vielmehr eine Anstalt sein, in dem er dem Druck der Insassenkultur weniger ausgesetzt ist, eine geeignete Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeit findet und von einem Psychotherapeuten locker begleitet werden kann. Der Erfolg der Therapie muss dauerhaft gesichert werden. Auch draußen stehen die Psychotherapeuten nach Abschluss der Behandlung oft noch für Beratungsgespräche zur Verfügung. Am besten ist für diese Aufgabe deshalb der Therapeut der Sozialtherapeutischen Anstalt geeignet, der den Gefangenen behandelt hat. Doch kann auch eine Fachkraft der neuen Anstalt oder von draußen die Nachbetreuung übernehmen. Durch eine solche nachgehende Betreuung (§ 126 StVollzG) verliert der Protest der Therapeuten, sie wollten mit der Sozialtherapie die Gefangenen nicht für den ‚Normalvollzug‘ tauglich machen, viel von seiner Berechtigung und seinem Gewicht.

Für die Praxis des Strafvollzugs haben die beiden Beschlüsse zur Zeit nur beschränkte Bedeutung. Noch ist § 9 Abs. 1 StVollzG eine Soll-Vorschrift. Das ist zwar mehr als eine Empfehlung, der die Vollzugsbehörde folgen kann oder auch nicht. Der Anstalt bleibt einwweilen aber ein Ermessensspielraum, welche von den nach dem Gesetz in die Sozialtherapeutische Anstalt zu verlegenden Gefangenen sie für die Verlegung auswählen will. Eine ausreichende Zahl von Therapieplätzen gibt es zur Zeit wohl noch in keinem Bundesland. Folgerichtig verpflichtete das Kammergericht den Anstaltsleiter nur zur Neubescheidung. Bei der unzureichenden Zahl von Behandlungsplätzen wird die Anstalt meist einen Gefangenen mit einer kürzeren Strafzeit finden und dann diesen verlegen. Im kommenden Jahr, mit dem In-Kraft-Treten der zwingenden Vorschrift, werden die Überlegungen der beiden Gerichte große Bedeutung gewinnen.

Karl Peter Rothhaus

§§ 44, 109, 153 StVollzG (Keine Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme am Einweisungsverfahren)

Ein Strafgefangener, der in Baden-Württemberg am zentralen Einweisungsverfahren teilnimmt, erhält keine Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 StVollzG. Das Verfahren bei der Einweisungskommission in Stuttgart stellt keine Berufsfindungsmaßnahme dar und ist auch nicht mit einer solchen vergleichbar.

Beschluss des Landgerichts Stuttgart - Strafvollstreckungskammer - vom 29. Dezember 2000 - 2 STVK 130/00 (rechtskräftig) -

Gründe:

I.

Das Amtsgericht M. verurteilte den Antragsteller am 23. März 2000 rechtskräftig wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten. Die gegen ihn angeordnete Untersuchungshaft wurde in der Justizvollzugsanstalt M. vollzogen. 2/3 der Strafe werden am 01. November 2001 verbüßt sein. Das Strafende ist für den 13. Oktober 2002 notiert.

Auf seinen Antrag vom 25. April 2000 wurde der Verurteilte zur mündlichen Anhörung durch die Einweisungskommission am 03. Mai 2000 in die Justizvollzugsanstalt S. verlegt. Er wollte nicht in die Justizvollzugsanstalt M. eingewiesen werden, weil sich seine Taten in M. abgespielt hatten und ein Teil des verkauften Haschischs - ohne sein Wissen - auch in die JVA M. geliefert worden war. Außerdem erhoffte er sich, in einer anderen Anstalt schneller eine Einzelzelle zugewiesen zu bekommen.

Mit Beschluss vom 03. Juli 2000 wies ihn die Einweisungskommission in die Justizvollzugsanstalt B. ein. Berufsfindungsmaßnahmen spielten im Einweisungsverfahren bei dem Antragsteller, der gelernter Schreiner und Buchbinder ist, keine Rolle. Von seiner Arbeitspflicht wurde er nicht freigestellt. Vielmehr beklagte er sich mit Schreiben vom 26. Juni 2000 beim Leiter der Einweisungskommission, dass ihm trotz zweier Anträge keine Arbeit zugewiesen worden war.

Am 31. Mai 2000 beantragte der Gefangene bei der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt S., ihm gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Strafvollzugsgesetz Ausbildungsbeihilfe in Höhe von mindestens 88 % des Ecklohnes (Lohnstufe 3) für die Zeit seines bisherigen Aufenthaltes bei der zentralen Einweisungsstelle zu bezahlen. Er vertrat die Ansicht, seine Teilnahme am Einweisungsverfahren einer zentralen Einweisungskommission stelle eine Berufsfindungsmaßnahme dar und sei mit Ausbildungsbeihilfe zu vergüten.

Mit Bescheid vom 19. Juni 2000 lehnte der Leiter des vollzuglichen Arbeitswesens der Justizvollzugsanstalt S. den Antrag ab. Er berief sich darauf, dass es sich bei den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Strafvollzugsgesetz nur um eine „Kann-Vorschrift“ handle, die nur dann eingreife, wenn die Berufsfindung und Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Förderung den absoluten Schwerpunkt des Einweisungsverfahrens darstellen. Dies sei bei dem Verfahren der Einweisungskommission bei der JVA S. nicht der Fall.

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers vom 29. Juni 2000 wurde mit Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt S. vom 04. Juli 2000 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz Grundvoraussetzung zunächst die Freistellung eines Gefangenen von der Arbeitspflicht sei. Eine solche Entscheidung sei vorliegend nicht ergangen, weshalb es an einer Anspruchsgrundlage für die beantragte Ausbildungsbeihilfe fehle. Im Übrigen handle es sich

bei dem Einweisungsverfahren in Baden-Württemberg nicht um eine Bildungsmaßnahme, sondern um ein Verfahren zur Umsetzung des Vollstreckungsplans.

Gegen diese Entscheidung hat der Verurteilte mit Schreiben vom 14. Juli 2000, eingegangen beim Landgericht am 18. Juli 2000, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er begründet seinen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe damit, dass es sich bei seiner Teilnahme am Einweisungsverfahren um eine Berufsfindungsmaßnahme gehandelt habe. Er hätte dafür von der Arbeitspflicht befreit werden müssen. Die Entlohnung sei ihm für die gesamte Dauer der Teilnahme am Einweisungsverfahren zu gewähren.

Gemäß dem Beschluss der Einweisungskommission vom 03. Juli 2000 wurde der Antragsteller am 31. Juli 2000 in die JVA B. verlegt.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 44 Strafvollzugsgesetz erhält ein Gefangener eine Ausbildungsbeihilfe, wenn er an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teilnimmt und er zu diesem Zweck von seiner Arbeitspflicht freigestellt ist.

Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Strafvollzugsgesetz bestimmen, dass auch die Teilnahme eines Gefangenen an einem Einweisungsverfahren in einer zentralen Einweisungseinrichtung als Berufsfindungsmaßnahme in Betracht kommen kann.

Zwar haben die genannten Verwaltungsvorschriften keine Gesetzeskraft und binden die Gerichte nicht. Sie sind aber eine Entscheidungshilfe für die Vollzugsbehörden und sollen eine einheitliche Ermessensausübung gewährleisten. Dabei machen sie die Prüfung des Einzelfalls und die Abwägung aller Umstände durch die zuständige Behörde nicht entbehrlich.

Im vorliegenden Fall sind weder die Voraussetzungen der genannten Verwaltungsvorschrift erfüllt noch liegen sonstige Umstände des Einzelfalls vor, die es rechtfertigen würden, dem Antragsteller eine Ausbildungsbeihilfe zu gewähren.

Das Verfahren der Einweisungskommission bei der Justizvollzugsanstalt S. stellt im Gegensatz zu den Verfahren in zentralen Einweisungseinrichtungen teilweise anderer Bundesländer keine Berufsfindungsmaßnahme dar und ist auch mit einer solchen nicht vergleichbar. Das Verfahren ist anders strukturiert und dauert wesentlich weniger lang an. Es erschöpft sich im Wesentlichen in der Ausgestaltung und Anwendung des Vollstreckungsplans für das Land Baden-Württemberg.

Auch der Antragsteller hat abgesehen vom mündlichen Einweisungsgespräch an keinen besonderen Maßnahmen, beruflichen Tests usw. teilgenommen. Weder wurde er von seiner Arbeitspflicht befreit, noch hätte er von dieser befreit werden müssen. Wenn für ihn eine geeignete Arbeitsstelle in der Justizvollzugsanstalt S. vorhanden gewesen wäre, hätte er trotz Teilnahme am Einweisungsverfahren ohne weiteres arbeiten können. Nachdem er bereits zwei Ausbildungen absolviert hatte, stand für ihn eine Berufsfindung auch nicht zur Debatte. Für eine Weiterbildung hatte er keine Wünsche angemeldet.

Unter Abwägung all dieser Umstände ist die angefochtene Entscheidung daher fehlerfrei und nicht zu beanstanden. ...

(Eingesandt von Vors. Richterin am LG Christine Rebsam-Bender, Stuttgart)

§§ 185 Abs.1 StVollzG, 19 Abs.1 Satz 1 BDSG (Zum Auskunftsbegehren eines Strafgefangenen)

Die Eingrenzung des Auskunftsbegehrens eines Strafgefangenen allein in zeitlicher Hinsicht genügt nicht den Anforderungen des § 185 Satz 1 StVollzG.

Der Grundsatz, dass an die in § 19 Abs. 1 Satz 1 BDSG geforderte nähere Bezeichnung der Daten, über die Auskunft begehrt wird, keine überzogen strengen Maßstäbe angelegt werden dürfen, kann für das Auskunftsrecht des Strafgefangenen nicht einschränkend übernommen werden.

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Unterscheidung zwischen dem prinzipiell schrankenlos gewährten konkreten Auskunftsanspruch und dem an bestimmte Voraussetzungen gebundenen Recht auf Akteneinsicht würde unterlaufen, wenn der Gefangene sein Auskunftsbegehren durch Angabe von Zeiträumen so pauschal eingrenzen könnte, dass ihm hierdurch sämtliche innerhalb eines gewissen Zeitraums gespeicherten personenbezogenen Daten offengelegt werden müssten.

Beschluss des Landgerichts Hamburg - Große Strafkammer 9 als Strafvollstreckungskammer - vom 9. April 2001 - 609 Vollz. 1/01 - (rechtskräftig)

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten.

Seinen diesbezüglichen Antrag vom 02. Oktober 2000 schränkte der Antragsteller nach einer mündlichen Unterredung mit dem Anstaltsleiter am 03. November 2000 dahingehend ein, dass er Auskunft begehre über die zu seiner Person gespeicherten Daten aus der Zeit seiner Untersuchungshaft vom 15. September 1997 und der sich anschließenden Strafhaft vom 20. November 1998 bis heute.

Der Antrag des Antragstellers wurde durch Bescheid vom 26. Januar 2001 von der Antragsgegnerin abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass der Antragsteller nicht hinreichend konkretisiert habe, welche Daten bzw. Informationen er benötige und sein unbestimmter Auskunftsanspruch daher einem Akteneinsichtsrecht gleichkäme, welches nur unter den Voraussetzungen des § 185 StVollzG gewährt werden könne.

Der Antragsteller meint, es sei unzulässig, von ihm zu verlangen, seinen Auskunftsanspruch zu konkretisieren. Dies sei ihm gar nicht möglich, da ihm nicht bekannt sei, welche Daten zu welchem Sachverhalten bei der Antragsgegnerin gespeichert seien. Mit Schriftsatz vom 31. Januar 2001 hat er dazu ein Schreiben des Hamburger Datenschutzbeauftragten vorgelegt, der unter Berufung auf die Kommentierung zum Bundesdatenschutzgesetz darlegt, dass an die nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BDSG erforderliche nähere Bezeichnung der Daten keine strengen Maßstäbe angelegt werden dürfen und insofern eine Angabe „Datenspeicherungen bei der JVA Am Hasenberge“ genügen müsse.

Der Antragsteller ist weiter der Ansicht, sein gesetzlich statuerter Anspruch auf Auskunfterteilung werde unterlaufen, wenn unter Berufung auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine Auskunfterteilung versagt werde, zumal gestützt auf § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG die Auskunfterteilung nur aus Gründen der Geheimhaltungspflicht, nicht jedoch wegen des Umfangs der vorhandenen Daten bzw. Akten eine Auskunft verweigert werden dürfe.

Der Antragsteller hat zunächst beantragt, unter der Bedingung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm die begehrte schriftliche Auskunft zu erteilen.

Nachdem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss der Kammer vom 6. Februar 2001 zurückgewiesen wurde, beantragt der Antragsteller nunmehr,

- die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm schriftlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, welche im Zeitraum vom 15. September 1997 bis dato manuell oder EDV-mäßig erfasst wurden, zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzuweisen. Zur Begründung beruft sie sich auf den Bescheid vom 26. Januar 2001.

II.

Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Nachdem die Antragsgegnerin den Antrag vom 03. November 2000 am 26. Januar 2001 beschiedenen hat, hat sich das Verfahren zwar an sich erledigt, der Antragsteller hat aber mit seinem Schriftsatz vom 31. Januar 2001 zum Ausdruck gebracht, dass er an seinem Rechtsschutzziel festhält und insofern seinen ursprünglichen Vornahmeantrag in einen Verpflichtungsantrag geändert hat. Bei dieser Sachlage bedurfte es eines gesonderten Widerspruchsverfahrens nicht (Vgl. AK-StVollzG, 4. Auflage, § 113 Rn. 1).

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Der Antragsteller kann von der Antragsgegnerin nicht schriftliche Auskunft über sämtliche über seine Person gespeicherten Daten aus dem Zeitraum 15. September 1997 bis heute verlangen.

a) Die Eingrenzung seines Auskunftsbegehrens allein in zeitlicher Hinsicht genügt nicht den Anforderungen des § 185 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BDSG. Denn ein derart vom Antragsteller geltend gemachter Auskunftsanspruch würde ihm faktisch zu einer kompletten Akteneinsicht verhelfen, die das Gesetz nur unter besonderen Umständen zulässt.

aa) Entgegen der vom Hamburger Datenschutzbeauftragten mit Schreiben vom 24. Oktober 2000 geäußerten Ansicht kann der Grundsatz, dass für die in § 19 Abs. 1 Satz 2 BDSG geforderte nähere Bezeichnung der Daten, über die Auskunft begehrt wird, keine überzogen strengen Maßstäbe angelegt werden dürfen, für das Auskunftsrecht des Strafgefangenen nicht einschränkend übernommen werden. Dies ergibt sich zum einen aus der spezialgesetzlichen Regelung in § 185 StVollzG und zum anderen aus der Natur des Strafgefangenenverhältnisses.

(1) Das StVollzG unterscheidet in § 185 deutlich zwischen dem Recht auf konkrete Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten und dem Recht auf (generelle) Akteneinsicht. Das Gesetz geht hierbei davon aus, dass einem Strafgefangenen ein Anspruch auf Akteneinsicht nur zusteht, wenn er aus besonderen Gründen darauf angewiesen ist, über den Anspruch auf Auskunfterteilung hinaus, Einsicht in die Akten zu nehmen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 185 Rn. 3 m. w. N.). Das dem Akteneinsichtsrecht vorgelagerte Recht auf Auskunfterteilung wird nach § 185 Satz 1 StVollzG i. V. m. § 19 BDSG dagegen gewährleistet, ohne dass besondere rechtliche Interessen glaubhaft gemacht werden müssen.

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Unterscheidung zwischen dem prinzipiell schrankenlos gewährten konkreten Auskunftsanspruch und dem an bestimmte Voraussetzungen gebundenen Recht auf Akteneinsicht würde unterlaufen, wenn der Gefangene sein Auskunftsbegehren durch Angabe von Zeiträumen so pauschal eingrenzen könnte, dass ihm hierdurch sämtliche innerhalb eines gewissen Zeitraumes gespeicherten personenbezogenen Daten offengelegt werden müssten. Die Aufenthaltsdauer eines Strafgefangenen in einer Justizvollzugsanstalt ist von vorn herein auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. Würde die Angabe eines Zeitraumes für die Konkretisierung des Auskunftsanspruchs ausreichen, wäre es für jeden Strafgefangenen ein Leichtes, durch die Angabe „alle Daten vom Zeitpunkt meiner Inhaftierung bis heute“ sämtliche über ihn gespeicherten Daten zur Kenntnis zu nehmen und auf diese Weise die Voraussetzung für die gene-

relle Akteneinsicht nach § 185 Satz 1 2. Halbsatz zu umgehen. Der Gefangene könnte auf diese Weise jedenfalls sukzessive im Wege der Auskunft alle über seine Person gespeicherten Daten erfragen und damit quasi über den Umweg der Auskunft Akteneinsicht und -abschrift erhalten.

(2) Die gem. § 185 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BDSG erforderliche nähere Bezeichnung der Daten muss gegenüber der Vollzugsanstalt in sachlich-thematischer Hinsicht erfolgen. Allein durch die bloße Angabe des Zeitraums, in welchem sich der Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt befindet, können Daten zum Zwecke der Auskunfterteilung nicht hinreichend eingegrenzt werden. Die über einen Strafgefangenen bei der Vollzugsanstalt gespeicherten Daten beschränken sich nicht auf einzelne Vorfälle oder Spezialmaterien, sondern umfassen für den Zeitraum seiner Haftverbüßung quasi seinen gesamten Lebensbereich. Anders als der in Freiheit lebende Bürger steht der Strafgefangene nicht bzgl. einer Vielzahl von Einzelmaterien einer Vielzahl von Verwaltungsträgern (wie Versicherungsanstalten, Ordnungs- und Steuerbehörden etc.) gegenüber, sondern ist durch die Tatsache, dass er in der Vollzugsanstalt eine Freiheitsstrafe verbüßt, in besonderem Maße in die Verwaltung eingebunden.

bb) Das Recht des Antragstellers auf Akteneinsicht wird durch diese Gesetzesauslegung weder verletzt oder verkürzt. Denn entgegen der Auffassung des Antragstellers ist diesem eine hinreichende sachliche Konkretisierung seines Auskunftsbegehrens auch ohne vorherige Kenntnis der Datenbestände der Antragsgegnerin möglich. Die bei der Antragsgegnerin gespeicherten Daten sind solche aus dem Lebensbereich des Antragstellers (Haftdaten, disziplinarische Vorfälle, Besucherkarteien, Lohndaten etc.). Von Ausnahmen abgesehen wird es dem Antragsteller daher möglich und zumutbar sein, Vorgänge und Vorfälle aus seiner Erinnerung zu benennen, bzgl. derer er Auskunft über die gespeicherten Daten begehrt. Denn zur Konkretisierung des Auskunftsbegehrens in sachlicher Hinsicht kann etwa die Angabe eines Stichwortes oder eines Ereignisses („Daten über die Besucher“; „Daten über die Disziplinarmaßnahme vor einem Jahr“) genügen, ohne dass die Angabe von Ordnungs- oder Aktenkennzeichen zu fordern ist.

b) Ob darüber hinaus das Auskunftsbegehren des Antragstellers gem. § 185 Satz 1 StVollzG i. V. m. § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes zurückgewiesen werden darf, kann insofern dahinstehen, so dass sich eine Erörterung der in der Literatur umstrittenen Frage, ob über § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG die Auskunfterteilung ausschließlich aus Gründen der Geheimhaltung verweigert werden darf (so Simitis/Dammann/Geiger/Mallmann, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, § 19 Rn. 84), oder darüber hinaus auch gegenüber querulatorischen Anfragen (so Gola/Schomerus, BDSG, § 19 Anm. 8.3.) bzw. schon dann, wenn die Erteilung der Auskunft die Verwaltung in personeller und sachlicher Hinsicht über das übliche Maß hinaus in Anspruch nehmen würde (so Auernhammer, BDSG, § 19 Rn. 28), erübrigt.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 2 StVollzG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes erfolgt gem. § 48a GKG i. V. m. den entsprechend anwendbaren §§ 13, 25 GKG.

(Eingesandt von Richter am Landgericht Dr. Uhlenbrock, Hamburg)

§ 57 StGB (Zur Nichtaussetzbarkeit einer restlichen Ersatzfreiheitsstrafe)

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung schließt sich der Senat der von der überwiegenden Zahl der Oberlandesgerichte vertretenen Auffassung an, wonach die Vollstreckung einer restlichen Ersatzfreiheitsstrafe nicht nach § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Beschluss des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29. März 2001 - 1 Ws 152/01 -

Gründe:

Gegen die Verurteilte wurde in dem Verfahren 92 Js 117/98-111/98 StA Bonn am 9. April 1998 eine Gesamtgeldstrafe i.H.v. 100 Tagessätzen à 20,- DM verhängt. Nach Umwandlung des nicht gezahlten Teils der Geldstrafe i.H.v. 1100,- DM wird derzeit eine restliche Ersatzfreiheitsstrafe von 55 Tagen vollstreckt. 2/3-Zeitpunkt war der 13. März 2001, das Strafende ist auf den 16. April 2001 notiert. Im Anschluss wären (an sich) die Strafreste aus zwei weiteren Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zum 1. August 2001 zu vollstrecken. Die Vollstreckungskammer hat indes durch Beschluss vom 8. März 2001 sowohl die Strafreste aus den Freiheitsstrafen als auch den Rest der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Gegen Letzteres wendet sich die Staatsanwaltschaft Bonn mit ihrer sofortigen Beschwerde.

Das zulässige Rechtsmittel führt in der Sache zu einem Erfolg.

Bislang hat der Senat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die Vorschrift des § 57 StGB auf die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe anwendbar ist (Senat NJW 1976, 155 f.; MDR 1987, 782 und MDR 1988, 1071; so auch OLG Düsseldorf, 1. Strafsenat, NJW 1977, 308; OLG Koblenz, 1. Strafsenat, NSiZ 1987, 120 f. und 2. Strafsenat NSiZ 1995, 254 f.; OLG Hamm, 1. Strafsenat, StV 1998, 151 f.).

Unter Aufgabe dieser Rechtsprechung schließt sich der Senat nunmehr der von der überwiegenden Zahl der Oberlandesgerichte (vgl. OLG Hamm, 3. Strafsenat, MDR 1977, 422 f. und 2. Strafsenat, wistra 1998, 274 f.; OLG Celle, 1. Strafsenat, JR 1977, 121 f. und 2. Strafsenat, StV 1999, 492 f.; ThürOLG StV 1999, 491 f.; OLG Bamberg StV 1999, 493; OLG Hamm, 2. Strafsenat, StV 1999, 495; OLG Stuttgart MDR 1986, 1043 f.; OLG Oldenburg MDR 1988, 1071; OLG Karlsruhe, 1. Strafsenat, Die Justiz 1979, 232 und 2. Strafsenat, Die Justiz 1978, 146 ff.; OLG Jena NSiZ 1999, 317 ff., mit Anm. Seebode) vertretenen gegenteiligen Meinung an, wonach die Vollstreckung einer restlichen Ersatzfreiheitsstrafe nicht nach § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Fazit der seit Jahrzehnten äußerst kontrovers geführten Diskussion ist, dass sowohl die Anwendung als auch die Nichtanwendung des § 57 StGB auf die Umwandlungsstrafe zu Systemwidrigkeiten und Ungereimheiten führt (Seebode, a.a.O.), die einer widerspruchsfreien Lösung der Problematik nicht zugänglich sind; insbesondere kann das vom Senat bisher in den Vordergrund gestellte Billigkeitsargument - jedem Verurteilten muss unabhängig von der Art seiner Strafe die Möglichkeit eines Teilerlasses nach Bewährung gegeben werden - de lege lata nicht ausgeräumt werden. Der Gesetzgeber ist trotz zahlreicher Mahnungen seitens u.a. auch der Obergerichte nicht zur Lösung dieses äußerst praxisrelevanten Problems tätig geworden, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt hat. Letztlich hängt es mehr oder weniger vom Zufall ab, ob ein mittelloser Geldstrafenschuldner erwarten darf, den Rest einer längeren Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt zu bekommen (Seebode, a.a.O.). Der Gesichtspunkt der Vereinheitlichung der Rechtsprechung und damit einhergehender Rechtssicherheit hat den Senat bewogen, seine bisherige Auffassung zugunsten der herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung aufzugeben. Zu berücksichtigen war dabei auch, dass dem genannten Billigkeitsargument durch die Einführung und zwischenzeitlich erfolgte umfassende Umsetzung von Art. 293 EGStGB die Schärfe genommen ist.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken)

§ 70 StVollzG (Bezug von Video-CDs zur Freizeitbeschäftigung)

Ist dem Gefangenen bereits der Besitz einer Sony-Playstation II genehmigt worden - die zugleich als Abspielgerät für Video-CDs (DVD) genutzt werden kann -, ergeben sich gegen eine Zulassung eines wei-

teren Datenträger in Form von DVDs aus § 70 Abs. 2 StVollzG keine Bedenken, wenn die DVDs ausschließlich über den Versandhandel originalverpackt bezogen werden.

Beschluss des Landgerichts Bochum vom 29. Januar 2002 - Vollz F 727/01 - (rechtskräftig)

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt in der JVA B. eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er beantragte am 15.03.2001 die Genehmigung zum Empfang eines Paketes von einem Versandhandel und Aushändigung des Inhalts, nämlich von drei CDs und einer DVD (Bon Jovi Konzert). Der Antrag wurde bezüglich der CDs am gleichen Tag genehmigt, hinsichtlich der DVD aber abgelehnt mit der Begründung, der Antragsteller verfüge nicht über das erforderliche Abspielgerät.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller am 16.03.2001 Widerspruch ein, der vom Präsidenten des Justizvollzugsamts mit Bescheid vom 11.05.2001 als unbegründet zurückgewiesen wurde. In dem Bescheid heißt es u. a.:

„Gemäß § 19 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene seinen Haftraum im angemessenen Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Der Gesichtspunkt der Angemessenheit bemisst sich u. a. danach, was einem Gefangenen zur menschenwürdigen Gestaltung seiner Privatsphäre zugestanden werden kann (vgl. Rdnr. 3 zu § 19 StVollzG, Kommentar Calliess/Müller-Dietz). Bei der beantragten DVD handelt es sich nicht um einen Gegenstand, der zur menschenwürdigen Unterbringung bzw. zur wohlichen Ausgestaltung des Hafttraumes beiträgt. Es handelt sich insoweit weder um einen Dekorations- noch um einen Gebrauchsgegenstand. Eine Zulassung der DVD nach anderen Vorschriften des StVollzG ist ebenfalls ausgeschlossen. Da der Gegenstand in Ermangelung einer Abspielgelegenheit nicht zweckentsprechend (nämlich als Musikvideo) genutzt werden kann, kommt eine Aushändigung auf der Grundlage von § 70 StVollzG ohnehin nicht in Betracht.“

Mit seinem zulässigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29.05.2001 macht der Verurteilte geltend, die Entscheidung gehe von falschen Voraussetzungen aus - er habe ein Abspielgerät - und verletze seine Rechte aus § 70 StVollzG. Eine DVD diene der Freizeitgestaltung, so dass § 70 StVollzG als spezielle Regelung herangezogen werden müsse, nicht aber § 19 StVollzG. Es liege auch kein Ausschlussgrund gem. § 70 Abs. 2 StVollzG vor, da die Sicherheit der Anstalt durch die Überlassung der DVD nicht gefährdet würde.

In seiner Entgegnung auf den Antrag erklärt der Antragsgegner, die Entscheidung gehe tatsächlich von falschen Voraussetzungen aus. Dem Antragsteller sei am 06.02.2001 die Zulassung einer Sony Playstation II genehmigt worden, wobei infolge falscher Information nicht bekannt gewesen sei, dass das Gerät mit den mitgelieferten Kabeln für die Spielfunktion gleichfalls als DVD-Abspielgerät genutzt werden könne. Die Zulassung der DVD-Funktion sei aber aus vollzuglichen Gründen weder erwünscht noch gewollt gewesen. Über die Aushändigung von DVDs sei jetzt auf der Grundlage des § 70 StVollzG zu entscheiden. Dazu trägt der Antragsgegner u a vor:

„Die Zulassung weiterer, der Freizeitbeschäftigung dienender Datenträger in Form von Video-CDs (DVD) würde weitere unverzichtbare Kontrollen nach sich ziehen. Gerade DVD-Datenträger sind aufgrund ihrer außerordentlichen Speichermöglichkeiten und ihrer im Vergleich zu Audio-CDs ungleich komplexeren Struktur nur mit einem hohen Zeitaufwand zu kontrollieren. Durch die Möglichkeit des Abspielens von Videofilmen erhöht sich für die Gefangenen der Anreiz, nicht zugelassene DVDs (z B. gewaltverherrlichende Produktionen oder solche mit einem strafgesetzlich relevanten pornografischen Inhalt) unerlaubt in die Anstalt einzubringen bzw. einbringen zu lassen. Eine Zulassung von DVDs müsste daher aus vollzuglichen Aspekten mit einer stärkeren Kon-

trolle aller ausgehändigten Datenträger in CD-Form (eine bloße optische Unterscheidung der diversen Datenträger ist nicht möglich) einhergehen.

Eine weitere Erhöhung des Kontrollaufwandes (z. B. Überprüfung der unterschiedlichen Datenträger auf Zulassung, stichprobenartige „Inhaltskontrolle“ pp.) steht aber angesichts der übrigen den Gefangenen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Mediennutzung (u. a. Radio, Fernseher, Computerspiele, CD-Geräte) in keinem Verhältnis mehr zum objektiven Freizeitwert (Nutzen) für den Gefangenen.“

Der Antrag des Verurteilten ist begründet.

Gem. § 70 Abs. 1 StVollzG hat ein Strafgefänger Anspruch darauf, in angemessenem Umfang Bücher oder andere Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung zu besitzen, mit der sich aus § 70 Abs. 2 StVollzG ergebenden Einschränkung. Der angemessene Umfang würde durch die Zulassung eines weiteren Datenträgers - der DVD - nicht überschritten, da die Obergrenze der insoweit gestatteten Gegenstände nicht geändert werden müsste. Die Übersichtlichkeit des Hafttraumes wird nicht beeinträchtigt, zumal DVDs kaum mehr Platz beanspruchen als CDs.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass ein Ausschlussgrund des § 70 Abs. 2 StVollzG vorliegt. Dabei ist schon fraglich, ob überhaupt eine konkrete Gefährdung gegeben ist, wie sie diese Vorschrift voraussetzt. Der Bezug der DVDs kann wie bei den CDs geregelt werden ausschließlich über den Versandhandel und originalverpackt. Damit kann eine Umetikettierung ausgeschlossen werden, so dass das Einbringen von DVDs mit gewaltverherrlichendem oder strafgesetzlich relevantem pornografischem Inhalt unmöglich gemacht wird. Auch die größeren Speichermöglichkeiten einer DVD stellen keinen Ausschlussgrund dar. Eine Manipulation oder das Verstecken von Daten pp. ist nur mit Zusatzgeräten möglich, die sich bei dem vorhandenen Abspielgerät normalerweise nicht befinden. Durch den Bezug über den Versandhandel und die Originalverpackung ist sichergestellt, dass sich nichts anderes auf der DVD befindet.

Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb bei dieser Regelung eine stärkere Kontrolle aller ausgehändigten Datenträger in CD-Form notwendig sein sollte, sofern diese auch über den Fachhandel bezogen wurden. Im Übrigen ist im Einzelfall eine Kontrolle durchaus zumutbar und hinzunehmen.

Es besteht auch kein Grund, dem Antragsteller die Aushändigung der beantragten DVD zu versagen.

Die Nebenentscheidungen erfolgen aus §§ 121 StVollzG, 13, 48 a GKG

(Eingesandt von Oliver Frenkel, Bochum)

§ 183 Abs. 2 Satz 1 StVollzG (Schutz personenbezogener Daten in Kontoauszügen und Einzahlungsbelegen)

Kontoauszüge und Einzahlungsbelege, die von der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt erstellt werden, stellen Teile von Dateien bzw. Akten dar, die personenbezogene Daten enthalten. Die Vollzugsanstalt ist verpflichtet, durch organisatorische Maßnahmen (Aushändigung in einem von der Zahlstelle zu verschließenden Umschlag an den Gefangenen) Vorsorge zu treffen, dass bei der Ausfolgung dieser Daten den hiermit beauftragten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes keine Einsicht ermöglicht wird.

Beschluss des Landgerichts Karlsruhe - Strafvollstreckungskammer - vom 18. Februar 2002 - 2 StVK 264/01 -

Aus den Gründen:

I.

Der Antragsteller, der in der Justizvollzugsanstalt B. langjährige Freiheitsstrafen verbüßt, begehrt die Übergabe von Kontoauszügen und Einzahlungsbelegen in verschlossenen Umschlägen. ...

II.

Der zulässige (vgl. OLG Karlsruhe Beschluss vom 10.10.2001 - 1 Ws 30/01) Verpflichtungsantrag hat in der Sache Erfolg. Die Vollzugsanstalt hat künftig dem Antragsteller die ihn betreffenden Kontoauszüge und Einzahlungsbelege in einem von der Zahlstelle zu verschließenden Umschlag aushändigen zu lassen.

Bei den Kontoauszügen und Einzahlungsbelegen, die von der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt erstellt werden, handelt es sich um Teile von Dateien bzw. Akten, die personenbezogene Daten, d.h. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Betroffenen - hier: des Antragstellers - enthalten. Die Vollzugsanstalt ist verpflichtet, durch organisatorische Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass bei der Weiterleitung dieser Daten von der Zahlstelle zur Ausfolgung an den Antragsteller den hiermit beauftragten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes keine Einsicht in diese personenbezogenen Daten ermöglicht wird (§ 183 Abs. 2 Satz 1 StVollzG), denn die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes benötigen den Zugriff auf die aus den Kontoauszügen und Einzahlungsbelegen ersichtlichen Daten - anders als die Mitarbeiter der Zahlstelle - für ihre Aufgabenerfüllung nicht.

Der Schutz vor unbefugter Einsichtnahme in die aus den Auszügen und Einzahlungsbelegen ersichtlichen Daten (Namen des Einzahlers, Höhe und Anlass der Einzahlungen und Abbuchungen usw.), den auch der Antragsteller als Strafgefangener beanspruchen kann, ist nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer nur dadurch effektiv zu gewährleisten, dass die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt die entsprechenden Unterlagen einkuvertiert und die verschlossenen Umschläge mit Adressatenangabe zur Aushändigung an den Antragsteller weitergibt (AK-StVollzG-Weichert, 4. Aufl., § 183 Rn. 3 a.E.). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur die für die Identifizierung des Adressaten erforderlichen, nicht aber die sonstigen personenbezogenen Daten bei der Datenübermittlung durch das Anstaltspersonal erkennbar sind. Dass diese Form der Datenübermittlung für die Justizvollzugsanstalt B. einen organisatorischen Mehraufwand darstellt, trifft sicher zu, rechtfertigt jedoch angesichts des hohen Stellenwerts des Schutzes personenbezogener Daten die Beibehaltung der bisherigen Vollzugspraxis der offenen Übergabe von Kontoauszügen und Einzahlungsbelegen an den Antragsteller nicht. Auch vermag die Kammer sich der Auffassung der Vollzugsanstalt, der durch die Einkuvertierung sich für die Vollzugsanstalt ergebende Mehraufwand stünde „in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck der gesetzlichen Regelung“, nicht anzuschließen.

Dem Verpflichtungsbegehren des Antragstellers war nach allem stattzugeben. ...

(Mitgeteilt von Thomas Meyer-Falk, Bruchsal)

§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Zum Erwerb und Besitz eines Telespielgerätes, hier Sony-Play-Station)

Bei der Prüfung, ob der Erwerb und Besitz eines Telespielgerätes (hier: Sony-Playstation) die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden würde, kommt es auf die konkreten Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt (Anstalt des Regelvollzuges mit höchstem Sicherheitsgrad) an (im Anschluss an OLG München

Beschluss vom 07.03.2001 - 3 Ws 178, 179/01 in Abgrenzung zu OLG Dresden NStZ-RR 2000, 222 und OLG Celle NStZ 1994, 360).

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 1. März 2002 - Ws 210/02 -

Gründe:

Mit Beschluss vom 17.01.2002 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Der Antrag vom 18.11.2001 war gerichtet auf Genehmigung und Aushändigung eines Telespielgeräts „Sony Playstation“ nebst Zubehör (PS-One).

Gegen diesen am 24.01.2002 zugestellten Beschluss hat der Strafgefangene zur Niederschrift des Rechtspflegers des Amtsgerichts Straubing am 01.02.2002 Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die gemäß § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Letzteres ist nicht deshalb der Fall, weil die Strafvollstreckungskammer im Erwerb und Besitz des Telespielgeräts „Sony Playstation“ eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt i.S.v. § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG gesehen hat. Zwar ist in den vom Strafgefangenen angeführten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Celle (Beschluss vom 25.01.1994, NStZ 1994, 360) und des Oberlandesgerichts Dresden (Beschluss vom 15.09.1999, NStZ-RR 2000, 222) die Ansicht vertreten worden, im Besitz eines Telespielgeräts liege keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. Aber daraus lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass die abweichende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf einer andersartigen Rechtsauffassung beruht. Wie das Oberlandesgericht München in dem Beschluss vom 07.03.2001 (Az. 3 Ws 178, 179/01) bereits ausgeführt hat, ist den beiden Entscheidungen nicht zu entnehmen, dass sie die Zulässigkeit des Besitzes von Telespielgeräten in jedem Fall und ohne Ansehung der konkreten Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt und des konkreten Antragstellers bejahen wollen. Die Strafvollstreckungskammer hat bei der Prüfung, ob die Überlassung eines Telespielgeräts der Marke „Sony-Playstation“ die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden würde, auf die konkreten Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt Straubing mit dem höchsten Sicherheitsgrad, die nach dem Vollstreckungsplan für das Land Bayern originär zuständig ist für den Vollzug langer Freiheitsstrafen des Regelvollzuges sowie auch für lebenslänglich Verurteilte, Sicherungsverwahrte und für Vollzugsstörer, insbesondere auch für gefährliche Ausbrecher, abgestellt und das erhöhte Sicherheitsinteresse dieser Anstalt dem Interesse des Gefangenen am Besitz des gewünschten Geräts gegenübergestellt. Deshalb weicht die angefochtene Entscheidung auch nicht von dem Beschluss des Senats vom 12.02.2002 (Ws 62/02), mit dem die Justizvollzugsanstalt Amberg verpflichtet wurde, einem Strafgefangenen den Besitz und Betrieb eines Telespielgeräts der Marke Sony-Playstation I zu gestatten, und von der Rechtsprechung eines anderen Oberlandesgerichts ab. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle sich nicht auf ein Telespiel der Marke „Sony Playstation“, sondern auf ein solches der Firma Nintendo oder Sega bezog.

Der Beschluss des Senats ergeht einstimmig, so dass er keiner (weiteren) Begründung bedarf (§ 119 Abs. 3 StVollzG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 StVollzG; § 473 Abs. 1 S. 1 StPO; die Festsetzung des Geschäftswerts auf §§ 48 a, 13 GKG.

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 17a Abs. 2 Satz 3 GVG, §§ 109 Abs. 1, 113 Abs. 1 StVollzG (Zur Bindungswirkung bei Rechtswegverweisung)

Verweist das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit nach § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG an die Strafvollstreckungskammer, dann ist diese hinsichtlich der Eröffnung des Rechtswegs an die Verweisungsentcheidung gebunden. Das gilt auch dann, wenn der Antrag in der Sache ein Begehren zum Inhalt hat, das als solches nicht zum Gegenstand eines (Vornahme-) Antrags nach §§ 109 Abs. 1, 113 Abs. 1 StVollzG gemacht werden könnte (hier: Verbescheidung einer Dienstaufsichtsbeschwerde).

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Dezember 2001 - 1 Ws 301/01 -

Gründe:

I.

Im Herbst 1999 erhob der Antragsteller mehrere Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den jeweils für die Bedienung der Heizanlage der Justizvollzugsanstalt B zuständigen Vollzugsbediensteten. Nachdem seine Dienstaufsichtsbeschwerden unbeantwortet geblieben waren, reichte der Antragsteller am 05.01.2000 beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Untätigkeitsklage ein, mit der er die Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerden begehrte. Durch Beschluss vom 12.12.2000 erklärte das Verwaltungsgericht den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig und verwies den Rechtsstreit an das Landgericht Karlsruhe. Die vom Antragsteller gegen den Verweisungsbeschluss eingelegte sofortige Beschwerde blieb erfolglos.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Antragstellers, den Anstaltsleiter zur Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerden zu verpflichten, als unzulässig zurückgewiesen, weil das Begehren des Antragstellers nicht auf eine Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs abziele und daher mit einem Vornahmeantrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG nicht geltend gemacht werden könne. Hiergegen richtete sich die mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

Die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Sie hat in der Sache Erfolg.

II.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie zur Verpflichtung des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt B, die vom Antragsteller erhobenen streitgegenständlichen Dienstaufsichtsbeschwerden zu verbescheiden.

1. Der nach der Rechtswegverweisung durch das Verwaltungsgericht im Verfahren nach den §§ 109 Abs. 1, 113 Abs. 1 StVollzG weiter verfolgte Vornahmeantrag des Antragstellers, mit dem dieser die Verpflichtung des Anstaltsleiters zur Verbescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerden begehrt, ist zulässig.

Der Senat ist zwar mit der Strafvollstreckungskammer der Auffassung, dass die Art und Weise der Behandlung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, auch wenn diese an Vorgänge des Strafvollzugs anknüpft, keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs darstellt und dementsprechend der Anspruch auf Bescheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden nicht im Verfahren nach §§ 109 Abs. 1, 113 Abs. 1 StVollzG durchgesetzt werden kann (OLG Hamm bei Bungert NSTz 1993, 426; HansOLG Hamburg NSTz 1991, 560;

OVG Koblenz B.v. 20.11.1996 - 7 E 13031/96 -; Schuler in Schwind/Böhm StVollzG 3. Aufl. § 108 Rdnr. 12; Volckart AK-StVollzG 4. Aufl. § 108 Rdnr. 14, Calliess/Müller-Dietz StVollzG 8. Aufl. § 109 Rdnr. 5).

Hier ergibt sich die Zulässigkeit des Antrags ausnahmsweise jedoch aus der Bindungswirkung, die der durch das Verwaltungsgericht ausgesprochenen Rechtswegverweisung nach § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG zukommt. Nach der Vorschrift des § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG ist der Beschluss, durch den die Verweisung eines Rechtsstreits an ein Gericht eines anderen Rechtsweges erfolgt, für das Gericht, an welches verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend. Die Verweisung eröffnet somit endgültig den Rechtsweg, lässt die sonstigen in diesem Rechtsweg geltenden Sachentscheidungs voraussetzungen jedoch unberührt (OLG Hamm NSTz-RR 1996, 209; Kissel GVG 3. Aufl. § 17 Rdnr. 38). Dies gilt allerdings nur für solche Zulässigkeitsvoraussetzungen, die einen gegenüber den Rechtswegsvoraussetzungen eigenständigen Regelungsgehalt aufweisen und deshalb unabhängig von der mit bindender Wirkung entschiedenen Rechtswegsfrage beurteilt werden können. Dagegen ist es mit der Bindungswirkung des § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG nicht vereinbar, die Zulässigkeit einer Sacheentscheidung mit der Begründung zu verneinen, eine der sonstigen Sachentscheidungs voraussetzungen liege nicht vor, weil die Voraussetzungen für die Eröffnung des Rechtsweges nicht erfüllt seien.

Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht mit Verweisungsbeschluss vom 12.12.2000 die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 StVollzG bejaht und die Sache an das Landgericht Karlsruhe verwiesen. Die damit vorgenommene Qualifizierung des Streitgegenstandes als Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist für das gesamte weitere Verfahren gem. § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG auch bei der Prüfung der sonstigen Sachentscheidungs voraussetzungen bindend. Kraft dieser Bindungswirkung ist der Antrag des Antragstellers auf Verpflichtung des Anstaltsleiters zur Verbescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerden ausnahmsweise als Vornahmeantrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG zulässig.

2. In der Sache ist der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt B zu verpflichten, die im Tenor genannten Dienstaufsichtsbeschwerden des Antragstellers zu verbescheiden. Demjenigen, der eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhebt, steht grundsätzlich ein sich aus Art. 17 GG ergebender Anspruch auf Bescheidung der Eingabe zu (vgl. BVerwG NJW 1976, 637; BVerwG NJW 1977, 118; zu § 108 Abs. 1 StVollzG OLG Koblenz ZiStrVO 1992, 263; Volckart a.a.O. § 108 Rdnr. 14 f.; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 108 Rdnr. 8), der nur ausnahmsweise etwa bei rechtsmissbräuchlicher Ausübung des Beschwerderechts (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 108 Rdnr. 9 m.w.N.) entfällt. Angesichts des Umstands, dass die Dienstaufsichtsbeschwerden des Antragstellers vom 06.10., 07.10., 08.10. und 11.10.1999 sich jeweils auf Vorgänge beziehen, die schon mehr als zwei Jahre zurückliegen, und die betreffenden Beschwerdeschreiben nach einer bei der Akte befindlichen Mitteilung der Justizvollzugsanstalt B vom 11.10.2000 in den Unterlagen der Justizvollzugsanstalt nicht mehr auffindbar sind, schließt der Senat aus, dass bei einer Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer noch Feststellungen getroffen werden können, welche die Annahme eines den grundsätzlichen Anspruch auf Verbescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde ausschließenden Ausnahmefalls rechtfertigen könnten. Der Senat kann daher gem. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG selbst entscheiden und den Anstaltsleiter zur Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerden des Antragstellers verpflichten.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht hinsichtlich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht auf § 17b Abs. 2 Satz 2 GVG, ansonsten auf § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

(Eingesandt von Thomas Meyer-Falk, Bruchsal)

§§ 56, 109 StVollzG (Zur Einsichtnahme in Therapieakten der Sozialtherapeutischen Anstalt)

Der Gefangene einer sozialtherapeutischen Anstalt und sein Verteidiger haben keinen Anspruch auf Einsicht in die über den Therapieverlauf geführten Behandlungsblätter. Es handelt sich bei diesen Unterlagen weder um Teile der Gefangenenpersonal- noch der Gesundheitsakten, sondern um interne Arbeitspapiere der Sozialtherapeutischen Anstalt eigener Art.

Beschluss des Landgerichts Stuttgart - Strafvollstreckungskammer - vom 30. November 2000, 2 STVK 156/00 - (rechtskräftig)

Gründe:

Die Entscheidung des Anstaltsleiters, dem Antragsteller durch seine Bevollmächtigte die Einsicht in das Behandlungsblatt zu versagen, hält rechtlicher Überprüfung stand.

Es ist zwar anerkannt, dass einem Gefangenen bzw. seinem Verteidiger im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs Einblick in solche Bestandteile von Gefangenenpersonalakten oder Gesundheitsakten gewährt werden kann, die zur Entscheidung über eine konkrete Vollzugsmaßnahme von Bedeutung sind. Dies beschränkt sich aber bei Gesundheitsakten nur auf objektive körperliche Befunde und die Dokumentation der insoweit erfolgten Behandlungsmaßnahmen (Medikation, Operation usw.). Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters.

Im vorliegenden Fall handelt es sich weder um Bestandteile von Gefangenenpersonalakten oder Gesundheitsakten, die der Antragsteller einzusehen begehrt. Die Behandlungsblätter stellen vielmehr von der Anstalt geführte Unterlagen eigener Art dar. Die Stellungnahmen, Befundberichte und Protokolle werden anstaltsintern als Arbeitsmaterial für die Vollzugs- und Behandlungsplanung verwendet. Sie bleiben auch nach Therapieabschluss zur Wahrung der Intimsphäre des Patienten im Haus. Sie enthalten keine objektiven körperlichen Befunde, sondern psychische Befunde, die naturgemäß mit psychologischen Deutungen und Interpretationen verbunden sind.

Ein solches Arbeitsmaterial gehört auch nach Auffassung der Kammer grundsätzlich nicht in die Hände von Außenstehenden, insbesondere nicht von Laien. Es widerspräche dem therapeutischen Konzept einer Sozialtherapie, wenn das Anstaltspersonal in seinen schriftlichen Aufzeichnungen nicht offen und unbeeinflusst durch die Einsichtsmöglichkeit Dritter seine Therapieergebnisse und Planungen diskutieren könnte. Außerdem wäre durch die Ausforschung der Unterlagen durch Gefangene zu befürchten, dass sie die Anstaltsbediensteten gegeneinander ausspielen könnten. Psychisch instabile Patienten könnten durch Kenntnisnahme von Einzelbewertungen ihrer Persönlichkeit suizidgefährdet werden. Immerhin ist es mittlerweile fast üblich, dass Verteidiger ihren Mandanten Aktenkopien zur Verfügung stellen. Die Kammer hält daher die von der Vollzugsbehörde vorgebrachten Weigerungsgründe für berechtigt. ...

(Eingesandt von Vors. Richterin am LG Christine Rebsam-Bender, Stuttgart)

Für Sie gelesen

Natalie Andrea Leyendecker: (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht. Schriften zum Strafrecht, Heft 128. Verlag Duncker & Humblot. Berlin 2002. Kart. 367 Seiten. € 74,-.

Seit dem Lebach-Urteil aus dem Jahre 1973 hat das später in § 2 Satz 1 StVollzG formulierte Vollzugsziel der Resozialisierung Verfassungsrang. Das Bundesverfassungsgericht hat seitdem in zahlreichen Entscheidungen - besonders auf Verfassungsbeschwerden von Gefangenen hin - rechtliche Regelungen, vor allem aber Sachverhalte aus der Praxis der Vollzugsanstalten überprüft und nicht selten Verfassungsverletzungen festgestellt. Mit der vorliegenden von Dannecker betreuten Dissertation untersucht die Verfasserin den Versuch, den Vollzug der Freiheitsstrafe unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten umfassend zu durchdringen.

Das erste Kapitel verfolgt die Entwicklung des Resozialisierungsgedankens durch die vergangenen drei Jahrhunderte und wendet sich dann dessen internationalen Rechtsgrundlagen zu. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Resozialisierung in Deutschland sind Thema des zweiten Kapitels. Die Untersuchung ist weiträumig angelegt und geht von den verschiedenen Straftheorien aus, um dann die Geltung der Grundrechte für Straffällige, die Notwendigkeit der Eingriffe in Grundrechte und die „Kollision der Resozialisierung mit anderen verfassungsrechtlichen Prinzipien“ zu erörtern. Im dritten und vierten Kapitel stellt die Verfasserin die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Resozialisierung von Straftätern und die Umsetzung des Resozialisierungsgebots in der Praxis dar. Es folgt ein Kapitel über die Verwirklichung des Resozialisierungsziels in anderen Ländern, in Österreich, in den USA und in den Niederlanden. Das letzte sechste Kapitel entwickelt auf diesen Grundlagen ein umfassendes Resozialisierungskonzept, verfassungsrechtliche Leitlinien für eine Reform des Strafvollzugs und der angrenzenden Gebiete zur möglichst wirksamen Resozialisierung der Verurteilten. Das Literaturverzeichnis umfasst 27 Seiten, ein „Sachwortverzeichnis“, das man bei monographischen Veröffentlichungen oft vermisst, beschließt den umfangreichen Band.

Bei der Breite des Forschungsfeldes lag es nahe, nur eine begrenzte Anzahl von Einzelfragen exemplarisch zu behandeln. Diesen Weg hat die Verfasserin jedoch nicht gewählt. Sie hat flächendeckend alle ihr begegnenden Fragen untersucht, selbst dann, wenn sie bald erkannte, dass die verfassungsrechtlichen Bezüge geringe oder keine Bedeutung für ihre Beantwortung hatten. Folge dieser Entscheidung ist, dass der rechtliche Diskurs wie die Beschreibung und Wertung der Tatsachen an der Oberfläche bleiben. An Stelle einer Mängelliste nur ein Beispiel: Besuche naher Angehöriger und Freunde können für die Resozialisierung große Bedeutung gewinnen (S. 210 f.). Die Verfasserin stellt dazu fest, dass es in der Regel „aus Gründen der zeitlichen Organisation oder des Personalmangels zumeist bei einer Stunde“ Besuchszeit pro Monat - also bei dem gesetzlichen Mindestmaß - bleibe. Diese Feststellung ist unzutreffend. Sie kritisiert weiter, dass Besuche entgegen § 24 I StVollzG (gemeint offenbar § 27 I StVollzG) „in der Praxis ... aus Sicherheitsgründen fast immer überwacht“ werden. Tatsächlich werden die Besuche regelmäßig überwacht, doch geschieht diese Überwachung aus Ordnungsgründen und - von Ausnahmen abgesehen - nur in der Weise, dass Gefangene und Besucher in kleinen Gruppen an Tischen sitzen und ein Beamter diese Kaffeehaus ähnliche Situation beobachtet. Trotzdem gibt es in vielen Anstalten schwere Mängel bei der Abwicklung von Besuchen. Vielfach sind die Zeiten, in denen Angehörige zu Besuch kommen können, wegen des Personalmangels auf einzelne Wochentage beschränkt. Die Kaffeehaus-Situation ist zwar entspannt. Doch sind die Besuchsräume oft so eng, dass die Besucher der benachbarten Gruppen das Gespräch mithören können. - Von verfassungsrechtlichem Interesse und untersuchungswürdig ist die Frage, ob in gefährlichen Verdachtsfällen die Besuche naher Angehöriger unter Verwendung der Trennscheibe abgewickelt werden dürfen (bejahend gegen manche Äußerungen in der Literatur: BVerfGE 89, 315 und fachgerichtliche Rechtsprechung). Ebenso ist die Prüfung lohnend, ob Gefangene einen Anspruch auf Besuch in der von der Verfasserin

so genannten Langzeitbesuchszelle haben können. Hier wäre an die Verfassungssätze zum Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) und der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I 1 GG) zu denken. Die Verfasserin zitiert lediglich Forderungen aus den 70er und 80er Jahren (Fn. 129), obwohl es neuere Literatur über die Erfahrungen mit Langzeitbesuchen gibt. Ihre Annahme, dass die Exekutive so etwas anbieten könne, nicht müsse, mag richtig sein, hätte aber gründlicher Erörterung bedurft. Diese Ausführungen sollen zeigen, dass sich ein rechtlich wie tatsächlich so komplexer Bereich nicht auf einer einzigen Druckseite abhandeln lässt.

Im abschließenden Abschnitt „Ergebnisse und Schlussbetrachtung“ (S. 329 ff.) finden sich viele Feststellungen und Forderungen, denen zuzustimmen ist. Wenn es dort aber heißt, dass infolge „der Entwicklung der Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern ... die Gefangenen immer weniger ihre Rechtspositionen und auch ihren Anspruch auf (Re-)Sozialisierung durchsetzen können“ (S. 332), so trifft das nicht zu. Die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung für Gefangene weisen Mängel auf, deren Behebung dringlich ist. Doch vermag ich eine negative Entwicklung in der Zeit seit dem Erlass des Strafvollzugsgesetzes nicht zu erkennen. Eher hat die Kontrolle der Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern durch das Bundesverfassungsgericht und durch die Oberlandesgerichte zu einer Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung geführt. Ebenso wenig kann man pauschal von einer „immer schlechteren Umsetzung des (Re-)Sozialisierungsgedankens in Deutschland“ (S. 235) sprechen. Die Mängel im Strafvollzug (Überbelegung, Arbeitsmangel, Drogenabhängige, Ausländer) sind bekannt und haben die Lage in vielen Anstalten schwieriger gemacht. Dem stehen aber positive Entwicklungen gegenüber wie eine verbesserte Organisation der Fortbildungsmaßnahmen, Erleichterung des Zugangs zu therapeutischen Hilfen und als weitere Beispiele das Soziale Training sowie eine verbesserte Entlassungsvorbereitung.

Eindrucksvoll sind die vielen Fußnoten mit Literaturangaben. Für den Leser wäre es jedoch hilfreich, wenn die Verfasserin zielgenauer zur Stützung der jeweiligen Aussage im Text zitiert hätte und wenn die Zitate in jedem Fall den aktuellen Stand der Meinungsbildung repräsentierten. Das ist indessen oft nicht der Fall. - Bei Entscheidungszitaten nennt die Verfasserin sehr häufig Datum und Aktenzeichen. Der Erkenntnisgewinn ist bei bereits veröffentlichten Entscheidungen gering, es schwilt aber der Datenbestand an und damit kommt es zu mehr Fehlzitat. Ähnliches gilt, wenn die Verfasserin auch für oft zitierte Standardwerke und Kommentare nicht die gängigen Kürzel benutzt, z.B. K/K/S/Schöch. Darunter leidet die Übersichtlichkeit. Hier hätte das Lektorat des Verlags eingreifen sollen.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Verfasserin ein Werk vorgelegt hat, das von großem Fleiß und hohem Engagement zeugt, dessen Ertrag aber ihrem Einsatz nur zum Teil entspricht.

Karl Peter Rotthaus

Volker Bieschke, Rudolf Egg (Hrsg.): Strafvollzug im Wandel - Neue Wege in Ost- und Westdeutschland - KUP Kriminologie und Praxis, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Band 35, Eigenverlag KrimZ, Wiesbaden 2001, 282 Seiten, € 19,00.

Im September 2000 hat in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege im mecklenburgischen Güstrow mit Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung eine Fachtagung zur aktuellen Lage des Strafvollzuges in Ost- und Westdeutschland stattgefunden.

Hauptthema der Tagung war es, im Rahmen einer kriminologischen und justizpolitischen Sachstandsanalyse über Behandlungsmöglichkeiten in offenen Vollzugseinrichtungen nachzudenken. Vorgestellt wurden dabei die Behandlungsprogramme der offenen Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

In engagierten wissenschaftlichen und justizpolitischen Vorträgen erfolgte außerdem eine kritische Auseinandersetzung mit den in letzter Zeit immer häufiger vertretenen justizpolitischen Thesen, wonach das bisherige Resozialisierungskonzept des Strafvollzugsgesetzes kritisch zu überprüfen sei. Helmut Kury vom MPI Freiburg erläuterte die Ergebnisse von Untersuchungen über eine veränderte punitive Einstellung der Mehrheit der Bevölkerung. Frieder Dünkel und zwei Mitarbeiter von der Universität Greifswald gaben einen differenzierten Überblick über „aktuelle Entwicklungen der Sanktionspraxis und des Strafvollzuges in Ost- und Westdeutschland“. Nachdrücklich setzten sie sich trotz schwieriger werdender Gefangenenklientel und der auch durch Überbelegung von Anstalten hervorgerufenen Haushaltsmittelknappheit für eine uneingeschränkte Beibehaltung des Resozialisierungskonzepts des Strafvollzugsgesetzes ein. Aus justizpolitischen und ethischen Gründen bekannten sich Heinz Müller-Dietz, Michael Lindenberg (evangelische Fachhochschule Hamburg), Michael Walter und Karl-Peter Rotthaus ebenfalls deutlich zur Fortsetzung des im Strafvollzugsgesetz vorgeschriebenen Resozialisierungskonzepts.

Heinz Müller-Dietz stellte in einem ausführlichen Grundsatzreferat die Notwendigkeit der „Öffnung des Vollzuges“ in dreifacher Hinsicht dar: Transparenz der Vollzugseinrichtungen, weitest mögliche Ausnutzung von Möglichkeiten der Lockerung des Vollzuges und Ersatz des Freiheitsentzuges „im Rahmen des kriminalpolitisch Vertretbaren durch andere sozial konstruktivere Formen der Reaktion auf Straftaten“. Mit differenzierter verfassungsrechtlicher und kriminologischer Begründung plädierte er für eine konsequente Vermeidung des geschlossenen Strafvollzuges bei allen Gefangenen, die nicht als gefährliche Straftäter in geschlossenen Vollzugsanstalten verwahrt werden müssen.

Michael Walter listete die offen vorgetragenen und die „verkleideten“ Argumente gegen das Sozialisierungskonzept des Strafvollzugsgesetzes auf und stellte auch in Deutschland eine „Resozialisierungs-Nostalgie“ und eine Ökonomisierung der Strafvollzugskonzepte fest. Er fordert, die positiven Erfahrungen mit dem behandlungsorientierten gesetzestreuem Resozialisierungskonzept als rationales Argument in die Diskussion einzubringen und die „Herausforderungen der Gegenwart und der neuen Vollzugsklientel aufzugreifen und neue Resozialisierungswege zu erkunden“.

Karl Peter Rotthaus erinnerte an den Umschwung im westdeutschen Strafvollzug in den siebziger Jahren und an die kontinuierliche Etablierung des modernen Behandlungsgedankens. Nachdrücklich sprach er sich für die Beibehaltung des Resozialisierungskonzepts des Strafvollzugsgesetzes aus, obwohl er deutlich machte, dass die aktuellen Probleme in den überbelegten Justizvollzugsanstalten nicht unterbewertet werden dürfen.

Michael Lindenberg greift die gesellschaftspolitischen Analysen der anderen Referenten, insbesondere die von Michael Walter auf und beschreibt die „neue Form der Verschleierung“ eines stark punitiv ausgerichteten Strafvollzuges: Vollzug würde als soziale Dienstleistung definiert und man scheue sich nicht, „die dienstleistungsempfangenden Gefangenen des leidzufügenden Strafvollzuges als Kunden dieser Leidzufügung zu bezeichnen“. Unter Berufung auf das Referat von Helmut Kury zitiert auch Lindenberg zur Verdeutlichung seiner Position die pädagogische Aussage von Walther von der Vogelweide: „niemand lernt mit Hieben Kinder Tugend lieben“.

Für die Veranstalter der Tagung sprechen Ulrich Freise, der Leiter der Strafvollzugsabteilung im Justizministerium von Mecklenburg - Vorpommern, und Volker Bieschke, der Leiter der offenen Strafanstalt in Ueckermünde. Ulrich Freise beschreibt die Gefahren für das Resozialisierungskonzept des Strafvollzugsgesetzes unter Hinweis auf die veränderten „psychologischen Rahmenbedingungen für die Arbeit im Strafvollzug“ insbesondere in Ostdeutschland. Engagiert fordert er zu offensivem Agieren für den Resozialisierungsvollzug durch Modernisierung der Strukturen in den Vollzugseinrichtungen auf und skizziert die entsprechenden Bemühungen in Mecklenburg-Vorpommern. Volker Bieschke schildert die Veränderungsprozesse im Justizvollzug Ostdeutschlands während des letzten Jahrzehnts und würdigt die

Fachtagung in Güstrow als Beitrag zur konzeptionellen Annäherung der Einstellungen des Vollzugspersonals in Ost- und Westdeutschland.

Neben den angesprochenen Referaten enthält der von der Kriminologischen Zentralstelle veröffentlichte Tagungsbericht detaillierte Beschreibungen der Arbeit in den offenen Anstalten aus sieben Bundesländern. Dabei wird deutlich, dass auf Missbräuche von Vollzugslockerungen unterschiedlich reagiert wird und durchaus auch punitive Elemente in den Vollzugskonzepten einiger offener Anstalten enthalten sind.

Die dezidierte Darstellung der Realität des Strafvollzuges in Deutschland durch Frieder Dünkel, Kirstin Drenkhahn und Bernd Geng verschweigt die Krisen des gegenwärtigen Vollzugssystems nicht, schildert die Entwicklung der Gefangenenrate seit 1995, stellt die Sanktionspraxis im Ost-West-Vergleich bei Jugendlichen und Heranwachsenden dar und geht auf der Basis einer Länderumfrage auf die aktuelle Entwicklung im deutschen Strafvollzug ein, wobei sowohl die Organisationsentwicklung und „innere Reform“ des Strafvollzuges als auch Personalentwicklung, Überbelegung von Anstalten und der Gefängnisneubau sowie die Fortentwicklung des offenen Vollzuges und der Sozialtherapie dargestellt werden. Die Praxis der Gewährung von Vollzugslockerungen in den 16 Bundesländern wird miteinander verglichen. Dieses Referat bildet die Klammer zwischen den wissenschaftlichen Schwerpunktreferaten und der exemplarischen Schilderung des Vollzuges in einzelnen Anstalten.

Der Tagungsbericht hat für am Strafvollzug interessierte Leser einen hohen Informationswert. Eindrucksvoll ist, mit welcher optimistischen Grundhaltung die Tagungsteilnehmer diskutiert haben. Die Grundstimmungslage wird durch ein Zitat aus dem Bericht von Frieder Dünkel/Kirstin Drenkhahn/Bernd Geng wiedergegeben (Seite 76): „Nicht Einschränkungen des Resozialisierungskonzeptes, sondern seine konsequente Fortentwicklung mit differenzierten Angebotsstrukturen für unterschiedliche Gefangenenengruppen stehen auf der Tagesordnung“.

Klaus Koepsel

Tilmann Schott: Strafvollzugsrecht für SozialarbeiterInnen; Lehrbuch zur Einführung in die soziale Realität und rechtlichen Grundlagen des Strafvollzuges. Band 22 der Interdisziplinären Beiträge zur kriminologischen Forschung, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. 1. Auflage 2002. 159 Seiten, € 18,- .

Der ehemalige Strafrichter und Vollzugsjurist Schott, jetzt wissenschaftlicher Mitarbeiter des KfN und Lehrbeauftragter an der FHS Braunschweig, hat mit „Strafvollzugsrecht für SozialarbeiterInnen“ seinen ersten gebundenen Beitrag vorgelegt. Das Werk ist minutiös in siebzehn Titel untergliedert, beginnend mit der Definition des Begriffes Strafvollzug und endend mit der Entlassung aus demselben. Zwischen diesen Polen spannt Schott einen Bogen eigener Chronologie über die Geschichte der Freiheitsentziehung vom Altertum bis zur deutschen Wiedervereinigung (einschließlich Ausführungen zum DDR-Vollzug) hin zum Justizvollzug aktueller Prägung. Schott stellt dabei den Vollzugsalltag am Beispiel der Organisation des Vollzuges sowie einzelner Berufsgruppen vor. Dabei vermeidet Schott ein Übergewicht bestimmter Organisationsfragen oder Themen einzelner Berufsgruppen; vielmehr begegnet dem Leser ein interessantes Gleichgewicht an theoretischen, praktischen und persönlichen Ausführungen. Demgemäß zieht Schott den Faden weiter über einzelne Tätergruppen im Justizvollzug, beschreibt die Insassensubkultur, spricht ungewöhnlich offen über eigenes Erleben des Vollzugsalltages.

Schott fragt: Wie wird ein freier Mensch eigentlich zum gefangenen Menschen? Schritt für Schritt - Haftantritt bis Entlassung - kann der Leser den Ablauf einer Freiheitsentziehung verfolgen, praktisch wie formalrechtlich. Das Werk schließt mit einem kurzen

Anhang zu den Grundbegriffen des Betäubungsmittelrechts, eine für den Vollzugspraktiker noch immer zunehmend bedeutsame Materie.

Am Ende des Buches hat der Leser Information, Übung, Wiederholung und Vertiefung erhalten. Er hat sich u.a. mit Einzelheiten von Vollstreckungsplänen, dem Aufbau einer JVA, den Problemen des Anstaltsleiters, mit praktischen Führungsfehlern, dem Verhältnis zum aufsichtsführenden Justizministerium, mit Rechtsprechung zum Justizvollzug, in- und ausländischen Forschungsergebnissen, mit Wirkstoffgehalten von Betäubungsmitteln, mit verschiedenen Haftbefehlen, besonderen Vorkommissen, Gefangenearbeit und Entlohnung und sogar mit Knastjargon beschäftigt, über dreißig Übersichten, Schaubilder und Anhänge sowie mehrere Übungsfälle inbegriffen.

Eines der Merkmale des Buches ist denn auch die gedrängte Darstellungsweise; nahezu jeder Satz enthält relevante Informationen, zudem wird mit Verweisungen und Fußnoten nicht gespart. Andererseits bleibt es durch die starke Untergliederung möglich, einzelne Abschnitte herauszugreifen und zum gezielten Nachlesen oder Wiederholen zu nutzen. Das Buch hat daher eine deutlich breitere Zielgruppe als der Titel leider irreführend suggeriert (dies rührt offenbar von seinem Ursprung als Fachhochschulskript). Das Buch von Schott kann zum einen allen Vollzugsanfängern im gehobenen und höheren Dienst, unter letzteren gerade auch den Juristen, empfohlen werden. Das Buch ist trotz seines hohen Praxisbezuges stark juristisch geprägt.

So wird Schott nicht müde, wo notwendig auf Bedeutung und Unterschied von Tatbestand, Rechtsfolge und Ermessen im Strafvollzugsrecht hinzuweisen! Gleichzeitig schaut er als wissenschaftlich tätiger Strafrechtler auch immer wieder über den engen Tellerrand des Vollzuges, um diesen nicht isoliert zu betrachten. Als Dienstanfänger im Vollzug wäre ich für eine ähnliche Darstellung sicherlich dankbar gewesen.

Für alle Dienstanfänger des Vollzuges wie für Studierende und Prüfungskandidaten z.B. der Sozialarbeit gilt aber, dass „der Schott“ erfolversprechend nur mit bereitgelegten Gesetzestexten durchgearbeitet werden kann.

Den tieferen Reiz des Buches erblicke ich indessen - Schott und die SozialarbeiterInnen mögen es mir nachsehen - als anspruchsvolle, aber nicht anstrengende Lektüre für seit einigen Jahren tätige Vollzugspraktiker und für sonst mit dem Vollzug verbundene Berufsgruppen (Strafvollstreckungskämmerer, Staatsanwälte, höhere Kriminalbeamte) - und natürlich für Dozenten. Für diese Berufsgruppen mit etwas fachlicher Erfahrung ist es leicht lesbar und anregend informativ, das fünfseitige Literaturverzeichnis lädt Interessierte auch zum Weiterlesen ein. Lediglich den ganz „alten Hasen“ könnte das erste Buch von Schott fachlich nichts ausgesprochen Neues liefern. Doch auch hier ist fraglich, ob man sich die sehr offenen und persönlichen Erlebnisschilderungen aus einer großen nord(ost)deutschen Justizvollzugsanstalt entgehen lassen sollte.

Anlesetipps: Kapitel 2.3 (Strafvollzug DDR u. neue Länder), 4.1 (Anstaltsleiter), 5.5 (allgemeiner Vollzugsdienst).

Wolfram Preusker